Lentke

<36622191720012

Das Recht

in der

provinziallandschaftlichen Frage

des

Königreichs Hannover.

Fernerer Beitrag.

Von

Ernst Ludewig von Lenthe,

Canzlei-Assessor zu Stade.

Hannover.

Helwing'sche Hofbuchhandlung.

1852.

Druck von Ph. C. Göhmann.

Vorwort.

> Power without right is the most odious and detestable object, that can be offered to the human imagination. Lord Chatham.

Der vorliegende Aufsatz war bis auf einige kleinere Abänderungen und Zusätze **bereits vor dem letzteingetretenen Ministerwechsel vollendet.** Er blieb seitdem zurückgelegt, so lange noch Aussicht einer friedlichen Verständigung vorhanden schien. Da das Fortkommen auf diesem Wege sehr ungewiß zu werden beginnt, so habe ich geglaubt, gegenwärtig durch Veröffentlichung desselben der Sache des Rechts einen Dienst leisten und damit zugleich für eine gedeihliche Entwicklung der politischen Verhältnisse des Landes mitwirken zu können. Je schärfer die sich gegenüberstehenden Ansichten hingestellt sind und je offener, ohne Rückhalt, die Wahrheit der Dinge zu Tage gelegt ist: um so eher hoffe ich, würde vielleicht, wenn auch erst in der letzten Stunde, die von den Land- und Ritterschaften wiederholt gebotene Hand der Versöhnung von den allgemeinen Ständen noch angenommen werden.

Der Aufsatz selbst ist in der Eile unter dem Drange der täglichen Amtsgeschäfte geschrieben. Eine nochmalige genauere Durchsicht war nicht möglich. Dieser Umstand wird auch jetzt wieder manchen Mängeln der Arbeit zur Entschuldigung dienen müssen. Vielleicht wird man hie und da die Ausführlichkeit einiger Erörterungen tadeln. Allein diese Ausführlichkeit war mehrentheils durch den Zweck der Arbeit — Widerlegung dessen, was in den Lichtenbergschen Schriften gegen die Landschaften vorgebracht worden — bedingt. Auch wünschte ich nicht, daß man mir den Vorwurf mache, den man nicht mit Unrecht unseren Gegnern gemacht hat, daß den Einwendungen des andern Theils **aus dem Wege gegangen werde.** Die Sache der Landschaften kann durch genauere Prüfung nur **gewinnen.** Wo ich mich auf Meinungen und Zeugnisse Anderer berufen konnte, habe ich möglichst diese reden lassen. — In den Anlagen wird wiederum eine Anzahl von Urkunden, welche sich auf die Bremen- und Verdensche Landschaft beziehen, abgedruckt werden. Damit und mit den in meiner früheren Schrift mitgetheilten Documenten werden zum ersten Male die wichtigeren und neueren Verfassungsbestimmungen dieser Landschaft zur Oeffentlichkeit gebracht sein.

Das Verhalten der hannoverschen Ritterschaften hat in einem neuerlich erschienenen Werke, was bei dem persönlichen Verhältnisse des Autors zu den angefochtenen Gesetzen freilich wohl zu erklären, bittern Tadel gefunden.*) Die Ritterschaften werden diesen Tadel indessen um so leichter tragen, als derselbe schon aus den in jenem Werke selbst angeführten Thatsachen vollständig zurückzuweisen ist. Der Verfasser erkennt nämlich (S. 98) die Sonderstellung des größeren Grundbesitzers in den Gemeinden an, er will demselben daher auch (S. 315) eine besondere Vertretung im Gemeindevorstande angewiesen wissen. Sehr wohl bemerkt er, daß, wenn auch eine solche Anordnung den Schein der Bevorzugung und Ungleichheit in sich trage, man sich daran nicht stoßen dürfe. „Es giebt keine schlimmere Ungleichheit, als wenn dasjenige, was innerlich ungleich und verschieden von Bedeutung ist, äußerlich mit dem Schein der Gleichheit überkleidet wird. Die äußere Form kann niemals Zweck und Ziel sein, sondern nur die innere Uebereinstimmung der Verhältnisse". Auch sucht der Verfasser — abweichend von seinen früheren Grundzügen — jetzt in den größeren Höfen (S. 228) die feste Grundlage der Provinziallandschaften und verkennt keineswegs den aus den verschiedenen Prinzipien in den Gesetzen vom 1. August v. J. und 5. September 1848 gegebenen Anlaß zum Streite. Dennoch wird verlangt, daß die Provinzialstände durch Aufgeben ihrer corporativen Rechte und Anerkennung des „Gesetzes" vom 1. August v. J. sich auf Gnade und Ungnade in die Hände ihrer natürlichen Gegner überliefern sollen! — Der Verfasser erkennt ferner, indem er (S. XIV.) das „Spiel" bedauert, „welches von Bürger und Bauer mit liberalen und revolutionairen Ideen getrieben werde", bei dem Adel die Tüchtigkeit politischer Gesinnung an, er findet

*) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Der Verfasser steht nicht an (S. 226) von einem „unweisen und zwecklosen Treiben" zu reden, welches „aufs Neue den Haß gegen die Ritterschaften hervorrufe." Nach dem, was derselbe S. XIV, 83, 227 und 277 bemerkt, muß der Leser glauben, als ob die Ritterschaften kurzsichtig auf veralteten Einrichtungen beständen, was leicht den Verdacht erwecken könnte, daß absichtlich die bekannten schon viel zu weit nachgebenden Erklärungen derselben ignorirt würden. Die Warnung vor Illusionen u. s. w. (S. 84) ist gewiß bei der großen Mehrzahl der Ritterschaft von Ueberfluß. Wie sehr die aus frühern Verhältnissen und localen Beziehungen hervorgegangene Gereiztheit Stüve's gegen diesen Stand noch nachhält, dafür liefert die vorliegende Schrift abermals an vielen Stellen (s. z. B. S. VI, S. 84 u. 226) die Belege, der in neuester Zeit offenbar von Osnabrück ausgehenden Verdächtigungen in öffentlichen Blättern nicht zu gedenken. Am Meisten ist gewiß zu bedauern, daß durch derartige persönliche Antipathien und eigensinniges Festhalten an den eignen Projecten das Wohl des Landes aufs Spiel gesetzt wird. Um Adelsvorrechte handelt es sich bekanntlich nicht, nur darum, daß nicht der demokratischen Richtung des Tages zu Gefallen ganze, durch Beruf und Lebensweise, Gemeinschaft der Interessen und Anschauung verbundene Classen der Bevölkerung und zwar auf revolutionairem Wege, unter Verletzung der bestehenden Landesverfassung und zum evidenten Nachtheil des Ganzen unter die Füße getreten werden. Das ist die Lage der Sache, so weit sie speciell die Ritterschaften angeht.

nur bei diesem (S. 84) den „dem platten Lande unentbehrlichen Vorrath von Bildung und Einsicht derjenigen Art, welche nur unter dem Einflusse günstigerer Lebensverhältnisse erworben werden können.“ Er verkennt daneben nicht (S. XIV.) den noch andauernden „inneren Zwiespalt der verschiedenen Classen und Stände“ und gedenkt selbst mehrmals (S. 106, 165) des „auch zur Zeit noch nicht beseitigten Kampfes gegen exemte Grundbesitzer, Zinsherrn, Zehntherrn, Jagdberechtigte u. s. w.“ Nichtsdestoweniger bleibt es ihm ein „unweises und zweckloses Treiben“, wenn die Ritterschaften zum Heil des Ganzen, namentlich im Interesse des gegenwärtigen von Advokaten und Bürgermeistern beherrschten Bauernstandes, den hier fraglichen Elementen auf dem allein möglichen Wege eine Bedeutung in der ständischen Vertretung des Landes verschaffen wollen! Ich bezweifele, daß den größeren Gutsbesitzern der Vorschlag des Verfassers (etwa nach Veräußerung ihrer jetzigen Höfe), in mehreren Gemeinden zerstreute kleine Besitzungen sich zu erwerben und auf diese Weise sich wieder durch die Gemeinde zu politischem Ansehen zu verhelfen, einleuchten werde. „Irren wir nicht“, schreibt aber der Verfasser S. 98, „so ist in einem Verhältnisse dieser Art der Weg vorgezeichnet, in welchem allein noch eine Grundaristokratie bestehen kann. Für den industriellen Betrieb der Landwirthschaft mag concentrirte große Wirthschaft besser sein, obwohl auch die intensive Wirthschaft der kleinen belgischen Pächter unverkennbar ihre Vorzüge hat. Für die politische Stellung des Gutsbesitzers verdient der Besitz von Stellen in mehreren Gemeinden, welche an allen Lasten theilnehmen, ohne Zweifel den Vorzug. Durch einen solchen Besitz kommt der Grundherr den Gemeinden näher, kann sich mit ihnen vertraut machen, kann Einfluß gewinnen. Der große Wirthschafter dagegen mit seinen Taglöhnern ist schon seiner ganzen Natur nach Exemter. Vortheile und Lasten treffen ihn in ganz anderer Maße, und es wird zwischen ihm und der einzelnen Gemeinde, auf die er mit seinem ganzen Gewichte drückt, leicht Mißtrauen und Argwohn entstehen.“ Solche Vorschläge und die Bestimmung, welche dem Gutsbesitzer als Gemeindevorsteher (mit den diesem beizulegenden Functionen eines Executors u. s. w.) zugedacht wird, würden als offenbare Verhöhnung aufzunehmen sein, wenn nicht die Schreibart verriethe, daß Alles ganz ernstlich gemeint sei.

Die hannoverschen Ritterschaften sind durch Aufhebung aller Exemtionen und der Jagdgerechtigkeit in die beneidenswerthe Lage gesetzt, ohnmächtige Drohungen und eitele Schimpfreden gelassen ertragen zu können, sie werden dadurch so wenig wie durch Stüvesche Machtsprüche auf ihrem durch die Interessen und das Wohl der Gesammtheit vorgezeichneten Wege sich beirren lassen. Folgen die Ritterschaften aber den Grundsätzen einer wahrhaft freisinnigen und zugleich ächt conservativen Politik, so werden sie nunmehr darauf bestehen:

1) daß den Corporationen der Provinzialstände, nicht bloß denen der Ritterschaften, auch in Zukunft ihre politische Selbstständigkeit erhalten bleibe. Ueber **jura singulorum** würden daher, wie bisher, Mehrheits-Beschlüsse nicht entscheiden dürfen; die landschaftlichen

Verhältnisse würden nicht auf Grundlage eines „Gesetzes", sondern wie im Jahre 1814 u. f. im Wege des Vertrags mit den einzelnen Corporationen zu ordnen sein.

2) Daß — abgesehen von einer möglichst organischen Gestaltung auch bei den übrigen Curien — an die Stelle der „Abgeordneten der großen Grundbesitzer" wieder die alten — aber durch Aufnahme der Besitzer größerer Höfe zu reorganisirenden — „Ritterschaften" treten.

3) Daß endlich die im Jahre 1848 den Ritterschaften widerrechtlich und verfassungswidrig entzogene Landstandschaft in der allgemeinen Ständeversammlung denselben, mindestens mit einer beschränkten Zahl von Deputirten, wieder eingeräumt werde. Zu diesem Ende dürften gegenwärtig, da selbst die Königliche Regierung nur mit Hülfe des Bundestags sich wird helfen können, die bereits früher von der Osnabrückschen Ritterschaft gethanen Schritte auch von den übrigen Ritterschaften nachzuholen sein. Das Odium, welches man bisher hat vermeiden wollen (für die alten Ritterschaften diese Rechte zu reclamiren), würde dabei allerdings getragen werden müssen. Im Interesse der Ritterschaften selbst scheint es aber zu liegen, daß keine bloß aus Abgeordneten derselben zusammengesetzte erste Cammer gebildet werde. Es dürfte genügen, wenn hinsichtlich der Deputirtenstellen etwa eine Theilung mit den jetzigen Abgeordneten des sog. großen Grundbesitzes einträte. Auf diesem Wege würden die Ritterschaften wenigstens erst wieder zu Worte kommen, dann aber sich bald herausstellen, auf welcher Seite die wahren Interessen des Landes vertreten werden.

Möchte es der gegenwärtigen Regierung gelingen, im Wege des Friedens diese Wirren zu erledigen!

Stade, den 8ten Januar 1852.

Inhalt.

Verzeichniß der Anlagen.

I. Ueber das den Provinzialständen des Königreichs Hannover zustehende Recht der Zustimmung bei Abänderungen der Landes-Verfassung.

§. 1.

Rechtlicher Standpunkt.

Von den beiden in ihrem Streite mit den Provinzialständen von der königlich-hannoverschen Regierung ausgegangenen Schriften *) will sich nur die eine, die Schrift des Generalsecretairs Lichtenberg, zunächst mit der Rechtsfrage beschäftigen, die andere, die Denkschrift, erörtert zunächst die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit und berührt nur gelegentlich auch den Rechtspunkt.

Hinsichtlich der ersteren Schrift können wir nicht umhin, zuvörderst unser Bedauern darüber auszusprechen, daß deren Verfasser gleich zu Anfang eine solche „Feststellung des rechtlichen Standpunktes" vorgenommen hat, nach welcher nothwendiger Weise seine ganze folgende Darstellung eine schiefe Stellung zu dem eigentlichen Gegenstande des Streites hat erhalten müssen. Denn nicht nur wird zunächst anscheinend in Veranlassung einer ungenauen Ausdrucksweise des Berliner Gutachtens die Frage des Rechts mit der der anerkannten Wirksamkeit verwechselt, sondern auch ferner, eigenthümlicher Weise wiederum in Veranlassung einer Ungenauigkeit des Berliner Gutachtens, der Begriff der anerkannten Wirksamkeit in das Anerkenntniß eines „zu Recht Bestehens" der betreffenden Verfassung gesetzt, endlich aber dieser Begriffsbestimmung sogar „als sich von selbst verstehend" noch hinzugefügt, daß es bei dem fraglichen Anerkenntniß dann auf das ausdrückliche Anerkenntniß eines Zustimmungsrechts bei Abänderung der Verfassung ankomme. Auf solche Weise erscheint nun aber als nächste Aufgabe der Schrift nicht mehr eine

*) „Zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftlichen Frage des Königreichs Hannover. Von C. Lichtenberg, Generalsecretair des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern," und „Denkschrift, betreffend die Befugniß der deutschen Bundesversammlung zur Einmischung in die provinziallandschaftliche Angelegenheit des Königreichs Hannover."

Erörterung hinsichtlich der bestrittenen Rechtsfrage, sondern vielmehr der Versuch nachzuweisen, daß von der Königlichen Regierung ein Zustimmungsrecht der Landschaften schon seit längerer Zeit, wenigstens aber seit Beendigung der Fremdherrschaft, nicht mehr anerkannt worden sei. Die Verschiedenheit der Frage von dem Anerkenntnisse eines Rechts und der von dem Rechte selbst liegt zu sehr am Tage, als daß sie eines weiteren Nachweises bedürfte. So wenig es sich, wie später näher darzuthun, bei der anerkannten Wirksamkeit um die Anerkennung des zu Recht Bestehens, noch weniger eines Zustimmungsrechts handelt, ebensowenig ist die anerkannte Ausübung einer Verfassung einerlei mit deren zu Recht Bestehen. Die revolutionaire Theorie der s. g. **faits accomplis** aber, zu welcher sich der Verfasser zu neigen scheint (Seite 13 und 14), hat im Staatsrecht bisher noch keine Geltung gefunden. Auch ward, eben um die Rechtsfrage auszuschließen, im Artikel 56 der Wiener Schluß-Akte die anfangs nur von „bestehenden" Verfassungen redende Fassung in die jetzige verwandelt. Es wird daher für unsere Frage das Anerkenntniß eines der streitenden Theile ebensowenig entscheiden, als es für die Richter in Betracht kommen kann, ob etwa der Dieb, von welchem der Eigenthümer sein Eigenthum in Anspruch nimmt, das Eigenthumsrecht desselben anerkannt habe. So sehr wir, wie gesagt, diese völlige Verkennung des eigentlichen Gegenstandes des Streites beklagen, so können wir uns dennoch einer näheren Prüfung der nachfolgenden Ausführungen des Verfassers um so weniger entziehen, als derselbe uns ausdrücklich versichern zu müssen glaubt (S. 14), daß seine Erörterungen „nothwendig auch zur Darlegung des rechtmäßigen Weges für Verfassungsänderungen führen müssen."

§. 2.

Rechtsverhältnisse der Landschaften bis zur Beendigung der Fremdherrschaft.

In unserer früheren Ausführung hatten wir es mit dem Berliner Gutachten als fast unzweifelhaft hingestellt, daß den Landständen des gegenwärtigen Königreichs Hannover in früheren Zeiten ein Zustimmungsrecht bei Abänderung ihrer Verfassung zugestanden hat — eben weil schon der Begriff von Landständen diese Selbstständigkeit erfordere. Lichtenberg meint indessen in Betreff des Berliner Gutachtens, einen Tadel darüber aussprechen zu dürfen, daß es lediglich „auf einige Stellen aus Landtagsabschieden und landesherrlichen Privilegien sich berufend, ohne nähere Begründung" ein Zustimmungsrecht zu Gesetzen und „mit noch größerer Sicherheit" bei Verfassungsänderungen behaupte. So einfach, meint er (S. 16), wie hiernach angenommen zu werden scheine, möge denn doch bei nä-

herer Erwägung das Verhältniß sich nicht stellen. Man dürfe nicht übersehen, daß es nicht lediglich auf die zu irgend einer Zeit geschehene Ertheilung landschaftlicher Privilegien ankomme, welche dann später nicht ausdrücklich wieder aufgehoben werden, daß vielmehr auch die „allmälige, durch geschichtliche Thatsachen herbeigeführte Entwicklung“ im Auge zu behalten sei. Die Untersuchung soll nach einer weiteren Versicherung (S. 20) eine um so schwierigere sein, als bekanntlich die alten Landschaften nicht durch legislatorische Akte ins Leben gerufen, die Privilegien derselben vielmehr zunächst in einzelnen Landtagsabschieden niedergelegt und später zwar meistens in erschöpfender Form, jedoch keineswegs derartig zusammengestellt worden, daß daraus zu ersehen wäre, in welcher Weise eine Veränderung der auf diesen Privilegien und dem Herkommen beruhenden ständischen Verfassungen rechtsgültig herbeigeführt werden könne. Eine erschöpfende Beantwortung der Frage soll, wie wiederholt (S. 16, 35) versichert wird, nicht wohl „ohne tief eingehende historische Studien und archivarische Nachforschungen“ geliefert werden können und somit weit über die Grenzen seiner Abhandlung hinausgehen.

Es ist wunderbar, wie schwierig sich der Verfasser hier die Beurtheilung einer Frage ausmalt, die doch nach der übereinstimmenden Lehre aller Publicisten wahrlich nicht schwer zu entscheiden war! welche Abneigung derselbe zu haben scheint, das einzuräumen, was er doch andererseits nicht ausdrücklich abzuleugnen wagen mag! Nur zu dem Zugeständnisse versteht er sich (Seite 16—20), daß „ursprünglich und grundsätzlich“ die Landschaften wohl ein Zustimmungsrecht gehabt haben mögen! Für die spätere Zeit wird dagegen (S. 20) von einer veränderten Rechtsanschauung in Betreff der landschaftlichen Privilegien gesprochen, ja es sollen „namentlich aus der spätern und letzten Zeit der hier zu betrachtenden Periode“ Beispiele nachzuweisen sein, daß dieses Recht von der Regierung nicht mehr anerkannt worden!

Der Verfasser, welcher zugesteht, daß die Landstände bis zum Ende dieser Periode in Wirksamkeit gewesen sind, welcher eine Aufhebung der ständischen Rechte weder aus der Auflösung des deutschen Reichs, noch aus der Erlangung der Souverainetät ableitet, würde hiernach offenbar am besten gethan haben, wenn er es unterlassen hätte, eine berühmte Facultät (deren Berufung auf das Zustimmungsrecht bei Gesetzen er obendrein mißverstanden hat) zu tadeln und ganz unerfindliche Bedenken in einer völlig zweifellosen Sache zu erheben. Indem wir für die Begründung dieser unserer Meinung auf die ausführlichen Rechtsdeductionen unserer früheren Denkschrift verweisen, fügen wir den dort angeführten Zeugnissen der Wissenschaft nur noch dasjenige eines Mannes hinzu, dessen Ansicht in dieser Beziehung für die Auffassung der Verfassungsverhältnisse unseres Landes von der größe-

sten Wichtigkeit erscheinen muß. Nach den Protocollen der 8. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 24. December 1819 war die Fassung des 56. Artikels der Wiener Schluß-Acte anfangs dahin vorgeschlagen: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf die durch die Verfassung bestimmte Art abgeändert werden.“ Bei diesem Satze wurde von dem Grafen von Münster und von dem Herrn von Berg die Bemerkung gemacht, „daß in den wenigsten älteren Verfassungen eine bestimmte Art, wie sie abzuändern seien, gefunden werde und doch, wenn kein Herkommen, keine Observanz etwas darüber bestimme, aus der Verfassung selbst der Grundsatz abgeleitet werden müsse, daß gegenseitige Rechte und Pflichten nicht einseitig abgeändert werden können“. Der Ausschuß fand diese Bemerkung richtig und der Artikel 56 erhielt dem entsprechend seine jetzige Fassung. „Es folgt hieraus“, bemerkte in der Bundestagssitzung vom 20. Juli 1823 der Hannoversche Gesandte (von Hammerstein), „daß unter der Voraussetzung einer bestehenden Verfassung eine einseitige Abänderung ausgeschlossen ist“. Ganz irrelevant sind daher die von dem Verfasser angeführten Beispiele, daß ein Zustimmungsrecht der Landschaften von der Regierung in späteren Zeiten nicht mehr anerkannt worden. Denn abgesehen davon, daß diese angeblichen Beispiele durch entgegenstehende Beispiele mindestens völlig aufgehoben werden, so würden doch auch etwaige Eingriffe in landschaftliche Rechte höchstens nur die Aufhebung der einzelnen in Frage befangenen Rechte, nicht aber der ganzen Verfassung nach sich ziehen können. „Gesetzt“, äußerte in der ebenerwähnten Sitzung die Hannoversche Bundestags-Gesandtschaft, „ein Theil solcher Verfassung sei durch die Veränderung oder die Gewalt der Zeiten unanwendbar geworden oder aufgehoben, so folgt daraus nicht, daß das Ganze als aufgehoben oder nicht existent betrachtet werden könne“. Eben so wenig kann die angeblich veränderte Rechtsanschauung der Regierung hier in Frage kommen und völlig gleichgültig erscheint, ob den Landschaften ein Zustimmungsrecht oder ein bloßes Gutachten bei der gewöhnlichen Gesetzgebung zugestanden.*)

---

*) Was der Verfasser über die ständischen Rechte bei der Gesetzgebung bemerkt, kann daher auf sich beruhen bleiben. Nur zur Charakterisirung desselben möge Folgendes gesagt sein. Es wird behauptet (Seite 19), daß der Bremen- und Verdenschen Landschaft dieses Zustimmungsrecht nicht zugestanden habe und der „vom Berliner Gutachten freilich zum Beweise des Gegentheils mitgetheilte“ Auszug aus den landschaftlichen Privilegien von 1651 soll diese Behauptung bestätigen. Indessen ist über diesen Punkt bekanntlich stets Streit zwischen Regierung und Ständen gewesen. Auf das sehr ungnädige in den Anlagen abgedruckte Schreiben der Regierung vom 11. Januar 1771 beschlossen die Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu Basdahl am 3. Juni 1771 (Landschaftliche Acten), „daß man zwar für jetzo

Es dürfte demnach aber bis jetzt noch als unwiderlegt erscheinen, daß denselben in früheren Zeiten das Zustimmungsrecht bei Abänderungen ihrer Verfassungen zugestanden habe, und also auch gegenwärtig noch zustehen müsse, sofern nicht ein späterer Verlust nachgewiesen wird.

§. 3.
Rechtsanschauung der Königlichen Regierung bis zur Beendigung der Fremdherrschaft.

Im Jahre 1814 erklärte der Prinz Regent im Namen und von wegen König Georg des Dritten den „getreuen Ständen“ seines Landes, wie „die Grundsätze, nach welchen seit Jahrhunderten seine Vorfahren ihre Staten regiert haben“, ihnen eine völlig beruhigende Bürgschaft gewesen sein würde, daß er niemals die Absicht habe hegen können, die gewaltsame Umwälzung der deutschen Reichsverfassung zu benutzen, um ihre Rechte zu schmälern. Auch der Prinz Adolph erinnerte bei Eröffnung des ersten allgemeinen Landtags die versammelten Stände des Landes, wie von seinen Ahnherren stets „die Verhältnisse zwischen Herrn und Ständen für heilig gehalten“ worden, wie die größere Macht, welche sie im Laufe der Zeiten erworben, nur dazu gedient habe, „die Rechte der Unterthanen unverletzt zu erhalten“. Und bis auf den heutigen Tag hat die Geschichtschreibung stets zum höchsten Ruhme des welfischen Fürstenhauses von der Achtung erzählt, in welcher ständische Rechte und Freiheiten in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen geblüht haben *). Lichtenberg versucht die Beweisführung, daß

---

nicht weiter, aber doch in der Folge, wenn sich eine gute Gelegenheit finde, desfalls fernere Vorstellung thun wolle.“

Der Auslegung der Stände und des Berliner Gutachtens stimmen bei:

Mevius. Von wücherlichen Contracten. I. Cap. IV. §. 4. Stüve im Portfolio I. Seite 105 und „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes“ S. 204. v. Liebhaber. Beiträge. S. 28. v. Berg. Polizei-Recht. I. S. 194.

Erst im Jahre 1840 haben die Landstände endlich die Anerkennung ihres Rechts erreicht. (L.-V.-G. v. 1840. §. 82.)

*) Es mag in dieser Beziehung an die classischen Worte erinnert werden, mit welchen Spittler die Geschichte des Fürstenthums Hannover eröffnet: „Unter allen großen und kleinen Staaten Deutschlands“, schrieb derselbe, „ist schwerlich irgend einer, dessen Verfassung so viele Mannigfaltigkeiten hat und in einem so ununterbrochenen Zusammenhange, den niemals die Hand eines gewaltsamen Staatsreformators zerriß oder einfacher machen wollte, schon seit einem halben Jahrtausende sich entwickelt, als die Verfassung der deutschen Lande König Georg des Dritten von Großbritannien. Wenn König Georg der Dritte den acht Millionen Unterthanen auf seiner Insel eine neue Taxe auflegen will, so ist bloß die Einwilligung eines einzigen Parlaments nöthig, und unter den zwei Hauptständen, aus welchen diese Versammlung von National-Repräsentanten besteht, wird bloß die

gerade das Gegentheil stattgefunden habe, daß von einer grundsätzlichen Anerkennung ständischer Rechte schon im vorigen Jahrhundert nicht, noch weniger aber am Ende dieser Periode die Rede habe sein können. Wir glauben jedoch behaupten zu dürfen, daß eben seine Beweisführung an das hellste Licht stellt, daß, wovon Spittler als Zeitgenosse rühmend berichtet, „in wenigen Ländern historische Freiheit so unbescholten geblüht habe, als in den Hannoverschen Staaten", daß hier weder „das stärkere Hervortreten des staatlichen Elements" noch die „Kräftigung der landesherrlichen Gewalt" dazu gedient haben, die Rechte der Unterthanen zu schmälern.

Rücksichtlich des Calenbergschen werden nur zwei Fälle angeblicher Rechtsverletzungen beigebracht, und zwar aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. In dem einen Falle soll die Regierung nicht im Einverständnisse mit der Landschaft einige Bestimmungen eines Wahlregulativs erlassen, in dem andern einen Streit in der städtischen Curie entschieden haben. Ueber den erstern Fall fehlen uns die Acten. Doch möchte, wenn die Landschaft die Entscheidung ihrer abweichenden Erklärung nicht ausdrücklich der Regierung überlassen hätte (was auch in einem andern weiter unten anzuführenden Falle von dem Verfasser übersehen wird), hier nach ihrem übrigen Verhalten gewiß anzunehmen sein, daß die Regierung im Vertrauen auf die nachfolgende Genehmigung habe handeln können. Zu dem zweiten Falle hatten die streitenden Theile, wie das in solchen Fällen Sitte zu sein pflegte, die Entscheidung der Regierung in Anspruch genommen. Wenn dagegen das Gewicht des vom Berliner Gutachten bereits hervorgehobenen Umstandes, daß noch

---

Verwilligung eines einzigen Standes erfordert, aber wenn ebenderselbe von seinen sämmtlichen deutschen Unterthanen, welche ungefähr höchstens den zehnten Theil seiner Insulaner ausmachen, eine allgemeine neue Steuer verlangt, so muß mit sechs verschiedenen Parlamenten vorher gehandelt werden, und jedes dieser sechs verschiedenen Parlamente besteht aus mehreren Classen von Landständen gleich wichtiger Rechte und gleich versicherter Privilegien, welche alle, so sehr sonst ihre Vorzüge verschieden sind, um ihre freie Einwilligung hierüber befragt werden müssen; auch will am Ende das Volk im Lande Hadeln noch besonders gebeten sein.

„So schwer und so kostbar eine solche Verfassung zu regieren ist, so wenig sie auch in manchen Fällen den gewöhnlichen Vorzug monarchischer Staaten, Schleunigkeit des Entwurfs und der Ausführung, haben zu können scheint, so ein herrliches Denkmal bleibt sie, wie sehr hier alles von jeher der freien eignen Entwicklung überlassen geblieben, wie Zufall und Natur hier in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit spielten, und wie sich unter der gewaltigsten Einwirkung äußerer Umstände mehrerer Jahrhunderte hindurch bei völlig geänderten äußeren Formen doch kennbare Züge von Verfassung und Sitten erhalten können, wie ungefähr auf dem Gesichte des ausgebildeten Mannes noch Züge seiner Jugendphysiognomie zu finden sind."

im Jahre 1801 die wichtigste und letzte Veränderung der älteren ständischen Verfassung mit ständischer Zustimmung zu Stande gekommen, durch die eigenthümliche Bemerkung zu schwächen versucht wird, daß es sich dabei vorwiegend um finanzielle, die gesammten Unterthanen berührende Interessen gehandelt habe, so daß die Nichtanerkennung der landschaftlichen Privilegien schon ihren höchsten Grad (!) hätte erreicht haben müssen, wenn hier anders als im Einverständniß mit den Landschaften verfahren wäre, so lautet unglücklicher Weise für den Verfasser der §. 10 des hierbei in Frage kommenden Unionsrecesses vom 29. Mai 1801 dahin:

„Da übrigens in einigen andern nicht landschaftlichen Rücksichten, als Kirchenordnung, Gerichts- und Polizeiordnung und Jurisdiction des Hofgerichts in beiden Fürstenthümern eine Verschiedenheit obwaltet, so wird es Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Entschließung unter Zustimmung der vereinigten Landschaft anheimgestellt, ob künftig darin eine Abänderung eintreten und Gleichheit eingeführt werden solle."

Uebrigens würden wir im Stande sein, noch eine Reihe anderer Fälle aufzuführen, bei denen, und zwar ohne alle Rücksicht auf den Finanzpunkt, die unbedingteste Anerkennung der ständischen Gerechtsame stattgefunden hat. So ist es z. B. wiederholt anerkannt (Rescripte vom 24. Februar und 4. December 1732, die Neustadt Hannover und die Göttinger Commenthurei betreffend), daß nur unter landschaftlicher Zustimmung neue Mitglieder Aufnahme finden können. So ward nach dem siebenjährigen Kriege der Landschaft ein Revers ertheilt, daß, wenn während des Krieges „den Privilegien oder Gerechtsamen sämmtlicher Stände oder eines oder andern Standes insbesondere zu nahe getreten worden, solches zu keiner Folge gereichen solle" (den Revers vom 19. April 1763 siehe bei Häberlin, über die Rechtssache des Hofrichters von Berlepsch 1797, Seite 22), welche Zusicherung einige Jahre später wiederholt wurde.

Für die Lüneburgsche und Hoyasche Landschaft vermag Herr Lichtenberg überall keine Beispiele davon anzuführen, „wie eine Hinneigung zu der Lehre von der über den ständischen Rechten stehenden landesherrlichen Machtvollkommenheit mehr und mehr hervorgetreten sei." Er führt im Gegentheil an, wie die Lüneburgsche Landschaft nach dem siebenjährigen Kriege gleiche Reversalien, wie die Calenbergsche erhalten habe, und wie der Unionsreceß der Hoyaschen Landschaft von 1712 unter „allseitiger Zustimmung" die Vereinigung der Ober- und Niedergrafschaft festgestellt habe. Wenn aber auch hier bemerkt wird, daß dieser Receß zum größten Theil „nur die Regelung finanzieller Verhältnisse" enthalte, so wollen wir diese Bemerkung hier eben so wohl beruhen lassen, als den in Betreff der Lüneburgschen Landschaft ausgesprochenen Verdacht, daß doch etwa zur Zeit der Refor-

mation bei der Umgestaltung der Lüneburgschen Jungfrauenklöster eine Verfassungswidrigkeit möglicher Weise vorgefallen sein könnte.

Ein „reicheres Material" (welches freilich der Beweisführung allmälig bringend zu wünschen war) bietet dem Verfasser die Bremen- und Verdensche Landschaft. Es wird nämlich angeführt, wie die Privilegien vom Jahre 1651 von den Ständen anfangs nicht, sondern erst im Jahre 1663 (nach einer im ständischen Sinne erfolgten Abänderung) „angenommen" worden, es wird ferner berichtet, wie Carl XI. sich geweigert, dem privileg. 4 gemäß die Regierungsbediente auf den Receß von 1651 und die Privilegien beeidigen zu lassen, Georg der Zweite aber die Beeidigung nachgegeben habe, wie Carl XI. dem Priv. 12 eine ganz exorbitante, das Privileg fast aufhebende Beschränkung hinzugefügt, Georg II. aber das Privileg vollständig wieder anerkannt und dabei nur in einem „sich von selbst verstehenden" Falle eine Erhebung der Steuern auch ohne landständische Einwilligung in Anspruch genommen habe. Wenn der Verfasser aus allen diesen Thatsachen eine Nichtanerkennung der ständischen Rechte herleitet, so kann es denn freilich nicht mehr verwundern, wenn in den feierlichsten, bei Verpfändung des Königlichen Wortes geschehenen Versprechungen nur „allgemeine Zusicherungen" gefunden, und darin so wenig eine Anerkennung gesehen wird, als darin, daß der König die (wie es in der Königlichen Confirmation vom 30. Juli 1732 ausdrücklich heißt) „ohne der Stände Zuziehung und Consens errichtete, und von ihnen niemals angenommene" Erläuterungen Carls XI. im Jahre 1732 wieder aufhob, „so als ob solche nimmer ertheilt oder gegeben worden." Ueber alles dieses glauben wir, weiterer Ausführungen gegen den Verfasser uns enthalten zu dürfen.

Wir erlauben uns jedoch, dem Material, welches derselbe herbeischafft (zu dessen Beurtheilung im Einzelnen auf unsere früheren Ausführungen verwiesen werden darf), aus der Zeit nach 1732 (mit welchem Jahre Herr Lichtenberg schon seine Beweisführung schließt) mehrere zwar einzelne Thatsachen hinzuzufügen, welche jedoch zur Charakterisirung des Geistes der damaligen Regierung genügen werden. Ueberdem, darf hier bemerkt werden, würde ja in der Privilegien-Bestätigung vom Jahre 1767 die Anerkennung des ständischen Zustimmungsrechts nach des Verfassers eigner Behauptung ihren deutlichsten Ausdruck gefunden haben.

Im Jahre 1768 hatte die Regierung und zwar ohne vorgängige Verhandlung mit den Ständen eine Verordnung in Landesöconomiesachen erlassen (Spangenberg, Sammlung II. Nr. 650), welche weiter gehen mochte als selbst in dergleichen Dingen die Regierung einseitig verfügen durfte. Es erfolgte daher auf der Landstände Beschwerde auch eine Declaration derselben (Spangenberg a. a. O. Nr. 689) unter Hinzufügung eines ausdrücklichen

Reverses für die ständischen Rechte. „Uebrigens haben", heißt es darin, „wie Ihr ganz recht vermuthet, wichtige Ursachen es nicht gestattet, mit Unserer getreuen Landschaft aus der Sache vorher zu communiciren und ihre rathsamen Gutachten deßfalls einzunehmen. Gleich wie es aber die Absicht nicht hat, demjenigen, was darunter die Landesprivilegia und das Herkommen festsetzen, im mindesten zu derogiren und die etwaigen Befugnisse Unserer Landstände zu schmälern; Also haben Wir auch" u. s. w. — In demselben Jahre hatte die Regierung eine andere, das Hausirengehen betreffende, Verordnung ohne vorgängige Communication mit den Ständen erlassen (Spangenberg a. a. O. Nr. 654). Wie die Publication derselben in den Herzogthümern deshalb auf Schwierigkeiten gestoßen, solche erst, nachdem die Einwendungen der Stände auf das Gründlichste erwogen worden, am **14.** Aug. **1770** erfolgte, ergeben die in den Anlagen mitgetheilten Documente und der Abdruck der Verordnung bei Spangenberg (a. a. O. Nr. 773). Dieselben Documente ergeben ferner, mit welcher Sorgfalt die Regierung sich nach den Bestimmungen der ständischen Privilegien umsah, welche die Verordnung „unstatthaft machen" könnten und wie selbst in dem höchst ungnädigen Rescripte vom **11.** Januar **1771** nur auf Grund dieser Privilegien der Landschaft das Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung abgesprochen wurde. *)

Nicht besser steht es mit dem Beweise hinsichtlich des Osnabrückschen. Die Krone Hannover hat — wie angeführt wird — im Jahre **1802** bei der Besitzergreifung des Landes die Zusicherung ertheilt, daß die Unterthanen sich „des nachdrücklichen Schutzes bei ihren in der nunmehrigen Verfassung habenden Rechten versehen könnten", es hat der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre **1803** die „dermalige politische Verfassung des Landes, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhete", mit einer die Civil- und Militairadministration betreffenden Ausnahme ausdrücklich garantirt und demgemäß die Kurfürstliche Immediat-Commission der Stadt Osnabrück die Aufrechthaltung ihrer Rechte „insoweit solche mit der durch den Reichsdeputationsschluß beschlossenen Säcularisation irgend vereinbar seien", versprochen. Wenn nun auch der Verfasser anscheinend gern sähe

---

*) Zur Erklärung dieses Rescripts dient der Umstand, daß, wohl auf die Versicherungen der städtischen Deputirten hin, die Landschaft anfangs die Verletzung gar nicht existirender Privilegien vorgeschützt hatte und daß dieselbe später in einem Vortrage vom 23. Januar 1770, nur bei ihren sachlichen Bedenken beharrend, deren Würdigung der „hohen Beurtheilung des Königlichen Cabinets-Ministerii gehorsamst" anheim gegeben hatte.

(Seite 30), daß König Georg III., dem Beispiele des liberalen Despotismus anderer Fürsten jener Zeit folgend, von der Erwerbsart des Landes einen Vorwand hergenommen hätte, ständische Rechte, welche (wie der Graf von Münster auf dem Wiener Congresse erklärte) niemals einen „Gegenstand der Transaction" bilden konnten, zu beseitigen, wenn er (Seite 30 zu Ende) selbst nicht übel Lust hat, die verbindliche Kraft des R. D. H. Sch. in Zweifel zu ziehen, so sind doch nirgend Thatsachen angeführt, welche die gleiche, mit den obigen Aeußerungen jedenfalls im Widerspruch stehende, Auffassung der damaligen Regierung bekundeten. Denn wenn Rehberg in einem Berichte einmal bemerkt hat, wie die Acquisition des Landes auf solche Weise geschehen sei, daß man an keine Capitulation gebunden sei, so war diese Bemerkung, da man in der That keine Capitulation eingegangen war, doch gewiß eine sehr richtige! Ob die ständischen Rechte deßhalb für unverbindlich zu halten, läßt Rehberg „ganz dahingestellt" und er meint nur, daß die Natur der Sache (man denke nur an die reichsgesetzliche Aufhebung des Domcapitels) bei der Veränderung in manchen anderen Stücken mit sich bringe, daß auch die landschaftliche Verfassung nicht ganz bleiben könne wie sie sei.

Auch aus dem angeblichen Beschlusse des Cabinetsministerii scheint doch nur hervorzugehen, daß die Regierung sich wegen eines (beiläufig bemerkt in der That sehr tadelnswerthen und von Rehberg in seinen Werken auch sehr getadelten) ritterschaftlichen Statuts, dem die Genehmigung der früheren Regierung fehlte, durch die Aussetzung dieses Punktes »pro futuro« nicht gebunden glaubte.

Wie also auch für diese Landschaft die Beweisführung zu einem wohl nicht beabsichtigten Resultate führen muß, so wird das, was der Verfasser endlich noch für das Hildesheimsche ausführt, aus dem Grunde hier übergangen werden dürfen, weil dieser Landestheil erst im Jahre 1813 an Hannover gelangt ist, die unter der Herrschaft fremder Fürsten befolgten Grundsätze hier aber um so weniger in Betracht kommen können, als diese bekanntlich namentlich im Preußischen sehr abweichend von denen gewesen sind, welche hier zu Lande gegolten haben — wie denn namentlich auch das spätere Verfahren der Hannoverschen Regierung im Hildesheimischen auf ganz anderen, als den unter ihrer Vorgängerin herrschend gewesenen Principien beruht!*)

Wie gar unbedeutend erscheint hiernach, was der Verfasser aus einem Zeitraume von über 100 Jahren und für alle hier in Frage kommenden Landschaften für seine Beweisführung beizu-

---

*) Dennoch sagt Herr Lichtenberg S. 95, von „der Regierung" sei einseitig wenigstens eine landschaftliche Verfassung vollständig aufgehoben. Es kommt dies dort fast so heraus, als ob damit die hannoversche Regierung gemeint sei.

bringen vermogt hat! Und ist da nicht, zumal wenn man daneben den Gang der Dinge in anderen deutschen Staaten berücksichtigt, schon aus diesem Umstande vielmehr, der Schluß gerechtfertigt, daß in den Hannoverschen Staaten die ständischen Rechte wohl in einer ganz besonderen Achtung gestanden haben müssen? Wir wollen damit unseres Orts nun keineswegs behauptet haben, daß nicht Ueberschreitungen der landesherrlichen Gewalt hin und wieder vorgekommen wären. Solche sind vorgefallen, es hat Streit darüber geherrscht, wie das bei allen ständischen Verfassungen ja zu Zeiten vorkommen mag. Wenn sie aber vorkamen, so fand man solche so ungewöhnlich und außerordentlich, daß man die Schuld davon wohl auf Minister zu schieben pflegte, die als Ausländer eine nicht hinlängliche Kenntniß von der Landesverfassung zu haben schienen, oder auf Ministerialreferenten, die, der landschaftlichen Verfassung nicht günstig gestimmt, weil sonst Niemand um die Sache recht Bescheid gewußt, ihren Willen durchgesetzt haben sollten. (Siehe Häberlin, Ueber die Rechtssache des Hofrichters von Berlepsch 1797 Seite 23, 25.)

Welches aber die wirkliche Gesinnung der drei George gewesen, deren Herrschaft sich über diese ganze Periode erstreckt, davon wollen wir dem bereits in dieser Beziehung Angeführten noch einige gewiß unverdächtige Zeugnisse hinzufügen. Im Jahre 1769 schrieben die Geheimen Räthe der Calenbergschen Landschaft (Siehe das Rescript vom 5. November 1769 bei Häberlin a. a. O. Seite 20.):

„Ihr werdet euch zuforderst aus der Erfahrung, welche ihr während der ganzen Regierung Seiner Königlichen Majestät gemacht habt, überzeugen, wie Höchstdieselben niemals anders als ungern die Last, welche Ihro getreuesten Unterthanen aufliegt, vermehrt sehen, und daß Sie die Gerechtsame und Befugnisse Ihro Landschaften, und derer besondern Mitglieder und Stände derselben ehe zu erweitern, als wider die Gebühr zu beeinträchtigen gemeint sind. Selbst die gegenwärtigen unruhigen Zeiten geben euch neue Beweisthümer dieser landesväterlichen Gesinnung an Hand ...."

„Was uns insbesondere anbelangt", fahren die Geheimen Räthe fort, „so meinen wir das Zeugniß von euch zu verdienen, daß wir uns ebenmäßig, der uns bekannten Gesinnung unseres Herrn gemäß, die Aufrechthaltung der landschaftlichen Gerechtsame nach Möglichkeit haben angelegen sein lassen. Die Umstände, worin man sich während des gegenwärtigen Krieges befunden hat, die Eilfertigkeit, welche verschiedene Veranstaltungen erfordert haben, eure eigne und des Landes von dieser Eilfertigkeit zu Zeiten abhängende Wohlfahrt können zwar veranlaßt haben, daß in schleunigen einen Aufschub nicht leidenden Vorfällen Verfügungen gemacht sind, über

welche zu andern Zeiten mit euch würde communicirt sein. Gleich wie es aber immer die Absicht gehabt hat, daß dasjenige, was während dieser Unruhen etwan außerordentlich geschehen sein mag, nicht zur Folge gezogen werden oder denen Gerechtsame der Landschaft daraus ein Nachtheil erwachsen solle; also können wir euch versichern u. s. w."

Der Professor Häberlin hatte in seiner schon mehrfach angeführten Schrift, im Gegensatze zu einigen vermeinten oder wirklichen Beschwerden gegen die Regierung des Nachfolgers, Georg den Zweiten wegen der von demselben bewiesenen Achtung der ständischen Rechte besonders hervorgehoben. „Alles was Herr Häberlin", schrieb hierüber in seiner Gegenschrift (Actenmäßige Darstellung der Sache des Herrn von Berlepsch 1797 Seite 10) Rehberg, der schon damals die landschaftlichen Angelegenheiten besorgte, „Alles was Herr Häberlin hiernächst zum Ruhme der Regierung Georg des Zweiten sagt, dessen Andenken noch immer in dem Hannoverschen Lande geehrt wird, wie es verdient, wird jeder unterschreiben, der die Geschichte des Landes kennt. Unter ihm herrschte allgemeiner Wohlstand und Zufriedenheit. Die Rechte der Landschaften hat er geachtet, wie jedes andere Recht".

Von der Regierung Georgs des Dritten schreibt derselbe Mann, gegen den die damaligen Beschuldigungen Häberlins eigentlich gerichtet waren, der in seinem Verfahren aber vollkommen im Rechte zu sein glaubte (Sämmtl. Schriften, Band II., S. 160):

„Indessen befanden sich die Unterthanen sehr wohl unter der Regierung eines Königs, der von väterlicher Gesinnung gegen die niedere Classe erfüllt war und die höheren gewähren ließ. . . . . Die höheren Classen und insbesondere die Landstände fühlten sich in einem sehr behaglichen Zustande, bei dem Gefühle der Sicherheit und Unabhängigkeit, welche ihnen die religiöse Achtung des Königs gegen jedes bestehende Recht und seine Beharrlichkeit in der Befolgung einmal angenommener Grundsätze gewährte", und an einer andern Stelle (a. a. O. S. 175): „Georg der Dritte, der in seiner langen Regierung sich nie eine willkürliche Anwendung landesherrlicher Macht erlaubte, aber auch den entschlossensten Willen bewiesen hat, die ihm zustehende Gewalt gegen jede muthwillige Verletzung zu schützen; der als Churfürst sich allen Beschränkungen gewissenhaft unterwarf, die ihm durch die Verfassung des Reichs und durch die Rechte seiner Unterthanen vorgeschrieben waren, den seinigen aber eben so wenig etwas vergeben zu dürfen glaubte, ein solcher Regent konnte nicht dulden, daß die rechtmäßigen Verhältnisse unter dem Vorwande der „ständischen Rechte verletzt würden".

Bezeichnend für den damaligen Standpunkt der Regierung ist besonders auch die Art, wie Rehberg dieselbe gegen die Häber-

linschen Beschuldigungen vertheidigte. „Herr Häberlin", schreibt er in seiner erstangeführten Gegenschrift, Seite 13, „sagt zwar, daß in den Archiven der Calenbergischen und anderer Landschaften häufige Beweise von Abweichungen von der Landes-Verfassung liegen sollen. Aber ist das die Sprache eines gründlichen Gelehrten eines ehrlichen Sachwalters?" Sollen? Herr Häberlin hat gehört, er mag selbst wissen, von wem, es sollen irgendwo in Registraturen Beweise von Vorfällen liegen, die sein Correspondent für Eingriffe in die Landesverfassung hält, und hierauf soll das Publicum von einer Staatsverwaltung, die bisher den Ruhm der Mäßigung, Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlthätigkeit hatte, glauben, daß sie nach einer Despotie strebe, die sie noch überdem zu ohnmächtig sei zu erhalten?"

Die Zeiten haben sich seitdem, wie die Lichtenbergsche Abhandlung zeigt, gar sehr verändert, da jetzt eben von ministerieller Seite aus uns bewiesen werden will, daß die Regierung jener Zeit den Ruhm nicht verdient habe, welchen sie selbst damals in Anspruch nahm, und da jetzt die Regierung in dem Punkte von den Landschaften vertheidigt werden muß, wegen dessen, wenn auch nur in Einzelheiten, sie damals von einzelnen Mitgliedern derselben angegriffen wurde? Zum Schlusse dieser Bemerkungen möge hier noch eine Stelle aus der eben angeführten Rehbergschen Schrift Platz finden, welche zugleich besser als wir selbst es vermögten, den Gesichtspunkt hinstellt, aus welchem die einzelnen Fälle zu beurtheilen sind, durch welche Lichtenberg vor und nach dem Jahre 1814 eine die Rechte der Stände mißachtende Gesinnung der Regierung darthun zu können glaubt. Das aber darf schon nach diesen Ausführungen mit Sicherheit behauptet werden, daß „am Ende dieser Periode" (unter der Regierung Georg des Dritten) in hiesigen Landen „der Begriff über den Rechtszustand der altständischen Verfassung" keinesweges (Lichtenberg a. a. O. Seite 36) „erheblich im Schwanken" gewesen sei, von welcher Behauptung gleichwohl Herr Lichtenberg (a. a. O. Seite 36) dafür hält, daß sie „als unbestreitbar" selbst von denen anerkannt werden müsse, welche den von ihm mitgetheilten Thatsachen eine andere rechtliche Bedeutung beizulegen geneigt sein möchten. Die erwähnte Stelle aus der Rehbergschen Schrift in der Berlepschen Sache lautet aber dahin:

„Es ist unter den vorzüglichsten Regierungen, und bei den billigsten, gerechtesten, patriotischen Ständen dennoch ganz unmöglich, daß dieses Einverständniß nicht oftmals vorübergehend unterbrochen werde. So genannte Gravamina Statuum sind unter allen Regierungen der Welt und unter allen Regenten der Chur-Braunschweigischen Lande vorgebracht, und es werden Veranlassungen zu dergleichen in allen Ländern und unter allen Regierungen entstehen, so lange die Regierungs- und Ständischen Collegien aus

Menschen bestehen, die einander mißverstehen können, und denselben Gegenstand aus verschiedenen Gesichtspunkten ansehen. Oftmals geschieht auch im Drange der Umstände von Seiten der Landes-Regierung, der nothwendigen Eile wegen, etwas einseitig, wozu ständische Einwilligung der Regel nach erforderlich wäre, es veranlaßt dieser Vorfall ein rechtmäßiges Gravamen, das durch eine zweckdienliche Erklärung des Regenten zu aller Zufriedenheit erledigt wird.

„Kein Volk ist so eingenommen von seiner Verfassung und seiner Freiheit, als das englische: keine Versammlung so eifersüchtig auf seine Rechte als das Unterhaus des Parlaments. Noch ist aber kein Krieg geführt, und schwerlich wird ein Krieg geführt werden, in welchem nicht Fälle entstehen, wo der Minister sich selbst schuldig erklärt, die Autorität der Krone überschritten zu haben, das Parlament aber die zum Besten der Nation geschehenen Schritte genehmigt und dadurch den Fehler in der Form ersetzt. Wenn dieses sogar bei jener Verfassung geschieht und geschehen muß, wie viel mehr ist es bei den Verhältnissen unserer Stände unvermeidlich, in denen nicht so wie dort, die ersten Rathgeber und Diener des Landesherrn die Deliberationen selbst leiten, ihre Pläne selbst vorlegen, vertheidigen, rechtfertigen, und auf diese Art in einer einzigen Deliberation der Prüfung aller derer unterwerfen, welche befragt werden müssen; wo diese Deliberation auch nicht, wie in einigen andern deutschen Ländern, unter der unmittelbaren Direction eines landesherrlichen Commissarii steht: sondern bei denen alles auf dem Wege einer Communication unter völlig abgesonderten und für sich bestehenden Corps betrieben wird.

„Differenzen, welche unter dem Landesherrn oder seiner Regierung und den Ständen entstehen, **Gravamina**, Interpositionen landesherrlicher rechtmäßiger Autorität bei unheilbaren Uneinigkeiten ständischer Curien, denen das Wohl des Landes nicht aufgeopfert werden darf, und die nur durch die Dazwischenkunft eines höhern und unparteiischen Dritten geschlichtet werden können; *dieses alles beweiset nichts für die Entstehung eines Despotismus und Untergang alter Verfassung*, welche Herr Häberlin der Staatsverwaltung des gegenwärtigen regierenden Churhannöverischen Landesheren schuld giebt, so lange diese *gehässige Beschuldigung* nicht durch bestimmte Thatsachen, durch wahre Eingriffe in die Privilegien der Landschaft bewiesen wird." So Rehberg. —

§. 4.

Constituirung einer s. g. einheitlichen Staatsgewalt nach Beendigung der Fremdherrschaft.

Wenn es wahr wäre, was der Professor *Herrmann* in seiner neuerlich erschienenen Broschüre lehrt*) und was auch die

*) „Zur provinziallandschaftlichen Frage" S. 7. Dieselbe Auffassung ist be-

Denkschrift der Königlichen Regierung behauptet, daß das Nebeneinanderbestehen zweier ständischen Versammlungen mit getrennten Competenzen eine politische und logische Unmöglichkeit sei, so wäre damit freilich der ganze Streit, welchen die Landschaften führen, zur kurzen Hand abgethan. Die Landschaften haben nie in Abrede gestellt, daß in den Jahren **1814** und **1819** eine Versammlung aller Stände des Landes zur Berathung der allgemeinen Landesangelegenheiten rechtlich begründet worden. Eine natürliche Folge müßte sein, daß damit den bisherigen provinziallandschaftlichen Versammlungen ihre ständische Beschaffenheit genommen sei. Allein wie wir schon in unserer früheren Schrift (S. 8) das Unzutreffende jener Behauptung nachgewiesen haben, so haben wir auch jetzt vergeblich nach Gründen gesucht, wodurch dieselbe irgend zu rechtfertigen stände. Wir müssen daher fortwährend behaupten, daß ein solches Nebeneinanderbestehen sehr wohl möglich sei, ja daß es in politischer Beziehung selbst vortrefflich gefunden werden könne, sobald nur in allgemeinen und Provinzialversammlungen nicht, wie jetzt, heterogene, sondern dieselben gleichartigen Elemente thätig werden. Letzteres war der Fall, als Rehberg im Jahre **1814** aus den Provinzialständen Deputirte zu einer allgemeinen Ständeversammlung berief. Die Stände des Landes, wir sagen die Stände des Landes, versammelten sich damals für ihre provinziellen Angelegenheiten in den Provinzialversammlungen, für allgemeine Angelegenheiten (durch Deputirte) in einer allgemeinen Versammlung. Hinzusetzen müssen wir hier unsere früheren Ausführungen, daß die gegentheilige Behauptung nicht nur mit dem Bundesrecht im Widerspruch steht, sondern auch mit den durch die Verfassung der allgemeinen Stände festgesetzten Prinzipien unvereinbar ist. Das Bundesrecht hat den Grundsatz festgestellt, daß die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse. Ist dies der Fall und kann der Monarch nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die ständische Mitwirkung gebunden werden, so muß er auch diese Mitwirkung zwischen zwei ständische Versammlungen vertheilen dürfen. — Die Landesverfassung

kanntlich die der Königl. Regierung, welche in dem Schreiben an die allgemeine Ständeversamml. vom 29. März d. J. „sogar bezweifelte, ob eine Ausschließung der allg. Gesetzgebung von der Einwirkung auf die Provinziallandschaften rechtlich überall möglich sei“ und in der der hohen Bundesversammlung überreichten Denkschrift (S. 6) die Constituirung eines Gesammtstaates „für völlig unvereinbar erklärte“ mit der Entwicklung mit politischen Rechten versehener selbstständiger Provinzialstände.“ Die Denkschrift nennt S. 8 wiederholt eine Consistenz der von uns behaupteten Art und zwar „des Wesens des modernen Staates wegen“ eine Unmöglichkeit, wobei der angeführte Grund aber ganz unzutreffend erscheint, da ja der „moderne Staat“, der z. B. im Königreiche Hannover erst eingeführt werden soll, gar nicht, sondern nur der Staat überhaupt in Frage kommen kann.

hat den Grundsatz der W. Schl.-A. ausdrücklich anerkannt (L.-V.-G. von 1840 §. 5) und daneben (im §. 111) bestimmt, daß die allgemeine Ständeversammlung nur berufen sei, die ihr in der Verfassungsurkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen. Wenn nun diese Verfassungsurkunde die Competenz der allgemeinen Stände auf allgemeine Landesangelegenheiten in unserm Sinne dieses Worts beschränkte, würde nicht daneben der selbständige Bestand von Provinzialständen als möglich zu betrachten sein?

Aber die hier behauptete Einrichtung der Verfassungsverhältnisse des Königreichs hat auch weit mehr innere Wahrscheinlichkeit für sich, als die gegenseits behauptete. Man beachte, daß unsre Gegner nicht behaupten können, daß in den J. 1814 und 1819 wirklich jene Omnipotenz des Parlaments, welche bei ihnen doch allein entscheidet, hergerichtet worden. Davon sind sie, wenigstens Lichtenberg, weit entfernt. Ihnen zufolge wäre den feierlichen Versicherungen, alle ständischen Rechte unverletzt, nur eine veränderte Ausübung derselben eintreten zu lassen, dadurch entsprochen, daß zwar die allgemeinen Landesangelegenheiten einer allgemeinen Ständeversammlung übertragen werden, daneben jedoch alle provinziellen Angelegenheiten, selbst die Verfassung der Provinzialstände (so weit es beliebt hätte, sie provinziell zu behandeln) fortan der Willkür der Regierung überlassen geblieben.*)

Ist dieses nun, fragen wir, wahrscheinlicher oder daß mit Aufrechthaltung der Ehre des Königlichen Wortes der Competenz der allgemeinen Stände die Beschlüsse über die Verfassungsrechte der Provinzialstände entzogen, die Provinzialstände dagegen für Provinzialangelegenheiten bestehen geblieben?

Kann nun aber nicht schon die bloße Existenz einer allgemeinen Ständeversammlung für genügend gehalten werden, die ausschließliche Berechtigung derselben zu allen ständischen Rechten

---

*) Lichtenberg sagt S. 55, ein näheres Eingehen auf die Verhandlungen mit den Landschaften thue dar, daß die Regierung auch da, wo sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung verfahren, ein Zustimmungsrecht der Landschaften bei Verfassungsänderungen nicht mehr anerkannt habe. Erst bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz habe die Regierung eine ständische Mitwirkung in Provinzialangelegenheiten zugelassen. (S. 69.)

Auch der Professor Hermann bemerkt in seiner schon angeführten Broschüre (S. 12), die früheren Provinziallandschaften seien auf die Stufe provinzieller Organe herabgesunken, welche in keinem Falle mehr als landständische Vertretungen anzusehen seien. „Entweder das Königreich hat überhaupt keine landständische Verfassung, oder sie liegt in den allgemeinen Ständen und die provinzialständische Einrichtung führt den Namen einer ständischen Verfassung nur aus Courtoisie und in memoriam praeteriti temporis.“

zu begründen, so ist auch die fernere Behauptung Lichtenbergs zu bestreiten, daß dieser allgemeinen Versammlung bei ihrer Begründung alle jene Rechte beigelegt worden. Lichtenberg nimmt es hier mit der Beweisführung etwas leicht und geht mit der Königl. Denkschrift *) ganz unbedenklich von der Annahme aus, daß Männer, wie Rehberg und der Graf von Münster, im Königreich Hannover seinen „modernen einheitlichen Staat" haben durchführen wollen. Er läßt sich daran auch nicht im Geringsten durch die wiederholten officiellen Erklärungen, in welchen die modernen Staatsideen ausdrücklich zurückgewiesen werden, irre machen. Es ist eine allgemeine Ständeversammlung berufen worden, folglich ist sie berufen worden, die modernen Staatsideen zu verwirklichen! Wir dürfen zur Widerlegung solcher Behauptungen im Allgemeinen auch hier wieder auf unsere früheren Ausführungen Bezug nehmen. Doch wollen wir in Kurzem noch einmal die Begründungsgeschichte der Landesverfassung vorüber-

*) „Wichtiger noch", sagt die Denkschrift der Königlichen Regierung, „waren die aus den an den Staat gestellten vermehrten Ansprüchen hervorgehenden inneren Gründe, die der alten privatrechtlichen Auffassung entgegen, zur Constituirung einer einheitlichen Gewalt wirkten, die sich über den ganzen Staat erstreckt, der alle Verhältnisse und Personen innerhalb desselben unterworfen sind." Die hier angeführten inneren Gründe konnten aber nur dahin führen, für allgemeine Angelegenheiten eine allgemeine ständische Versammlung zu errichten. Weiter reichten dieselben nicht und haben übrigens mit „der alten privatrechtlichen Auffassung" gar nichts zu thun. Die Denkschrift fährt fort: „Der älteren Anffassung zuwider, wonach Individuen oder Corporationen dem Staate (!) als selbstständig berechtigt gegenüber standen, bildete sich der souveräne Staat aus, dem rechtliche Schranken seiner Wirksamkeit nicht gezogen sind, und mit Recht bezeichnet ein berühmter Staatsrechtslehrer unserer Tage (Stahl, Rechts- und Staatslehre, Th. 2, §. 35) „den Staat in dieser Macht hingestellt zu haben, als einen wahren Fortschritt der Zeit." Mit solcher Auffassung des Staats wäre es nun völlig unvereinbar, der Einen und untheilbaren Staatsgewalt gegenüber noch Individuen oder Corporationen, mögen diese Städte, Ritterschaften oder Provinzialstände heißen, als selbstständig berechtigt hinzustellen." Mit dieser Deduction sucht die Denkschrift sophistischer Weise die Provinzialstände in einen Gegensatz zur Staatsgewalt zu bringen, während der Streit doch eben darüber geführt wird, ob ihnen ein Antheil an dieser Staatsgewalt zustehe. Der berühmte Staatsrechtslehrer, auf welchen die Denkschrift sich bezieht, hat sich bekanntlich für die Rechte der Landschaften ausgesprochen. — Eine ähnliche Verkehrung des wahren Sachverhältnisses fand auch schon früher statt. So wurde in dem Schreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii an die allgemeinen Stände vom 29. März d. J. es „mit der heutigen Stellung und Bedeutung des souveränen Staats" für durchaus unvereinbar gehalten, „in sich eine außerhalb des Einflusses seiner gesetzgebenden Gewalt stehende Einrichtung (der Provinzialstände) zuzulassen." Auch in dem Königl. Erwiderungsschreiben vom 31. Juli d. J. wurden ohne Weiteres die Provinziallandschaften der „Landesgesetzgebung" gegenüber gestellt.

führen, theils weil sich daran am zweckmäßigsten eine Widerlegung der in der Lichtenbergschen Darstellung vorkommenden Ausstellungen knüpfen kann, theils aber um nun schärfer, als dies früher von uns geschehen ist, das ganze System der Landesverfassung hervorzuheben. Vielleicht dürften eben durch dieses Letztere manche Einwendungen beschwichtigt werden, die nur aus einem Mißverstehen dieses Systems hervorgegangen zu sein scheinen.

Doch können wir in Betreff der Lichtenbergschen Darstellung nicht unterlassen, hier gelegentlich darauf hinzuweisen, wie gefährlich für alles und jedes Verfassungswesen eine Deductionsweise sein muß, die, um mit Thibaut zu reden (Versuche über einzelne Theile des Rechts 1817 I. S. 133), eine angebliche Vernunft unter dem erborgten Scheine des Positiven geltend zu machen bemüht ist. Die deutschen Regierungen haben diese 30 Jahre hindurch zur Genüge die Erfahrung gemacht, was es mit jenem s. g. constitutionellen Staatsrecht auf sich habe, mit dessen Hülfe man Grundsätze in die Verfassungen hinein interpretirt hat, die weder dem Buchstaben noch dem Geiste derselben gemäß waren!

Die Königl. Hannoversche Regierung, als sie nach Befreiung von der Fremdherrschaft wieder in den Besitz ihrer alten Provinzen gelangte, fand in einigen derselben die alten Stände bereits wieder in Thätigkeit *), in den neuerworbenen z. B. Ostfriesland garantirten die geschlossenen Staatsverträge den Bestand der ständischen Verfassung. Es konnte schon hiernach und bei den bekannten auf dem Wiener Congresse hinsichtlich ständischer Rechte ausgesprochenen Ansichten der Königl. Regierung nicht für wahrscheinlich gehalten werden **), daß dieselbe mit Beseitigung der

---

*) Lichtenberg behauptet S. 40 das Gegentheil, dessen Unrichtigkeit schon aus dem Eingange der Proklamation vom 12. Aug. 1814 hervorgeht, welche insoweit allerdings bei ihm nicht angeführt ist. Hinsichtlich des Bremischen haben wir bereits früher die bei Hagemann abgedruckten Documente in Bezug genommen, und theilen in den Anlagen noch ein hierher gehöriges Schreiben Tettenborns vom Jahre 1813 mit. Hinsichtlich des Lüneburgschen sehe man Hagemanns Sammlung der Landesverordnungen. 1813. Nr. 7. 8 f.

**) Lichtenberg, im Anschlusse an seine Darstellung der früheren Zeit, hebt im §. 4 seiner Schrift allerlei Dinge hervor, welche auch im Königreich Hannover „eine dem ständischen Institute entschieden abholde Rechtsanschauung bereitwilligst haben Eingang finden lassen.“ Die Auflösung des deutschen Reichs, behauptet er z. B. (S. 37), damit in Widerspruch tretend zu allen feierlichen Erklärungen des Prinz Regenten und seines Ministers, mußte auf die rechtliche Auffassung der Territorialverhältnisse den erheblichsten Einfluß üben. Ein Beweis dieses Müssens wird nicht erbracht. Die entgegenstehenden Erklärungen der Regierung werden (S. 40) dahin interpretirt, daß man dabei nur „die Rechte der Unterthanen der Regierung gegenüber im Ganzen“ vor Augen gehabt, woran der Graf von Münster aber wohl schwerlich gedacht hat. — Vor Allem soll ins Gewicht fallen die „durch den Gang der Geschichte langsam vorberei-

bestehenden ständischen Verfassung eine neue an deren Stelle setzen werde. Ein solches Verfahren wäre daneben den bereits früher von uns dargelegten politischen Maximen der damals leitenden Persönlichkeiten nicht entsprechend gewesen. Dagegen mußte allerdings bei der Regierung sowohl, als bei den Ständen das Bedürfniß sich geltend machen, für die allgemeinen das ganze Land angehenden ständischen Geschäfte eine neue Berathungsform herzustellen. Eine bloß hierauf beschränkte Aenderung der bestehenden Verfassung entsprach freilich nicht der herrschenden theoretischen Ansicht (weshalb denn die meisten

tete und jetzt durch den Untergang des Reichs beschleunigte innere Nothwendigkeit, welche den privatrechtlichen Feudalstaat des Mittelalters in den Staat des neuen Characters" übergehen ließ, oder die „mit dem altständischen Wesen unvereinbare Idee des modernen Staats," wobei der Verfasser aber aus den Augen zu verlieren scheint, daß in Hannover der Graf von Münster und Rehberg an der Spitze der Geschäfte standen. — Es wird des Weiteren sodann ausgeführt, wie schon nach dem R. D. H. S. manche deutsche Fürsten unter dem Vorwande der Souverainetät wohlbegründete Rechte ihrer Stände aufgehoben haben, ein Verfahren, welches bekanntlich eben von der hannoverschen Regierung zu ihrem großen Ruhme am lautesten reprobirt worden ist, wie denn auch das behauptete despotische Verfahren der hannoverschen Regierung im Osnabrückschen (S. 38) gar nicht stattgefunden hat. — Mit noch geringerem Grunde beruft er sich ferner (S. 39) auf die Wiener Schluß-Acte. Die Schluß-Acte beschränkt ausdrücklich die einzelnen deutschen Regierungen im Art. 56, welcher im Grundsatz die ständischen Rechte vollkommen anerkennt. Im Art. 55 wird nur die Einmischung des Bundes für nicht mehr in Ausübung befindliche Verfassungen ausgeschlossen.

Außer den bei den Verhandlungen mit den allgemeinen Ständen ertheilten wiederholten feierlichen Versicherungen der Achtung ständischer Rechte, wurden die Unterthanen der neuerworbenen Landestheile speciell des „nachdrücklichen Schutzes bei ihren habenden Rechten" versichert. Siehe die Patente wegen der Besitznahme der niederen Grafschaft Lingen, eines bisher Kön. Preuß. Antheiles des Münsterlandes und des Fürstenthums Ostfriesland vom 28. Oct. 1815, wegen der Aemter Lindau, Gieboldehausen und des Gerichts Duderstadt vom 1. Dec. 1815, wegen des Amts Freudenberg vom 31. Jan. 1816, des Amts Auburg vom 2. Febr., des Amts Uchte v. 4. Febr. u. der Grafschaft Plesse vom 12. Febr. 1816. Bei der Abtretung des größeren Theils des Lauenburgischen wurde ausdrücklich ein Vorbehalt der ständischen Rechte gemacht. In dem Patente vom 16. Juli 1816 heißt es in dieser Beziehung: „Wir haben jedoch dabei die Beibehaltung aller diesem abgetretenen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg zustehenden Rechte und Privilegien und namentlich derjenigen, welche auf dem mit den Landständen am 15. Sept. 1702 geschlossenen und von Sr. Majestät dem Könige am 21. Juni 1765 bestätigten Recesse beruhen, zur Bedingung gemacht." Lichtenberg wird uns freilich auch hier erinnern (S. 40 unten), daß man hierbei nur die Rechte der Unterthanen „im Ganzen", nicht die landständische Verfassung im Auge gehabt habe, oder (S. 40 oben) daß wir uns hüten müssen, auf einzelne Ausdrücke ein entscheidendes Gewicht zu legen, da man eine noch größre Mäßigung als in der Sache in der Form gebraucht habe!

unserer modernen Staatsrechtslehrer, selbst das neueste Werk von Bluntschli, die constitutionelle Verfassung des Landes erst vom Staatsgrundgesetze her datiren!) sie entsprach aber durchaus der tief durchdachten politischen Theorie Rehbergs, welcher wahrlich nicht mit der Denkschrift der Königl. Regierung den jetzigen Streit für einen Streit um eine bloße „theoretische Frage" gehalten haben würde. „Alle diese Anordnungen", schrieb Rehberg später in dem schon früher von uns citirten Werke (S. 122), welches den besten Commentar zu diesen Ereignissen abgiebt, „alle diese Anordnungen haben dennoch im Auslande zu ihrer Zeit wenig Beifall erhalten. Diejenigen welche die herrschende Denkart für eine aus allgemeinen Prinzipien abgeleitete Theorie des Rechts theilen, haben dafür gehalten" u. s. w. „Aber in den Beschlüssen des Wiener Congresses lag keineswegs die Errichtung einer von Grunde aus neuen Verfassung, über die man sich noch nirgends hat vereinigen können, und denen die vorhandene, auf sicherem Grunde ruhende, Ordnung aufgeopfert werden müßte, welche sich nicht von Neuem erwecken läßt, wenn sie einmal zu förmlicher Vernichtung verurtheilt worden. Und wozu hätte ein solcher Versuch dienen sollen, da doch keine Verfassung den Verhältnissen des Landes angemessen sein konnte, wenn sie sich nicht an seine Geschichte anschloß."

Es kam also nur darauf an, eine neue Berathungsform für die bestehenden Stände und zwar nur für die allgemeinen Landesangelegenheiten zu schaffen. Wie sorgfältig die Wege, dies zu erreichen, erwogen wurden, mag man in Rehbergs Darstellung selbst nachlesen. Eine vorgängige Berathung unter den einzelnen Landschaften wählte man nicht, weil man auf diesem Wege zu große Weitläufigkeiten befürchten mußte. Als Auskunftsmittel fand man den Weg, daß der Landesherr die Berufung ohne Weiteres vornehmen sollte. Für das Recht einer solchen Vereinigung der Landstände verschiedener Provinzen fand man einige Unterstützung im Herkommen, und man vertraute, daß die Stände selbst mit einem Schritte, der einem von ihnen selbst gefühlten Bedürfniß abhelfen sollte, einstimmig sein würden. „Als noch die Landesgrenzen", schreibt Rehberg S. 111, „und der Bestand des Bodens im Staatsrecht weniger galten, als die Verhältnisse der Bewohner, beschieden die Fürsten wohl zu Zeiten die ihnen angehörigen Leute zu sich, ohne auf die Eintheilung in besondere Fürstenthümer und Grafschaften zu achten. 1614 landtagten die Prälaten, Ritter und Städte, die den Herzögen Julius und Friedrich Ulrich gehuldigt hatten, zu Elze und zu Gandersheim mit einander. 1624 ist ein Abschied mit dem Ausschusse wolfenbüttelscher und calenbergischer Stände gemacht. 1634 hat Friedrich Ulrich einen allgemei=

nen Landtag mit allen Ständen seiner verschiedenen Länder zu Braunschweig gehalten. Was konnten die Stände der einzelnen Provinzen dagegen einwenden, wenn sie jetzt von dem Regenten, der sie Namens Georg des Dritten unter einer unabhängigen Krone vereinigt hatte, berufen wurden, über die gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen?" *) „Die Unzulänglichkeit des früheren Zustandes," heißt es ferner S. 111, „war allgemein und selbst von vielen Mitgliedern der Stände anerkannt; vorzüglich von denen, welche an den recht practisch belehrenden Verhandlungen während der französischen Occupation Theil genommen hatten", und S. 104: „Eine Veränderung derselben (der früheren Verfassung) nach dem Bedürfnisse der Zeit war nothwendig; und die Stände hatten dieses selbst schon vor der Occupation gefühlt." Wie wenig sich die Regierung in der Erwartung des Beifalls der Stände getäuscht habe, geht aus den von uns bereits früher angeführten Zeugnissen, namentlich v. Werfebes, eines Mitgliedes der Bremischen Landschaft, hervor, zugleich aber, wie von keiner Seite an die Begründung eines „einheitlichen Staats" damals gedacht worden ist.

Die Regierung, durch solche Betrachtungen geleitet, schrieb nun mittelst der Proclamation vom 14. August 1814 einen allgemeinen Landtag aller Stände des Landes nach Hannover aus, und verordnete zugleich, — neben der Versicherung, die Landesverfassung, „insofern sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich fasse," nicht abändern zu wollen, „in welcher Rücksicht die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen beibehalten werden solle" —, „daß künftig alle allgemeine Landesangelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurft, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen."

Die Proclamation war „an die sämmtlichen Landschaften" gerichtet, während die Aufforderungen zu den Wahlen aus

*) Auf ähnliche Weise begründete der Graf v. Münster im October 1815 die damals bereits vollzogene Vereinigung der Stände: „Die Vereinigung der Landschaften, in diesem Sinne, muß als entschieden angesehen werden. Dieselben Verhältnisse, welche die Provinzen unter Einer Herrschaft zu einem Ganzen vereinigten, welche den Landesherrn berechtigten, sie demselben Ministerio, denselben Ober-Collegien zu unterwerfen, für die Vertheidigung aller nur ein Militairsystem einzuführen, berechtigten ihn auch ohne Zweifel, sich über allgemeine Gegenstände mit den vereinigten Repräsentanten der Landesunterthanen zu berathen."

den von Rehberg (a. a. O. S. 114) angeführten Gründen direct an die einzelnen Landstände ergingen. In der Proclamation selbst wird gesagt, wie man es nicht länger habe verschieben wollen, „mit den gesammten Ständen Sr. Maj. deutscher Staaten über einzelne Gegenstände in gemeinschaftliche Ueberlegung zu treten," und festgesetzt, „daß auf einem am 15. December zu haltenden allgemeinen Landtage sämmtliche Stände aller zum Königreiche nunmehr gehörenden Staaten sich durch Deputirte nach der anliegenden Liste versammeln sollten." *) Kein Zweifel

*) Auf dieser „Liste der Deputirten zu der allgemeinen Landes-Versammlung" sind die Deputirten Landschaftsweise zusammengestellt, nämlich unter 1) Calenberg-Grubenhagensche, 2) Lüneburgsche, 3) Bremen- und Verdensche, 4) Hoya und Diepholz, 5) Lauenburgsche u. s. w. Angesichts dieser Thatsachen behauptet Lichtenberg, daß die „neue Staatsgewalt", ohne Mitwirkung der Provinzialstände (S. 40), ohne ihr Zuthun (S. 53. 95) und ihre Betheiligung errichtet worden! versucht er (S. 42) dem allgemeinen Landtage den Charakter eines allgemeinen Landtages aller Stände des Landes abzustreiten! Es sollen selbst solche Corporationen zur Wahl berufen sein, die, wie z. B. Hildesheim, Clausthal ɩc., bisher auf keinem Landtage vertreten gewesen. Allein die Stadt Hildesheim hatte früherhin wenigstens ständische Rechte gehabt und mußte es angemessen erscheinen, den Harz, wenn auch nur durch einen Deputirten, vertreten sein zu lassen. Daß aber einzelne zur Standschaft Berechtigte „für jetzt", wie Rehberg sagt, übergangen wurden, lag in besonderen Gründen. (Rehberg a. a. O. S. 120.) Doch ergiebt ein Blick auf die Liste der Deputirten, daß in den einzelnen Provinzen die Deputirten der auch bisher schon zu Landtagen Berechtigten und nur diese berufen wurden, weshalb denn auch der Graf v. Münster in seiner Rede vom October 1815 von einer vollzogenen „Vereinigung der Landschaften" sprach. Lichtenberg spricht dagegen mit feiner, ächt constitutioneller Wendung (S. 42) von der der Königlichen Proclamation vom 12. August 1814 „unterliegenden Idee der Begründung einer über den Landschaften stehenden Staatsgewalt." Schon hier kommt also dieselbe Begriffsverwirrung zu Tage, mit welcher man dann die Landschaften, welche einen Theil der Staatsgewalt bilden, unter dieselbe stellt. Man sehe auch noch in der Hagemannschen Sammlung 1817 Nr. 137 ein Ministerialschreiben an das Königliche Ober-Appellations-Gericht, in welchem von dem „Verein der allgemeinen Stände, worin sich die verschiedenen Provinzial-Stände als Eine moralische Person darstellen", die Rede ist.

Wenn Lichtenberg endlich noch auszusetzen findet, daß doch nicht alle auf den Einzellandtagen Berechtigte berufen worden, so lag der Grund dafür doch nahe genug und ist bei Rehberg (a. a. O., S. 112—113) nachzulesen. Die Königliche Proklamation hatte ausdrücklich gesagt, die Stände sollten sich „durch Deputirte nach der anliegenden Liste versammeln" So unerwartet solche Ausstellungen sein müssen, ebenso ist kaum begreiflich die Art, wie Lichtenberg (S. 45) des Eintritts der Deputirten aus den neu erworbenen Landestheilen erwähnt. Da in der Proklamation vom 12. August 1814 ein „allgemeiner Landtag aller Stände des Landes" berufen worden, so verstand sich deren Eintritt doch ganz von selbst!

also, daß diese allgemeine Versammlung der Stände lediglich als Ausschuß der verschiedenen Provinzialstände sich darstellte.

Was ihre Zuständigkeit angeht, so konnte ebenfalls kein Zweifel sein, daß ihr eine solche nur hinsichtlich der Mitwirkung bei den auch früherhin von den Landschaften zu behandelnden Geschäften, nicht hinsichtlich der jura singulorum statuum, worüber nur die Einzelnen zu beschließen gehabt hatten, übertragen worden. Dies beweist am besten zunächst die Art und Weise, wodurch bei Rehberg die Zusammenberufung gerechtfertigt wird, da es Niemandem eingefallen sein würde, einem Ausschusse der Calenbergisch-Wolfenbüttelschen Landstände ohne ausdrückliche Vollmacht solche Competenz beizulegen. *) Außer dem bereits früher von uns in dieser Beziehung Angeführten mögen in der Note **) auch noch einige Beispiele darüber Platz finden, daß

---

*) In der Bundestagssitzung vom 6. April 1818 erklärte, die „Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte" betreffend, die Königlich-Hannoversche Bundestagsgesandtschaft: „Diesen Grundsätzen (der Achtung der ständischen Rechte) getreu, haben des Prinzen Regenten Königliche Hoheit, sobald die Umstände es nur immer gestatteten, und bekanntlich schon im Jahre 1814, mithin schon vor Abschluß der Congreßakte, eine allgemeine Versammlung von Deputirten aller Stände der Provinzen, aus welchen das Königreich damals bestand, berufen, in welche nachmals auch Deputirte der seitdem acquirirten Provinzen eingetreten sind, und diese Versammlung zu einer Deliberation über alle Gegenstände veranlaßt, die nach der alten Verfassung des Landes einer ständischen Bewilligung bedurften, oder über welche es rathsam erachtet werden konnte, sie zu vernehmen. Diese Versammlung, welche von den vormaligen Ständen nur dadurch unterschieden ist, daß in ihr alle Provinzen nach den dringenden Bedürfnissen der Zeiten vereinigt werden, hat den gehegten Absichten und Wünschen vollkommen entsprochen u. s. w." So wenig aber früherhin der Landtag einer einzelnen Provinz über die jura singulorum entscheiden konnte, so wenig jetzt der allgemeine Landtag, der sich nur dadurch von jenem unterschied, daß auf ihm alle Stände der Provinzen vereinigt worden.

**) In seiner Abhandlung über die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg führt Hugo auf S. 53 an, daß nach der Calenbergschen Verfassung in „gemeinen Landesangelegenheiten" die Mehrheit der Curien entscheide. Er versteht darunter aber nicht die jura singulorum, indem er in einer späteren Stelle (S. 91) sich dahin ausspricht: „Jedoch ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß dasjenige, was von den Berathschlagungen in den Curien über die Landtags-Propositionen abgehandelt ist, sich nicht weiter als auf allgemeine Landesangelegenheiten erstreckt; betrifft eine Proposition ein jus singulare der einen Curie, so ist selbige an diese Curie zu verweisen". Auf dem Nebenzettel zum Bremischen Rittertage vom 16. Novbr. 1814 (Landschaftliche Akten) wurde unter Nr. 4 aufgeführt: „Haben die Deputirten der Marschländer darum nachgesucht, daß ihnen in allen allgemeinen Landesangelegenheiten künftig Sitz und Stimme auf den Provinziallandtagen eingeräumt werden möchte, welches Gesuch hochlöblicher Ritterschaft, um darüber einen Beschluß

man unter den allgemeinen zur Berathung der Landstände gehörenden Angelegenheiten dem Sprachgebrauche nach, ohne besondere Bevorwortung, nicht die auf jura singulorum bezüglichen Fragen begreifen darf.

Die mit solchen Befugnissen zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen Deputirten der Provinzialstände haben sich denn auch weder selbst in juribus singulorum statuum oder Provinzial-Angelegenheiten berechtigt gehalten, noch ist ihnen eine solche Competenz später von der Regierung zugesprochen worden. Beides geht besonders deutlich aus den — von Lichtenberg freilich (S. 47) zum Beweise des Gegentheils angeführten — Verhandlungen über eine Turnarienstelle beim Oberappellationsgerichte hervor, denn, indem die Regierung die Competenz der allgemeinen Gesetzgebung aus dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Landesangelegenheit begründen zu müssen glaubte, und dann hinzufügte, wie „ohnehin ein Widerspruch der Landschaften weder zu erwarten noch von Wirkung sein werde, da hier nicht von der Verfassung eines particulairen Instituts, sondern von der eines allgemeinen Gerichts die Rede sei," erkannte sie damit sowol die eigenen Rechte der Landschaften als deren Competenz für particulaire Angelegenheiten an. Derselbe Standpunkt ward aber von den allgemeinen Ständen getheilt, welche jedoch ängstlicher wie die Regierung noch die Rechte ihrer Committenten zu wahren sich bemüht zeigten. Die Ausschließung aller Fragen über die jura singulorum statuum, selbst in Betreff der ständischen Rechte in der allgemeinen Ständeversammlung spricht sich dann vorzüglich in dem von dem Berliner Gutachten angeführten Ministerialschreiben vom 20. October 1816 aus, in welchem die Regierung ihre Billigung aussprach, „daß die allgemeine Ständeversammlung" mit gänzlicher Vermeidung aller Discussion solcher Fragen, die ein oder anderer Stand bei der höchsten Landesherrschaft auszumachen habe, in den Deliberationen über die von ihr zu berathenden Angelegenheiten des Landes fortfahre," so wie in der Aufnahme, welche einer von Bremischen Gutsbesitzern eingegangenen Vorstellung, das Recht der Repräsentation betreffend, in den allgemeinen Ständen zu Theil wurde, indem diese Vorstellung auf Beschluß des Hauses, „daß selbige zu einer ständischen Erwä-

---

zu fassen, vorgelegt werden wird." In dem mittelst Schreibens vom 31. Oktbr. 1818 mitgetheilten Entwurfe eines Regulativs für die landständischen Versammlungen der Herzogthümer Bremen und Verden §. 2 (S. Anlage) war vorgeschrieben, daß sich die gesammten Stände der Provinz „behuf Berathung und Abstimmung über gemeinsame Angelegenheiten" vereinigen u. s. w. In den letzten beiden Fällen konnte an eine Competenz in juribus singulorum nicht gedacht sein.

gung nicht geeignet sei," ad acta genommen wurden. (Luden, Königreich Hannover §. 321.)*)

Nachdem auf diese Weise — wie in den an die Landschaften gerichteten Königl. Rescripten gesagt wird — die „verfassungsmäßige Theilnahme der Stände an den Beschlüssen über die öffentlichen Angelegenheiten," so viel das Allgemeine anging, wieder hergestellt worden, wurden im October 1818 mittelst Königl. Rescripte auch die Stände der einzelnen Provinzen „nach Unserer gleich anfangs angekündigten Absicht" wieder in Thätigkeit gesetzt**), wie sich nach der inzwischen mit ihrer Zustimmung eingetretenen Verfassungsänderung von selbst verstand, nur für Particular-Angelegenheiten. In denselben Rescripten wurde den also in anerkannte Wirksamkeit getretenen Provinzialständen eröffnet, daß über die definitive Einrichtung der

---

*) Lichtenberg (S. 53) steht nicht an, zu behaupten, daß in jener Zeit „das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Provinziallandschaften sowohl bei der Regierung wie bei den allgemeinen Ständen nicht immer zu völlig klarer Anschauung gelangt sei." „Wenn damals," sagt dagegen er selbst a. a. O., „Regierung und Stände nicht gleichzeitig in die Organisation der Provinziallandschaften eingriffen, so erklärt sich dies einfach daraus, daß sie keinen Grund erblicken mochten, diese Frage zum Gegenstande der allgemeinen Gesetzgebung zu machen." Auch aus dem im Text angeführten Ministerialschreiben vom 23. October 1816 soll (S. 46) „höchstens zu entnehmen sein, daß man diese Angelegenheit einer einzelnen Provinziallandschaft nicht zum Gegenstand der Verhandlung mit den allgemeinen Ständen machen wollte." Solchen Erklärungen ist gleichzustellen, wenn er (S. 46) etwas zu beweisen glaubt, indem er anführt, daß die allgemeinen Stände in allgemeinen Angelegenheiten (Finanzen, Militaireinrichtung u. s. w.) thätig geworden, oder wenn er S. 43 ganz ernsthaft, als ob damit etwas gesagt sei, berichtet, wie „die in solcher Weise vereinigten allgemeinen Stände" sich ohne Widerspruch, ja ohne allen Vorbehalt auf die Vorlagen der Regierung über allgemeine Landesangelegenheiten eingelassen haben." Dazu waren sie ja aber berufen und erschienen!!

**) Wenn Lichtenberg S. 56 daran erinnert, daß bereits die Königl. Proclamation vom 12. Aug. 1814 der Beibehaltung der einzelnen Landschaften „unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen" gedacht habe, und daß die Proposition des Königl. Cabinetsministerii vom 15. Dec. 1814 eine ähnliche Aeußerung enthalte, wonach die Provinzialverfassungen „solche Abänderungen erleiden werden, welche sich aus denen der allgem. Landesversammlung ertheilten größeren Befugnissen und Geschäften von selbst ergeben": so mag hier erinnert werden, daß der Beibehaltung der Landschaften in der Proclamation von 1814 gar nicht gedacht wurde, in der Proposition vom 15. December 1814 aber — wie in der Proclamation — ausdrücklich nur von den ständischen Rechten die Rede ist, worin der Natur der Sache nach bei der veränderten Ausübung in allgemeinen und Provinzialständen, Modificationen eintreten müßten. Es sind dies auf den ersten Blick bloße Ungenauigkeiten, welche uns aber doch nicht unbeachtenswerth erscheinen, da sie mit dazu gebraucht werden, darzuthun, daß die Regierung sich auch später noch zu einseitigen Abänderungen in der landschaftlichen Organisation berechtigt gehalten habe.

allgemeinen Ständeversammlung der gegenwärtig bestehenden Versammlung der allgemeinen Stände die Königliche Absicht näher eröffnet werden solle, ihnen selbst aber wurden Vorlagen über verschiedene Abänderungen ihrer bisherigen Provinzialverfassung gemacht, über welche denn die Verhandlungen in den nächsten Jahren weiter fortgesetzt wurden.

Jene Eröffnungen über die definitive Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung geschahen durch das Königl. Rescript vom 5. Januar 1819. „Nachdem gegenwärtig," hieß es darin, „nicht nur die Vereinigung aller das Königreich Hannover nach den Bestimmungen der neueren Staatsverträge bildenden Provinzen ausgeführt und die Provinzialstände der einzelnen Landestheile unter zweckmäßigen Modificationen wieder hergestellt sind, so säumen Wir nicht länger, der gegenwärtigen provisorischen Ständeversammlung Unsern Entschluß wegen der von nun an künftig zu berufenden allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs mitzutheilen." Die allgemeinen Stände gaben hierauf über die ihnen gemachten Vorlagen ihre Erklärung in einer Erwiederung vom 10. Mai ab, indessen ließ die Regierung nunmehr eine weitere Verhandlung mit ihnen nicht stattfinden, gab vielmehr, unter Auflösung der provisorischen Versammlung der allgemeinen Stände, den einzelnen Provinziallandschaften von den Gründen Kenntniß, welche zu einigen Abweichungen von den ständischen Vorschlägen über die Einrichtung der neuen allgemeinen Ständeversammlung Veranlassung gegeben hatten. In dem Königl. Rescript an die Provinzial-Landschaften der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, des Fürstenthums Lüneburg, der Herzogthümer Bremen und Verden, der Grafschaft Hoya, des Fürstenthums Hildesheim, des Fürstenthums Osnabrück, des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes, Carlton House, den 26. October 1819, heißt es in Betreff dieser Verhandlungen:

„Wir theilten Unsern desfalls (über die Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung) gefaßten Entschluß in dem abschriftlich anliegenden Rescripte vom 5. Januar d. J. der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung mit und ließen derselben zugleich, durch Unser Cabinets-Ministerium in Hannover, die am Schlusse jenes Rescripts erwähnten speciellen Bestimmungen vorlegen." . . . . „Ueber die von Unserm Ministerio den Ständen zugleich mitgetheilte, beabsichtigte speciellere Anwendung obiger Grundsätze haben Wir erwartet, die Ansichten und Wünsche der allgemeinen Ständeversammlung zu vernehmen. Dieselbe hat Unserer zuletzt erwähnten Absicht entsprochen; Wir haben ihre Wünsche in genaue Erwägung gezogen und zum Theil denselben gern gewillfahrt. Unser Cabinets-Ministerium erhält den Befehl,

Euch Unsere Entschließungen über diese Punkte, deren mehrere auf die Wahlen der Deputirten zum allgemeinen Landtage sich beziehen, mitzutheilen. Wir zweifeln nicht, daß die löblichen Landschaften hierin Unsere Willfährigkeit erkennen werden, den Wünschen der Stände nachzugeben, so oft Wir sie mit dem Wohle des Ganzen und mit den bestehenden Rechten vereinbar finden. In der an Uns gerichteten Dankadresse hat inmittelst die provisorische allgemeine Ständeversammlung auch Vorstellungen, die zum Theil gegen obige Grundbestimmungen Zweifel erhoben, gemacht, und Uns ersucht, dieselben nochmals zu prüfen und nach verfassungsmäßiger Berathung Modificationen eintreten zu lassen." .... „Nachdem Wir nun," heißt es dann nach einer weiteren Begründung der abweichenden Ansichten der Regierung, „auf die, Unserer früheren Zusage gemäß, der allgemeinen Ständeversammlung gemachte Mittheilung und darauf erfolgte Vorstellung derselben durch dieses Rescript, so wie durch die von Unserem Ministerio Euch zugehende fernere Bekanntmachung, Unsere Entschließung an den Tag gelegt haben, sehen Wir zu einer ferneren Berathung über diesen Gegenstand keine weitere Veranlassung. Die Mehrheit der provisorischen Ständeversammlung hat nur allgemeine Zweifel, aber keine bestimmten Anträge, als die nunmehr erledigten, an Uns gebracht. Wir glauben indessen, auch die von einzelnen Theilen der Ständeversammlung dargelegten Zweifel genügend beseitigt zu haben. Diese Angelegenheit nochmals zur Deliberation der provisorischen Ständeversammlung zu verstellen, dürfte kein anderes, als das bisherige Resultat erwarten lassen. Zur Berathung der Provinzialstände gehören die sich nicht auf ihre Provinz beschränkenden Fragen nicht. ..... Nach allem diesem finden Wir es nunmehr gerathen, wie hiermit geschiehet, die bisher bestandene, provisorische allgemeine Ständeversammlung des Königreichs aufzuheben. Wir thun dieses, indem Wir derselben hier ihre bezeugte Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus, sowie für die genügende Beendigung verschiedener für das Königreich wichtiger und in der Ausführung schwieriger Angelegenheiten Unsere gnädigste Zufriedenheit hiermit bezeugen. Zugleich befehlen Wir den sämmtlichen Landschaften der Provinzen des Königreichs förderſamst zur Wahl der nach dem anliegenden Verzeichnisse aus ihren verschiedenen Corporationen zu ernennenden Deputirten zu schreiten" u. s. w.

Diesen Verhandlungen entsprechend beginnt auch das Patent, „die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend," vom 7. December 1819: „Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Stände-Versammlung die

Grundzüge, nach welchen Wir .... die bleibende allgemeine Stände-Versammlung zusammen zu setzen beabsichtigten, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden specielleren Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung derjenigen Punkte, bei welchen eine Abänderung von derselben in Antrag gebracht worden, deren Wünsche thunlichst berücksichtigt und darüber den sämmtlichen Landschaften, sowohl durch Unser Rescript vom 26. October d. J., als durch die Eröffnung Unseres Cabinets-Ministerii vom 11. November d. J. Unsere Entschließung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen allgemeinen Stände-Versammlung eine neue Landtags-Versammlung zusammengerufen haben: so finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiemit anzuordnen und festzusetzen" u. s. w.

Diesem Allem nach kann es denn aber keinen Zweifel leiden, daß selbst die Verfassung der allgemeinen Versammlung der Landstände vom Jahre 1819 (denn das Patent vom 7. Decbr. hat es nur mit dieser, nicht mit der ganzen Landesverfassung zu thun) durch Verhandlungen mit den Provinziallandschaften, welche so als die ursprünglich allein berechtigten Stände-Versammlungen ausdrücklich anerkannt wurden, begründet wurde. Die Regierung, weit entfernt von der Lichtenbergschen Idee einer bereits im Jahr 1814 begründeten, über den Landschaften stehenden Staatsgewalt, betrachtete offenbar die allgemeinen Stände nur als einen Ausschuß der Provinzialstände und wandte sich, da fernere Berathungen nicht mehr angemessen schienen, zur endlichen Annahme und Acceptation ihrer Vorschläge, nicht hinsichtlich der Landesverfassung sondern der Verfassung der allgemeinen Stände, wieder an die Provinziallandschaften, mit welchen darüber schon im Jahre 1814 die Verhandlungen eröffnet waren. Ihnen wurden die Königl. Entschließungen mitgetheilt, ihnen der Dank gesagt, für ihre Deputirte auf dem allgemeinen Landtage. Mit vollem Recht redet daher auch (was wir schon früher anführten) Stüve in seiner Schrift „Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover" (S. 38) von der offen ausgesprochenen Begründung der allgemeinen Versammlung auf die Provinzial-Versammlungen."

Auch die definitive allgemeine Versammlung der Stände erschien aber ihrer Zusammensetzung nach im Wesentlichen als Ausschuß der Provinzialstände. Nur durch in besonderen Verhältnissen begründete Ausnahme fanden einzelne nicht aus den Provinzialständen Gewählte in ihr Aufnahme. „Und wie Wir dem Wunsche der Stände zufolge," hieß es in dem Königlichen Rescripte vom 5. Januar 1819, „die Provinziallandschaften, soviel nach Einführung allgemeiner Stände des König-

reichs thunlich war, der älteren Einrichtung gemäß, wieder eingeführt haben, so finden Wir es auch rathsam, Uns in eben der Maaße bei der nunmehr festzusetzenden Zusammensetzung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs an die Grundzüge jener alten Provinzial-Verfassungen zu halten, sowohl weil die Erfahrung diese auf die Verhältnisse der deutschen Völker gebaueten Einrichtungen bewährt hat, als weil die allgemeinen Stände, insofern dieselben aus gewählten Deputirten bestehen werden, wie solches auch bei der jetzigen provisorischen Versammlung geschehen ist, am zweckmäßigsten durch die einzelnen Corporationen der Provinzialstände gewählt werden können." Ueber die nähere Zusammensetzung war bestimmt:

„In der ersten Kammer werden ihren Sitz nehmen:

1) Nach Vorschrift der deutschen Bundesacte die ehemaligen Reichsfürsten und Grafen, deren Länder durch die Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte mit dem Königreiche vereinigt sind.

2) Der Erbmarschall des Königreichs.

3) Der Graf zu Stollberg, wegen der Grafschaft Hohnstein, nachdem derselbe die beabsichtigte Wieder-Einlösung vollbracht haben wird, indem der Herr Graf sowohl seiner Geburt, als übrigen Verhältnisse nach, ohngefähr in der Lage der mediatisirten Grafen sich gegen das Königreich befinden wird.

4) Der General-Erbpostmeister, Graf von Platen und Hallermund, wegen der im deutschen Reiche von seiner Familie besessenen Stimme auf der westphälischen Grafen-Bank für die Grafschaft Hallermund, jedoch erst, nachdem derselbe ein nicht unbeträchtliches Rittergut im Königreiche besitzen wird; ferner

5) diejenigen Majoratsherren, denen Wir, nach Errichtung vorschriftsmäßiger Majorate, eine erbliche Stimme in der ersten Kammer beilegen werden.

6) Der Präsident des General-Steuer- und Schatz-Collegii, nebst den übrigen auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern der Ritterschaft beim allgemeinen Schatz-Collegio.

7) Die übrigen auf die Dauer des Landtags gewählten Deputirten der Ritterschaft;

8) der oder die katholischen Bischöfe, und

9) einige protestantische Prälaten.

Die zweite Kammer wird bestehen:

1) aus den auf Lebenszeit gewählten nicht zur Ritterschaft gehörenden Mitgliedern des Schatz-Collegiums;

2) aus den Deputirten der Stifter;

3) aus einigen Deputirten der geistlichen Güter-Administration;

4) den Deputirten der Städte;

5) den Deputirten der freien Güter-Besitzer.

Was letztere betrifft, so haben Wir es der Billigkeit gemäß erachtet, den Besitzern freier, auch nicht ritterschaftlicher Güter aus

allen Provinzen, einen Antheil an der Repräsentation des Landes zuzugestehen, als es schon an sich eben so ungerecht gewesen wäre, dieses Recht den Freien der Provinzen zu versagen, wo sie die Landstandschaft wirklich ausgeübt haben, als, nach der Vereinigung aller Provinzen, den übrigen freien Gutsbesitzern nicht gleiche Rechte mit jenen angedeihen zu lassen" *).

Die allgemeinen Stände hätten in ihrer Erwiederung dieses Anschließen an die Grundzüge der älteren Provinzialverfassung mit Dank anerkannt, aber das Prinzip, daß nur aus den Ständen gewählte Mitglieder in der allgemeinen Ständeversammlung Aufnahme finden sollten, noch strenger festhalten wollen. Auf solche Einwendungen beziehen sich folgende in dem Königlichen Rescript vom 26. Oktober 1819 befindliche Aeußerungen:

„Befremdet haben Uns die Einwendungen dieses Theils der Ständeversammlung gegen die Zulassung der erblichen Viril-Stimmen. Den mediatisirten Fürsten und Grafen gehört dieses Vorrecht nach der deutschen Bundesakte, deren Dispositionen in Deutschland allen Partikular-Gesetzen voranstehen. Von einer Gleichheit dieser Classe mit dem landsässigen Adel konnte vorhin die Rede nicht sein, weil sie in ihrem früheren Verhältnisse dazu nicht gehörten. Es liegt aber in den Befugnissen der, durch jenes Grundgesetz nach Aufhebung der deutschen Reichsverfassung auf Uns übergegangenen Souveränetät, einzelne Unterthanen durch Ertheilung erblicher Rechte auf die Stufe solcher im Staate bundesgesetzmäßig vorhandenen Standesherren zu erheben.

Die Art und Weise, wie die Majorate bis auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten sein werden, läßt sich nur bei vorkommenden einzelnen Fällen bestimmen. Je geringer die Zahl der sich zu Errichtung von Majoraten im Stande befindenden Personen ist, um desto seltener wird sich Veranlassung zur Eifersucht ergeben; ohnehin ist die Beilegung einer Viril-Stimme von Uns nicht als Folge eines zu errichtenden Majorats, sondern diese vielmehr als Bedingung zu deren Ertheilung festgesetzt worden".

Dahin gehört auch, was in dem Erlaß des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11. November bemerklich gemacht wurde: „Ad I., A. Nr. 2 u. 3. Bei dem Personale der ersten Kammer hat es Anstoß gefunden, daß dem Präsidenten des General-Steuer- und Schatz-Collegii und den auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern des allgemeinen Schatz-Collegii, insofern sie Mitglieder der Ritterschaft sind, *vi officii* ein Sitz in der ersten Kammer eingeräumt worden.

Wenn nun aber der, beim Präsidenten des Steuer- und Schatz-Collegii angeführte und auf die erwählten Mitglieder des

*) Hiebei ist zu bemerken, daß diese Deputirten doch nicht eher zugelassen wurden, als bis ihnen auch die Landstandschaft in den Landschaften gesichert war.

Schatz-Collegii extendirte Grund, daß nur aus den Ständen erwählte Mitglieder zum Eintritte in die Ständeversammlung sich qualificirten, auf die letzteren gar nicht Anwendung findet, da selbige wirklich erwählt werden; wenn ferner die Anwesenheit der Mitglieder des Schatz-Collegii in der Versammlung der Stände, nach dem, diesem Collegio angewiesenen Wirkungskreise und der genauen Verbindung desselben mit den ständischen Verhandlungen, für das Beste des öffentlichen Dienstes sehr wichtig ist; endlich aber es in aller Hinsicht unzweckmäßig erscheint, den Räthen, nicht aber zugleich dem Präsidenten einen Platz in der Landtags-Versammlung anzuweisen, indem solches die natürliche Folge haben würde, daß in vielen und oft wichtigsten Punkten der Präsident weniger informirt sein würde, als die ihm untergeordneten Räthe; so haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent aus allen diesen Gründen Sich nicht bewogen finden können, auf den Antrag wegen Ausschließung der genannten Personen hineinzugehen, zumal, da auch von dem **Grundsatze**, daß nur gewählten Mitgliedern der Eintritt in die Ständeversammlung zu gestatten sei, von der provisorischen Ständeversammlung in einem anderen Falle selbst abgewichen worden, indem von derselben der Antrag gemacht ist, daß, anstatt des ursprünglich zum Mitgliede der ersten Kammer bestimmten Abts von Bursfelde, ein zweiter angesehener protestantischer Geistlicher der ersten Kammer beigeordnet werden möge".

Bei der Zusammensetzung der allgemeinen Versammlung bildeten demnach, wie gesagt, die nicht aus den Provinzialständen gewählten Mitglieder lediglich die Ausnahme. Etwa 35 Deputirte der Ritterschaften, 34 der Städte, 22 der freien Grundbesitzer und 11 der Stifter machten die überwiegend größere Menge der Deputirten aus. Wie man darauf bedacht war, das Prinzip aufrecht zu halten, daß nur solche die Landstandschaft erhielten, welche auch auf den Provinziallandtagen berechtigt wären, geht besonders auch aus der Nr. 44 des dem Patent vom 7. Decbr. 1819 anliegenden Verzeichnisses der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung hervor, woselbst aufgeführt sind:

Nr. 44. Deputirte von freien Gutsbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören, jedoch auf Provinzial-Landtagen zugelassen werden (unter Vorbehalt der Rectification, sobald die Verhältnisse der freien Grundbesitzer in sämmtlichen Provinzen vollständig aufgeklärt sein werden), von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft . . . . Einer,
von der Lüneburgschen Landschaft . . . . Einer,
von der Bremen- und Verdenschen Landschaft . . Sechs,
von den Hoya- und Diepholzischen Freien:
die in der Rittermatrikel stehen . . . . Zwei,
Deputirte von andern Freien . . . . Einer,

von der Osnabrückschen Landschaft incl. Meppen
und Lingen . . . . Drei,
von der Hildesheimschen Landschaft . . . . Einer,
vom Ostfriesischen dritten Stande . . . . Fünf.

Und so sehr wurden die Provinzialstände als der eigentliche Grund der allgemeinen Ständeversammlung angesehen, daß das Königliche Rescript vom 26. October 1819, durch welches die Verhandlungen über die neue Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung beendigt wurden, mit der allein an die sämmtlichen Landschaften der Provinzen des Königreichs gerichteten Aufforderung schließt, forderſamst zur Wahl der nach dem anliegenden Verzeichniß aus ihren verschiedenen Corporationen zu ernennenden Deputirten zu schreiten. Die übrigen Deputirten wurden nur so nebenher berufen.

Auch wurde, so lange der Graf von Münster an der Spitze der Geschäfte stand, jenes Prinzip aufrecht erhalten. So ordneten die Wahlregulative vom 20. Novbr. 1819 (Ges.-Samml. 1825 III. S. 303) 7. Dcbr. 1829 (Ges.-Samml. 1829 III. 237) und vom 31 Decbr. 1829 (Ges.-Samml. 1830 III. 249) für das Bremen-Verdensche, Hildesheimische, und für Calenberg-Grubenhagen gleichmäßig die Wahlen für die Provinzialstände und für die allgemeinen Stände. So ist in den für die standesherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim und dem Kreise Meppen erlassenen Verordnungen derselbe Dualismus ausgeprägt. In der ersteren Verordnung vom 18. April 1823 heißt es:

„VII. Von der Landschaft.

Art. 78. Der Fürst von Bentheim, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Ständeversammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. December 1819 beigelegt worden sind.

Art. 79. Außerdem haben die Städte, so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim das Recht, zwei Deputirte zu der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung abzusenden.

Art. 80. Die Verhältnisse des Particular-Landtags zu Bentheim sollen von uns demnächst durch eine besondere Verordnung regulirt werden“;

und in der für Aremberg-Meppen vom 9. Mai 1826:

„VI. Von der Landstandschaft.

Art. 76. Der Herzog von Aremberg, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. December 1819 beigelegt worden sind.

Art. 77. Auch behält es übrigens in Ansehung der Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in der allgemeinen

Stände=Versammlung, bis zu etwaiger anderweiten Bestimmung, bei demjenigen sein Verbleiben, was darüber durch Unser vorgedachtes Patent angeordnet ist.

Art. 78. Ueber die Repräsentation des Herzogthums Aremberg=Meppen in einer Provinzial=Landschaft behalten Wir Uns eine weitere Anordnung vor".

Erst nach Münsters Ausscheiden aus der Verwaltung gelangten andere Prinzipien zur Geltung, durch welche dann aber nothwendig die Versammlung der allgemeinen Stände zu den anders zusammengesetzten Provinzialständen in Opposition gerathen mußte (Siehe zuerst die Verordnungen vom 2. und 22. Februar 1822, Ges.=Samml. 1832 I. 13, 23, wegen der städtischen und bäuerlichen Vertretung zur allgemeinen Ständeversammlung); doch blieb bis zum Jahre 1848 durch die ritterschaftlichen Deputirten wenigstens eine Hauptfraction der Provinzialstände auch in den allgemeinen Ständen vertreten. Erst im Jahre 1848 hat man versucht, auch die ritterschaftliche Vertretung aus den allgemeinen Ständen zu verdrängen und factisch, wenn auch nicht rechtlich, sind die Deputirte der Ritterschaften seitdem ausgeschlossen worden.

Hinsichtlich der Competenz der definitiven allgemeinen Stände, hatte schon das Königl. Rescript vom 5. Januar 1819 ausgesprochen, wie sie „im Allgemeinen dieselben Rechte ausüben werden, die bislang von der provisorischen allgemeinen Versammlung ausgeübt worden", und dem entsprechend bestimmte der §. 6 des Patents vom 7. December 1819:

„Ueber alle, das ganze Königreich betreffende", zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt, dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial=Landschaften werden gebracht werden".

Wir haben oben nachgewiesen, welche Rechte der provisorischen Ständeversammlung zugestanden, und in unserer früheren Denkschrift schon ausführlich darzuthun gesucht, wie demgemäß auch der §. 6 des Patents von 1819 nur von einer Geschäftsvertheilung zwischen zweien selbstständigen Versammlungen der Stände des Landes zu verstehen sei *).

---

*) Die Osnabrücksche Ritterschaft führt bekanntlich auch wegen der ihr im Jahre 1848 entzogenen Landstandschaft in der allgemeinen Stände=Versammlung Beschwerde. Bei der Frage, ob diese Beschwerde begründet sei, wird nicht auf „neuere speculative Theorie über repräsentative Verfassungen", sondern darauf gesehen werden müssen, „was ständische Verfassung in Deutschland und besonders im Königreich Hannover gewesen ist", da nach den Grundsätzen dieser deutschständischen Verfassung zufolge der angeführten Worte des Königl. Rescripts vom 26. October 1819 die

Sonach ist denn aber nicht, wie Lichtenberg behauptet, in den Jahren 1814 und 1819 eine „einheitliche Staatsgewalt" in mo=

Verfassung der allgemeinen Stände errichtet worden. Diesen Grundsätzen entsprechend konnten **jura singulorum** nicht ohne Zustimmung der Berechtigten entzogen werden. Eine rechtsgültige Abänderung dieser Grundsätze wird sich, wenigstens hinsichtlich der älteren Bestandtheile der allgemeinen Stände, nicht nachweisen lassen. Um so weniger aber wird die fragliche Befugniß der allgemeinen Ständeversammlung anzunehmen sein, weil diese Versammlung dem ursprünglichen Prinzipe der Verfassung nach nur als Ausschuß der Provinzialstände erschien, welcher nur zur Versehung der das ganze Land betreffenden ständischen Geschäfte constituirt worden. So spricht auch der §. 6 des Patents vom 7. December 1819 nur von allgemeinen Geschäften. Im §. 8 desselben Patents behält sich der Prinz Regent zwar bevor, Modificationen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung eintreten zu lassen, dieser Vorbehalt ist jedoch **in sensu legali** von dem verfassungsmäßigen Wege zu verstehen und würde, anders verstanden, als einseitig ohne rechtliche Bedeutung bleiben müssen, weshalb denn auch das Landesverfassungsgesetz von 1840 ausdrücklich bestimmt hat (im §. 180), daß Abänderungen der Verfassungsurkunde nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden können; diese letztere Bestimmung hat aber (wie auch nach dem Geiste der damaligen Machthaber nicht anders zu vermuthen) natürlich die noch sonst erforderliche Zustimmung nicht ausschließen sollen. Es konnte daher auch den Ritterschaften ihre durch Deputirte geübte Landstandschaft zur allgemeinen Ständeversamml. ohne ihre Zustimmung rechtlich nicht entzogen werden. Die Osnabrücker haben ausdrücklich gegen diese Entziehung protestirt und Beschwerde geführt; die übrigen Ritterschaften haben bis jetzt, so lange noch Hoffnung war, auf gütlichem Wege etwas zu erreichen, geschwiegen. Doch wird nichts im Wege stehen, daß sie ihre Ansprüche gehörigen Orts noch gegenwärtig geltend machen. Von einem Verzichte, welchen die Denkschrift der königlichen Regierung z. B. wegen Betheiligung an den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung anzunehmen scheint, kann nicht die Rede sein, da die Ritterschaften nur ihre Landstandschaft geltend machen können, übrigens aber die durch das Gesetz vom 5. September 1848 begründeten ständischen Rechte Dritter im Allgemeinen als gültig anerkennen und von ihrem Standpunkte aus anerkennen müssen.

Diese Grundsätze werden vielleicht von Denen, welche gewohnt sind, politische Doctrinen an die Stelle des Rechts zu setzen, verketzert werden. Nichtsdestoweniger entsprechen dieselben durchaus dem Wesen und der Natur des ächten unverfälschten Constitutionalismus. Erst eine pseudoconstitutionelle, nach französischen Mustern gebildete Staatslehre hat es versucht, mit Verdrängung des Prinzips des wohlerworbenen Rechts die durch die „Vertreter der Nation" errichteten Verfassungsurkunden zu Quellen aller politischen Rechte zu erheben. Solche Theoretiker haben denn auch wohl den hier geltend gemachten Grundsätzen gegenüber mit wohlfeiler Phrase von „privatrechtlicher Auffassung" und dergleichen debütirt und statt aller Gründe mit einer willkürlich ersonnenen Staatsidee operirt, deren man sich ebenso bediente, wie zu andern Zeiten des Begriffs der „Landeshoheit" u. s. w. Wie gefährlich aber eine Doctrin, welche von vorn herein alles Recht auf den Willen der Mehrheit basirt, auch für den Bestand der Monarchie werden muß, hat die Geschichte bereits hinlänglich gelehrt. Consequenter Weise setzt dieselbe den König zum bloßen Diener des Nationalwillens herab, und dieser Diener läuft dann zu Zeiten Gefahr, wie im Jahre 1848 in dem Programm der radical-democratischen Partei zu Frankfurt, als der Inhaber einer „Sinecure" angesehen zu werden, nur bestimmt: „einen Premierminister zu ernennen" und „für die Erzeugung eines Nach=

dernem Sinne des Wortes gegründet worden, vielmehr, wie die Landschaften es behaupten, neben die schon früher bestehenden

---

folgers zu sorgen". Solchen Verwirrungen gegenüber erscheint es als das allein Richtige, auch von den Grundsätzen einer gesunden Politik Gebotene, an dem Prinzipe des wohlerworbenen Rechts des Monarchen wie der Landstände festzuhalten.

Die Behauptung einer besonderen Heiligkeit, einer eigenthümlichen Weihe der Königlichen Gewalt ist weder als richtig anzuerkennen, noch wird sie je Hoffnung haben, in weiteren Kreisen Anerkennung zu finden. Das Königthum hat keine schlimmere Feinde, als diejenigen Politiker, welche den Königen Ueberschreitung ihrer Gewalt, sei es selbst mit Unterstützung sich so nennender „Landstände", anrathen mögen. „Die wahre Monarchie kann nur", wie kürzlich in der Preußischen Kreuzzeitung sehr wohl bemerkt wurde, „Bestand haben, wenn sie das Recht auch jedes Einzelnen anerkennt". Die obrigkeitliche Gewalt der Landschaften, der Ritterschaften ist ebensowohl von „Gottes Gnaden" wie die des Monarchen, und ist es heute erlaubt, die Rechte der Ritterschaften unter die Füße zu treten, warum sollte es morgen Unrecht sein, die des Monarchen zu mißachten? Die englische Revolution des 17ten Jahrhunderts ward, und nicht mit Unrecht, unternommen, weil die Könige aus dem Hause Stuart nur an eigene Rechte glaubten. „To deprive royalty" — schreibt darüber ein neuerer, wahrhaft conservativer englischer Geschichtschreiber (**Macaulay, History of England. Tauchnitz edit. P. III. p. 446) — „To deprive royalty of these mysterious attributes and to establish the principle that kings reigned by a right** ***in no respect differing of the right by which freeholders chose knights of the shire,*** **was absolutely necessary to the security of our liberties".**

Daß das deutsche Staatsrecht diesen Grundsatz des wohlerworbenen Rechts, wonach den Einzelnen ihre „Landstandschaft" nicht durch Mehrheits-Beschluß genommen werden kann, anerkennt, wird hier keines weitern Nachweises bedürfen. „Die Landstandschaft," sagt davon die ausgezeichnete vom Professor v. Lancizolle verfaßte Beschwerdeschrift der Hildesheimer Ritterschaft (S. 45), „gebührt dem einzelnen Prälaten oder Ritter, der einzelnen Stadt, resp. deren Obrigkeit ebenso unmittelbar und persönlich, als eine selbsteigene, bleibende Stellung und Berechtigung, wie dem Landesherrn und seinem Hause, wie auch der freien Reichsstadt die Landeshoheit und die Reichsstandschaft. Eben so wenig wie die Landeshoheit, beruht also die Landstandschaft auf einem Auftrage, einer Delegation, von Seiten eines Theils oder der Gesammtheit der Unterthanen."

Aber auch das englische Verfassungsrecht, welches man uns so gern als das Muster jedes wahren Constitutionalismus vorhält, beruht wesentlich auf diesem Prinzipe des wohlerworbenen Rechts. Eine Omnipotenz der legislativen Gewalten gegenüber den Constituenten ist selbst heutigen Tages keineswegs allgemein anerkannt. Wir beschränken uns, da es uns hier an den erforderlichen literarischen Hülfsmitteln fehlt, Anderen die nähere Ausführung überlassend, hierüber das anzuführen, was wir in den uns zugänglichen Schriften gefunden haben. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entstand in England über die berühmte Middlesexer Wahl eine außerordentliche Aufregung, indem man behauptete, das Parlament habe die Verfassung des Landes verletzt, da es den nur von einer Minderheit der Wähler gewählten Obersten Luttrel im Unterhause zugelassen. Selbst im Parlamente erhob sich eine lebhafte Opposition gegen ein Verfahren, welches als verfassungswidrige Tyrannei bezeichnet wurde. Im Oberhause sprach Lord Chatham (Schlosser, Geschichte des 18ten Jahrh. B. III. S. 413): **„Tyranny, my Lords, is in no shape so formidable as where it is assumed and exercised by a number of tyrants. But, my Lords,** ***this is not the constitution,*** **for we**

P r o v i n z i a l v e r s a m m l u n g e n noch eine allgemeine V e r s a m m - l u n g von Landständen gesetzt worden, jeder dieser Versammlungen aber ein gesonderter W i r k u n g s k r e i s angewiesen.

---

all know, that the first principle of the constitution is, that the subject shall not be governed by the *arbitrium of any one man or body of men,* but by certain laws, to which he has virtually given his assent.« Die Londoner Bürgerschaft wagte sogar in einer Adresse, welche im März 1770 dem Könige überreicht wurde, die Ungültigkeit der von einem nach ihrer Ansicht nicht verfassungsmäßig constituirten Unterhause vorgenommenen Handlungen zu behaupten. Am kräftigsten aber vertheidigte der unter dem Namen J u n i u s bekannte berühmte Unbekannte das Recht der Constituenten gegenüber den Constituirten. In dem „an das englische Volk“ gerichteten Vorworte seiner Briefe (Junius' Briefe. Deutsch von A r n o l d R u g e. Vierte Auflage. 1850. S. XVIII. 7) sagt er darüber:

„D i e G e w a l t d e s K ö n i g s, d e r L o r d s u n d d e r G e m e i n e n i s t k e i n e w i l l k ü r l i c h e G e w a l t. S i e s i n d d i e B e a u f t r a g t e n, n i c h t d i e E i g e n t h ü m e r d e s S t a a t s. D a s L e h n i s t u n s e r. Sie können es weder veräußern, noch verschwenden. Wenn wir der Gesetzgebung Suprematie beilegen, so meinen wir, daß sie die höchste Gewalt ist, von der die Constitution weiß; daß sie die höchste ist im Vergleich mit den übrigen untergeordneten Gewalten, die durch die Gesetze eingesetzt sind. In diesem Sinne ist das Wort Suprematie relativ, nicht absolut. Die Gewalt der Gesetzgebung ist beschränkt, nicht nur durch die allgemeinen Regeln der natürlichen Gerechtigkeit und durch die Wohlfahrt der Gesellschaft, sondern auch durch d i e F o r m e n u n d P r i n z i p i e n u n s e r e r b e s o n d e r e n V e r f a s s u n g. Wenn diese Ansicht nicht richtig wäre, so müßten wir zugeben, daß der König, die Lords und die Gemeinen keine Regel für die Fassung ihrer Beschlüsse hätten, als einzig ihren eignen Willen und ihr Wohlgefallen. Sie könnten die gesetzgebende und ausübende Gewalt in dieselben Hände vereinigen und die Constitution durch einen Parlamentsakt auflösen. Aber ich bin überzeugt, Ihr werdet es der Willkür von 700 Personen, die im öffentlichen Solde der Krone stehen, nicht überlassen, ob 7 Millionen ihres Gleichen freie Männer oder Sklaven sein sollen. Die Gewißheit, ihre eigenen Rechte zu verlieren, wenn sie die Nation verrathen, ist für brutale, entartete Gemüther kein Zügel. Abgesehen von dem ausschweifenden Zugeständniß gegen Heinrich VIII. giebt es in der Geschichte anderer Länder Beispiele einer förmlichen, überlegten Auslieferung der öffentlichen Freiheit in die Hände des Herrschers. (Die Lex regia in Dänemark.) Wenn England nicht dasselbe Schicksal theilt, so ist es nur, weil wir bessere Hülfsquellen, als die Tugend des einen oder des andern Parlamentshauses besitzen.“

In einer Note hiezu wurde bemerkt: „D i e s e e n t s c h i e d e n e V e r n e i n u n g, d a ß d i e G e s e t z g e b u n g m i t w i l l k ü r l i c h e r G e w a l t b e k l e i d e t s e i, i s t f r e i l i c h k e i n e n e u e L e h r e. Als im Jahre 1675 der Graf Lindsey eine Bill in das Haus der Lords brachte, den Gefahren zu begegnen, welche durch Personen von feindlicher Gesinnung gegen die Regierung entstehen könnten, eine Bill, welche die Mitglieder beider Häuser durch Eid und Strafen binden sollte, wurde ein Protest von 23 weltlichen Pairs (die Herren Bischöfe waren nicht gewohnt, zu protestiren), unterzeichnet, in welchem es hieß: „D a s R e c h t, i m P a r l a m e n t e z u s i t z e n u n d z u s t i m m e n, s e i e i n e E h r e, d i e s i e d u r c h d i e G e b u r t h ä t t e n, u n d e i n R e c h t, w e l c h e s i h n e n s o u n t r e n n b a r i n n e w o h n e, d a ß e s i h n e n d u r c h n i c h t s g e n o m m e n w e r d e n k ö n n t e, a l s w o d u r c h n a c h d e m G e s e t z d e s L a n d e s i h n e n z u g l e i c h i h r L e b e n g e n o m m e n u n d i h r B l u t e n t a d e l t w ü r d e.“ Diese edlen Pairs (deren Namen ein Vorwurf

§. 5.

Spätere Auffassung der Verfassungsverhältnisse des Königreichs.

Nach der früher von uns aufgestellten Behauptung hat die Königl. Regierung seit der erfolgten Wiederherstellung der

---

für ihre Nachkommen sind) haben bei dieser Gelegenheit das Recht des Parlaments, die Constitution zu ändern, feierlich in Abrede gestellt. Unter einer ganz speciellen Fassung haben sie eine allgemeine Wahrheit ausgesprochen, die jedermann in England betrifft."

Sehr bemerkenswerth erscheint ferner, wie sich derselbe Schriftsteller über die damaligen Pläne einer Parlamentsreform ausspricht: „Lord Chathams Plan", schreibt er darüber (a. a. O., S. 415), „die Zahl der Grafschaftsvertreter zu vermehren, scheint mir bewunderungswürdig.... Was das Amputiren der Rottenboroughs betrifft, so werde ich eben so sehr als irgend einer dadurch beleidigt, wenn ich so viele derselben unter dem directen Einflusse der Krone, oder zur Verfügung von Privatpersonen sehe. Dennoch, ich gestehe es, hege ich Zweifel und Besorgniß in Bezug auf das Mittel, welches Sie vorschlagen. Ich werde vielleicht beschuldigt werden, es fehle mir sehr an politischer Kühnheit, wenn ich Ihnen ganz ehrlich gestehe, daß ich bei der Idee einer so umfassenden Amputation erschrocken bin. Zuerst bestreite ich die Gewalt der Legislatur, *de jure* eine Anzahl von Boroughs aus dem allgemeinen Grunde einer Constitutionsverbesserung ihrer Freiheiten zu berauben. Es kann keine Lehre geben, welche für Freiheit und Eigenthum, wofür wir streiten, verderblicher wäre, als die, welche die Idee einer souveränen und einer willkürlichen Legislatur mit einander verwechselt. Ich brauche Ihnen nicht die verderblichen Zwecke, wofür sie gebraucht werden kann, bemerklich zu machen. Wenn wir in dem politischen Glauben, den wir bekennen, aufrichtig sind, so müssen wir sagen, daß es viele Dinge giebt, welche von dem Könige, den Lords und den Gemeinen nicht gethan werden können. Unter diese rechne ich die Rechtsberaubung der Boroughs aus dem allgemeinen Gesichtspunkte einer Verbesserung. Ich halte es für gleichbedeutend mit der Beraubung der Betroffenen; man nimmt ihnen ihr Freilehen, ihr angeborenes Recht. Ich sage, obgleich dieses angeborene Recht verwirkt, oder in gewissen Fällen in seiner Ausübung suspendirt werden kann, so kann es doch nicht durch ein allgemeines Gesetz zu einem wirklichen oder vorgeblichen Zweck, die Constitution zu verbessern, genommen werden. Angenommen, der Versuch könnte gemacht werden, so bin ich überzeugt, Sie können nicht wollen, daß weder der König, noch die Lords aktiven Theil daran nehmen. Eine Bill, welche blos die Vertretung des Volkes betrifft, muß im Unterhause ihren Ursprung nehmen. In der Fassung und Durchführung derselben müßte das ausschließliche Recht der Gemeinen eben so sorgfältig, als in dem Fall einer Geldbill in Anspruch genommen werden. Und dann, Sir, sollte es mir lieb sein, zu hören, durch welches Raisonnement bewiesen werden könnte, daß der Repräsentativkörper ein Recht hätte, seinen unmittelbaren Constituenten zu zerstören. Woher könnte er es möglicherweise ableiten? Ein Höfling wird leicht Ja sagen und dieses Ja vertheidigen, das weiß ich. Die Ansicht paßt ihm ganz genau, weil sie dem Einfluß der Krone eine unbeschränkte Wirksamkeit giebt. Aber wir, Mr. Wilkes, sollten eine andere Sprache führen. Es ist keine Antwort, wenn man mir sagt, daß die Bill, im Fall sie durch das Unterhaus geht, ein Akt der Majorität und nicht der Repräsentanten der ver-

provinziallandschaftlichen Verfassungen bis zum Jahre 1848 fortwährend die selbstständige Stellung der Provinzialstände anerkannt, hat in den allgemeinen Ständen zeitweilig nur die zweite Cammer, und auch diese nur in Zeiten leidenschaftlicher Aufregung und revolutionairer Bewegungen die Selbstständigkeit der Provinziallandschaften anzugreifen versucht, ist noch zur Zeit des Erlasses des Landesverfassungsgesetzes von 1840 von allen 3 Factoren der allgemeinen Gesetzgebung das Recht der Provinzialstände auf Zustimmung zur Abänderung ihrer Verfassung anerkannt und dieses Anerkenntniß in das Landesverfassungsgesetz selbst niedergelegt worden. Ganz im Widerspruch hiemit wird in der Lichtenbergschen Schrift (S. 96) die Ansicht

---

schiedenen Boroughs, die davon betroffen werden, sei. Kann die Majorität 10 Boroughs ihre Rechte nehmen, warum nicht dem ganzen Königreiche? . . . . Aber will ich einmal annehmen, daß die Nützlichkeit der Maßregel und die Gewalt des Parlaments unzweifelhaft wären: immer werden Sie noch eine unübersteigliche Schwierigkeit in der Ausführung finden. Wenn alle Ihre Amputationsinstrumente fertig sind, wenn der unglückliche Patient, ohne die Möglichkeit des Widerstandes, zu Ihren Füßen liegt, durch welche unfehlbare Regel wollen Sie die Operation leiten? Wenn Sie sich vornehmen, die verdorbenen Theile hinwegzuschneiden, können Sie uns sagen, welche Theile vollkommen gesund sind? Giebt es irgend sichere Grenzen in der Wirklichkeit, oder in der Theorie, um sich zu unterrichten, bei welchem Punkt Sie innehalten müssen, bei welchem Punkt die Ablösung endigt? Einem Manne, welcher so zu beobachten und zu denken versteht, wie Sie, braucht nicht alles gesagt zu werden, was über den Gegenstand gesagt werden könnte."

* Lehrreich, solchen Grundsätzen und Ansichten gegenüber, ist die Art und Weise, in welcher sich ein angesehener Staatsmann unseres Landes über einen ähnlichen Gegenstand ausspricht: „Wenn man versucht hat", schreibt derselbe, ohne weitere Begründung seines anmaßlichen Ausspruchs, in seinem eben erschienenen Werke über die Landgemeinden (S. 94), „versucht hat, unter Vorwänden einer oder der anderen Art, diesen kleinen Besitzungen (den bisher landtagsfähigen Gütern, welche einen gewissen Betrag an Grundsteuer nicht erreichen) ein politisches Vorrecht zu erhalten, so kann das nur in mißverstandenen Rechtsbegriffen oder in pseudohistorischen Vorurtheilen seinen Grund haben." Freilich gehen bei diesem Staatsmanne (was aus lokalen Verhältnissen und den früheren Beziehungen sehr wohl zu erklären), soweit Adel und Staatsdienerschaft in Frage kommen, alle schön ausgekramten Prinzipien und Grundsätze zu Ende! Machtsprüche müssen dann das Ihrige thun! Derselbe Mann, dessen ganzes Verhalten gegen die ihm mißliebigen Provinzialstände seit einer Reihe von Jahren nur von Rücksichten einer despotisch-revolutionairen Gesinnungsweise geleitet gewesen ist, klagt seltsamer Weise S. 131 seiner angeführten Schrift über die Richtung der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welche „unverkennbar eine despotisch-revolutionäre" gewesen sei! — Gelegentlich mag hier erwähnt werden, wie im Decbr. v. J. ein Aufsatz des Osnabrücker Volksblatts, den man diesem Staatsmanne beimißt, sich über den obschwebenden Streit der Provinzialstände mit der Königlichen Regierung äußerte. „Wer behauptet", äußerte dessen bescheidener Verfasser, „daß Tag Nacht sei, wird nun und nimmermehr obsiegen, und das ist die Lage der Dinge in diesem Streite." Solche Maßlosigkeit kann der Sache unserer Gegner in den Augen aller Verständigen nur schaden. (Späterer Zusatz).

vertheidigt, daß seit jener Zeit eine willkürliche Einwirkung der angeblich im Jahre 1814 constituirten „einheitlichen Staatsgewalt" fortdauernd zugelassen worden, welches denn in der Weise geschehen sein soll, daß theils die Wiederherstellung der Landschaften von „unverkennbaren, nicht einmal durch die Gesetzgebung erfolgten Eingriffen" in deren Organisation begleitet gewesen, theils sowohl in das Staatsgrundgesetz als in das Landesverfassungsgesetz einige in die landschaftliche Organisation tief eingreifende Bestimmungen Aufnahme gefunden haben. In letzterer Beziehung vertheidigt die Schrift namentlich die in den Königl. Rescripten vom 31. Juli d. J. zuerst geltend gemachte Interpretation des §. 112 des Landesverfassungsgesetzes. Es wird uns erlaubt sein, zur Widerlegung dieser Ansichten im Allgemeinen auch hier wieder auf dasjenige zu verweisen, was in dieser Beziehung schon früher von uns ausgeführt worden ist. Im Uebrigen heben wir noch, uns hier dem Gange der Lichtenbergschen Darstellung anschließend, Folgendes hervor:

I. Ad §. 6. „Reorganisation der Landschaften im Jahre 1818 u. f."

Der Verfasser sucht darzuthun, wie die Königl. Regierung trotz der im Jahre 1818 erfolgten Wiederherstellung der landschaftlichen Versammlungen dennoch stets von dem Bewußtsein erfüllt gewesen, daß sie denselben gegenüber völlig freie Hand behalten müsse, daß von einer Anerkennung provinzialständischer Rechte daher seit jener Zeit gar nicht mehr die Rede sein könne. Ein schlimmes Zeichen aber für ihn, wenn er gleichwohl zugestehen muß, daß die Regierung die meisten von ihr beabsichtigten Veränderungen entweder im Einverständnisse mit den Landschaften erreicht oder dieselben bei erhobenem Widerspruche von Seiten der Landschaften auf sich beruhen gelassen habe! denn schwerlich werden noch viele mit dem Verfasser diesen Umstand allein wegen der „inneren Schwierigkeit," womit eine einseitige Regelung verbunden, für „im höchsten Grade erklärlich" halten, vielmehr kann der unbefangene Beurtheiler aus den wenigen Fällen angeblich einseitigen Verfahrens, welche hinsichtlich aller Landschaften für eine längere Zeit haben beigebracht werden können, nur den Schluß ziehen, daß dadurch die entgegenstehende Regel nur um so fester begründet werde. Noch weit wahrscheinlicher, ja wie wir glauben, gewiß wird aber jeder Unbefangene, welcher sich die Mühe giebt, die mehrjährigen weitläuftigen Verhandlungen mit den Landschaften zu studiren, die Ueberzeugung gewinnen, daß die behauptete Willkür der Regierung überall nicht eingetreten ist. Wenden wir uns nunmehr zur Beleuchtung dessen, was hinsichtlich der einzelnen Landschaften im Einzelnen angeführt worden.

1) Calenberg-Grubenhagensche Landschaft. Die Königl. Regierung soll in ihrem Rescripte vom 19. October 1818 (Berliner Gutachten Anl. C.) ohne Weiteres die Aufnahme mehrer zur Landstandschaft Berechtigten vom Eichsfelde verfügt, die Berufung dem engeren Ausschusse der Landschaft ohne vorgängige Communication mit dieser aufgegeben haben, die Berufung von diesem auch ohne Weiteres vorgenommen worden sein. In dem angeführten Rescripte ist nun aber von einer Verfügung gar nicht die Rede, vielmehr enthält dasselbe lediglich eine Proposition der Königl. Regierung, wie schon eine Vergleichung mit dem übrigen Inhalte, namentlich der zweiten Proposition ergiebt. Wenn die Regierung demungeachtet ohne vorhergehende Einwilligung der Landschaft durch deren engeren Ausschuß die Berufung vornehmen ließ, so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß auch nicht der allermindeste Grund vorliegen konnte, weshalb die Stände der Aufnahme zweier Rittergüter und der Stadt Duderstadt hätten widersprechen sollen, es aber sehr wünschenswerth erscheinen mußte, die Neuberechtigten schon an den bevorstehenden übrigen wichtigen Verhandlungen theilnehmen zu lassen. Der engere Ausschuß, welcher in anderen Fällen (siehe Lichtenberg S. 61) die Rechte der Stände recht wohl wahrzunehmen wußte, stand daher auch nicht an, die ihm angesonnene Berufung ohne Weiteres vorzunehmen und die Landschaft hatte dagegen nichts zu erinnern (siehe den Vortrag vom 12. Dec. 1818, Calenbergische Beschwerdeschrift S. 148).

Daß dieses und nur dieses die richtige Auffassung dieses Vorganges ist, beweisen die von Lichtenberg freilich nicht angeführten Verhandlungen über die Nr. 2 der Propositionen des Rescripts vom 19. Oct. 1818. Unter dieser Nummer war nämlich der Landschaft wegen des Ausfalls des Klosters Marienrode zu erkennen gegeben, daß man, um den Calenbergischen Ständen inzwischen nicht eine Stimme zu entziehen, „demnächst die Dignität eines Abtes von Marienrode einem qualificirten Subjecte wiederum conferiren werde.“ Auch finde man es zweckmäßig, daneben der Curie der Prälatur das gehörige Gewicht dadurch zu sichern, daß man die Landstandschaft der Abtei Bursfelde wieder herstelle. „Und es ist“, lauten die Worte, „der jetzige Abt wiederum zu convociren.“ Die Stände erwiederten in ihrem Vortrage vom 12. Dec. (Calenbergische Beschwerdeschrift. Anl. N. N.): die Nachricht, daß man höchsten Orts die Absicht hege, die Dignität eines Abts von Marienrode einem qualificirten Subjecte wiederum zu conferiren, „imgleichen, daß die Herstellung der Landstandschaft der Abtei Bursfelde diensam erachtet sei“, habe die Aufmerksamkeit der Stände in mehr als einer Hinsicht auf sich gezogen. „Zwar theilte man,“ fuhr der Vortrag fort, „in allen landschaftlichen Curien die von höchster Behörde den Ständen mitgetheilte Ansicht, die es räthlich machte, die Prälatur durch ein oder anderes

Mitglied verstärkt zu sehen; nur in Ansehung der Mittel, diese Absicht zu erreichen, glaubte man von dem, was höchsten Orts darunter rathsam erachtet worden, einer andern Ansicht Platz geben zu müssen." Die Landschaft habe, wurde dann ferner bemerkt, dafür gehalten, daß die bloße Collation einer geistlichen Würde nicht zur Landstandschaft qualificiren könne, und schlage deshalb statt des Abtes zu Marienrode den Commissair der katholischen Geistlichkeit auf dem Eichsfelde, welcher Grundbesitz unter seiner Administration haben solle, zur Annahme vor. Die Königliche Regierung fand aus verschiedenen Gründen diesen Vorschlag nicht zweckmäßig und das Rescript vom 27. Mai 1819 (a. a. O. Nr. O. O.) erklärte nach Auseinandersetzung derselben: „Es dürfte daher die von wegen Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten in Antrag gebrachte Beibehaltung der Stimme von Marienrode und Herstellung der Stimme von Bursfelde, welche beide von den zu ernennenden Titular-Prälaten geführt würden, den Calenberg-Grubenhagenschen Ständen um so viel mehr empfohlen werden können, als unter ähnlichen Umständen" u. s. w. „Wir empfehlen den löblichen Ständen den vorliegenden Gegenstand zu nochmaliger Berathung und zweifeln nicht, daß es ihnen einleuchten werde" u. s. w. Gleichwohl blieben die Stände (siehe den Vortrag vom 27. Januar 1820 a. a. O. Nr. P. P.) auch noch jetzt des „geprüften Dafürhaltens", daß die Proposition der Königlichen Regierung mit den von jeher beobachteten Principien der Landstandschaft unvereinbar sei, und kamen daher auf ihren früheren Vorschlag zurück. Die Königl. Regierung stellte nun abermals das Unthunliche desselben dar (siehe das Königl. Rescript vom 31. October a. a. O. Nr. Q. Q.), mit der Bemerkung: „Wir zweifeln nun nicht, daß die löbliche Calenberg-Grubenhagensche Landschaft bei Erwägung aller dieser Rücksichten von der Zulassung eines geistlichen Commissarii vom Eichsfelde von selbst abstrahiren und dagegen in der proponirten Beibehaltung der Stimme von Marienrode und Herstellung der Stimme von Bursfelde das angemessenste Mittel finden werde, um die von derselben selbst als richtig und zweckmäßig anerkannte Verstärkung der Prälaten-Curie zu erwirken." Allein auch jetzt glaubten die Stände die Proposition der Regierung ablehnen zu müssen (siehe den Vortrag vom 19. Januar 1821 a. a. O. Nr. R. R.), schlugen nun aber als „alle Zwecke in sich vereinigendes Auskunftsmittel" vor, dem jedesmaligen Generalsuperintendenten des Fürstenthums Calenberg, so wie einem angesehenen katholischen Geistlichen eine Virilstimme in der Prälaten-Curie beizulegen. Die Regierung hielt zwar die Zulassung eines katholischen Geistlichen nicht für angemessen, und proponirte statt dessen, die fünf besetzten Calenbergschen Klöster wieder auf dem Landtage zuzulassen, dagegen erklärte sie in Betreff des andern Theils der Vorschläge (siehe das Rescript vom 6. Dec. 1824 a. a. O. Nr. S. S.): „Der

erste dieser Vorschläge findet bei Uns überall kein Bedenken, vielmehr genehmigen Wir denselben hierdurch und fordern Euch auf, den Calenbergschen General-Superintendenten künftig zu Eurer allgemeinen Versammlung mit einzuladen und ihm Sitz und Stimme in der Prälaten-Curie einzuräumen."

In gleichem Geiste sind die Verhandlungen über die Zulassung von Vertretern der gutsherrnfreien Höfe geführt. Dieselben wurden eröffnet durch eine Proposition der Königl. Regierung in dem Rescripte vom 19. October 1818. Die getreuen Stände würden nicht verkennen, daß den Eigenthümern von Höfen, welche von allem gutsherrlichen Verbande völlig frei seien, mit gutem Grunde die Zulassung zu ständischen Versammlungen wünschen und begehren können. Auch gebe die Nothwendigkeit, aus den Provinzen, in denen diese Klasse von Landeigenthümern einen sehr ansehnlichen Theil an den ständischen Rechten hergebracht haben, Deputirte zu der Versammlung der allgemeinen Stände zu berufen, eine noch „nähere Veranlassung, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die gedachte Erweiterung der Berechtigungen zu ständischen Versammlungen eintreten zu lassen." Ueber die Zahl und Qualification der Deputirten äußerte sich die Königl. Proposition nicht, wollte vielmehr darüber erst das rathsame Gutachten der getreuen Stände selbst vernehmen. Die Stände erwiederten unterm 12. December 1818, sie hätten sich „gern mit dem aus der gegenwärtigen Lage und Verbindung der das Königreich bildenden Landestheile hervorgegangenen Wunsche des durchlauchtigsten Prinzen-Regenten dahin vereinigt, daß die Besitzer gutsherrnfreier Höfe von einiger Bedeutung zu den landständischen Verhandlungen mittelst zu erwählender Deputirten zugelassen würden," reservirten sich aber ihre Erklärung im Uebrigen bis zum Eingange der erwarteten statistischen Nachrichten, worauf die Regierung die Stände unterm 17. Mai 1819 (Calenberger Beschwerdeschrift S. 156) benachrichtigte, daß sie denselben wegen der gutsherrnfreien Höfe, denen ein Antheil an der städtischen Deliberation zuzugestehen sei, die erforderlichen Nachrichten „zur ferneren Berathung und Bestimmung über die Sache" zugehen lassen werde. In ihrem Vortrage vom 27. Januar 1820 (Calenberger Beschwerdeschrift S. 159) konnten die Stände über „die höchsten Orts in Vorschlag gebrachte und ständischerseits im Allgemeinen zugestandene Admission der gutsherrnfreien Höfe" sich noch nicht äußern, da die expromittirten Nachrichten bis dahin nicht eingegangen waren. Diese wurden erst durch das Rescript vom 23. October 1820 (a. a. O. S. 175) der Landschaft mitgetheilt, „um nunmehro über die Art und Weise der den Besitzern solcher Höfe im Allgemeinen bereits zugestandenen Theilnahme an den ständischen Versammlungen sich näher zu berathen, und darüber mit Vorbehalt höchster landesherrlicher Geneh-

migung unter sich zu vereinigen." „Sollten," hieß es nach Darlegung der Ansichten der Landschaft, „vorstehende rathsame Vorschläge, wie man auf Seiten der getreuen Stände devotest vertrauet, die höchste Genehmigung Sr. Königlichen Majestät erhalten, denn würden die von einigen Obrigkeiten über die Qualification einzelner Höfe geäußerten Zweifel annoch einer näheren Untersuchung zu unterziehen, wonebst, wegen Eintheilung der Provinz in gewisse, nach ihrer geographischen Lage und Ausdehnung abzumessende Wahlbezirke die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sein; worüber man sich in solchem Falle fernerweite gutachtliche Vorschläge ehrerbietigst vorbehält." Die Regierung publicirte hierauf am 31. December 1829 das Wahlreglement, wobei bemerkt wurde, daß sowohl die allgemeine Ständeversammlung wie die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft sich damit „einverstanden erklärt haben." Der landschaftliche Ausschuß weigerte indessen die Berufung der Deputirten, weil der oben erwähnte landschaftliche Vorbehalt wegen der Wahldistricte unberücksichtigt geblieben. „Das Ministerium," erzählt Lichtenberg weiter, „gab ihm nun die Berufung auf, und bemerkte dabei, das Reglement könne einen Gegenstand der landschaftlichen Berathungen nicht mehr bilden, weil dasselbe ganz in Gemäßheit der Erklärung der Landschaften abgefaßt sei, und die Bestimmung wegen der Wahlbezirke ausdrücklich nur als eine vorläufige bezeichnet sei." Die weiteren Verhandlungen über diese Erklärung, bei welcher die Landschaft sich nicht beruhigen wollte, wurden später im Einverständnisse mit der Landschaft einstweilen ausgesetzt.

Aus den Verhandlungen über diese beiden Propositionen des Königl. Rescripts vom 19. October 1818, welche hier absichtlich ausführlicher mitgetheilt werden, erhellt nun aber wohl zur Genüge, in welchem Geiste die Königl. Regierung mit den Provinzialständen verhandelt habe. Würde eine absolute Regierung sich zu so ausführlichen, so zeitraubenden Verhandlungen bequemt haben? Was namentlich die Zulassung der bäuerlichen Deputirten betrifft, so geht aus der obigen Darstellung hervor, daß dieselbe lediglich als Proposition der Regierung, worüber diese freilich selbst sich entschieden hatte, zur Annahme der Landschaft verstellt wurde, daß die Regierung dagegen über die Zahl und Qualification dieser Deputirten nicht mit bestimmten Vorschlägen hervortrat, solche vielmehr von der Landschaft erforderte, um darauf erstlich selbst zu entscheiden, und daß die Regierung verschiedentlich durch die Berufung auf die erfolgte Einwilligung der Stände, namentlich aber durch ihre Erklärung gegenüber dem Ausschusse, daß die Publication des Reglements ganz in Gemäßheit der Erklärungen der Landschaft erfolgt sei, das Zustimmungsrecht der Landschaft ausdrücklich anerkannte. Wie Lichtenberg, indem er einzelne Ausdrücke dem Zusammenhange entreißt, Anderes verschweigt, die Sache darstellt, wollen wir nicht weiter erörtern.

Wenn man indessen auch zugeben müßte, wie nicht, daß die Regierung sich berechtigt gehalten habe, die Landstände verschiedener Provinzen gegen ihren Willen zu vereinigen, oder neue Vertreter bisher unvertretener Classen der Bevölkerung auf die Landtage zu berufen, so folgt denn doch wahrlich daraus noch nicht, daß sie sich berechtigt gehalten, den bisher Berechtigten ihre Landstandschaft zu entziehen. Für Jenes ließe sich allenfalls aus früherem Herkommen Einiges anführen (wie ja auch in der allgemeinen Ständeversammlung der Landesherr sich die Ertheilung von Virilstimmen an die Besitzer von Majoraten vorbehält). Letzteres wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Maßregel gewesen. Wie sehr man sich vorsah, in dieser Beziehung auch nur Abänderungen zu proponiren, zeigt das Rescript vom 19. Oct. 1818, in welchem der Landschaft versichert wird, wie es „nicht die Absicht sein könne, die durch das Herkommen der Stände bereits erworbenen Rechte irgend eines Mitgliedes derselben oder der Successoren eines solchen zu schmälern", eine Aeußerung, deren Bedeutsamkeit Lichtenberg wohl nicht durch die bloße, allerdings richtige Angabe, daß die neue Matrikel rückwirkende Kraft nicht habe erhalten sollen, zu schwächen vermag. Außer den beiden bis jetzt besprochenen „Eingriffen" wird nur noch ein Streit über die Gehalte der landschaftlichen Beamten angeführt, in welchem die Regierung sich berechtigt gehalten hat, die Gehalte herabzusetzen, indem es „zu sehr in der Natur der Sache begründet sei, daß solche nach dem Umfange der Geschäfte bestimmt werden" (siehe Calenberg. Beschwerdeschr. S. 164), wogegen die Landschaft solche einseitige Bestimmung durch die Regierung nicht anerkennen wollte, schließlich aber unter Vorbehalt ihrer Rechte acquiescirte. In dieser Beziehung nun hat freilich die Regierung und auch anderen Landschaften gegenüber, wiewohl auch unter deren Widerspruch, eine einseitige Verfügung getroffen, nicht aber, weil sie die ständischen Rechte überhaupt nicht anerkannt hat, sondern weil sie sich zu dieser einzelnen Verfügung berechtigt gehalten hat. Jedenfalls liegt hier nur ein sehr vereinzeltes Gravamen vor und Gravamina sind, wie Rehberg schrieb, unter allen selbst den vorzüglichsten Regierungen vorgekommen. Die Anerkennung der ständischen Rechte der Landschaft aber, wie der Lüneburgschen und Hoyaschen, geht auch aus der zu zweien Malen noch erfolgter Bestätigung ihrer Privilegien hervor. Diese erfolgte allerdings unter gewissen Modificationen, wie sie hauptsächlich wegen der neu begründeten allgemeinen ständischen Versammlung nothwendig werden mußten, das aber steht fest, daß die Privilegien, wie früher, bestätigt worden sind und damit die Anerkennung der landständischen Rechte eben nach der Ansicht Lichtenbergs ihren „deutlichsten Ausdruck" erhalten hat. Wie man aber wie Lichtenberg S. 68 eben aus diesen Bestätigungen folgern mag, daß die Regierung

das Bewußtsein gehabt habe, daß sie den Landschaften gegenüber völlig freie Hand behalten müsse, das sehen wir in der That nicht ein.

2) Auch in der Lüneburgschen Landschaft soll die Regierung in dem Rescripte vom 19. Oct. 1818 die Aufnahme von 6 Lauenburgischen Rittergütern in die Rittermatrikel, sowie die Zuziehung von Vertretern des gutsherrnfreien Bauernstandes als entschieden hingestellt haben. Es ist dies aber irrig, da Beides wiederum nur als Regierungsproposition hingestellt ist; daß die Stände die Vorlagen in diesem Sinne aufnahmen, beweist ihre Erwiederung vom 21. November (Lüneburger Beschwerdeschr. Anl. 17). Mit dem „rathsamen Gutachten" wegen der Modalitäten bei der Zulassung bäuerlicher Deputirten verhält es sich, wie bei der Calenbergschen Landschaft. Lichtenberg gesteht ja auch selbst zu, daß die Erklärung auf die einzelnen „Propositionen" im Ganzen in einer von der Nothwendigkeit der Zustimmung ausgehenden Form gehalten sei, daß die Vertretung der gutsherrnfreien Höfe bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen sei, und daß die Privilegien der Landschaft bei der Thronbesteigung Wilhelms IV. bestätigt worden.

3) Im Hoyaschen sind freilich zugleich mit den Hoyaschen Ständen vom J. 1818 auch die Stände der Grafschaft Diepholz und einiger Hessischen Parcelen berufen und die Regierung hat deren Vereinigung einseitig ausgesprochen. Da die Regierung aber die Bedingungen der Vereinigung ausdrücklich der Uebereinkunft der verschiedenen Stände überließ, so hatte jene Erklärung kaum einen andern Sinn, als daß die Regierung ihrerseits die Vereinigung, gegen welche sie von keiner Seite Widerspruch erwarten konnte, wünsche. Wenigstens erkannte die Hoyasche Landschaft, von welcher allein Widerspruch denkbar gewesen wäre, dankbar an, daß sie „durch die Allerhöchst angeordnete Vereinigung zu vermehrter innerer Kraft und vergrößertem Ansehen erhoben sei." Ueberdem wird in der Lichtenbergschen Schrift bemerkt, daß die „Allerhöchst angeordnete Vereinigung" gar nicht practisch geworden sei, auch die Landschaft noch später die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten habe."

4) Bremen-Verdensche Landschaft. Auch hier sind, wie in unserer früheren Denkschrift dargethan wurde, die proponirten Abänderungen der landschaftlichen Verfassung nur im vollen Einverständniß mit der Landschaft erfolgt. Wo Widerspruch eintrat, z. B. wegen der Vereinigung mit Hadeln (siehe die Anlagen), ist nichts durchgeführt. Wenn Lichtenberg dagegen darauf Gewicht legt, daß die Vorschläge der Regierung der Landschaft „zur Berathung und Abstattung eines Gutachtens" vorgelegt wurden, so folgt daraus nicht, daß die Regierung geglaubt habe, ohne Zustimmung der Landschaft handeln zu dürfen, vielmehr beweisen die mitgetheilten Actenstücke das Gegentheil, wie denn auch die Land-

schaft, wenn sie die zu ihrer gutachtlichen Meinung verstellten Gegenstände erwogen zu haben erklärte, dabei, wie wir bereits früher nachgewiesen haben, von ihrem Zustimmungsrechte ausging. Was endlich von einer einseitigen Entscheidung der Regierung angeführt wird, beruht auf thatsächlichen Irrthümern. *)

5) Auch von der Osnabrückschen Landschaft wird nichts weiter angeführt, als daß über einen einzelnen Punkt einmal die „gutachtliche Meinung" der Stände erfordert sei, zugestanden, daß die Reorganisation derselben, so weit sie überall zu Stande gekommen, im Einverständnisse mit der Landschaft erfolgt sei.

6) In Hildesheim wurde von der Hannoverschen Regierung die im Jahre 1802 von der früheren Landesherrschaft aufgehobene ständische Verfassung wieder hergestellt. Dabei wurden die Städte Hildesheim und Goslar mit den früheren Ständen vereinigt, was als nothwendig erscheinen mußte, wenn dieselben an der provinziallandschaftlichen Vertretung Theil haben sollten, wogegen aber auch Widerspruch selbst unter andern Verhältnissen nicht zu erwarten gewesen wäre.

Dies ist es, woraus in der Lichtenbergschen Schrift das behauptete willkürliche Verfahren mit den Landschaften hergeleitet wird. Wie viel bleibt aber nach unserer Darstellung von den angeblichen Eingriffen, selbst wenn man die den Ständen ungünstigste Auffassung theilen sollte, noch übrig? Auch streitet jene Behauptung Lichtenbergs wieder geradezu mit den eigenen landesherrlichen Er-

*) In der Conferenzsitzung vom 13. Nov. 1818 war von den verdischen und den städtischen Deputirten aus dem Bremischen die Wahl des Landschaftspräsidenten und der landschaftlichen Angestellten zur Sprache gebracht. Die Mitglieder der bremischen Ritterschaft, welchen jene Wahl bisher ausschließlich zugestanden, hatten es ihren Mitständen überlassen, sich „auch dieserhalb an die höhere Behörde zu wenden." Auf dem Landtage bezog man sich von beiden Seiten auf die Conferenzprotokolle und so wurde die Angelegenheit in dem Vortrage vom 17. November zur Entscheidung der Regierung verstellt (s. Anlagen). Die Regierung gab nun ihre gutachtliche Meinung zu erkennen (s. Anlagen) und wünschte, daß die Stände unter sich eine angemessene Vereinbarung treffen möchten. Im Jahre 1823, wo die Sache wieder in Anregung kam, stellte die Ritterschaft, in einem sehr ausführlichen Vortrage vom 17. Juli die ihr zur Seite stehenden Gründe entwickelnd, abermals deren Würdigung für den Fall des Fehlschlagens einer gütlichen Einigung in das Ermessen der Regierung. Auch jetzt beschränkte sich diese indessen, indem sie in ausführlicher Begründung ihre Ansicht zu erkennen gab, darauf, eine angemessene Vereinbarung mit den übrigen Ständen zu empfehlen (s. Anlagen). Die Sache ruhte darauf bis zum Jahre 1847, wo man für die damals zu treffende Wahl ein gütliches Abkommen traf, bei welchem sich jedoch die Ritterschaft nur dahin aussprach, daß „ohne ihre Zustimmung" das ihr bis dahin zugestandene Recht nicht zu beseitigen sein werde (s. d. Anlagen). Das Cabinet Sr. Maj., dem von diesen Verhandlungen Anzeige gemacht wurde, erklärte sich mit der geschehenen Wahl nachträglich einverstanden (s. d. Anlagen).

klärungen. „Wir sind", erklärte König Wilhelm der Vierte im Jahre 1832 den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden (Denkschrift Anl. K.), „gleich Unseren Vorfahren in der Regierung glorreichen Andenkens, stets dem Grundsatze treu gewesen, die Rechte Unserer Stände aufrecht zu erhalten und zu schützen .... Wir werden diesen Grundsatz nicht nur ferner beibehalten, sondern auch von provinziellen Gegenständen, so weit solche einer ständischen Mitwirkung bedürfen, ferner an Unsere getreuen Provinziallandschaften zur Berathung gelangen lassen."

II. Ad §. 7. Einwirkung des Staatsgrundgesetzes von 1833 auf die Landschaften.*)

Wenn hier zunächst behauptet wird, daß der zweite Entwurf

*) Bis zum Jahre 1832, so lange die alte Composition der zweiten Cammer blieb, fiel es den allgemeinen Ständen nicht ein, sich für die einzige ständische Vertretung des Landes zu halten. Wie man das Patent vom 17. December 1819 auffaßte, ergiebt ein Beschluß der ersten Cammer aus dem Jahre 1821, welcher nachher, wiewohl in etwas gemilderter Form, an die Regierung gelangte; damals wollte die Cammer der Regierung erwidern: „Stände sähen mit Bedauern, daß Königliches Ministerium beabsichtige, durch Omission der Worte „unter deren Zustimmung" ihr verfassungsmäßig begründetes Recht, daß nämlich zu neuen allgemeinen Landesgesetzen ihre Zustimmung erforderlich sei, zu bestreiten. Dieser Grundsatz sei das Hauptfundament des ständischen Ansehens und der ständischen Wirksamkeit. Er sei nicht nur in der früheren Provinzial-Verfassung der meisten Provinzen begründet, sondern könne auch namentlich in Hinsicht der Lüneburgischen Landschaft durch Fälle, wo derselbe in contradictorio behauptet worden, nachgewiesen werden. Das Patent vom 7. December 1819, welches nur die durch die Vereinigung aller Provinzen in Ein Königreich erforderliche Berathungsform zum Gegenstande habe, habe in Ansehung der ständischen Gerechtsame selbst nichts geändert, solche vielmehr ausdrücklich bestätigt, und dieselbe nicht abändern zu wollen förmlich erklärt. Sei auch in dem Nachsatze des §. 6 dieses Patents statt des Worts „Zustimmung" das Wort „Zuratheziehung" gebraucht, so könne daraus keine Folge zum Nachtheil wirklich begründeter ständischer Gerechtsame gefolgert werden, und müsse dieser Ausdruck vielmehr, als auf einem Mißverständnisse beruhend, angesehen werden, da derselbe sonst mit dem allgemein erklärten Königlichen Willen im Widerspruche stehen würde. In dem vorliegenden Falle sei endlich die Behauptung des Königlichen Ministerii den Ständen um so unerwarteter gewesen, da hier von einem Gesetze die Rede, welches eine ganz neue und allgemeine persönliche Verpflichtung der Unterthanen ausspreche und daher, da dasselbe nicht blos das Geld, sondern selbst die Personen der Unterthanen in Anspruch nehme, in weit höherem Maße als irgend ein Steuergesetz der ständischen Sanction bedürfe. — Stände sähen sich daher Pflichten halber gedrungen, Königliches Ministerium um Zurücknahme einer solchen, ihre verfassungsmäßigen Rechte schmälernden Behauptung dringend zu bitten, und müssen mit Zuversicht auf die gerechten und väterlichen Gesinnungen Sr. Königl. Majestät hiermit die Erwartung äußern, wie in Zukunft ein neues allgemeines Landesgesetz ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht werde erlassen werden."

des Staatsgrundgesetzes der „Landesgesetzgebung" eine Einwirkung auf die Organisation der Landschaften gestattet habe, so muß dem widersprochen werden. Die angeführten, vermuthlich von dem unermüdlichen Stüve in den Commissionsberathungen durchgesetzten Bestimmungen können recht wohl nur von einer Verpflichtung der Regierung den allgemeinen Ständen gegenüber verstanden werden, oder von einer Garantie bestimmter provinzialständischer Rechte, durch welche bestehende größere Rechte natürlich nicht ausgeschlossen würden. Diese Auffassung findet gewiß Unterstützung sowohl in dem Königl. Schreiben vom 11. Mai 1832 (welches von Lichtenberg allerdings nicht angeführt wird) als in den Königl. Antworten auf die Anträge der Provinziallandschaften wegen Mitberathung des Staatsgrundgesetzes und in den ganz damit übereinstimmenden — von Lichtenberg ebenfalls übergangenen — Erklärungen des Geheimen Cabinetsraths Rose in der zweiten Cammer der allgemeinen Stände. Lichtenberg zieht freilich aus den den Provinziallandschaften ertheilten Antworten ganz andere Schlüsse als wir (S. 71). Der König versicherte der Calenbergschen Landschaft ausdrücklich, daß keine Schmälerung, vielmehr eine Erweiterung der provinziallandschaftlichen Rechte beabsichtigt werde, und daß über die Veränderungen in der inneren Organisation mit den Provinziallandschaften selbst berathen werden solle.

Die Ausschließung von der Mitberathung der das ganze Königreich umfassenden, im Staatsgrundgesetze berücksichtigten Angelegenheiten war durch das Patent von 1819 gerechtfertigt, sobald dabei, wie man jetzt den Ständen versicherte, die **jura singulorum statuum** unverletzt blieben. Daß die Regierung die besorgt gewordenen Landschaften mit der „versöhnlich gehaltenen Zusicherung beruhigt habe*), daß die Einzelheiten der neuen Organisation provinziell und deshalb nach vorgängiger Berathung mit den Landschaften zu regeln seien" (Lichtenberg S. 71), ist eine mindestens unrichtig zu nennende Behauptung. Wenn dann ferner (S. 72) etwaige Zweifel über die damalige Ansicht der Regierung durch die weitere Entstehungsgeschichte des Staatsgrundgesetzes völlig beseitigt sein sollen; so hütet Lichtenberg sich dabei wohl, sowohl der officiellen Erklärungen des Königlichen Schreibens vom 1. Mai 1832, der niemals desavouirten, damit ganz in Uebereinstimmung stehenden Aeußerungen des Geh. Cabinetsraths Rose (welcher notorischer Weise vor und nach dem Jahre 1832 die landschaftlichen Angelegenheiten geleitet hat), des revolutionairen Getreibes der Mehrzahl der zweiten Kammer unter Stüvescher Führung, und des hartnäckigen Widerstandes der ersten Kammer zu erwähnen. Es ist den mit der Verfassungsgeschichte unseres

*) Wenn wirklich schon seit dem Jahre 1814 von ständischen Rechten im eigentlichen Sinne keine Rede sein könnte, so wäre dies doch sicher ein höchst seltsames Verfahren gewesen!

Landes näher Vertrauten aber bekannt, wie gerade an den hier in Frage stehenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes die ganzen damaligen Verhandlungen über dasselbe zu scheitern drohten, indem zwischen den beiden Kammern durchaus kein Einverständniß zu erreichen war. Endlich traten die einflußreichern Deputirten der Ritterschaften aus erster Kammer zusammen und vereinigten sich dahin, daß gewisse allgemeine Grundsätze, durch welche aber im Prinzipe den Rechten der Provinzialstände nicht zu nahe getreten würde, Aufnahme finden möchten. Dazu gaben endlich denn die ritterschaftlichen Mitglieder der ersten Kammer ihre Zustimmung und die Regierung glaubte es nun wohl verantworten zu können, wenn sie Bestimmungen sanctionirte, zu deren Durchführung wider den Willen der Provinzialstände sie sich darum aber nicht berechtigt hielt. Daß durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes auf das Entschiedenste in die Organisation der Landschaften eingegriffen wäre, soll zwar keines Nachweises bedürfen, ist aber dennoch entschieden irrig. Das Staatsgrundgesetz verlangte nur, daß die darin aufgestellten Grundsätze zur Ausführung kämen, darin lag die Drohung eines Eingriffs, allein die Ausführung selbst konnte geschehen unbeschadet des Prinzips der Selbständigkeit der Provinzialstände, welches Princip im Staatsgrundgesetze selbst vielmehr ausdrücklich anerkannt wurde, indem „nach beendigter Organisation das Recht der Landschaften auf Zustimmung zu ferneren Abänderungen ihrer Verfassung als ein bestehendes anerkannt wurde.“ Aber Lichtenberg klebt freilich an dem Worte Gesetz! Und weil die §§. 75—79 im Staatsgrundgesetze stehen, so soll auch die damalige Regierung in formeller Beziehung „sogar noch weiter“ als die jetzige gegangen sein! Wir haben nicht nöthig, gegen solche aus dem vulgärsten Constitutionalismus fließende Begriffsverwirrung weiter zu streiten. Richtig ist allein, daß die zweite Cammer für die allgemeine Gesetzgebung das Recht der Einmischung in die Verfassung der Provinziallandschaften behauptete, daß diesem entschieden von der ersten Cammer widersprochen ist, und daß man das Prinzip auf sich hat beruhen lassen und nur dahin eine Einigung erfolgt ist, ausnahmsweise einzelne wenige leitende Grundsätze für die Verfassung der Provinziallandschaften aufzustellen, deren Ausführung jedoch ohne jede weitere Einwirkung der allgemeinen Ständeversammlung selbstständig der Vereinbarung zwischen Regierung und den einzelnen Landschaften überlassen bleiben sollte. Wie wesentlich ist dieses von dem erst seit **1848** von der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung aufgestellten Grundsatze der Unterordnung der Provinziallandschaften unter die allgemeine Landesgesetzgebung verschieden!

III. Ad §. 8. Verhandlungen mit den Landschaften zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes.

Natürlich wird hier daraus, daß einige Landschaften sich ohne

Vorbehalt ihrer Rechte auf Verhandlungen mit der Regierung eingelassen haben, ohne Weiteres eine Anerkennung der verbindlichen Kraft der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen gefolgert. Wie es sich damit verhalte, ist aus dem abzunehmen, was bereits in unserer Denkschrift ausgeführt worden. Die Regierung appellirte, als sie sich behuf Ausführung der ihr durch das Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Organisation an die Provinzialstände wandte, wie das ihrem bisherigen Verhalten entsprach, an den guten Willen der Landschaften. Kein Unbefangener wird die Königlichen Rescripte, welche durch ihren ganzen Inhalt und einzelne Erklärungen die offenbarste Anerkennung eines Zustimmungsrechts der Landschaften aussprechen, in einem anderen Sinne auffassen können.

Freilich findet Lichtenberg den Umstand, daß die Regierung sich darin des Einverständnisses der Landschaften bei der Ziehung bäuerlicher Vertreter u. s. w. vergewissert, auch hier „sehr wohl erklärlich," und zwar aus dem Grunde, weil das Ministerium von einer wider den Willen der Landschaften erfolgenden Zuziehung sich keinen Erfolg versprechen mögen. Allein auffallend ist es doch, wenn er die vom Berliner Gutachten (S. 33) angeführten Worte der Rescripte, wodurch dort eben die behauptete Appellation an den guten Willen begründet wird, wieder mit Stillschweigen übergeht!

Daß für die Bremische Landschaft, wenn sie bei der Regierung darauf antrug, für eine Erstreckung der staatsgrundgesetzlichen Frist auf verfassungsmäßigem staatsgrundgesetzlichem Wege sorgen zu wollen, nichts Nachtheiliges gefolgert werden könne, scheint auf der Hand zu liegen. Die Verhandlungen über die Reorganisation wurden von der Regierung, wie Lichtenberg selbst anführt, nur lässig gefördert, sie hat selbst die ihr im Staatsgrundgesetze dafür vorgeschriebene Frist vorübergehen lassen, vielleicht aus dem Grunde, weil sie doch in einigen Landschaften, z. B. der Lüneburgischen, Widerspruch gefunden hatte. Die Bremische Landschaft wünschte dagegen dringend, wie ihre wiederholten Erinnerungen beweisen, eine Veränderung und sie hoffte ein Compelle für die Regierung zu erhalten, wenn dieser von den allgemeinen Ständen wiederum eine neue Frist vorgeschrieben würde.*) Mit der Anerkennung des in Frage stehenden Princips hat

*) Ein verehrtes Mitglied der Bremischen Ritterschaft hat uns hieneben die Bemerkung gemacht: „Die Bremische Landschaft hatte nämlich die Rathsamkeit einer Revision ihrer Verfassung erkannt, nicht weil solche durch das Staatsgrundgesetz vorgeschrieben war, sondern aus innern Gründen. Ihr konnte daher die im Staatsgrundgesetze gegebene Anregung erwünscht sein, während sie anderer Seits Verwickelungen vorzubeugen für rathsam erachtete, falls die Angelegenheit der Revision auf die lange Bank geschoben werden sollte, wie es allen Anschein zu nehmen schien."

das aber nichts zu thun, wie es denn überall unverständig ist, so im Allgemeinen von der Anerkennung der verbindlichen Kraft des „Staatsgrundgesetzes" zu reden, in welchem sich sehr viele und sehr verschiedene Bestimmungen finden.

IV. Ad §. 9. Einwirkung des Landesverfassungsgesetzes von 1840 auf die Landschaften.

Für Jeden mit den Vorgängen nach der Thronbesteigung des hochseligen Königs Vertrauten ist es eine im höchsten Grade auffällige Erscheinung gewesen, wie man es hat wagen mögen, Angesichts geschichtskundiger Thatsachen sich auf eine Verfassungsurkunde zu berufen, welche nach der zweifellosen Absicht sowohl der Regierung als der Kammern der allgemeinen Stände recht eigentlich dazu bestimmt war, im Gegensatz zu den im Staatsgrundgesetze niedergelegten Bestimmungen die Rechte der Provinzialstände gegen jeden Eingriff der allgemeinen Gesetzgebung zu sichern. Aus einem §. dieser Verfassungsurkunde, dessen inhaltsschwere Bedeutung bis dahin aller Welt verborgen geblieben war, hat man die Waffe hervorgesucht, mit welcher zu einer „mindestens formell" rechtsbeständigen Entscheidung des obschwebenden Streits zu gelangen sei!

Wir haben in unserer früheren Erörterung jenen §. nur berücksichtigt (Seite 26), um durch dessen „zweifellose" Bestimmung unsere Auslegung des Patents von 1819 zu rechtfertigen. Wie hätten wir damals den Gebrauch, welchen die Regierung von diesem §. später gemacht, auch nur entfernt vermuthen können? So oft die hier streitige Frage auch schon besprochen war in Zeitungen, Broschüren, in den Kammern, so oft die Organe der Regierung sich darüber ausgelassen hatten, in den Landschaften, in den allgemeinen Ständen, niemals war auf jenen §. Bezug genommen. Selbst der Referent über landschaftliche Angelegenheiten im Königl. Ministerium des Innern, selbst Lichtenberg hatte in seiner im Januar d. J. erschienenen Broschüre noch nicht die Entdeckung gemacht, daß jener §. „besonders geeignet erscheine", den jetzt obschwebenden Streit zu entscheiden!

Wir haben über die Verhandlungen, welche der Verfassungsurkunde von 1840 vorhergingen, uns bereits früher so ausführlich ausgelassen, daß wir nicht für nöthig halten, schon Gesagtes zu wiederholen. Wir glauben, daß schon nach dem bereits Ausgeführten für Niemanden, der nur mit einiger Unbefangenheit und einigem guten Willen an die Sache herantritt, Zweifel über die Absicht entstehen könne, welche man in der hier fraglichen Beziehung bei Gründung jener Urkunde, sowohl auf Seiten der Regierung als der allgemeinen Stände gehabt hat. Man vergesse nur niemals, daß an der Spitze des mit der Verfassungsangelegenheit betrauten Cabinets Herr von Schele stand, dessen politische Gesinnung, namentlich in Betreff der Stellung der Provinzialstände

zu den allgemeinen Ständen, allgemein bekannt ist, daß die Kammern nach dem Patent von 1819 berufen worden waren, und von diesen die eine, welche damals allein einiges Ansehen zu behaupten vermogte, sorgfältigst darauf bedacht war, jeden Eingriff in die Rechte der Provinzialstände und der Ritterschaften abzuwehren. Wir fügen dem schon Bemerkten hier daher nur noch Einzelnes hinzu, worauf wir erst später aufmerksam geworden sind. *)

*) Charakteristisch für den Geist der Lichtenbergschen Schrift dürfte die Art sein, wie ihr Verfasser sich bemüht, die hier fraglichen wirklich ganz unzweideutigen Erklärungen der Königlichen Regierung und der Stände aus dem Wege zu bringen. Am wichtigsten scheint ihm natürlich, ob diese Erklärungen auch einen entsprechenden Ausdruck im „Gesetz" gefunden haben! Um die Deuteleien auf Seite 81 zu übergehen, führen wir als ferneres Beispiel der von anderer Seite so sehr gerühmten Unparteilichkeit dieser Schrift an, wie der Verfasser auf Seite 79 die Königliche Erklärung wegen der Schatzrathstellen zu beseitigen sucht. Dieselbe trage, sagt er, nur den Charakter einer bei Gelegenheit des Streits über die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes beiläufig den allgemeinen Ständen gegenüber geäußerten einseitigen Rechtsansicht der Regierung an sich. „Wichtiger", meint er dann, „müssen die Verhandlungen über das Landesverfassungsgesetz selbst erscheinen, weil dabei die Verhältnisse der Provinziallandschaften von Regierung und Ständen gemeinschaftlich zu regeln und nicht bloß beiläufig zu berühren waren." Wir haben auf Seite 50 unserer Denkschrift schon angeführt, wie das Königliche Schreiben vom 19. März 1840, durch welches den Ständen der Entwurf des Landes-Verfassungs-Gesetzes mitgetheilt wurde, den „bereits in dem Schreiben vom 15. Febr. 1839 ausgesprochenen Grundsatz" ausdrücklich wieder anerkannte, indem es „in Gemäßheit" desselben, eine Einschränkung der bisherigen Anzahl der landschaftlichen Mitglieder des Schatz-Collegii nicht in Antrag brachte. Wenn Lichtenberg dieses Verfahren übrigens in Widerspruch zu den früheren Erklärungen wegen der Turnarienstelle beim Oberappellationsgerichte findet, so beweisen doch gerade diese in Bezug genommenen Verhandlungen, daß zur Zeit der provisorischen Ständeversammlung Zweifel wegen der Wahlberechtigungen der Provinzialstände geherrscht haben. Den durch die Verfassung von 1840 zur Anerkennung gebrachten Grundsätzen gemäß, wird gegenwärtig ohne Zweifel anzunehmen sein, daß die Wahlberechtigungen zu den Richterstellen den Provinzialständen ohne ihre Zustimmung nicht genommen werden können. Vergleiche noch den §. 12 der Ostfriesischen Verfassungs-Urkunde, worin die Wahlrechte ausdrücklich der Landschaft zugesichert sind. — Eben so merkwürdig sind die Folgerungen, welche an die in dem fraglichen Schreiben vom 29. Juli 1840 erwähnte „Feststellung und Erweiterung der Rechte der Provinziallandschaften bei der Provinzialgesetzgebung" geknüpft werden. Die allgemeinen Stände hatten geglaubt, wie sie in ihrer Erwiederung vom 28. Juni 1840 aussprechen, die Hauptrechte der Provinziallandschaften namentlich hinsichtlich der Provinzialgesetzgebung „unter den Schutz der Verfassungs-Urkunde des Königreichs stellen zu müssen." Sie hatten dabei die Gelegenheit benutzt, den Provinzialständen selbst größere Rechte auszubedingen, als diese bis dahin hie und da hergebracht hatten. So erlangten manche Landschaften erst jetzt die Anerkennung ihres Zustimmungsrechts bei der Gesetzgebung. Wie wenig es die

Wie sehr gleich bei ihren ersten Einrichtungen die neue Regierung im Jahre 1837 sich bestrebte, die hervorragende Stellung, welche man den Provinzialständen neben den allgemeinen Ständen einräumte, hervortreten zu lassen, beweist die Königliche Verordnung vom 14. November 1837, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend (Gesetzsammlung 1837 I. 109). In §. 2 dieser Verordnung werden die früher zum Ressort des Finanz-Departements gehörenden Angelegenheiten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinziallandschaften dem neu ernannten alleinigen Staats- und Cabinets-Minister (von Schele) überwiesen. Im §. 8, worin schon die Stellung bezeichnend ist, wurde ferner bestimmt:

„Die an Unser Cabinet gehörende Gegenstände sind folgende:

5) Die Ernennungen

e. der Präsidenten der verschiedenen Provinziallandschaften und Ritterschaften; der Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Ständeversammlung".

Hinsichtlich des Standpunkts der allgemeinen Stände sodann ist noch zu bemerken die Erwiderung derselben vom 28. Juli 1840, den Entwurf eines Wahlgesetzes zur allgemeinen Ständeversammlung betreffend.

In diesen Entwurf hatte die Regierung noch einige die ritterschaftlichen Wahlen betreffende Bestimmungen aufnehmen zu müssen geglaubt (Ständische Actenstücke, Seite 319). Stände erwiderten (a. a. O. Seite 432):

„I. Capitel. Ritterschaften betreffend hat man für angemessen gehalten, diesem ganzen Capitel folgende Bestimmungen zu substituiren:

Meinung hatte, dabei kraft einer gesetzgeberischen Autorität zu verfahren, geht aus dem Nachsätze zum §. 82 hervor, durch welchen nach dem ständischen Schreiben jeder Eingriff in die inneren Einrichtungen der Provinzialstände" ausgeschlossen werden sollte. „Größere Rechte", hieß es nach der im Anfange des §. erfolgten Festsetzung und Erweiterung dieser Rechte, „wo sie bestehen, sollen hierdurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzial-Gesetzen." Jene Ausdrucksweise, behauptet dagegen Lichtenberg, müsse nothwendig auf der die Landesgesetzgebung über die Provinziallandschaften stellenden Rechtsansicht beruhen, indem sonst kaum eine Feststellung, keinenfalls aber eine Erweiterung der Rechte der Provinziallandschaften ohne deren Mitwirkung hätte ausgesprochen werden können." Sie ist aber ohne jene Rechtsansicht, die von der Königl. Regierung wiederholt reprobirt wurde, ausgesprochen, indem sich die allgemeinen Stände, die zum größern Theile ja zugleich in den Provinzialständen berechtigt und aus diesen hervorgegangen waren, lediglich für die Provinzialstände Rechte ausbedangen, in deren Besitz letztere später eingetreten und geblieben sind. Vergleiche über die auch hierbei zu Grunde zu legenden allgemeinen Grundsätze von Verträgen: Buchka, die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen 1852. S. 210 f.

§. 17. Die Deputirten der Ritterschaften zur allgemeinen Ständeversammlung werden in den ritterschaftlichen Versammlungen, welche neben der Wahl auch zu andern Zwecken berufen sein können, nach den Statuten und Einrichtungen jeder Ritterschaft gewählt. Die in den §§. 1 bis 14 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden dabei nur insoweit Anwendung, als dieselben mit den Statuten, Einrichtungen und Rechten der betreffenden Ritterschaft in Einklang stehen".

Die Regierung ging hierauf hinein und erkannte damit denn auch in diesem Falle das Prinzip an, daß die Competenz der allgemeinen Stände, wo **jura singulorum statuum** in Frage, nicht hineinreichen solle.

Aus diesen Verhandlungen nun, deren Tendenz uns ganz unzweifelhaft erscheint, deren Gewicht aber durch die unglücklichen Versuche der Gegenseite, sie zu entkräften, nur verstärkt werden kann, ging dann das Landes-Verfassungsgesetz hervor, welches dann ebenfalls das hier vertheidigte System der landständischen Verfassung des Königreichs ausdrücklich anerkannte.

Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt in Sich und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden (§. 5), namentlich ist die allgemeine Ständeversammlung nur berufen, die ihr in der Verfassungsurkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen (§. 111). Im Königreiche besteht eine landständische Verfassung (§. 4). „Von den Landständen" handelt das fünfte Capitel, welches im ersten Titel „von den Landständen überhaupt," im zweiten Titel „von den allgemeinen Ständen" spricht, und so schon durch die Ueberschriften bezeichnet, wie die Landstände, mithin die landständische Verfassung des Landes, nicht allein bei den allgemeinen Ständen zu suchen sind. Ausdrücklich sprechen dies und den im Grundsystem der ständischen Verfassung des Königreichs beruhenden Dualismus der ständischen Versammlungen die §. 80 und 23 aus.

(§. 80.) „Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen."

(§. 23.) „Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus. Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten."

Dieser Auffassung entsprechend enthält die von den allgemeinen Ständen errichtete Verfassungsurkunde — abgesehen von der Aufzählung der bestehenden Provinziallandschaften im §. 81 und

einigen gelegentlichen Erwähnungen — nur im §. 81 und 82 einige wenige Bestimmungen hinsichtlich der Provinzialstände.

Diese Bestimmungen (im §. 82) bezwecken theils, wie das ständische Schreiben vom 28. Juni 1840 erklärte, einige Haupt-Rechte der Provinzialstände „unter den Schutz der Verfassungsurkunde zu stellen", theils sichern sie ausdrücklich den allgemeinen Ständen gegenüber die Rechte der Stände der Provinzen. Aus diesen Bestimmungen aber sowohl, wie aus dem übrigen Inhalte der Verfassungsurkunde geht zur Genüge hervor, daß die Provinzialstände als selbst berechtigter integrirender Theil der Staatsgewalt des Königreichs Hannover angesehen wurden. Im §. 82 wie im §. 61 ist von der Provinzialgesetzgebung die Rede, bei welcher, wo nicht schon größere bestehen, den Provinzialständen dieselben Rechte ausbedungen sind, wie den allgemeinen Ständen hinsichtlich der allgemeinen Gesetzgebung. Offenbar sind die ersteren damit zu den Factoren der Landesgesetzgebung gezählt, können daher nicht, wie das Königl. Gesammtministerium in den Rescripten vom 31. Juli irriger Weise gethan hat, unter diese Gesetzgebung gestellt werden. Im Eingange des §. 82 ist erklärt, daß den Provinziallandschaften ihre Rechte verbleiben, so weit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen seien, eine Ausdrucksweise, welche offenbar nur eine voraufgegangene Theilung der ständischen Rechte (Functionen) voraussetzt, weßhalb denn den Provinziallandschaften ihre ständische Qualität, kraft welcher sie allein solche Rechte ausüben können, verblieben sein muß.

Sind so die Provinzialstände als wirkliche Stände, Theilhaber der Staatsgewalt, in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs anerkannt, so läßt sich gewiß nicht erwarten, daß dieselbe Verfassungs-Urkunde irgendwie die Existenz dieser Stände, welche schon ihrem eigensten Begriffe nach nicht ohne Selbständigkeit gedacht werden können, unter die Botmäßigkeit ihrer Nebenstände gestellt haben werde. Dennoch hat man eine solche Competenz und damit einen Uebergriff der allgemeinen Gesetzgebung aus dem §. 112 dieser Urkunde herleiten wollen. Dieser Paragraph bestimmt:

„Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Stände-Versammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften geeignet sei, entscheidet der König."

Dieser Paragraph, sagt man, enthalte in seinem ersten Theile eine solche Competenzbestimmung zwischen allgemeinen und

Provinzial=Ständen, worunter selbst Verfassungsfragen zu begreifen seien, daß bei eintretenden Zweifeln über die Competenz der ständischen Versammlungen der König durch seine Entscheidung sowohl die Provinzialstände über die allgemeine Stände=Verfassung, als umgekehrt die allgemeinen Stände über die Provinzial=Verfassung gültig beschließen lassen könne. Die Denkschrift der Königlichen Regierung ist so sicher in dieser Auslegung, daß sie eine entgegenstehende Auslgung als eine „Deutelei an den klaren Worten des Gesetzes" bezeichnet.*) Nichtsdestoweniger muß diese angebliche Deutelei als die allein richtige Auslegung angesehen werden.

Wie schon nach einer nackten Wortauslegung der Paragraph einzig und allein von einer Vertheilung ständischer Functionen verstanden werden könne, dafür dürfen wir auf das Bezug nehmen, was wir in unserer Denkschrift (Seite 24 f.) in Betreff der ganz gleich lautenden Worte des Patents von 1819 ausgeführt haben. Zu demselben Ergebnisse führt eine Betrachtung der Stellung des Paragraphen in der Verfassungs=Urkunde, sowie der Entstehungsgeschichte desselben.

Der §. 112 bildet den zweiten Paragraphen im fünften Titel des fünften Capitels. „Während die Titel II.—IV. dieses Capitels die Statusfragen der allgemeinen Stände behandeln, beschäftigt sich der fünfte Titel mit der „Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung." Gleich der erste Paragraph des Titels erklärt, daß die allgemeine Ständeversammlung berufen sei, die ihr in „dieser Verfassungs=Urkunde" beigelegten „Rechte" wahrzunehmen, und der ganze übrige Inhalt des Titels hat es lediglich mit den Befugnissen der Ständeversammlung,

*) Wir beschäftigen uns im Text lediglich mit der Auffassung, die im Landes=Verfassungs=Gesetze hinsichtlich der provinzialständischen Verfassung ausgesprochen ist. Das Königliche Gesammt=Ministerium nimmt auf Grund dieses §. in den Rescripten vom 31. Juli d. J. den Provinzialständen gegenüber das Recht in Anspruch, über die Verfassung derselben ohne deren Zustimmung zu verfügen. Auch Lichtenberg meint, daß auf Grund der Königlichen Entscheidung dieser Streit und zwar „rechtskräftig" entschieden werde. Wenn die Landschaften, wie die Königlichen Rescripte dies grundloser Weise behaupten, bereits früher unter die Landesgesetzgebung gestellt waren, so bedurfte es ihnen gegenüber der Berufung auf den §. 112 nicht mehr. War dies aber nicht der Fall, so konnten König und allgemeine Stände sich im Landesverfassungsgesetz keine Befugnisse beilegen, welche sie selbst nicht besaßen. Eine Anerkennung des §. 112 in der ihm vom Ministerio gegebenen Auslegung durch die Landschaften wird Niemand behaupten wollen. Von einem durch den §. 112 begründeten Rechte kann demnach keine Rede sein, was es mit der Rechtskraft auf sich habe, wird die Zukunft lehren. Es hat Zeiten gegeben, wo ganze Landes=Verfassungen wegen solcher Rechtskraft umgestürzt wurden.

hinsichtlich der Gesetzgebung, der Finanzen, bei Staatsverträgen u. s. w. zu thun. Kein Zweifel also, wenn in diesem Titel unmittelbar nach dem §. 111, in offenbarer Beziehung auf die Art von Gegenständen, von welchen der Verlauf des Titels handelt, unser Paragraph von einer Vertheilung der „zur ständischen Mitwirkung gehörenden Gegenstände" spricht, darunter keine Statusfragen zu begreifen sind.

Schon das Königliche Patent vom 1. November 1837 hatte die Absicht ausgesprochen, neben einer Beschränkung der jährlichen „durch die Länge ihrer Dauer in der That lähmenden" Versammlung der allgemeinen Stände die Wirksamkeit der Provinzialstände nicht unerheblich zu erweitern. „Den Provinzialständen," erklärte der König, „sollen nach Unserer jedesmaligen Bestimmung die geeigneten Gegenstände in größerm Maße, als dies bisher der Fall war, vorgelegt werden. Indeß gehören Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs oder solche Gegenstände betreffen, die in Gemäßheit Unserer Entscheidung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und der provinziellen Gesetzgebung nicht überlassen werden können, zum Wirkungskreise der allgemeinen Stände. Dieses wird zur Abkürzung der Sitzungen der Allgemeinen Stände gleichfalls wesentlich beitragen und dadurch das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen befördert werden." Diesem entsprechend bestimmte der den Ständen im Jahre 1838 vorgelegte Entwurf im §. 91: „Zum Wirkungskreise der allgemeinen Stände gehören nur solche Gesetze, welche die Steuern des Königreichs und solche Gegenstände betreffen, die in Gemäßheit der Entscheidung des Königs allgemeiner gesetzlicher Bestimmung bedürfen und daher der Gesetzgebung der einzelnen Provinziallandschaften nicht überlassen werden können." Statt dieser Bestimmung ging in den Entwurf vom Jahre 1840 und von da unverändert in das Landesverfassungsgesetz die jetzige Fassung des §. 112 über, welche zwar im Allgemeinen den allgemeinen Ständen günstiger erscheint als die frühern Bestimmungen (cfr. jedoch §. 61), worin aber der Schluß noch auf die Tendenz hinweist, auf Kosten der allgemeinen Stände die Wirksamkeit der Provinzialstände zu erweitern. Es kann hiernach keinen Zweifel leiden, wie sich der jetzige §. 112 mit denselben Gegenständen beschäftigt, von welchen in dem vorhergehenden Entwurfe die Rede war, in diesem war aber jeder Gedanke an Verfassungsfragen dadurch ausgeschlossen, daß dort nur von der allgemeinen und provinziellen Gesetzgebung gesprochen war. Die gesetzgebende Gewalt selbst konnte nicht zugleich wieder als Gegenstand der Gesetzgebung erscheinen.

Jeder Zweifel hinsichtlich dieser Auslegung müßte aber unseres Erachtens verschwinden, wenn man den ganzen Geist der

Verfassungs-Urkunde und das System, welches deren Begründer vor Augen hatten, berücksichtigt. Danach war es die entschiedene Absicht, die Provinzialstände unabhängig von den allgemeinen Ständen hinzustellen. Mit dieser Absicht stände eine Bestimmung im Widerspruch, welche, um mit Lichtenberg zu reden, den „folgenreichsten Eingriff in die Selbständigkeit der Landschaften" enthalten hätte. Es ist erste Regel jeder redlichen Interpretation, das Einzelne aus dem Zusammenhange des Ganzen zu erklären, nicht aber, durch einzelne ihrem Zusammenhang entrissene Paragraphen den ganzen Geist eines Gesetzes zu verkehren. Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere. Nun findet aber auch zum Ueberflusse im Landes-Verfassungs-Gesetze selbst sich eine Bestimmung, welche darthut, daß es nicht die Absicht gewesen, in dem §. 112 Verfassungsfragen zu begreifen. Der §. 180 bestimmt, daß Aenderungen der Verfassungs-Urkunde nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände geschehen können, eine Ausnahme für den Fall des §. 112 ist nicht gemacht. Wollte man dagegen nachträglich etwa einwenden, daß dann der §. 180 zwar für die allgemeinen Stände die Ausnahme begründe, aber ein Gleiches für die provinziellen Stände nicht der Fall sei, so ist darauf zu erwiedern, daß dann doch theils dieser Ausnahme im §. 112 gedacht sein würde, theils in Betracht der zur Zeit des Landes-Verfassungs-Gesetzes herrschenden Richtung ein solches Verhältniß im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen müßte.

Noch tritt hinzu, daß nach allen Regeln der Interpretation der innere Werth des Resultats der Auslegung erheblich ins Gewicht fallen muß, daß im Zweifel derjenige Sinn als der richtige anzunehmen, durch welche Absurditäten vermieden werden. (v. Vangerow, Pandecten I. S. 39, v. Savigny System I. S. 225.) Es wäre aber unbestreitbar eine Absurdität staatlicher Einrichtung, wenn das in der Verfassung bestimmt wäre, was unsere Gegner behaupten. Dies wäre der Fall, wenn man selbst Provinzialstände im wahren Sinne des Worts vor Augen gehabt hätte, es wäre aber noch weit mehr der Fall, wenn man an solche Stände gedacht hätte, welche diesen Namen nur noch „aus Courtoisie, in memoriam praeteriti temporis" führen sollen. Mit solchen Ständen soll der Ansicht unserer Gegner zufolge es dem Fürsten überlassen worden sein, die allgemeinen Stände des Landes zu beseitigen!

Aber, wendet man uns ferner ein, selbst wenn der §. 112 auf Verfassungsfragen nicht bezogen werden dürfe, so bleibe ja doch die Verletzung der Rechte der Provinzialstände bestehen, indem ohne deren Befragung der Paragraph allein dem Könige die Entscheidung in die Hand lege, welche Gegenstände er vor die Provinzialstände bringen wolle. Wir bemerken, daß keineswegs den Provinzialständen gegenüber der Paragraph

dem Könige die Entscheidung in die Hand giebt. Freilich müssen sich die allgemeinen Stände zufolge dieses Paragraphen jede Entscheidung des Königs gefallen lassen, indem sie sich „mit der allerdings möglicher Weise auch für sie gefährlichen Bestimmung einverstanden erklärt haben.“ Daß der Paragraph nur den allgemeinen Ständen gegenüber Rechte begründen solle, dafür spricht seine Stellung in dem lediglich von der Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung handelnden Titel, dafür spricht die Absicht des Gesetzgebers, welche auf eine Beschränkung der allgemeinen Stände gerichtet war, und der ganze Geist der Verfassungsurkunde, dafür spricht endlich die ostfriesische Verfassungsurkunde von 1846, in welcher im §. 3 der Provinziallandschaft die Mitwirkung bei der „Provinzialgesetzgebung“ zuerkannt wird, ohne daß die Bestimmung des §. 112 Aufnahme gefunden hätte.

Das Ergebniß dieser Untersuchung bleibt demnach, daß das Landes-Verfassungsgesetz des Königreichs von 1840 nicht nur keinen Uebergriff in landschaftliche Befugnisse enthält, daß dasselbe vielmehr unter vollständiger Anerkennung derselben die Provinzialstände als einen selbstständigen integrirenden Bestandtheil der landschaftlichen Verfassung des ganzen Königreichs anerkennt, wonach dann aber die Behauptung der Landschaften gerechtfertigt erscheint, daß eben nach dem in unbestrittenster Wirksamkeit stehenden Landes-Verfassungsgesetz von 1840 die Verletzung der provinzialständischen Verfassung so gut als eine Verletzung der Landesverfassung sich darstelle, wie eine etwaige Verletzung der Verfassung der allgemeinen Stände.*)

*) Am Schlusse des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 findet sich nachstehende Königliche Erklärung: „Indem wir nun bei Unserm Königlichen Worte die Versicherung ertheilen, daß Wir die vorstehenden Bestimmungen Allerhöchst selbst unverbrüchlich beachten wollen, erklären Wir dieselben damit für das Landes-Verfassungs-Gesetz Unseres Königreichs.“ Der §. 14 bestimmte: „Der König verkündet Seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchlichste Festhaltung der Verfassung des Königreichs.“ Dieser §. ist in das Gesetz vom 5. Septbr. 1848 übergegangen. Es heißt dort im §. 2: „Nach Erledigung des Throns tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchlichste Festhaltung der Landesverfassung verspricht.“ Seine Majestät der jetzt regierende König haben denn auch durch das Patent vom 18. d. M. bei Ihrem Königlichen Worte „die unverbrüchlichste Festhaltung der Landes-Verfassung“ gelobt. Wir enthalten uns diesen Thatsachen gegenüber jeder Bemerkung, sowohl in Betreff der Aufnahme des §. 33 in das Gesetz vom 5. September 1848 und dessen späterer Declaration vom 31. Juli d. J., als in Betreff der Verpflichtungen Seiner jetzt regierenden Majestät in Betreff des landesverfassungswidrigen „Gesetzes“ vom 1. August d. J. — Man hat uns hierbei die Bemerkung gemacht, daß unter der Landes-Verfassung, deren Festhaltung der König gelobt habe, Alles zu begreifen sei, was in dem Gesetze vom 5. Septbr. 1848 enthalten sei, aus

Auch ist bis zum Jahre 1848 überall kein Zweifel an diesen landesverfassungsmäßigen Rechten der provinzialen Stände aufgekommen. Wir haben schon früher bemerkt, wie im Jahre 1841 mittelst eines Königlichen Rescriptes vom 4. Mai 1841 es den „sich so nennenden treuen, gehorsamsten Ständen von Städten und freien Grundbesitzern des Fürstenthums Osnabrück" verwiesen wurde, sich in allgemeine Angelegenheiten des Landes einzumischen, „zumal ihre Rechte durch den §. 82 des Landes-Verfassungsgesetzes garantirt seien;" und wie namentlich die im Jahre 1846 mit den ostfriesischen Provinzialständen vereinbarte Verfassungs-Urkunde ohne den geringsten Widerspruch der allgemeinen Ständeversammlung einen Paragraphen aufnahm, dahin lautend:

„§. 71. Abänderungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde können nur in Uebereinstimmung der Landesherrschaft und der Provinziallandschaft erfolgen.

„Nach einem jeden Regierungsantritte soll der Provinzial-Herrschaft die landesherrliche Bestätigung dieser Verfassungs-Urkunde zugefertigt werden."

Wir fügen gegenwärtig noch hinzu, wie gerade diese ostfriesische Verfassungs-Urkunde am deutlichsten zeigt, welches System der Landesverfassung nach der Verfassungs-Urkunde von 1840 zum Grunde liegt, denn es bedarf keiner nähern Darlegung, daß die Bestimmungen der ostfriesischen Provinzialverfassung nur im Einklange mit den Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von der Regierung haben zugestanden werden können, und daß man vor deren Königl. Bestätigung diesen Einklang sorgfältig geprüft haben wird. Wir begreifen daher auch in der That nicht, wie Jemand nach Lesung dieser ostfriesischen Verfassungs-Urkunde noch behaupten mag, daß die hannoverschen Provinzialstände ihren Namen nur „aus Courtoisie und **in memoriam praeteriti temporis** führen." *) Besonders bezeichnend ist noch die Schlußbestimmung des §. 71 dieser Urkunde:

---

dem Grunde, weil eben der §. 2 dieses Gesetzes jene Angelobung vorschreibe. Allein ist anzunehmen, daß man bei der Fassung jenes §. die schlechte Absicht gehabt, unter Verfassung nicht die Verfassung des Landes, sondern etwas Verfassungswidriges zu begreifen? Darf der König zufolge jenes §. die bundesgesetz- und deshalb auch landesverfassungswidrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 ändern oder nicht? Wir glauben, daß man bei dem einfachen Wortsinne stehen bleiben müsse, und daß man den Gründen des Gesetzes vom 5. Septbr. nicht ohne Weiteres Schlechtigkeiten in die Schuhe schieben dürfe.

*) Auch das Criminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840 spricht und zwar sehr bewußter Weise den Dualismus der in der Landes-Verfassung begründeten ständischen Versammlungen aus und thut zugleich doch wohl unwiderleglich das Irrige der Ansicht des Herrn Professor Herrmann dar. Der frühere Entwurf hatte im Art. 16 die Bestimmung enthalten: „die Bestimmungen des Art. 157—160

„Sollte ein Fall eintreten, in Folge dessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Verfassung unseres Königreichs und dieser Verfassungs-Urkunde auf die allgemeine Ständeversammlung nunmehr übertragen worden, nicht mehr zum Wirkungskreise der letzteren gehören, so wollen wir für einen solchen Fall den Rechtszustand in Beziehung auf die Verfassung Ostfrieslands, mit dem die Provinz an die Krone Hannover übergegangen ist, vorbehalten haben."

Daß aber die ostfriesische Verfassung in den hier fraglichen Beziehungen keine abweichenden Grundsätze von denen der übrigen Provinzialstände ausgesprochen habe, darüber kann nicht wohl ein Zweifel sein, wiewohl Lichtenberg aus sehr begreiflichen Gründen mit der Behauptung abweichender historischer Verhältnisse für Ostfriesland eine Ausnahmsstellung geltend zu machen sucht. Wir erklären es im Gegentheile für verfassungsmäßig geradezu unmöglich, daß ausnahmsweise der ostfriesischen Provinziallandschaft von der Regierung einseitig Unabhängigkeit von der allgemeinen Landesgesetzgebung habe eingeräumt werden können, wenn verfassungsmäßig seit **1814**, oder **1819**, oder **1833** oder **1840** die Verfassung der Provinziallandschaften der allgemeinen Gesetzgebung unterworfen worden sein sollte. In den Verhandlungen, welche seit dem Jahre **1846** in der Lüneburgschen und Bremischen Landschaft über Verfassungsänderungen stattgefunden, ist von keiner Seite, auch nicht von Seiten der jetzt querulirenden Lüneburgischen Städte die Unabhängigkeit der Landschaften von der allgemeinen Landesgesetzgebung in Zweifel gezogen worden. Ueber die Verfassungsverhandlungen in der Bremischen Landschaft möge hier in dieser Beziehung und zum Beweise, daß bis zum Jahre **1848** von ritterschaftlicher Seite das Zustimmungsrecht der Landschaften nicht im Mindesten bezweifelt wurde, Folgendes Platz finden.

Gleich nachdem mit dem Erlaß des Landesverfassungsgesetzes von **1840** die allgemeinen Verhältnisse des Königreiches wieder geordnet schienen, wurden in dieser Landschaft, besonders auf Veranlassung der ritterschaftlichen Mitglieder, welche sich der Mängel

---

(über Beleidigungen der Amtsehre) kommen auch bei allen mittelbaren Staatsbehörden, Aemtern und Beamten, desgleichen bei der Ständeversammlung und deren Mitgliedern zur Anwendung. (Siehe Gans, Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Th. 2. 1828. S. 74.) Das Criminal-Gesetzbuch vom 6. August 1840 enthält statt dessen unter der Nebenschrift: „Beleidigungen der Ständeversammlungen" im §. 147 folgende Bestimmung: „Beleidigungen, welche der allgemeinen Stände-Versammlung, den Provinzial-Stände-Versammlungen, oder Mitgliedern derselben, in Beziehung auf ihre Functionen zugefügt sind, sollen nach den in den Artikeln 143 und 144 festgesetzten Bestimmungen bestraft werden."

der jetzigen Verfassung sehr wohl bewußt waren, die zur Zeit des Staatsgrundgesetzes durch Schuld der Regierung liegen gebliebenen Verhandlungen wieder aufgenommen. Ausführlich wurde die Nothwendigkeit und das dringende Bedürfniß einer Reorganisation in einem bei den ritterschaftlichen Acten befindlichen Promemoria des Regierungsraths v. Borries begründet. In diesem Promemoria (vom Jahre 1841) wird hinsichtlich des Landesverfassungsgesetzes bemerkt, wie dasselbe im Allgemeinen durch positive Bestimmungen in die Rechte der Provinziallandschaften nicht eingreife, nur die Theilnahme an der Gesetzgebung bestimme (erweitere) und im Uebrigen den Provinziallandschaften ihre Rechte bestätige, dann aber im Hinblick auf die staatsgrundgesetzlichen Vorgänge die Zweckmäßigkeit einer neuen Beurkundung der landschaftlichen Verfassung auch mit der Bemerkung begründet, daß sich die allgemeinen Stände schon die Befugniß „angemaßt" haben, die Verhältnisse der Provinzialstände bestimmen zu können, gegen welchen „Eingriff" die Provinziallandschaft um so mehr gesichert sei, sobald ihre Rechte mit der Regierung durch eine besondere Urkunde bestimmt seien. Der Verfasser dieses Promemoria, welches zur Kenntniß wenigstens der einflußreichern Mitglieder der Ritterschaft gelangte, vereinigte bei den Wahlen der Landschaft in die hierauf niedergesetzte Verfassungs-Commission die Mehrzahl der Stimmen auf sich. Die damaligen Verhandlungen scheiterten indessen an den Protesten der Stadt Verden und der marschländischen Deputirten, um erst im Jahre 1847 wieder aufgenommen zu werden. Der von einem Mitgliede der niedergesetzten Verfassungs-Commission ausgearbeitete Entwurf der neuen Verfassungs-Urkunde nahm als den bestehenden Rechten unzweifelhaft entsprechend aus dem im Jahre 1835 der Landschaft vorgelegten Regierungs-Entwurfe die Bestimmung herüber, daß Abänderungen der Verfassungs-Urkunde nur in Uebereinstimmung der Landesherrschaft und der Provinziallandschaft erfolgen können. Am Rande wurde auf die gleiche Bestimmung der Ostfriesischen Verfassungsurkunde hingewiesen. Zur näheren Berathung dieses Entwurfs war bereits auf den 21. März 1848 eine Zusammenkunft der Commissions-Mitglieder angesetzt, als die inzwischen eingetretenen Ereignisse in Frankreich auch diesmal die Angelegenheit ins Stocken gerathen ließen. In gleicher Weise sprachen sich denn auch in anderen Verhandlungen die Ansichten, namentlich der ritterschaftlichen Mitglieder der Landschaft aus, so bei den im Herbst 1847 stattgefundenen Verhandlungen über den Gehalt des Landsyndicus, hinsichtlich dessen die Regierung sich zu einer geringen Herabsetzung berechtigt gehalten hatte. (Siehe die Anlagen). Die Herren Präsident v. d. Decken, Forstjunker v. d. Busche, Justizrath v. d. Decken, Hauptmann v. Marschalk, Landrath v. Plate, Regierungsrath v. Borries, Landrath v. d. Decken, Landschafts-Director v. Hodenberg,

alle sind einstimmig der Ansicht, daß die Regierung im Vereine mit den allgemeinen Ständen nicht befugt sei, den auf die Landescasse übernommenen Gehalt ihres Landsyndicus herabzusetzen. Diese Ansicht wird auf dem Rittertage getheilt und einstimmig eine Rechtsverwahrung an die Königliche Regierung eingelegt. (Siehe Anlagen). Wenn dann später im Frühjahr 1848 von einzelnen Mitgliedern der Ritterschaften in den allgemeinen Ständen entgegenstehende Ansichten geäußert wurden, andere zu der mindestens „zweideutigen" Fassung des §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 geschwiegen haben, so wird das Niemandem auffallen können, der sich der Zeit und der Umstände erinnert, in der und unter denen dieses vorging. Nicht aber wird man daraus schließen können, daß, was in dem Höhepunkte revolutionärer Bewegung von einzelnen Mitgliedern geäußert worden, Ansicht der Ritterschaften gewesen sei. Die Ritterschaften blieben nach wie vor von ihren selbsteigenen Rechten überzeugt und selbst manche der Dissentienten aus dem Maimonat 1848 sind später zu ihrer früheren besseren Ueberzeugung zurückgekehrt.*)

Sonach müssen wir denn unsere frühere Ansicht hier lediglich wiederholen, daß es den Versuch einer landesverfassungswidrigen Abänderung der Landesverfassung enthält, wenn die Regierung im Verein mit den allgemeinen Ständen die Verfassung der einzelnen Provinziallandschaften ohne deren Zustimmung, ja gegen deren bestimmten Widerspruch abzuändern versucht hat, wie durch das Gesetz vom 1. August d. J. geschehen ist.

---

*) Doch fehlt es auch nicht an Spuren, daß selbst in den allgemeinen Ständen im Mai 1848 diese bessere Ueberzeugung nicht ganz unterdrückt worden. So berichtet am 20. Mai der jetzige Minister Lindemann als Commissions-Mitglied zweiter Kammer, es habe die Majorität der Commission den Vorschlag, daß die Regelung demnächst von der allgemeinen Gesetzgebung erfolgen solle, nicht für räthlich gehalten. Ein anderes Mitglied dieser Kammer, der Magistrats-Director Sandvoß, meinte in der Sitzung vom selben Tage: „Ein Beschluß über den Fortbestand der Provinziallandschaften würde Kämpfe hervorrufen, die besser vermieden würden." In erster Kammer (Sitzung vom 24. Mai) wurde von mehren Seiten (v. d. Decken, v. Hattorf) gewünscht, die Zweideutigkeit der jetzigen Fassung des §. 33 zu beseitigen. Die große Mehrzahl der Mitglieder äußerte sich gar nicht. In der That wäre es höchst unpolitisch gewesen, in einer Zeit, wo selbst unsere bürgerlichen Liberalen, nicht blos die Demokraten, stets mit der Gewalt, mit Mord und Brand bei der Hand waren, durch Widerspruch die Aufmerksamkeit auch auf die provinzialständische Verfassung zu ziehen.

Die Fassung des §. 33 war zweideutig; ist es zu verwundern, daß sie von ritterschaftlicher Seite so ausgelegt worden, wie es dem bestehenden Rechte der Provinziallandschaften entsprach?

II. Ueber die Anwendbarkeit der im Artikel LVI. der Wiener Schlußacte enthaltenen Vorschrift auf den provinzialständischen Theil der Verfassung des Königreichs Hannover.

§. 1.

Anwendbarkeit auf provinzialständische Verfassungen im Allgemeinen, insbesondere auf die des Königreichs Hannover.

Unserer früheren Behauptung entgegen, daß die im Artikel 56 der Wiener Schlußacte verheißene Bundesrechtliche Garantie den provinzialständischen Verfassungen des Königreichs Hannover zu Gute kommen müsse, ist die Anwendbarkeit jenes Art. wiederholt aus verschiedenen Gründen bestritten worden. Diese Gründe sind theils hergenommen worden aus der Beschaffenheit derjenigen Verfassungen, um welche es sich hier handelt, theils betreffen sie die Frage der anerkannten Wirksamkeit, oder endlich beschäftigen sie sich mit dem verfassungsmäßigen Wege der Abänderung.

Wir hatten die Anwendbarkeit des Art. 56 auf die provinziellen Bestandtheile unserer Landesverfassung aus dem Sinn und Geist jenes Artikels darzuthun gesucht. Ohne das Wesentliche der für unsere Ansicht ausgeführten Gründe zu berühren, versucht die Denkschrift der Königl. Regierung durch eine beschränkende Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte *) und eine behauptete

*) Ueber diejenige Auslegung, wonach der Artikel 13 überall nicht auf provinzialständische, sondern lediglich auf allgemeine Landesverfassungen zu beziehen ist, enthielt die Denkschrift folgende Ausführung: „Wirklich sprechen für eine solche Auslegung erhebliche Gründe:

Zunächst könnte man auf den Wortsinn des Artikels Bezug nehmen, der jedem Bundes*staate* eine landständische Verfassung zusichert, während doch bei dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Provinzialverfassungen streng genommen nur von einer ständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, nicht aber von einer solchen in Bezug auf den ganzen Staat geredet werden kann.

Von größerer Bedeutung sind indessen die für ein gleiches Verständniß sprechenden innern Gründe.

In dieser Beziehung ist vor Allem darauf hinzuweisen, daß die damalige Gestaltung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse Deutschlands entschieden zur Einführung einer den einzelnen Staat in seiner Gesammtheit umfassenden ständischen Verfassung drängte. Es war die wiederholt klar zu erkennen gegebene Absicht der verbündeten Monarchen, ihren Unterthanen erhebliche ständische Befugnisse zu verleihen, auf der andern Seite aber wiesen die vermehrten Ansprüche an den Staat als solchen, verbunden mit den schon durch den R. D. H. Schl. und später durch die Wiener Congreßacte eingetretenen Territorialveränderungen, entschieden auf die Nothwendigkeit einer stärkeren Centralisirung der Staatsgewalt hin, die indessen bei dem Bestehenbleiben verschiedener Provinzialstände mit ausgedehnten Rechten innerhalb desselben Staates geradezu unmöglich werden mußte. So können denn auch die dem Wiener Congresse von verschiedenen Bevollmächtigten, namentlich

ausschließliche Beziehung des 56. Artikels der Wiener Schlußacte auf jenen Artikel der Bundesacte das Gewicht unserer Gründe zu

---

Seitens der Krone Preußen, überreichten mehreren Entwürfe einer Bundesverfassung, wenn sie von der ständischen Verfassung der Einzelstaaten reden und dabei den Ständen einen erheblichern Einfluß gewähren, kaum von etwas Anderem, als einer den Staat als Ganzes umfassenden ständischen Institution verstanden werden. Auch einzelne Ausdrücke in diesen Preußischen Entwürfen, namentlich in denen vom 13. September 1814, 15. April 1815, 15. Mai 1815, wonach den Ständen der Beirath zu Landesgesetzen, der Verwilligung zu Landesabgaben zustehen soll, deuten auf die Idee einer ständischen Verfassung für den Staat im Ganzen. Dasselbe gilt von dem Oesterreichischen Entwurfe vom December 1814, wenn darin den Ständen eine Controle über die allgemeinen Landesanstalten zugesichert wird, und nicht minder von der Note der Bevollmächtigten 29 deutscher Fürsten und Städte vom 16. November 1814, welche für die Stände das Recht der Einwilligung zu neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen in Anspruch nimmt.

Es ist bekannt, wie auf dem Wiener Congresse von anderer Seite diesen Bestrebungen, ein Minimum ständischer Rechte durch den Bundestag festzustellen, entgegengetreten ward, und wie danach der Art. 13 der Bundesacte seine gegenwärtige vieldeutige Fassung erhielt. Diese Opposition ging indessen nicht sowohl aus einer andern Auffassung des ständischen Institutes, wie vielmehr aus der Absicht hervor, der freien Entwicklung der einzelnen Staaten durch die Bundesgrundgesetze möglichst wenig vorzugreifen. Jedenfalls ist es wohl nicht zu viel behauptet, daß die Mehrzahl der hohen Verbündeten bei den dem Art. 13 vorangegangenen Verhandlungen die Idee einer ständischen Verfassung vor Augen hatten, welche mit Einführung bloßer Provinzialstände schwerlich zu vereinigen sein möchte, wenn schon diese Idee in der Fassung des Art. selbst keinen entsprechenden, für die einzelnen Staaten absolut verbindlichen Ausdruck gefunden haben mag. Daß aber namentlich die Krone Hannover bei den damaligen Verhandlungen, wenn deren Bevollmächtigte in dem bekannten Votum vom 21. October 1814 für die Aufrechthaltung der auf Gesetzen oder Verträgen beruhenden Territorialverfassung sich aussprachen, eine das Land als Ganzes umfassende ständische Repräsentation im Sinne hatte, geht aus ihrem weiter unten näher zu berichtenden spätern Verfahren hervor.

Auch die von den verbündeten Regierungen zur Ausführung des mehrerwähnten Artikels geschehenen Schritte weisen einigermaßen auf die hier gegebene Auslegung desselben hin, indem die Mehrzahl der deutschen Staaten der darin enthaltenen Auflage durch Einführung allgemeiner Stände entsprach, während doch in einzelnen derselben provinziallandschaftliche Einrichtungen bereits bestanden hatten oder noch bestanden, und selbst diejenigen Staaten, deren innere Verhältnisse der Einführung einer allgemeinen ständischen Verfassung die größten Schwierigkeiten entgegenstellten, lassen in einzelnen Handlungen und Aeußerungen sehr deutlich erkennen, daß auch sie die Constituirung eines Gesammtstaates für unabweisbar halten, eine Aufgabe, mit welcher die Entwicklung mit politischen Rechten versehener selbständiger Provinzialstände völlig unvereinbar erscheinen muß. Hierher gehört namentlich die Aeußerung der Königlich Preußischen Gesandtschaft in der 7. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom Jahre 1818, worin der Vorbereitung zu den von der Regierung beabsichtigten ständischen Provinzialeinrichtungen gedacht, dem aber hinzugefügt ward, daß darauf zu demjenigen übergegangen werden

entkräften. Wenn die Denkschrift in dieser Weise verfährt, so folgt sie dabei im Wesentlichen den von dem Göttinger Professor Zachariä in seinem Lehrbuche des Staatsrechts ausgeführten Ansichten. Wir hatten — wiewohl an einem andern Orte (Niedersächsische Zeitung vom 12. Juni d. J.) die Zachariä'schen Deductionen zu widerlegen, von uns versucht worden war — in unserer früheren Denkschrift dieselben kurzweg als aus irriger Auffassung der Bundesacte entsprungen bezeichnet und ein näheres Eingehen darauf für unnöthig gehalten, weil wir es nicht für möglich halten konnten, daß die Königliche Regierung inmitten der hohen Bundesversammlung jene, wie uns schien, nur durch die bekannte politische Richtung des Professors Zachariä hervorgerufene Auffassung des Art. 13 für sich geltend machen werde. Auch ist der Versuch der Denkschrift, in den Art. 13 eine Unterscheidung hineinzutragen, welcher weder durch den Buchstaben noch den Geist des Artikels gerechtfertigt wird, um so auffälliger, als sie selbst zugesteht, wie die Idee, welche die Mehrzahl der hohen Verbündeten bei den dem Artikel vorangegangenen Verhandlungen vor Augen gehabt haben soll, „in der Fassung des Artikels selbst keinen entsprechenden, für die einzelnen Staaten absolut verbindenden Ausdruck gefunden haben möge".

Dennoch ist die Beweisführung, daß der Art. 13 bei dem Bestehen bloßer Provinzialverfassungen überall nicht für erfüllt gelten könne, versucht worden. Einer solchen Auslegung des Art. 13 müssen wir nun ganz entschieden entgegen treten, indem dieselbe

---

solle, „was für das gemeinsame Land aller Provinzen in einem Staate für nöthig erkannt werde"; ebenso die in der 15. Sitzung desselben Jahres von der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft abgegebene Erklärung, worin die Schwierigkeit der Ausführung des Art. 13 für diejenigen Staaten, die bedeutende Territorialveränderungen erfahren, vornehmlich damit motivirt wird, daß es darauf ankomme, „die verschiedenen Bestandtheile zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben", ein gewiß sehr zutreffendes Argument, welches aber erheblich an seiner Kraft verliert, wenn schon mit der Einführung von Provinzialständen der Vorschrift des Art. 13 genügt wäre.

Während nun alle diese Gründe dafür sprechen, daß der Art. 13 nicht von Provinzialständen zu verstehen ist, kann daneben doch nicht verkannt werden, daß andere namentlich der Entwicklung der ständischen Einrichtungen Deutschlands in den folgenden Jahren zu entnehmende Momente das Gewicht des Vorstehenden einigermaßen zu schwächen geeignet sein mögen. Die Bestrebungen einer lediglich im modernsten Constitutionalismus das Heil der Staaten erblickenden, nicht selten die Schranke des Gesetzes offen überschreitenden Partei, wie sie seit dem Jahre 1818 hervortraten, mochten zu einer möglichst restrictiven Auslegung jenes Artikels den Regierungen genügenden Grund geben und so zu einer Verdunkelung des ursprünglich mit demselben verbundenen Sinnes geeignet sein. Es bedarf indessen hier keines näheren Eingehens auf diese weitere Entwicklung, da selbst für den Fall" u. s. w.

nicht nur den Worten und dem Geiste des Artikels zuwiderläuft, sondern auch geeignet ist, das Verhalten gerade der beiden bedeutendsten deutschen Bundesfürsten, indirect auch das der übrigen Bundesfürsten, in einem höchst nachtheiligen Lichte erscheinen zu lassen.

Für ihre Auslegung nimmt die Denkschrift zunächst Bezug auf den Wortlaut des Artikels, nach welchem in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung bestehen solle. Abgesehen nun aber davon, daß schon im Allgemeinen nicht anzunehmen sein möchte, daß die hohen Contrahenten an jenen Ausdruck eine Bedeutung geknüpft haben sollten, welche mehr nur aus gewissen modernen staatlichen Theorien entsprungen zu sein scheint, als sie in den einfachen Worten des Artikels selbst eine Unterstützung findet, so ergiebt doch auch die Entstehungsgeschichte des Art. 13 mit völliger Evidenz die Unrichtigkeit jener Deductionen. Da nämlich in den Entwürfen der Bundesacte der jetzige Art. 13 dahin lautete, daß in den deutschen Staaten die bestehenden landständischen Verfassungen erhalten oder eingeführt werden sollten, aus dieser erweiterten Fassung dann aber erst allmälig die jetzige beschränktere Fassung entstanden ist, so dürfte, da in jener Zeit in mehren Staaten nur Provinzialstände bestanden, hinlänglich klar sein, daß mit dem fraglichen Ausdrucke nicht die Absicht verknüpft gewesen sein könne, welche jetzt daraus hergeleitet wird.

Von größerer Bedeutung sind der Denkschrift jedoch auch die inneren Gründe ihrer Auslegung. Es soll in der Absicht einer Mehrzahl deutscher Regierungen gelegen haben, ihren Unterthanen größere Rechte zuzusichern, als beim Bestehen bloßer Provinzialstände zu gewähren möglich gewesen. — In der That würde auch dieser Umstand vielleicht von Erheblichkeit sein, wenn die Denkschrift nachzuweisen vermogt hätte, daß jene Absicht durch den Art. 13 habe festgestellt und gesichert werden sollen. Allein die Denkschrift behauptet umgekehrt gerade, daß der Art. 13 in Folge des entgegenstehenden Willens anderer Regierungen, welche „der freien Entwickelung der einzelnen Staaten möglichst wenig vorgreifen" wollen, seine jetzige Fassung erhalten habe. Dagegen geht aber auch aus dem schon erwähnten Inhalt der Entwürfe hervor, daß man keineswegs die gegenseits behauptete Einrichtung der ständischen Vertretung als nothwendig vorausgesetzt habe.

Auch sollen der Denkschrift zufolge die zur Ausführung des Art. gethanen Schritte einigermaßen auf jene Auslegung hinweisen, wobei dieselbe jedoch wiederum nicht verkennen will, daß andere Momente einer möglichst restrictiven Auslegung das Wort geredet haben. In Wahrheit weisen die Schritte der deutschen Regierungen denn auch allein auf die restrictive Auslegung hin. Denn, wie die Denkschrift, freilich zum Beweise des Gegentheils, selbst anführt, wurden nur von der Mehrzahl, nicht von allen deutschen Regierungen allgemeine ständische Verfassungen eingeführt,

welches letztere, wäre die entgegenstehende Auslegung die richtige, in einem Zeitraume von über 30 Jahren doch sicher hätte geschehen müssen. Daß aber in einer Mehrzahl deutscher Staaten allgemeine Stände eingeführt wurden, beweist nichts gegen unsere Auslegung, weil selbst in den Staaten, wo für einzelne, ja selbst alle Gebietstheile bereits ständische Vertretungen bestanden, das Bedürfniß einer verbesserten Administration zu der Einführung allgemeiner Stände führen mußte. So hielt z. B. Rehberg, welcher die Verfassungsangelegenheiten im Königreich Hannover vorzugsweise betrieb, allgemeine Stände zwar für nothwendig, nicht aber des Art. 13 wegen, welchem er durch Herstellung bloßer Provinzialstände vollkommen genügt glaubte. (Zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 101). Auch kann aus der Einführung allgemeiner Stände um deswillen nichts für die behauptete Auslegung des Art. 13 gefolgert werden, weil doch auch von verschiedenen deutschen Staaten (Preußen, Hannover) die Einführung oder das Bestehen von Provinzialständen am Bundestage zur Anzeige gebracht wurde. Endlich erscheint auch, was die Denkschrift — mit Verschweigung des Entgegenstehenden — aus einzelnen Aeußerungen der hohen Bundesregierungen anführt, als völlig unbeweisend. Denn daß selbst von der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Regierung die Constituirung eines „Gesammtstaats" für unabweisbar gehalten worden, würde, wie gesagt, viel eher aus dem Bedürfnisse der Zeiten, als aus der Fassung des Art. 13 zu erklären sein. Die Königl. Preußische Bundestagsgesandtschaft erklärte indessen im Jahre 1818, daß mit Einrichtung der Provinzialstände der wesentlichste Schritt zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 geschehen sei, und wenn dann zwar noch hinzugefügt wurde, daß darauf zu demjenigen übergegangen werden solle, „was für das gemeinsame Land aller Provinzen in einem Staate für nöthig erkannt werde", so erklärte doch in der Sitzung vom 27. November 1823 dieselbe Gesandtschaft, nach vorhergegangener Anzeige der Errichtung von Provinzialständen in der Mark Brandenburg u. s. w., „daß dadurch der von den erhabenen Stiftern des deutschen Bundes nach Art. 13 der Bundesacte gemeinsam gefaßte und durch Art. 55 der Schlußacte näher erklärte Beschluß „**seine Vollziehung finde**". Auch die Königlich Dänische Regierung, wenngleich sie das Herzogthum Holstein als integrirenden Bestandtheil des Königreichs Dänemark betrachtete, erklärte dennoch in einer Verordnung vom 9. August 1826, „die Vorbereitung einer neuen landständischen Verfassung in dem Herzogthum Holstein" betreffend, wie sie „in Uebereinstimmung mit dem Art. 13 der Bundesacte den allergnädigsten Beschluß gefaßt habe, dem obgedachten Unserem Herzogthum Holstein eine ständische Verfassung zu geben." Die Herzoglich Nassauische Erklärung am Bundestage vom Jahre 1818, die Erfüllung des Art. 13 betreffend, sprach, ohne Wider=

spruch zu finden, von der Individualität einzelner Provinzen „da wo nur Provinzialstände eingeführt werden können.“ Ueberhaupt ist notorisch, daß hinsichtlich der angemessenen Einrichtung der ständischen Verfassungen den einzelnen Regierungen die freieste Hand gelassen wurde. Klagte doch im Jahre 1832 ein ehemaliger Bundestagsgesandter, der Freiherr v. Wangenheim, — „die Wahl des Freiherrn von Wangenheim“ u. s. w. S. 425 — daß selbst diejenigen Regierungen, welche keine Verfassungen, „die wirklich etwas verfaßten“, einführten, wenn sie nur etwas stehen ließen oder herstellten, „was einer Verfassung von Weitem ähnlich sehe“, von Seiten des Bundes zu weiteren Schritten nicht gedrungen würden!

Stellt sich damit denn die Behauptung der Denkschrift, daß dem Art. 13 nur durch Einführung einer allgemeinen Landesvertretung entsprochen werden könne, als eine entschieden irrige heraus, so ist doch gewiß überall nicht zu absehen, warum nicht jenem Art. durch Einführung selbstständiger Provinzialstände neben einer allgemeinen Landesvertretung genügt werden sollte. Denn wenn auch durch den Art. 13 der Bundesacte „keineswegs gesagt ist, daß in jeder einzelnen Provinz eine besondere Landstandschaft nothwendig bestehen müsse“ (Gutachten des Reclamations-Ausschusses vom 4. October 1835), so liegt doch wahrlich kein innerer Grund vor, eine provinzialständische Vertretung um des Art. 13 willen nun als völlig unzuläßig hinzustellen! Freilich erklärt die Denkschrift nach dem Wesen des modernen Staats eine solche Coexistenz für geradezu unmöglich — was denn hier freilich ein durchschlagender Grund sein würde, — wir haben jedoch diese „lediglich im modernsten Constitutionalismus wurzelnde“ Auffassung bereits früher als eine irrige und dem monarchischen Prinzipe durchaus widerstreitende nachgewiesen. Auch halten wir eine weitere Widerlegung dessen, was die Denkschrift wegen der Bildung des „souverainen Staates“ aus dem Verhältniß der Einzelstaaten zum Bunde folgert, hier für unnöthig, da der hohen Bundesversammlung wohl souveraine deutsche Fürsten, nicht aber die „souverainen Staaten“ im Sinne der Denkschrift bekannt sind.

Wir schließen diese Ausführung über den Sinn und Geist des 13. Artikels der Bundesacte, indem wir für deren Richtigkeit wie auch zugleich für die Anwendbarkeit des 56. Art. der W. Schl.-A. auf provinzialständische Verfassungen uns auf das neuerliche Zeugniß eines entschiedenen Gegners der hannoverschen Provinzialstände, des Professors Herrmann in Göttingen, berufen.

„Wenn der Art. 13 der Bundesacte,“ heißt es in dessen Beitrage „Zur provinziallandschaftlichen Frage“ S. 9, „das Bestehen einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten verlangt, und der Art. 54 der Schlußacte der Bundesversammlung die Pflicht auferlegt, über die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen,

so ist es theils aus den voraufgegangenen Verhandlungen, theils aus aller bisherigen Praxis bekannt, daß dadurch ein allgemeines Verfassungsprinzip, eine Richtung, in welcher die Landesverfassungen entwickelt werden sollen, und zwar die durch ständische Einrichtungen beschränkte Monarchie, im Gegensatz der Absolutie der Krone, sanctionirt worden ist. Die Art und Weise der Ausführung dieses Prinzips ist eine innere Landesangelegenheit geblieben (Art. 55 der W. Schl.-A.), welche mit Rücksicht auf die verschiedenen historischen und politischen Verhältnisse und Anschauungen in den einzelnen Bundesstaaten zu einer sehr verschiedenen Verwirklichung des ständischen Prinzips führen durfte. Denn so große und bestimmte Ansprüche eine vollständige und treue Durchführung desselben auch stellen mag, dem Grundsatze in seinen allgemeinsten Umrissen, soweit der Bund zu seinem Wächter bestellt wurde, konnte entsprochen oder doch zu entsprechen angefangen werden, sobald eine Gebundenheit des Staatsoberhauptes an die Mitwirkung ständischer Organe ins Werk gesetzt war, sei es, daß man bestehende Verfassungen beibehielt oder neue einführte, daß man das ganze Land umfassende ständische Organe begründete oder Provinzialstände für die einzelnen Theile schuf oder vorgefundene mit oder ohne Modificationen bestehen ließ. Jede solche nach Ländern individualisirte Verwirklichung des ständischen Verfassungsprinzips, welches der Art. 13 der B.-A. sanctionirt hat, steht unter dem durch Art. 56 der Schl.-A. angeordneten Bundesschutze und soll darauf rechnen können, in seiner anerkannten Wirksamkeit gegen verfassungswidrige Aufhebung oder Umgestaltung gehandhabt zu werden."*)

*) Völlig leer ist übrigens auch die Behauptung der Denkschrift, daß die Krone Hannover die Erfüllung des Art. 13 der Bundes-Acte stets nur in der Ertheilung der sogenannten allgemeinen Landesverfassung gefunden habe. Wie es sich mit der Modification der bestehenden Verfassung vom Jahre 1814 verhalten habe, und daß dadurch keineswegs die provinziallandschaftlichen Versammlungen der Stände aufgehoben worden, ist früher nachgewiesen. Das Patent vom 7. Decbr. 1819 betraf nur die Verfassung der allgemeinen Stände, nicht die ganze Landes-Verfassung, indem, wie die Regierung wiederholt versicherte, es nicht die Absicht war, eine neue „Verfassungs-Urkunde" für das ganze Land zu errichten. Aus der Anzeige in der Bundesversammlung vom Jahre 1818, „Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte" betreffend, ergiebt sich dagegen mit Evidenz, daß die Königliche Regierung auch die provinziallandschaftlichen Versammlungen der Stände als einen zur Vollziehung dieses Artikels gehörenden Gegenstand ansah. Was die Denkschrift aus jener Anzeige folgert, erscheint fast unbegreiflich, sobald man die Anzeige selbst vor Augen gehabt hat. Dasselbe gilt von den Bemerkungen der Denkschrift zu den späteren Erklärungen des hochseligen Königs. Da der König überall nicht berechtigt war, die Unverbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes aus einer etwaigen Verletzung der Rechte Dritter herzuleiten, zumal solcher, welche wie z. B. die Stände der Herzogthümer

Wenn somit die Deduction der Denkschrift aus dem 13. Artikel der Bundesacte als verfehlt zu betrachten ist, unsere be=

Bremen und Verden (s. die Adresse vom 4. December 1838 bei den landschaftlichen Acten) für das Staatsgrundgesetz petitionirten: so wäre es doch wahrlich höchst auffällig gewesen, wenn dies Argument von dem Könige benutzt worden wäre. Dagegen ist früher erwähnt, wie sehr der König nach seiner Thronbesteigung den provinziallandschaftlichen Interessen entgegenzukommen suchte. Was die Denkschrift aus den damaligen Erklärungen der Königlichen Regierung selbst mittheilt, ist völlig entstellt und aus dem Zusammenhange gerissen. Da es sich damals lediglich um die ständische Verfassung der allgemeinen Stände handelte, so sind die gebrauchten Ausdrücke natürlich auch nur in dieser Beschränkung zu verstehen. — Uebrigens erwähnte gerade die angeführte Erklärung der Königlichen Regierung vom 22. März 1838, daß in Gemäßheit des Patents vom 1. November 1837 die frühere Landes= und landständische Verfassung wieder in volle Wirksamkeit treten solle, wozu denn wesentlich auch die in der früheren Verfassung begründete Provinzial=Verfassung gehörte. Da freilich ohne die allgemeine Ständeversammlung der wichtigste Theil der ständischen Rechte gar nicht ausgeübt worden wäre, ferner in einzelnen Landestheilen es an einer provinzialständischen Verfassung noch fehlte, so spricht es denn auch nicht gegen uns, wenn der hohen Bundesversammlung die Anzeige geschehen wäre, daß durch Berufung der allgemeinen Stände dem Artikel 13 ein Genüge geleistet worden. Ebenso war es ganz in der Ordnung, daß in der 16. Sitzung vom Jahre 1840 die im Einverständnisse mit den Ständen errichtete landständische Verfassung zur Anzeige gebracht wurde. Da aber das Landes=Verfassungsgesetz vom Jahre 1840 zugleich das von uns behauptete Grundsystem (§. 23) und den darin begründeten Dualismus der landständischen Versammlungen vollständig anerkennt, die Provinzialstände als integrirenden Theil der landständischen Verfassung des Königreichs hinstellt, so gelangte vielmehr durch diese Anzeige in officieller Weise abermals zur Kunde der hohen Bundesversammlung, daß auch die Königliche Regierung die Provinzialstände als einen integrirenden Theil der allgemeinen Landesverfassung ansehe. Die „geschriebene landständische Verfassung, wie sie dem Artikel 13 der Bundesacte genügte", welche die Denkschrift erwähnt, bildet in der Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft den Gegensatz der „ungeschriebenen, das ganze innere Staatsrecht umfassenden Normen". An eine Ausschließung der Provinzial=Verfassung in diesen Worten ist schon darum nicht gedacht worden, weil in derselben Erklärung die in der landständischen Verfassung von 1819 begründete Ständeversammlung als „das einzig befugte der Regierung gegenüberstehende Organ im Königreiche Hannover nur da bezeichnet werde, „wo es sich um die allgemeine Verfassungssache handele". Ueber den Punkt, ob die Königliche Regierung auch in der Ertheilung der auf das Gesetz vom 5. Septbr. 1848 begründeten landständischen Verfassung eine Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte gefunden habe, geht die Denkschrift mit Schweigen hinweg. — Indessen kömmt rechtlich es überall nicht in Betracht, was die Königliche Regierung als Erfüllung des 13. Artikels angesehen habe. Mit dem Augenblicke, schreibt Eichhorn (Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, S. 83), „wo eine Verfassung in anerkannte Wirksamkeit trat, war der 13. Artikel der Bundes=Akte erfüllt". Und wenn die Denkschrift sich dagegen darauf beruft, daß es der Art. 55 der W. Schl.=A. ausdrücklich jedem Landesherrn überlasse, in welcher Weise er die ständische Verfassung seines Landes regeln wolle, so übersieht sie, daß

reits früher für die Anwendbarkeit des Art. 56 ausgeführten Gründe aber unwiderlegt geblieben sind, so ist jetzt nur noch der Behauptung zu gedenken, welche die Denkschrift ausführlicher zu begründen sucht, daß ihre Ansicht, wonach die hannoverschen Provinziallandschaften aus dem Bundesrecht überall keinen unmittelbaren Schutz herleiten können, in der hohen Bundesversammlung bereits bei einer frühern Gelegenheit Anerkennung gefunden habe.*) Sie beruft sich hiefür — abermals mit dem Professor Zachariä — auf die Verhandlungen wegen der ostfriesischen Eingaben im

---

der Art. 55 der W. Schl.-A. vom 15. Novbr. 1820 im Königreich Hannover bereits eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung vorfand, also gar nicht zur Anwendung kommen konnte.

*) Nachdem behauptet ist, die von der Denkschrift vertheidigte Ansicht, wonach die Hannoverschen Provinziallandschaften aus dem Bundesrechte überall keinen unmittelbaren Schutz herleiten können, habe bereits in der Mitte der hohen Bundesversammlung Anerkennung gefunden, heißt es weiter:

„Wollte man das Gewicht dieser Gründe durch den Einwand zu entkräften versuchen, daß in der hier mitgetheilten Stelle des Gutachtens des Reclamations-Ausschusses nur von den Hannoverschen Provinzialverfassungen in ihrer früheren Ausdehnung die Rede sei, so ist das eine durch innere Gründe nicht unterstützte hineingetragene Auslegung. Das Gutachten setzt vielmehr die Hannoverschen Provinzialverfassungen und nicht etwa nur die alte Ostfriesische, ohne Einschränkung der Landesverfassung von 1819 gegenüber und folgert aus der anerkannten Wirksamkeit der letzteren ohne Weiteres, daß in bundesrechtlicher Bedeutung von einer anerkannten Wirksamkeit der ersteren nicht mehr geredet werden könne. Entgegenstehenden Falles hätte doch wenigstens die Frage, ob denn nicht auch die Ostfriesische Verfassung etwa neben der Landesverfassung in anerkannter Wirksamkeit stehe, um so mehr näher geprüft werden müssen, als die Beschwerdeführer ausdrücklich behauptet hatten, ihre Verfassung habe seit 1813 wieder in anerkannter Wirksamkeit gestanden. Das Gutachten würde mithin von dem Vorwurfe der größten Oberflächlichkeit getroffen werden, wenn ihm nicht die Bedeutung beizulegen wäre, daß durch die anerkannte Wirksamkeit einer Landesverfassung ein gleicher Rechtszustand für eine Provinzialverfassung ohne Weiteres ausgeschlossen werde. Es ist das ganz die oben vertheidigte Ansicht und insofern geht das Gutachten sogar noch über dieselbe hinaus, als es nur eine analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen der Wiener Schluß-Acte auf Provinzialverfassungen für möglich, aber auch diese für zweifelhaft hält, während in dem Obigen doch sogar als möglich hingestellt ist, daß auch Provinzialverfassungen in Ermangelung einer Landesverfassung direct, im Gegensatz von analog, den Schutz des Art. 56 genießen mögen.

Ob nun diese Ansicht des Reclamationsausschusses von der hohen Bundesversammlung getheilt ist, geht allerdings, wie bereits bemerkt, aus dem Protocolle nicht hervor und ist namentlich rücksichtlich des Königl. Hannoverschen Gesandten zweifelhaft; innere Gründe sprechen indessen für eine solche Uebereinstimmung mindestens auf Seiten der Mehrheit, indem sonst schwerlich ohne alle weitere Debatte die einfache Zurücklegung der Eingabe beschlossen sein möchte.“

Jahre 1838.*) Es ist nun bereits früher dargethan, daß eben diese Verhandlungen, bei welchen das Gutachten des Reclamationsausschusses über die Competenzzweifel hinweg auf die Frage der anerkannten Wirksamkeit einging, gerade für eine den Landschaften günstige Auslegung des 56. Artikels spreche. Die Denkschrift giebt sogar zu, daß innere Gründe für eine Uebereinstimmung der hohen Bundesversammlung, wenigstens der Majorität derselben, mit der Auffassung des Reclamationsausschusses reden, „indem sonst schwerlich ohne alle weitere Debatte die einfache Zurücklegung der Eingabe beschlossen sein möchte. Wenn so das als feststehend anzunehmen ist, daß bereits im Schoße der hohen Bundesversammlung die Erfordernisse der anerkannten Wirksamkeit auch bei bloßen Provinzialverfassungen zur Berathung gekommen sind, so kann dagegen, wenn bei Hinstellung des Zweifels, ob eine Anwendbarkeit der Bestimmungen der Schlußacte auf Provinzialverfassungen anzuerkennen sei, in dem Gutachten von einer „analogen" Anwendbarkeit die Rede ist, nur angenommen werden, daß diese Fassung auf einer ungenauen Ausdrucksweise des Concipienten des Gutachtens beruhe, da an eine analoge Anwendbarkeit des Art. 56 wohl in keinem Falle gedacht werden könnte. Hat doch selbst der Scharfsinn des Verfassers der Denkschrift nicht zu behaupten gewagt, daß nur durch eine anzuwendende Analogie der Art. 56 sich auf Provinzialverfassungen beziehen lasse! Gewiß aber ist, daß die hohe Bundesversammlung, von deren Majorität nur anzunehmen ist, daß sie die materiellen Verwerfungsgründe der Commission getheilt habe, in dieser Beziehung sich noch überall nicht präjudicirt habe. Ohne genügende Motivirung bezeichnet die Denkschrift aber unsere frühere Interpretation der Worte des Gutachtens aus dem damaligen Gegensatze der früheren Provinzialverfassungen zu der allgemeinen Landesverfassung als eine „durch innere Gründe nicht unterstützte hineingetragene Auslegung," während doch diese Auslegung in dem Zusammenhange der Worte und der Verhältnisse allerdings die erheblichste Unterstützung findet. Während nämlich das Patent vom 7. December 1819 die frühern Provinzialverfassungen dadurch modificirte, daß es der neuerrichteten allgemeinen Versammlung der Stände einen großen, ja den bedeutendsten Theil der früheren provinzialständischen Wirksamkeit übertrug (ohne darin jedoch die Provinzialstände in ihrer Selbstständigkeit und provinziellen Wirksamkeit zu beschränken), hatten die Ostfriesen wie-

---

*) Auch Lichtenberg, S. 12, findet, daß aus diesen Verhandlungen die „erheblichsten Gründe" für die beschränkende Auslegung des Art. 56 zu entnehmen seien. Wenn derselbe dabei nur bemerkt, daß die Ostfriesische Landschaft ihre Rechte als durch das Staats-Grundgesetz verletzt dargestellt habe, so kann dies leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Lichtenberg hätte verständlicher von der allgemeinen Landes-Verfassung überhaupt gesprochen.

derholt unter Protestation gegen diese Modification die ungeschmälerte Aufrechthaltung ihrer früheren Verfassung verlangt. Nach der Thronbesteigung des hochseligen Königs wurde bekanntlich mit den nach dem Patente von 1819 gewählten allgemeinen Ständen über ein neues Verfassungsgesetz verhandelt. Die ostfriesische Verfassung bestand damals daher ungekränkt unter den durch die Verfassung von 1819 herbeigeführten Modificationen. Nun verlangten die Ostfriesen beim Bundestage Berücksichtigung ihrer alten Verfassung, welche in anerkannter Wirksamkeit gestanden haben sollte. Diese Frage untersucht daher das Gutachten. „Wäre beim Erscheinen der Schlußacte die alte ständische Verfassung von Ostfriesland noch in anerkannter Wirksamkeit gewesen, so möchten sich die Stände auf den Art. 56 allerdings berufen dürfen.“ Wenn nun nach diesen Worten das Gutachten also fortfährt: „Allein es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß zu jener Zeit die Verfassung von 1819 für das gesammte Königreich Hannover bereits in anerkannte Wirksamkeit getreten, und daß daher im Jahre 1820 der erwähnte Paragraph auf diese Verfassung und nicht auf die hannoverschen Provinzialverfassungen zu beziehen war“, so wird doch wohl bei den letzteren Worten nur an die eben vorher erwähnten alten hannoverschen Provinzialverfassungen gedacht sein. Für diese Annahme spricht vor Allem doch auch der Grund, daß die Ostfriesen bei den bekannten gnädigen Gesinnungen des Königs für die Provinzialstände auch nicht die mindeste Ursache zu Beschwerden hatten, wenn sie nur die durch die Verfassung von 1819 herbeigeführten Modificationen sich gefallen lassen wollten, und daß für die Reclamations-Commission um so weniger irgend ein Grund vorliegen konnte, dieses Verhältniß einer Prüfung zu unterziehen, als die Ostfriesen in ihrer Eingabe ausdrücklich nur die Berücksichtigung ihrer alten Verfassung verlangt hatten. Auch sprechen die obigen Worte ja selbst ausdrücklich von der anerkannten Wirksamkeit der Verfassung von 1819, von welcher einen wesentlichen Bestandtheil eben die Provinzialstände in ihrer modificirten Wirksamkeit ausmachten.

Können hiernach denn die Ausstellungen der Königlichen Denkschrift gegen die Anwendbarkeit des Art. 56 auf bloße Provinzialverfassungen für begründet nicht gehalten werden, so würden die hannoverschen Provinzialverfassungen schon aus diesem Gesichtspunkte den Schutz des Bundesrechts in Anspruch nehmen können. Jeder Zweifel über die Anwendbarkeit jenes Artikels aber verschwindet, da die in Frage stehenden Provinzialverfassungen so sehr integrirende Theile der Landesverfassung bilden, daß durch die Maßnahmen der Königl. Regierung in der That die ganze Landesverfassung bedroht ist.

Wir haben in dem ersten Theile dieser Ausführungen erörtert, wie die Landesverfassung in den Jahren 1814—1819 in der Art begründet wurde, daß die Stände der einzelnen Provinzen zur Berathung der Landesangelegenheiten theils in einer allgemeinen Versammlung aller Stände des Landes, theils in Provinzial-Versammlungen zusammentreten sollten. Wir sahen dann, wie zwar schon früher das dieser Anordnung zum Grunde liegende System verschoben wurde, doch aber erst im Jahre 1848 der Versuch gemacht ist, die bis dahin angesehenste und hervorragendste Classe der Landstände, die Ritterschaften, ihrer Landstandschaft in den allgemeinen Ständen zu berauben, und erst gegenwärtig der Versuch gemacht wird, die früher allein berechtigten Landstände auch aus den ständischen Provinzialversammlungen zu verdrängen, und wir folgern daraus, daß daher rechtlich sowohl eine rechtswidrige Aufhebung der Landstandschaftsrechte in der allgemeinen Ständeversammlung als der in den Provinzialversammlungen als eine Verletzung der Landesverfassung erscheinen müssen.

Um so weniger aber wird die Anwendbarkeit des Art. 56 im vorliegenden Falle Bedenken finden können, als die Verfassung der gegenwärtig Beschwerde führenden Landstände in der That die einzige im Königreiche (im Sinne des Bundesrechts) bestehende landständische Verfassung ist.

Bekannt ist, daß der Art. 13 der B.-A. sowohl, wie der Art. 56 der W. Schl.-A. nicht von aller und jeder ständischen Verfassung, vielmehr nur von solchen zu verstehen ist, wie sie dem geschichtlich bestimmten Begriff deutschen landständischen Verfassungswesens entsprechen. Namentlich ist denn wohl von keiner Seite mehr bezweifelt, daß man zur Zeit der W. Schl.-A. die deutsche landständische Repräsentativverfassung als den Gegensatz des modernen französischen Constitutionalismus ansah. (Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, 1823, S. 72—79. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, B. I. S. 126, 360. Zöpfl, Staatsrecht. Anhang §. 60. Stahl, Staats- und Rechtslehre, Abtheilung 2. §. 97. Urtheil des Mecklenburgischen Schiedsgerichts, S. 33.) Nun kann es aber wohl nicht den geringsten Zweifel leiden, daß die durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 neu begründeten „Landstände" auf dieses Prädicat, welches man ihnen in ihrer Verfassungsurkunde freilich belassen hat, weder ihrer Composition, noch ihrer rechtlichen Stellung nach irgend einen Anspruch machen dürfen. In ersterer Beziehung genügt es darauf aufmerksam zu machen, wie diese neuen Landstände zu einem großen Theile aus reinen Kopfzahlwahlen, zu einem andern Theile aus Wahlen solcher Classen der Bevölkerung (Schullehrer, Advocaten u. s. w.) hervorgegangen sind, wie sie unserer deutschen landständischen Verfassung völlig fremd gewesen sind, während dagegen

die erste und angesehenste Classe deutscher Landstände, die Ritterschaften, durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848 geradezu ausgeschlossen ist. In letzterer Hinsicht braucht nur auf die §§. 102 und 103 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 hingewiesen zu werden, durch welche, grundsätzlich wenigstens, die monarchische Gewalt zur republikanischen Magistratur verwandelt worden ist. *)

§. 2.

Anerkannte Wirksamkeit der provinzialständischen Verfassungen des Königreichs.

Erledigen sich so die aus der Beschaffenheit der hier in Frage stehenden Verfassungen gegen die Anwendbarkeit des Art. 56 hergenommenen Zweifel, so ergiebt eine nähere Untersuchung auch das Unzutreffende der wider die anerkannte Wirksamkeit dieser Verfassungen erhobenen Bedenken.

In dieser Beziehung ist zunächst der schon früher erwähnten Begriffsbestimmung Lichtenbergs zu gedenken. „Das Berliner Gutachten", sagt derselbe S. 15, „stellt den Begriff der anerkannten Wirksamkeit, gestützt auf die Praxis des Bundestages und die Autorität von Klüber, gewiß richtig dahin fest, daß die betreffende landständische Verfassung, abgesehen von dem Acte der angeblichen Verletzung und bis zu diesem Acte von beiden Betheiligten ausdrücklich oder stillschweigend als zu Recht bestehend ununterbrochen angenommen sein muß. Dem entsprechend soll denn nun auch in dem Folgenden untersucht werden, ob die landschaftlichen Verfassungen des Königreichs bis zum Erlasse des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 als zu Recht bestehend von Regierung und Landschaften angenommen sind, wobei es sich von selbst verstehen wird, daß es nicht lediglich auf das Anerkenntniß der unbezweifelten Existenz der Landschaften ankommen kann, sondern auch auf den Nachweis eines Anerkenntnisses des Grundsatzes, daß Verfassungsänderungen nicht ohne Zustimmung der betreffenden Landschaft vorgenommen werden dürfen."

Eigenthümlich, wie unbedenklich hier für richtig angenommen wird, was entschieden unrichtig, auch im Berliner Gutachten nur ungenaue Ausdrucksweise zu sein scheint, wie eben so unbedenklich „als sich von selbst verstehend", dann ein ferneres Requisit hinzugefügt wird, dessen sehr hohe Bedeutung für die Entscheidung der Frage auf der Hand liegen mußte! Es leidet aber nicht wohl einen begründeten Zweifel, daß diese Lichtenbergsche Begriffsbestimmung der anerkannten Wirksamkeit ganz entschieden irrig ist, daß sie mit einer gesunden Theorie sowohl als mit der Praxis des

*) Thiers, hist. de la révol. franç. I. S. 97: „Mais dès l'instant que la nation peut ordonner tout ce qu'elle veut, sans que le roi puisse s'y opposer par le veto, le roi n'est plus qu'un magistrat. C'est alors la république avec un seul consul au lieu de plusieurs."

hohen Bundestags im offenbarsten Widerspruche steht. Bei dem Art. 56 der Wiener Schlußacte kann es nämlich lediglich darauf ankommen, ob die betreffende Verfassung ohne Widerspruch der Betheiligten in Ausübung gewesen ist. „Für die Richtigkeit dieser Auslegung des Art. 56 — äußerte in der Sitzung vom 10. Juli 1823 die Königl. Dänische Bundestagsgesandtschaft — bürgt die Geschichte seiner Entstehung.“ In dem Berichte der Commission, welche bei den Wiener Ministerialconferenzen die Redaction der Schlußacte besorgte, heißt es zu diesem Art. 56 derselben: „Im Art. 56 ist vor „bestehende Verfassungen“ eingeschaltet worden „in anerkannter Wirksamkeit“. Diesen Zusatz haben einige Bundesregierungen zu Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht und da er keinem der übrigen Bundesstaaten nachtheilig werden kann, so hat die Commission ihn unbedenklich annehmen zu können geglaubt.“ Daß unter denjenigen Bundesregierungen, welche jenen Zusatz gewünscht, solche zu verstehen sind, welche durch Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in Ausübung oder anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassungen hatten, bei denen sie die Zulässigkeit von Abänderungen nur auf verfassungsmäßigem Wege anerkannten, ist allen bekannt, die eine nähere Geschichte der Wiener Conferenzen besitzen.

Noch ausführlicher wurde in der Sitzung vom 15. Januar 1824 von der Großherzogl. Badischen Bundestagsgesandtschaft (Freiherr von Blittersdorff) diese Auslegung des Art. 56 begründet. In dem damals abgegebenen Gutachten des Reclamationsausschusses über eine Beschwerdeführung holsteinischer Prälaten und Ritter wurde gesagt:

„Die Reclamanten gehen auch in ihrer neuesten Eingabe von einer irrigen Auslegung des Art. 56 der Wiener Schlußacte aus; dieser sagt: „die in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ Indem nun in dem Art. 55 von den früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechten geredet wird, liegt hierin eine Antithese, aus welcher hervorgeht, daß der Art. 56 von jener Verfassung zu verstehen ist, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte bestanden. Nicht zufrieden mit dieser Beschränkung in der Zeit, setzten die Gesetzgeber aber noch außerdem fest, daß jene Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehen mußte. Hierunter kann nun wohl aber nichts anderes verstanden werden, als daß jene Verfassungen zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte wirklich praktisch ausgeübt worden, und daß über diese Ausübung kein Streit zwischen den Hauptinteressenten (der Regierung und den Ständen) obgewaltet habe. Könnte den Worten des Art. 56 eine hiervon abweichende Bedeutung gegeben werden, so wäre der Beisatz „anerkannter Wirksamkeit“ offenbar ein müssiger, und

eine solche fehlerhafte, aller grammaticalischen und logischen Auslegung widersprechende Fassung wird wohl den höchsten Contrahenten nicht Schuld gegeben werden wollen." „Schon hieraus," fuhr nach einer Anführung der rechtlichen Begründung der damaligen Beschwerdeführer das Gutachten fort — „geht hervor, daß die ganze von den Reclamanten versuchte Beweisführung auf die Rechtsbeständigkeit ihrer Verfassung gerichtet und daß es lediglich ein Mißbrauch der Worte ist, wenn sie diese mit anerkannter Wirksamkeit bezeichnen."

Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft stimmte dem damals gestellten Antrage der Reclamations=Commission bei, mit der Bemerkung, „daß ihr die Motive derselben demjenigen, was in der 22. Sitzung der Wiener Ministerial=Conferenzen über die Fassung des 56. Artikels der Wiener Schlußacte vorkomme, angemessen zu sein scheinen."

Wie Oesterreich stimmten alle übrigen Gesandtschaften mit Ausnahme Hannovers, welches den Art. 56 nicht bloß auf den factischen, sondern selbst auf den rechtlichen Besitzstand bezogen wissen wollte. Die Lichtenbergsche Auslegung aber hat, so viel wir wissen, nie einen Vertheidiger weder in noch außerhalb der Bundesversammlung gefunden. Vergleiche noch Protocolle der deutschen Bundesversammlung. Bd. XV. S. 296, Dänemark. S. 391, Preußen. S. 407, Großherzogthum Hessen. S. 414, Freie Städte. S. 431, Würtemberg. Ferner Stüve im Hannoverschen Portfolio II. S. 334 und Heidelberger Gutachten (Gutachten der Juristenfacultäten, herausgegeben von Dahlmann), S. 21. Zachariä, Deutsches St. u. B. R. I., S. 126. „Es darf dabei nicht aus den Augen verloren gehen," erklärte noch am 25. Mai 1838, von der richtigen Auffassungsweise ausgehend, die Hannoversche Bundestagsgesandtschaft, „daß die Verfassung des Jahres 1819 diejenige gewesen, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte wirklich praktisch ausgeübt worden und über deren Ausübung kein Streit zwischen den eigentlichen Interessenten, der Regierung und den Ständen obgewaltet hat, — ein Verhältniß, in dem einer richtigen Bemerkung der Reclamations=Commission der hohen Bundesversammlung vom 15. Januar 1824 zufolge der bundesgesetzmäßige Charakter einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung anzutreffen ist."

Hiernach ist nun ferner denn die Frage zu untersuchen, ob die landständische Verfassung, um deren Aufrechthaltung es sich jetzt handelt, seit dem Jahre 1820 und später in anerkannter Wirksamkeit nach deren so eben festgestellter Bedeutung wirklich gestanden habe. Die Frage war früher ganz unbedenklich von uns bejaht worden. Soweit sich diese Verfassung des Landes auf die allgemeinen Stände bezieht, ist nun auch noch überall kein Versuch gemacht, dies zu läugnen. Dagegen soll der Behauptung

der Denkschrift zufolge die ganze Verfassungsangelegenheit des Königreichs, soweit sie die Provinzialstände betrifft, sich noch in dem „vorbereitenden Stadium" befinden, in welchem der Art. 55 der Wiener Schlußacte dem Landesherrn völlig freie Hand lasse *). Diese Behauptung dürfte Angesichts einer nun über 30 Jahre seit Einführung der allgemeinen Ständeversammlung durch das Patent von 1819 bestehenden Wirksamkeit der Landschaften in ihrer jetzigen Verfassung in der That eine sehr kühne genannt werden. Auch haben wir bereits in dem ersten Theile dieser Erörterungen gesehen, wie schon im Jahre 1814 der Prinz Regent die Stände der einzelnen Provinzen berief, um über allgemeine Landesangelegenheiten ihre verfassungsmäßige Mitwirkung wieder eintreten zu lassen. Die landständische Verfassung derselben trat daher bereits damals in anerkannte Wirksamkeit, um so mehr aber, als der Prinz Regent ausdrücklich und wiederholt versicherte, wie er keineswegs beabsichtige, die in den einzelnen Provinzen bestehende Ver-

---

*) Die bezügliche Ausführung der Denkschrift lautet:

„Ja, man würde, wenn der Art. 13 überall auf Provinzialstände unter den hier obwaltenden Umständen zu beziehen wäre, sogar behaupten müssen, daß dem Art. 13 überall noch nicht Genüge geleistet sei, daß vielmehr die ganze Verfassungs-Angelegenheit des Königreichs, soweit sie die Provinzialstände betreffe, sich noch in dem vorbereitenden Stadium befinde, in welchem der Art. 55 der W. Schl.-A. dem Landesherrn völlig freie Hand gelassen haben will. Freilich ist schon im Oktober 1818, mithin nach dem Tage, an welchem die Krone Hannover die Erfüllung des Art. 13 der hohen Bundesversammlung anzeigte, der Versuch einer Reorganisation der Provinziallandschaften gemacht, aber bis zum heutigen Tage nicht beendet. Die zunächst im Jahre 1833 wieder aufgenommenen Verhandlungen sind bis zur neuesten Zeit hier und da wieder angeregt, indessen mit Ausnahme Ostfrieslands nicht zum Beschluß gekommen. Namentlich ist auch noch jetzt die schon 1818 beabsichtigte Vertretung des Bauernstandes in drei Landschaften unvollständig, in zweien gar nicht durchgeführt, und selbst ganze Landestheile, deren Anschluß an die bestehenden Landschaften im Plane lag, entbehren bis jetzt jeder provinzialständischen Vertretung. So die vom Fürstenthum Calenberg enclavirte Grafschaft Spiegelberg; sodann der Harz und die Grafschaft Hohnstein, deren Verbindung mit Grubenhagen schon damals beabsichtigt ward; ferner die nominell bereits seit 1818 mit der Hoyaschen Landschaft vereinigte Grafschaft Diepholz; endlich das Herzogthum Aremberg, die Grafschaft Bentheim, die Grafschaft Lingen und der Kreis Emsbüren, deren Vereinigung mit der Osnabrückschen Landschaft von der Regierung beschlossen war. Unter solchen Umständen wird, wenn überall der Art. 13 der Bundes-Akte durch die Einführung von Provinzialständen im Königreiche Hannover erfüllt werden könnte, von dessen bereits geschehener Erfüllung nicht geredet, sondern dieselbe höchstens verlangt werden können, dabei aber nicht der Art. 56, sondern der Art. 55 der W. Schl.-A. anwendbar sein."

Auch Herr Lichtenberg scheint (S. 68) an den Umstand, daß die Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften zur Zeit der W. Schl.-A. noch nicht erledigt gewesen, ähnliche Folgerungen wie die Denkschrift zu knüpfen.

fassung weiter zu verändern, als dies durch eine Berathungsform in einer allgemeinen Ständeversammlung für allgemeine Landesangelegenheiten nothwendig werde. „Es ist den getreuen Ständen Unserer Herzogthümer Bremen und Verden bekannt,“ heißt es z. B. in dem an die Bremische Landschaft im October 1818 gerichteten Schreiben, „welchergestalt Wir gleich nach der glücklichen Befreiung des Landes von der feindlichen Gewalt darauf Bedacht genommen, die verfassungsmäßige Theilnahme Unserer getreuen Stände an den Beschlüssen über die öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen“ u. s. w. Im October 1818 wurde hiernächst auch die verfassungsmäßige Theilnahme der Stände an den provinziellen Angelegenheiten durch Einberufung der Provinzial-Ständeversammlungen wiederhergestellt und mit den also anerkannten und nun auch in dieser Beziehung wieder in Thätigkeit gesetzten Provinzial-Ständen darauf über verschiedene Abänderungen ihrer besonderen Verfassungen berathen. Diese Abänderungen sind zu einem Theil erfolgt, zu einem Theile nicht, während an die Errichtung neuer Verfassungsurkunden gar nicht gedacht wurde. Weil nun aber nicht alle beabsichtigten Veränderungen eingetreten sind, so sucht die Denkschrift die Sache nun so darzustellen, als ob eigentlich mit Ausnahme Ostfrieslands von bestehenden Provinzialverfassungen gar nicht die Rede sein könne.

Die Wahrheit ist, daß in allen umfangreicheren Landestheilen seit nun länger denn 30 Jahren die vor der französischen Usurpationszeit vorhandenen Provinzialstände mit ihren besonderen Provinzialverfassungen wieder in Wirksamkeit getreten sind, und daß vor 1848 es allgemeine Rechtsansicht war, daß diese Provinzialstände sich nicht auf eine neue vom Fürsten verliehene Einrichtung gründeten, sondern auf ihre uralten Privilegien. Daß in einigen weniger bedeutenden Landestheilen bisher eine Provinzialvertretung nicht hergerichtet, daß somit das der Landesverfassung zum Grunde liegende System nicht in allen Theilen zur Ausführung gebracht worden, mag richtig sein; es folgt daraus nur, daß solches noch geschehen müsse, nicht aber, daß die Landesverfassung, wo sie bereits vollendet hergestellt ist, der Willkür des Regenten preisgegeben sei. Jede einzelne Verfassung der Provinzen bildet einen eben so selbstständigen Bestandtheil der ganzen Landesverfassung, als die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung. Auch bleibt die Denkschrift der Königlichen Regierung offenbar auf halbem Wege stehen, wenn sie den Art. 55 nur auf die provinziellen Bestandtheile der Landesverfassung anwenden will. Nimmt man einmal an, daß, so lange das ganze System der Landesverfassung noch nicht zur Ausführung gekommen, der Artikel 56 nicht Platz greifen könne, so wird consequenter Weise auch zu behaupten sein, daß die ganze Verfassungsangelegenheit des Königreichs sich noch in jenem „vorbereitenden Stadium“ befinde, in welchem dem Landesherrn durch Art. 55 völlig freie Hand

gelassen worden. Allein da die allgemeine Landesverfassung, wie die hier in Frage stehenden Provinzialverfassungen am 15. Mai 1820 längst in anerkannter Wirksamkeit gestanden hatten, so hat der Art. 55 hier niemals Anwendung gefunden und kann auch jetzt keine Anwendung finden.*)

Indessen bemüht sich die Denkschrift der Königlichen Regierung (S. 19), den Schutz des Bundes noch auf andere Weise zu elidiren. Es komme, behauptet sie, selbst auf die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Entstehung des §. 33 nicht mehr an, da das Gesetz vom 5. September 1848 bereits in anerkannter Wirksamkeit stehe, mithin nicht die Ausführung des §. 33, wohl aber die Verhinderung derselben der Vorschrift des Art. 56 der Wiener Schlußacte zuwiderlaufen würde. Es ist dies im Wesentlichen dieselbe Ausführung, welche die Königliche Regierung im Jahre 1839 geltend

*) Für den Umstand, daß die provinzialständischen Verfassungen diese 30 Jahre hindurch in anerkannter Wirksamkeit gestanden haben, dürfen wir uns selbst auf die Lichtenbergsche Schrift S. 3 beziehen, wo dieselbe den Kreis der provinzialständischen Thätigkeit bespricht. Lichtenberg stellt jedoch die landschaftliche Thätigkeit als gar zu unbedeutend dar. Auch vergißt er den Grund dafür anzuführen.

Wir wollen hier nur in Betreff der Bremen- und Verdenschen Landschaft einige Gegenstände namhaft machen, hinsichtlich deren die Thätigkeit derselben in Anspruch genommen worden: Wahlen zu den Obergerichten 1847—1850, Verhandlungen, das Verbot des Königlichen Ministerii des Innern, den Besitz zweier Bauerhöfe von Einem Eigenthümer betreffend; von 1830—1848 Erlaß einer Jagdordnung; 1834—51 Mittel zur Anlegung und Verbesserung von Chausseen und Straßen; 1845—50 Anlage eines Kanals zwischen Schwinge und Oste; 1848 Erlaß einer Verordnung über Testamente unehelicher Kinder; 1846 überhand nehmende Bettelei rc.; 1846 Abhülfe gegen die Theuerung; 1818—51 Brandcassen-Angelegenheiten; 1843—1847 Erlaß eines Gesetzes wegen Beispruchsrechtes; 1819—48 Gemeinheitstheilungs-Ordnung; 1837 Aufhebung des Instituts des öffentlichen Anklägers in Criminalsachen; 1846—47 Handhabung der Deichpolizeigewalt im Kehdingschen; 1836—47 Erlaß einer Dienstboten-Ordnung; 1847—48 Consistorialsachen, namentlich die Verordnung vom 19. Octbr. 1826 betreffend; 1847—48 Feuer-Polizei; 1841—47 Landfolge und Hoheitsdienste. Die letztangeführten Verhandlungen gewähren ein Bild, wie der Vorwurf, daß von den Landschaften in den letzten 30 Jahren eine so geringe Wirksamkeit entwickelt, nicht diesen gemacht werden kann, sondern, so weit derselbe begründet ist, eher die Regierung trifft. Die betreffende landschaftliche Akte enthält nämlich folgende Actenstücke: 1) Vortrag der Landschaft an das Cabinet Sr. Majestät vom 19. April 1841. 2) Beförderungsgesuch vom 11. Decbr. 1841. 3) Wiederholtes Beförderungsgesuch vom 8. Decbr. 1842. 4) Fernerweites Beförderungsgesuch vom 7. Decbr. 1843. 5) Wiederholtes Beförderungsgesuch vom 28. Novbr. 1844. 6) Abermaliges Beförderungsgesuch vom 5. Decbr. 1845. 7) Fernerer Vortrag vom 6. Novbr. 1846. 8) Nochmaliges dringendes Beförderungsgesuch vom 4. Decbr. 1847. Eine Antwort auf diese seit 10 Jahren gemachten Vorträge ist bis auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt!

gemacht hat, um dadurch dem umgestoßenen Staatsgrundgesetze den Schutz des Bundesrechts zu entziehen, weshalb wir denn zur Widerlegung derselben im Allgemeinen auf die Rechtsausführungen jener Zeit verweisen dürfen. Hier bemerken wir nur noch zu dem, was wir bereits früher angeführt haben, daß es eine augenscheinliche Entstellung des wahren Sachverhältnisses ist, wenn die Denkschrift den Landschaften das „Gesetz vom 5. September 1848" gegenüberstellt. Es kann den Land- und Ritterschaften von ihrem Standpunkte aus nicht einfallen, dieses ganze Gesetz anfechten zu wollen. Es ist unbestreitbar, daß die in der Landesverfassung begründeten allgemeinen Stände im Jahre 1848 das Recht hatten, im Vereine mit der Krone fast sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes gültig zu erlassen. Namentlich steht nicht zu bezweifeln, daß die neue Landesvertretung auf völlig rechtsgültige Weise eingeführt worden. In zweien hier jetzt in Frage stehenden Punkten ward aber damals die Verfassung des Landes auf verfassungswidrigem Wege abgeändert, indem nämlich einmal die Ritterschaften ohne ihre Zustimmung der Landstandschaft in den allgemeinen Ständen beraubt wurden, und indem zweitens die allgemeine Gesetzgebung sich eine Competenz hinsichtlich der Provinzialstände zuschrieb, welche derselben niemals gebührt hat *)

Gegen diese beiden Punkte als verfassungswidrige Abänderungen der Landesverfassung führen die Land- und Ritterschaften Beschwerde. Wird ihnen nun entgegengehalten, daß das Gesetz vom 5. September 1848 (in welchem vielerlei, Gültiges und Ungültiges, durcheinander befindlich) in anerkannter Wirksamkeit stehe, so kann man unmöglich glauben, daß diejenigen, welche so verfahren, sich klar gemacht haben, worauf es hier ankommt. Die landständische Verfassung, wonach den Ritterschaften ihre Landstandschaft in der allgemeinen Versammlung der Landstände, den Landschaften ihre besonderen Provinzialrechte nicht ohne ihre Zustimmmung genommen werden konnten, hat in anerkannter Wirksamkeit bestanden bis zum Jahre 1848. Sonach ist nun lediglich noch die Frage Gegenstand der Erörterung, ob die Entziehung

---

*) Es ist nach diesem Sachverhältniß gar nicht abzusehen, wozu die Denkschrift (S. 19) des Weitern ausführt, wie bis jetzt auch nicht Eine Stimme laut geworden, welche die Rechtsbeständigkeit jenes Gesetzes im Ganzen angefochten habe, wie die Ritterschaften nicht dagegen protestirt und sich Mitglieder derselben sogar an den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung betheiligt haben. Alle diese Dinge sind vollkommen vereinbar mit dem Standpunkt der Ritterschaften. Wenn die Denkschrift dann ferner behauptet, daß bis gegen Anfang dieses Jahres keine Stimme laut geworden, welche die Rechtsbeständigkeit jenes Gesetzes im Einzelnen angefochten, so ist dies unrichtig, indem z. B. die Osnabrückische Ritterschaft schon im Mai 1848 gegen die beabsichtigte Entziehung ihrer Landschaftsrechte Protest eingelegt hat.

der Standschaftsrechte, die Aufhebung der Provinzialrechte auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sei. — Daß die jetzigen allgemeinen Stände es sind, welche der Regierung in ihrem Verfahren gegen die Provinziallandschaften Beistand leihen, ändert natürlich nichts an der Sachlage, wonach den Land- und Ritterschaften direct nur die Regierung gegenübersteht, welche auch allein die Verfassungsmäßigkeit ihrer Handlungen vor der hohen Bundesversammlung zu verantworten haben wird. — Sollte aber wirklich es den Beschwerdeführern entgegenstehen, daß ein Theil der ständischen Vertretung des Landes mit der Regierung eine Verfassungsurkunde errichtet hat, durch deren Bestimmung eben die Verfassungswidrigkeiten, welche den Gegenstand der Beschwerde bilden, hervorgerufen wurden, so dürfte hier wiederum dringend darauf aufmerksam zu machen sein, was für eine Vertretung es denn ist, welche dazu benutzt wird, die wohlbegründeten Rechte altdeutscher Landstände zu zernichten: Eine erste Kammer zum Theil aus Landleuten, Advocaten, Gewerbtreibenden und Schullehrern; eine zweite Kammer aus Kopfzahlwahlen hervorgegangen. Kann die Königliche Regierung im Ernst behaupten, daß die Zusammensetzung beider Kammern nach dem Gesetze vom 5. September 1848 einer landständischen Verfassung entspricht, welcher allein der Schutz des Art. 56 gebührt?

Eben so unerheblich erscheint endlich noch die — auch wohl mehr der Rechtsfrage angehörende — Behauptung, daß speciell die Verbindlichkeit des §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 von den Landschaften, mindestens einzelnen derselben oder ihrer Bestandtheile anerkannt worden.

Die Irrelevanz dieser Behauptung würde sich schon dann herausstellen, wenn anzunehmen stände, daß man von landschaftlicher Seite dem §. 33 eine von der der Regierung verschiedene Auslegung gegeben habe, da von einem Verzichte in diesem Falle überall nicht die Rede sein könnte. Nun hat man aber von dieser Seite dem §. 33 allerdings mehrentheils eine Auslegung gegeben, wonach dessen Inhalt mit den in Anspruch genommenen Rechten durchaus vereinbar ist, und es ist nicht zu leugnen, daß die Fassung des §. 33 dieser Auslegung manchen Vorschub leistet. Wenn die Denkschrift der Königlichen Regierung und Herr Lichtenberg dagegen diese Auslegung von vorn herein wegen ihres Resultates lächerlich zu machen suchen*), so ist dagegen zu bemerken, wie der Grund, daß für die allgemei-

*) „Wollte man nun", schreibt Herr Lichtenberg S. 87, „unter Verhandlung Vereinbarung verstehen, so war nicht abzusehen, welche Bedeutung die Regelung durch allgemeine Gesetzgebung noch haben sollte, indem dieser kein Object der Regelung übrig bleiben würde, wenn sie lediglich das Ergebniß jener vereinbarenden Verhandlung zu sanctioniren hätte."

nen Stände ein Object der Regelung bei dieser Auslegung nicht übrig bleiben würde, wenn sie lediglich das Ergebniß der zwischen Regierung und Landschaften stattgefundenen Verhandlungen zu sanctioniren hätten, doch gewiß durchaus irrig ist, da allerdings den allgemeinen Ständen eine entscheidende Stimme zugesprochen wird, dieselben nur nicht allein, sondern mit der Regierung und den Provinziallandschaften entscheiden sollen. Indem der §. 33 den allgemeinen Ständen diese Mitentscheidung übertrug, erwarben diese eine Befugniß, welche ihnen früherhin, wo jede Einmischung von ihrer Seite in die landschaftlichen Angelegenheiten streng ausgeschlossen war, nicht zugestanden hatte. Auch ist bekannt, wie die angesehensten Juristen Deutschlands die landschaftliche Auslegung als die richtige vertheidigt haben. Freilich behauptet nun Lichtenberg (S. 91), daß die entgegenstehende Auffassung bis zum Beginne der letzten Verhandlungen allgemein die herrschende gewesen, und er will namentlich auch aus den von einzelnen Landschaften in früheren Eingaben gebrauchten Ausdrücken den Schluß ziehen (S. 93), daß dem §. kein anderer als der richtige Sinn unterlegt worden. Allein wie die in Bezug genommenen weiter unten angeführten Verhandlungen, z. B. die der Calenbergschen und Bremischen Landschaft, gerade das Gegentheil darthun, so ist auch nirgend der Beweis geführt, daß gerade in den Landschaften, namentlich den Ritterschaften jene Ansicht herrschend gewesen sei. Vielmehr spricht der Umstand, daß wenigstens alle ritterschaftlichen Mitglieder der Landschaften bis zum Jahre 1848 an der rechtlichen Unzuständigkeit der allgemeinen Gesetzgebung nie Zweifel gehegt hatten und daher auch geneigt sein mußten, in diesem Sinne, in sensu legali die Worte des §. 33 auszulegen, dringend für die von landschaftlicher Seite behauptete Auffassung. Dagegen können einzelne im Mai 1848 unter dem betäubenden Einflusse der damaligen Ereignisse abgegebene Erklärungen um so weniger in Betracht kommen, als später die Mehrzahl jener Dissentienten zu ihrer auf reiferer Ueberzeugung beruhenden früheren Rechtsansicht wieder zurückgekehrt ist.*)

Aber auch aus einem andern Grunde müssen die von der Denkschrift und Herrn Lichtenberg in Bezug genommenen Berufungen auf den §. 33 als unbeweisend erscheinen, indem gar nicht dargethan ist, daß dadurch die Verbindlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung anerkannt worden ist, die

*) Da Herr Lichtenberg sich wiederholt auf die gewichtvolle Autorität des Hrn. Landschaftsdirectors von Hodenberg berufen hat, so mag hier daran erinnert werden, daß Hr. v. Hodenberg (siehe die mitgetheilten Protocolle vom Herbste 1847) früher keinen Zweifel an der völligen Unzuständigkeit der allgemeinen Gesetzgebung gehabt hat. Zu dieser eine Zeitlang veränderten Ansicht ist Herr v. Hodenberg dann am 16. Januar d. J. wieder zurückgekehrt, wo derselbe sich der Bremischen Rechtsverwahrung, und zwar in Rücksicht auf die ausgesprochenen Meinungen größerer Juristen, angeschlossen hat.

angeführten Berufungen nur eine hier überall nicht entscheiden könnende Bestimmung des §. betroffen haben. Nun wird aber wohl ganz entschieden behauptet werden müssen, daß aus einer Berufung auf einzelne für die Landschaften vielleicht günstige Bestimmungen des §. ein Anerkenntniß der ungünstigen Bestimmungen desselben nicht gefolgert werden dürfe. Täglich kommen in den Gerichtshöfen dergleichen Berufungen vor, wo es Niemandem einfällt, darum auch alle ungünstigen Erklärungen des Gegentheils als anerkannt anzusehen. Verzichte sind überdem im strengsten Sinne auszulegen und nicht anzunehmen, wo nicht die Absicht zu verzichten offen zu Tage liegt. „Entsagung kann", wie die Hannoversche Bundes=Gesandtschaft äußerte, „bei Verfassungsangelegenheiten weniger noch als im privatrechtlichen Verhältnisse vermuthet werden, sie erfordert den strengsten Beweis".

So beruht der größere Theil der gegenseits angeführten Erklärungen auf dem Umstande, daß die Landschaften die im §. 33 ihnen zugesicherte „vorgängige" Verhandlung in Anspruch genommen haben. Die Bedeutung dieser vorgängigen Verhandlung für die Interessen der Landschaften wird auch von der Gegenseite nicht in Abrede gestellt. Nun hatten die Landschaften, wollten sie sich dieselbe erhalten, kein anderes Mittel als die Berufung auf die Vorschrift der doch sicher die Regierung verbindenden allgemeinen Verfassungsurkunde. — Die Regierung konnte vielleicht, ohne die Rechte der Provinzialstände zu verletzen, den allgemeinen Ständen eine Mitwirkung bei der Regelung der landschaftlichen Organisation zugestehen, und konnte diese Mitwirkung vor oder nach Einleitung der Verhandlungen mit den Provinzialständen eintreten lassen. Es kann daher auch zweifelhaft erscheinen, ob den Landschaften ein Recht zustand, von vornherein gegen das spätere Verfahren der Regierung zu protestiren. Aber weil eine Reorganisation der Landschaften als dringendes Bedürfniß von den Letzteren selbst gefühlt wurde, die Art und Weise dieser nicht von ihnen allein abhängigen Angelegenheit aber wesentlich davon abhängen mußte, wie die Sache gleich anfangs angegriffen wurde, deshalb suchten die Landschaften dadurch daß sie sich über die bei der Reorganisation ihrer Verfassung zu befolgenden Grundsätze äußerten, ihren Absichten bei der Regierung die möglichste Geltung zu verschaffen und einer dort bereits vorgefaßten Meinung zuvorzukommen, denn es verstand sich von selbst, daß in einer Sache, deren Entscheidung bei mehren stand, an deren Zustandekommen aber allen gelegen war, nicht jedes Einzelnen Wünsche ganz erfüllt werden könnten. Faßt man so die Dinge auf, wie sie denn in der That aufzufassen sind, so erscheinen die Beschwerden der Landschaften, „die ausdrücklich auf den §. 33 gestützt waren und dahin gingen, daß die durch denselben zugesicherte vorgängige Verhandlung ge=

währt werden möge," in der That als völlig unverfänglich. Was kann dabei nun Auffallendes gefunden werden, wenn die Hildesheimische Landschaft über ein Verfahren klagte, wodurch „die Berücksichtigung ihrer Wünsche erschwert werde," wenn die Lüneburgsche Landschaft ihr „Bedauern" erklärte, daß die Zustimmung der allgemeinen Stände beantragt sei, ehe die im §. 33 vorgeschriebene (der Regierung vorgeschriebene) Verhandlung eingetreten und daneben die Hoffnung aussprach, daß „ihre etwaigen Wünsche und Anträge die Berücksichtigung finden werden, die ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit in vollem Maße gebühre." Daß diese Auffassung jener Berufung die allein richtige sei, geht besonders aus den in der Calenbergschen und Bremischen Landschaft stattgefundenen Verhandlungen hervor, wo man neben jener Berufung ausdrücklich, durch besondere Umstände veranlaßt, die eigenen Rechte in Anspruch nehmen mußte. In der Bremen- und Verdenschen Landschaft war in Folge des dringend gefühlten Bedürfnisses einer Reorganisation bereits im Herbst 1847 eine Verfassungs-Commission niedergesetzt. Diese (also nicht, wie Herr Lichtenberg bemerkt, „zur Ausführung des §. 33" niedergesetzte) Commission ergriff im Herbste 1848, als einige aus dem Ministerio des Innern stammende, dem Präsidenten der Landschaft mitgetheilte Grundzüge (siehe die Anlagen) der vom Ministerio beabsichtigten Reorganisation zu ihrer Kenntniß gelangt waren, die ihr so gebotene Gelegenheit, solche einer vorläufigen Besprechung zu unterziehen. „Man verkannte von keiner Seite," heißt es in dem betreffenden Commissions-Protokolle, „daß im Interesse des Fortbestehens und der geeigneten Umformung des Instituts der Provinziallandschaften wünschenswerth sei, in dieser Sache mit Berücksichtigung des §. 33 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848, die Initiative der Regierung gegenüber zu ergreifen, mithin von Seiten der Landschaft die Sache in die Hand zu nehmen, wozu auch die officiöse Regierungsvorlage auffordere." Als sodann die Landschaft mittelst Schreibens vom 24. Novbr. 1848 die Verhandlungen ihrer Commission und des Landtags der Regierung vorlegte, geschah dies mit dem Bemerken, daß diese Aeußerung nicht als die im §. 33 bestimmte (vorgängige) Verhandlung angenommen werden könne, vielmehr die Landschaft dem entsprechend die Vorlage eines bestimmten Entwurfs unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Ansichten entgegensehe." Wie wenig die Landschaft nun daran dachte, hiedurch eigene Rechte zu vergeben, geht aus den Actenstücken hervor, welche der Regierung mittelst desselben Schreibens vorgelegt wurden. Diesem zufolge war in der Commission am 27. Oct. beschlossen „zu bevorworten: Der Provinziallandschaft verbleibt

1) das Recht der Zustimmung bei Provinzialsteuern und

neuen provinziellen Lasten und Leistungen oder bei Abänderung der bestehenden,

2) die Mitwirkung zu der Provinzialgesetzgebung und

3) das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung.

4) Insofern es durch Uebergehung der ständischen Präsentationsrechte in die oberen Gerichtshöfe, die Absicht gewesen sein sollte, diese Rechte der Landschaft zu entziehen, erklärte dieselbe sich bereit darauf zu verzichten, falls ihr dafür ein angemessener Ersatz durch Einräumung der Präsentation in die höheren Provinzial-Verwaltungsstellen gewährt werden würde. Uebrigens erkennt die Landschaft an, daß diese Präsentationsrechte hinführo auf die ganze Landschaft überzugehen haben.

Sollte andererseits ein befriedigendes Surrogat für die ständischen Präsentationsrechte in die höheren Gerichte nicht zugestanden werden wollen, muß die Landschaft das Recht vorbehalten, sowohl daß die Präsentationsrechte für die höheren Gerichtshöfe nach wie vor fortdauern, als auch daß eine Rathsstelle in der Provinzialregierung, wie bisher aus dem Bremischen Adel, so hinführo durch einen Bremen- oder Verdenschen Landeseinwohner besetzt werde."

Dieser Beschluß der Commission wurde auf dem Landtage vom 9. November, jedoch mit Ausnahme des Vorbehalts auf das Recht zu einer Rathsstelle in der Regierung, unverändert angenommen (vergl. Landtagsprotocoll vom 9. November S. 29, 30).

Aehnlich forderte die Calenbergische Landschaft in ihrem Vortrage v. 29. Dec. 1848 (Berliner Gutachten Anl. 8) neben der Berufung auf die eigenen Rechte, daß die Regierung in den ihr durch den §. 33 vorgeschriebenen Weg der vorgängigen Verhandlung wieder einlenken möge.

Herr Lichtenberg möchte ferner an den Umstand, daß einzelne Landschaften, die Calenbergische, die Bremen- und Verdensche, die Lüneburgische, auf die im §. 33 angeordnete Regelung der landschaftlichen Angelegenheiten und die Mitwirkung der allgemeinen Stände dabei Bezug genommen, ungünstige Folgerungen knüpfen. Allein wenn die Landschaften ihre Bereitwilligkeit zu der beabsichtigten Reorganisation durch Niedersetzung von Commissionen erklärten, so geschah dies theils um auf diese Weise selbst jeden Vorwand etwaiger Verfassungswidrigkeiten zu beseitigen, theils auch, wie dies in dem angeführten Bremischen Protocolle ausdrücklich ausgesprochen wird, weil man es den Interessen der Landschaften entsprechend hielt, wenn von ihrer Seite die Sache „in die Hand genommen" werde. Ganz natürlich war es nun aber, daß die Landschaften in ihren Vorträgen an den §. 33 anknüpften, welcher der Regierung eben die Verpflichtung der Reorganisation

auflegte, wobei aber die rechtliche Art und Weise der Einführung überall nicht in Frage kam. Und wenn ferner die Lüneburgische Landschaft die Zulassung einer provisorischen Vertretung des Bauernstandes, nach Bestimmung des §. 33 des Verfassungsgesetzes, ohne Zustimmung der allgemeinen Stände für unzulässig hielt, so erkannte sie damit doch auch lediglich nur das an, wogegen ihr kein Widerspruchsrecht zustand, daß nämlich die Regierung sich hinsichtlich landschaftlicher Organisationsfragen an die Mitwirkung der allgemeinen Stände gebunden habe.

Wenn aber endlich hervorgehoben wird, daß bis gegen den Anfang dieses Jahres kein Widerspruch von Seiten der Landschaften oder einzelner Bestandtheile derselben gegen den §. 33 erhoben worden, und daß z. B. die Calenbergische Landschaft (Lichtenberg S. 92) wider die beabsichtigte Aufhebung der Mannsstifter protestirt habe, nicht als gegen eine an sich unrechtmäßige, sondern wegen deren Unvereinbarkeit mit dem §. 33, welcher den Landschaften unveränderten Fortbestand bis zur Beschlußfassung über die neue Organisation zusichere, so ist dagegen zu bemerken: Zu einem Proteste konnte die Mehrzahl der Landschaften nicht eher Ursache finden, als bis ihnen gegenüber ihr Zustimmungsrecht in Abrede gestellt wurde, dies geschah erst, als gegen Ende des vorigen Jahres durch eine Regierungscommission die Verhandlungen mit ihnen eingeleitet wurden, worauf denn auch sofort von allen Seiten Rechtsverwahrungen eingelegt sind. Bis dahin blieb es noch immer wenigstens zweifelhaft, wie die Königl. Regierung sich zu der Bestimmung im §. 33 verhalten werde, zumal weder in den „Ideen" vom Jahre 1848 noch in den der allgemeinen Stände vorgelegten Grundzügen das Zustimmungsrecht der Landschaften bestritten worden war. In den damaligen Zeiten mußte es daneben auch durch die Grundsätze einer verständigen Politik dringend geboten erscheinen, die eigne Lage nicht durch unzeitige und fruchtlose Provocationen der Gegner zu verschlimmern. Ein Bundestag, von dem man schlimmsten Falls Hülfe hoffen durfte, existirte nicht, Stüve, der hartnäckigste und gefährlichste Feind der provinzialständischen Selbständigkeit, stand an der Spitze der Regierung, die allgemeinen Stände in ihrer neuen Zusammensetzung auf breiten und breitesten Grundlagen nach den Grundsätzen des modernen Staates erschienen als natürliche Gegner der „feudalistischen" Provinzialstände. Wozu also durch Protestationen, denen bei der damaligen Lage der Zustände in Deutschland doch kein weiterer Nachdruck zu geben war, die Lage noch verschlimmern? Lieber mochte man, wie das in der Lüneburgischen Landschaft der Fall gewesen zu sein scheint, selbst einzelne Androhungen der Regierung vorläufig unerwidert lassen oder lieber wider Willen selbst seine Zustimmung zu Maßregeln geben, wogegen man unter andern Umständen unfehlbar Widerspruch erhoben haben würde. Was aber den erwähnten Vorgang in der

Calenbergschen Landschaft betrifft, so beweist dieser im Gegentheil, daß die Calenbergsche Landschaft in dem §. 33 nur eine Gewährleistung ihres Zustimmungsrechts fand, und aus diesem Grunde darauf Bezug nahm. Die Calenbergische Landschaft hatte bereits im Sept. 1848 eine Verfassungscommission niedergesetzt und bei der Regierung unter Beziehung auf die nach §. 33 von der Regierung beabsichtigte Reorganisation um Zuordnung eines Regierungs-Commissairs gebeten, war aber von der Regierung in einem Schreiben vom 10. Januar 1849 abschläglich beschieden worden, zugleich war die Landschaft in einem ferneren Schreiben vom 20. Jan. von der beschlossenen demnächstigen Aufhebung der Mannsstifter in Kenntniß gesetzt worden. Die Landschaft fand in dieser Ankündigung aber nur einen neuen dringenden Beweggrund, ihren früheren Antrag, durch welchen allein der verfassungsmäßige Weg erhalten werden konnte, zu erneuern. Daneben verwahrte sie sich in ihrem Vortrage ausdrücklich, unter Berufung auf den §. 33, daß die angekündigte Aufhebung eher erfolgen dürfe, „als bis die neue Organisation der Landschaft auf verfassungsmäßigem Wege, folglich durch Beschlußnahme der drei Curien zu Stande gekommen sei." „Die Landschaft", schloß das Schreiben, „hat sich für den Fall eine solche Intention (die Stifter ohne Weiteres aufzuheben) anzunehmen sein würde, dagegen ausdrücklich verwahrt und der Prälaten-Curie wie sich alle Zuständigkeiten vorbehalten." Die gleiche Rechtsverwahrung wiederholte die Landschaft unterm 29. December desselben Jahres (siehe Anlage V. des Berliner Gutachtens), als es den Anschein gewinnen konnte, als ob die Regierung im Einverständniß mit den allgemeinen Ständen die denselben vorgelegten Grundzüge zur bindenden Norm erheben wolle. Auch hier bezog sich die Landschaft auf ihre durch die Bundesverfassung „gewährleisteten Rechte". Die Landschaft fand also offenbar in der Landesverfassung ein Anerkenntniß ihres Zustimmungsrechts und nahm deshalb auch auf den §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 Bezug. Wie danach denn von dem behaupteten Anerkenntniß der Landschaften auch der ihnen ungünstigen Bestimmungen des §. 33 keine Rede sein kann, so kann doch auch, wie wir schon oben erinnert, bei der Frage der anerkannten Wirksamkeit von diesem Anerkenntniß überall nicht gesprochen werden.

Was endlich den verfassungsmäßigen Weg der Abänderung anlangt, so haben wir nicht mehr nöthig, hier darauf zurückzukommen, da sich der erste Theil unserer Erörterungen damit beschäftigt hat.

Diesem Allen nach glauben wir die am Schlusse unserer früheren Denkschrift ausgesprochene Hoffnung hier wiederholt aussprechen zu dürfen, — daß die hohe Bundesversammlung die land-

ständische Verfassung des Königreichs Hannover gegen die ihr drohenden verfassungswidrigen Abänderungen in Schutz nehmen, daher namentlich das Gesetz vom 1. August d. J. als unverbindlich in seinen hier fraglichen Bestimmungen erklären werde.

Anlagen.

A.

Unßere ꝛc.

Wir haben auf der Herren Bericht vom 30. v. M. zwar nichts dagegen, daß in Betracht der angeführten Ursachen mit den dortigen Ständen über die Verordnung wegen des verbohtenen Hausirens communiciret und deren rathsame Gedanken desfalls vernommen werde. Da aber selbige in hiesigen Landen bereits publiciret ist, und zur Execution gebracht wird; Gleichwohl aber man hieselbst sich eines völligen Effects davon nicht versichert halten kann, wenn den auswärtigen Krämern und andern hausirenden Leuten in dasigen Landen der Eingang offen bleibet. So werden die Herren die Communication mit den Landes=Ständen bestens beschleunigen und veranlassen, daß die Deliberation extraordinarie vorgenommen, nicht aber bis zum ordinairen Land=Tage ausgesetzet werde. Wir verbleiben ꝛc.

Hannover den 9. Februar 1769.

Königl. Großbrit. ꝛc. Geheimte Räthe.

Münchhausen.

An
Königl. Regierung zu Stade.

B.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle und Veste, Ehrbahre, Hoch= und Wohlgelahrte, auch Wohlweise, sonders günstige und gute Freunde.

Derselbe und Ihr werden aus abschriftlich neben gehendem Rescripto Königl. Ministerii in mehrern bemerken, wie zwar eine Communication über die Verordnung wegen des Hausierens, welche hier angelegt ist, gestattet, dieselbe aber auch möglichst beschleuniget werden solle. Wir wollen

daher desselben und euer Gutachten mit dem allerförderſamſten gewärtigen, und sind Demselben und Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Stade, den 17. Februar 1769.

Königl. Groß = Brit. und Churfürstl. Br. = Lüneb., zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden, verordnete Geheimer=Raht und Regierungs = Rähte.

An
die Stände Hertzogthums
Bremen.

C.

Ewr. ꝛc. haben unter dem 17. Febr. d. Jahres auf Anleitung Königl. Ministerii zu Hannover über die neuerlich emanirete und in dem Hannöverischen bereits publicirete Verordnung wegen des Hausiren = Gehens unser Gutachten erfordert, und verfehlen wir nicht, nach der in neuerlicher Conferentz darüber gepflogenen reiflichen Erwägung, solches dahin gehorsamst abzugeben.

Es scheinet uns die Einführung beregter Verordnung in hiesigen Herzogthümern theils überhaupt den verschiedenen **Privilegiis, statutis** und der innern Einrichtung des Landes zuwider laufend und theils in der Ausübung sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn.

In Absicht des ersten Punktes ergiebet die Zusammenhaltung derselben mit dem Inhalte der verschiedenen Freiheiten und Statuten der Städte, als welche diese Verordnung hauptsächlich angehet, daß solche denselben völlig entgegen sei, und in gewisser Maaße gänzlich aufhebe. Da nun aber von Sr. Königl. Maj. ihnen deren Erhaltung Huldreichst versprochen worden, so leben sie der zuversichtlichen Hoffnung, auch dabei fernerhin in Gnaden geschützet zu werden; wobei sie sich die Erlaubniß erbitten bei etwanigem ferneren Fortgange dieser Angelegenheit, dieses ihr **Monitum** besonders auszuführen und mit gehörigen Beispielen zu erörtern. Es ist auch ferner diese Verordnung deshalb der innern Einrichtung des Landes nicht angemessen, weil bei den durchgehends hieselbst eingeführten geschlossenen Zünften daraus ohnfehlbar landverderbliche **Monopolia** und eine ausschweifende Steigerung der Waaren = Preise bei den einmahl angesessenen und **privilegireten** Kauf= und Handels=Leuten bewirket werden würde. Nicht zu gedenken, daß die beregte Verordnung den davon gehoften Nutzen deshalb nicht erreichen würde, weil dieses nur die Ertheilung besonderer Freiheiten an einzelne Personen vermehren, und diese dann ihre vielleicht theuer erstandenen **Privilegia** auf Kosten der Käufer sich wieder bezahlen lassen würden. Es ist und bleibet auch wohl übrigens ein unstreitiger Grundsatz, daß je eingeschränkter durch geschlossene Zünfte, **Monopolia** und **privilegia exclusiva** Nahrung und Gewerbe in einem Lande sind, nach dem Maaße die **Industrie** und der Handel überhaupt in einem Lande abnehme. Man siehet hievon ein vorzügliches

Beispiel an dem Königreiche England, wo Handthierung und Gewerbe völlig frei sind, und der Fleiß, die Nacheiferung in den Künsten und Handlung, mithin auch der Wolstand einzelner Personen aufs höchste gebracht wird.

In Absicht des zweiten Punktes halten wir unter andern die Ausübung der beregten Verordnung in hiesigen Landen deshalb für sehr schwer, weil beide Herzogthümer bekanntlich an 3 Seiten theils mit der See und theils mit großen Flüssen umgeben sind, welche so genau wie Landgränzen nicht in Acht genommen noch die Passage verwehret, mithin der Unterschleif fast überall nicht verhütet werden kann. So kann auch unsers Ermessens bei der Nachbarschaft der beiden Städte Hamburg und Bremen, woraus beide Herzogthümer mit ihren Bedürfnissen versehen werden müssen, der Schleichhandel durch einzelne Personen nicht füglich verhindert werden. Beider Städte Kaufleute schicken ihre Factors mit Probe-Charten und Empfehlungen durch das gantze Land und die nachmalige Einfuhr der besprochenen Waaren kann bei obigen Umständen fast überall nicht verhütet werden, welches jedoch nach dem §. 1 der Verordnung nicht gestattet werden soll. Und aus eben dem Grunde halten wir auch die in dem 4. §. a) vorgeschriebene Versiegelung der durchgehenden Waaren in der Ausübung äußerst schwer.

Diese verschiedenen Betrachtungen haben bei uns den Wunsch erwecket, daß Se. Königl. Maj. in Höchsten Gnaden geruhen mögten, es in Absicht dieser neuen Verordnung bei der bisherigen Einrichtung und Freiheit im Handel und Gewerbe Huldreichst zu lassen, wobei denn noch Constatus auf den Fall, wenn unser Allergnädigster König zu besserer Aufnahme der Städte einige heilsame Einrichtungen zu machen Allergnädigst resolvireten, den allerunterthänigsten Vorschlag thun, daß die denselben höchst schädliche und so häufig auf den Dörfern in deren Nachbarschaft accordirete Jahrmärkte fernerhin Huldreichst abgestellet, oder vor deren Ertheilung nach bisherigem Gebrauche mit ihnen darüber conferiret werden mögte, wobey denn noch ein etwaniges Verbot der schädlichen Niederlagen der Hausirer auf dem Lande ein erheblicher Gegenstand einer Allerhöchsten Königl. Verordnung sein dürfte.

Von diesem unserm unvorgreiflichen Gutachten ersuchen Ewr. 2c. wir gehorsamst gehörigen Ortes Geneigtest zu berichten, und leben wir übrigens der Zuversicht, Hochdieselben werden nach dero uns genügsam bekannten Eifer für das Beste und die Wolfarth des Landes selbiges bestens zu unterstützen nicht abgeneigt sein. In welcher Hofnung wir mit vollenkommenster Hochachtung beharren Ewr. 2c.

gehorsamste
L.-St. H. Br.

An
Königliche Regierung
den 10. Apr. 1769.

D.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle und Veste, Ehrbahre, Hoch- une Wohlgelahrte, auch Wohlweise, sonders günstige und gute Freunde.

In Ansehung des Hausierens wünschen Wir zuförderst und so bald möglich zu vernehmen, worin die Freyheiten und Statuten der Städte, welche Derselbe und Ihr anführen, bestehen, und Wir verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Stade, den 14. April, 1769.

Königl. Groß-Britt. und Churfürstl. Br.-Lüneb., zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden, verordnete Geheimer-Raht und Regierungs-Räthe.

An
die Stände Hertzogthums
Bremen.

E.

Unsere ꝛc.

Wir haben erhalten und erwogen, was die dortigen Landstände gegen die Verordnung betr. das Verbott des Haußirengehens in den Städten und auf dem platten Lande vorgestellet, und der Herr Geheimte Rath und die Herren gutachtlich darüber anhero erlaßen.

Dieselben werden aus dem gantzen Zusammenhange der Verordnung abnehmen wasmaaßen selbige einen gedoppelten Zweck habe, einmal die Stadesche Nahrung zu befördern und das fast gantz darniederliegende Gewerbe innerhalb Landes zu vermehren, sodann aber die Untertanen besonders des platten Landes gegen die mannigfaltigen Plackereyen und Betrügereyen der herumlauffenden geringen Handelsleute, Packenträger und Tabelet Krämer, die ihre Waaren nicht so wohlfeil bieten als vielmehr den Unterthanen aufdringen und selbige zu mancherley unnötigen Ausgaben verleiten, zu sichern.

Nachdem nun diese Absichten nie erreichet werden können, wenn den auswärtigen Handels-Leuten, Krämern, Packen-Trägern und anderen dieser Art Leuten der Eingang ins und der Auffenthalt im Lande, dabenehmen aber auch das freye Hausſieren-Gehen und der Absatz aller ihrer von aussenhereinbringenden Waaren verstattet wird, und es ohnmöglich ist, daß das einländische Gewerbe jemalen in Aufnahme geraten kann, woferne fremde und ausheimische den eingesessenen Unterthanen die Nahrung entziehen dürfften; So wird darunter Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention in alle Wege und um so mehr zu befördern seyn, je weniger es sich verkennen läßt, daß solche das algemeine Beste des Landes zum Gegenstand habe.

Wir glauben es zwar gerne, daß wie der Herr Geheimte Rath und die Herren anführen in dortigen Landen der Kauffleute in den Städten überhaupt wenig, die mehresten derselben auch von geringen Vermögens

Umständen sind, ihre Waaren aus Hamburg und Bremen nehmen und selbige theurer, als sie da zu haben sind, verkauffen; mithinn die Unterthanen ihre etwaige Bedürfnisse von den einheimischen Kauffleuten, weder von gleicher Güte, noch um gleichen Preißen erhalten können, als sie die auswärtigen ins Land bringen; und dieses befremdet uns nach der Lage der Sachen überall nicht, da solches ein unvermeidlicher Erfolg der uneingeschrenckten Zulassung auswärtiger Handelsleute und deren Hausierens ist, welches natürlicher weisse, den Verfall des innländischen Handels und den Verderb der Kauffmannschaft nach sich ziehen muß; Allein! wie eben dieser Umstand den Bewegungs-Grund verstärcket, dem Hausieren gehen der Ausländer Ziel und Maasse zu setzen und man mit Zuversicht hoffen kann, daß, wann dieses geschehen, und dadurch der eingesessenen KauffMannschaft ein gewisserer Absatz der Waare zu Weege gebracht worden, sich schon von selbst deren mehrere Vermögsamere einfinden und sich mit den erforderlichen Waaren aus der ersten Hand versehen werden;

So scheinet uns auch die Beysorge es mögten bey dem Verbott des Hausieren-gehens die innländische Kaufleute noch mehr Gelegenheit erhalten, die Käuffern zu übersetzen, nicht hinlänglich zu seyn, die Absichten unausgeführt zu lassen, da das **Commercium** nicht in zweyer oder dreyer, sondern in vieler sich darum bewerbender Leute Händen bleibet, wie jeder Kaufmann aber aus Antrieb des Erwerbes und seines eigenen Vorteils halber beflissen ist, den **Debit** seiner Waaren zu befördern und überdem sowohl die nahe Belegenheit der beyden Handels-Örter Hamburg und Bremen, als die freyen Jahrmärkte der Gewinnsucht der ausländischen Kauffleute Einhalt zu thun und der Übertheurung der Waaren vorbeugen werden. Wenn der Herr Geheimte Rath und die Herren nach diesen Gründen die Sache betrachten, so werden sie finden, daß die von ihnen bemerkte Bedencklichkeiten in der Folge von selbsten wegfallen werden, und diejenige, welche die LandesStände anführen, sind unseres Dafürhaltens nicht von der Beschaffenheit, daß sie erheblich geachtet werden können.

In den der dortigen Landschaft erteilten **Privilegiis** ist 1) unseres Wissens nichts befindlich, welches der Verordnung entgegen stehen und dieselbe unstatthaft machen solte: und was insonderheit das der Stadt Stade in dem **fundamental-Recess** vom 3. Febr. 1652 verliehene **Privilegium** wegen Nichtzulassung fremder Krämer und Handelsleute außerhalb den freyen Jahr-Märkten anlanget, so gereichet die Verordnung mehr zu dessen Bestätigung und Aufrechthaltung als zu dessen Schmälerung. Die von den Städten gemachte Erinnerungen betreffen auch nicht sowohl den Hauptzweck der Verordnung selbst, als vielmehr nur ein und andere **Passus** derselben in Neben-Dingen. Da es nun überall die Meinung nicht hat, jemandes wohlhergebrachten Gerechtsamen und Befugnissen zu **praejudiciren**; so Können wir gerne geschehen lassen, daß auf der Städte Erinnerungen, insoferne selbe in den **Recessen** und deren unverrückten **Observantz** guten Grund haben, auch die **Execution** der Verordnung nicht vereitlen, bey deren Einrichtung für dortige Lande **Reflection** genommen werde, und wir **declariren** zugleich, daß den

Städtischen Kaufleuten noch vors erste das Haußirengehen, wiewohl nur allein in den Städten vergönnet seyn soll. Daß 2) die Verordnung der innerl. Einrichtung des Landes nicht angemessen seye, davon finden Wir uns durch das, was **Status** deshalb vorgebracht, nicht überzeuget. Geschlossene Zünfte und Gilden finden sich durch gantz Teutschland ohne daß dahero **Monopolia** entstehen, und wo viele Personen, die nur in einer gewissen Absicht in einem gemeinsamen Verband sind, außerdem aber ein jeder sein Gewerb für sich selbst, und zu seinem eigenen Nutzen treibet, an einen Nahrungs=Zweig Anteil nehmen;

Wo überdem allen und jeden freystehet, allenfalls seine Bedürftnisse von andern Orten zu verschreiben; und wo endl. allen auswärtigen zu gewissen bestimmten Zeiten der freye Handel wie bey öffentl. angeordneten Jahr=Märkten verstattet wird, da ist die Besorgnis eines **Monopolii** vergeblich, und in der That ist nicht abzusehen, wie das Verbot des Haußirens=Gehens solches bewürken könne. Übrigens und 3) vermeinen wir, daß die Schwierigkeit in Ansehung der Ausübung der Verordnung keinen Anstand geben könne, solche zu erlassen. Die dortigen Lande sind größtenteils von der Land Seite durch die hießige Lande schon gedecket, mithinn komt es hauptsächl. nur auf die Wasser Seite und die **Passagen** aus der Stadt Bremen, Land Würden und dem Hamburgischen Amt Ritzebuttel an. Jene haben ihre gewisse Anfuhrten; diese aber nur wenige Hauptwege, die ins dortige Land führen. Und da die Beobachtung der Verordnung in einem Lande, welches, wie die hiesige, mit vielen fremden Landen unmittelbar zusammen grenzet, und woselbst viele Schleich= und Neben=Wege aus einem **Territorio** ins andere gehen, möglich zu machen ist, wenn nur mit Nachdruck und ohne Nachsicht darüber gehalten wird, so muß es in dortigen Landen noch um desto ehender geschehen können, als solche bey weitem die beschwerliche Lage nicht haben. Wir wünschen daß der Hr. Geh. Raht und die Herren nach den voran=geführten Umständen und Gründen die Sache nicht allein selbst nochmalen überlegen, sondern auch mit der Bremischen Landschaft, welche die Zweifel besonders geäußert, darüber wiederhohlt **communiciren** mögen.

Und da Wir nicht zweiffeln, man werde allerseits die Billigkeit erkennen, daß der einländischen Kauffmannschafft, welche die Bürden des Landes mit tragen muß, der Absatz der Waaren und der damit verknüpfte Verdienst vorzügl. gegönnet werde, auch den Nutzen einsehen, der daraus fürs Künftige den einländischen Handel und Gewerbe erwachsen muß und welcher sich auf alle Nahrungs Stände verbreitet; So werden der Hr. Geh. Rath rc. hiernechst und wenn man mit einander im Hauptwerck verstanden, die denselben **communicirte** Verordnung der dortigen Verfassung gemäs, wie wohl mit möglichster Beybehaltung der in jener Festgestelten und von Sr. Königl. Majestät **approbirten** Grundsätze einrichten, und den Entwurf davon zu unserer Genehmigung und Volziehung einsenden: Wobey es uns lieb seyn wird, daß, wenn es nötig seyn mögte, in ein und andern Stück von dem Innhalt der hieselbst **publicirten** Verordnung abzugehen und ein anderes zu verfügen, die **Rationes**

davon in einem besonders beygefügten Aufsatz zur Erläuterung der Sache bemercklich gemachet werde.

Wir empfehlen H. Geh. Rath ꝛc. die besttunlichste Betreibung der Sache und verbleiben ꝛc.

Hannover den 21. Aug. 1769.

Königl. Grosbrit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

An
Königl. Regierung
zu Stade.

F.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle und Veste, Ehrbahre, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Wohlweise, sonders günstige und gute Freunde.

Hieneben empfangen Derselbe und Ihr, was Königl. **Ministerium** wegen des Hausiren-Gehens an uns erlassen, in Abschrift, um die Sache nochmahl in Ueberlegung zu nehmen, und wie solches geschehen uns gutachtlich anzuzeigen. Wir sind Demselben und Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Stade, den 28. Aug. 1769.

Königl. Groß-Brit. und Churfürstl. Br.-Lüneb., zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden, verordnete Geheimer-Rath, und Regierungs-Räthe.

An
die Stände Herzogthums
Bremen.

G.

Ew. K. M. u. Ch. Durchl. allergetreueste Bremische LandStände nahen sich Allerhöchstderoselben geheiligtem Throne und erbitten sich die Huldreiche Erlaubnis ihr allerunterthänigstes Anliegen Allerhöchstderoselben vorzutragen, und um Allermildeste Abstellung desselben in tiefster Ehrfurcht nachsuchen zu dürfen.

Unterm 17. Febr. vorigen Jahres wurde uns von Ew. K. M. u. C. D. Brem- und Verdischen Regierung ein **Rescriptum Ministerii communiciret**, Inhalts dessen man über eine vor Kurtzem in Ew. Königl. Maj. Hannöverischen Provintzen **sub dato St. James** d. 6. Dec. 1768 **publicirete** Verordnung betreffend das Hausirengehen in den Städten und auf dem platten Lande unser unterthäniges Gutachten erforderte, weil Ew. K. M. Allergnädigster Wille sei, solche auch in hiesigen Hertzogthümern **promulgiren** zu lassen.

Der Haupt=Inhalt dieser Allerhöchsten Verordnung ging dahin: „daß außer den Jahrmärckten weder einheimischen noch fremden Handelsleuten das Hausiren erlaubet sei, und ein jeder bei Durchpassirung dieser Länder entweder seine Waaren versiegeln lassen, oder sich eidlich **reversiren** solle, nicht zu hausiren."

Der bei dieser Verordnung abgezielte Endzweck der städtischen Nahrung und dem inneren Gewerbe im Lande aufzuhelfen, ist so verehrungswürdig, und Ew. K. M. allergetreueste LandStände schmeicheln sich, bei jeder Gelegenheit so viele Merckemale von ihrem schuldigsten Eifer für die Wolfarth des Handels und für alles was zur Aufnahme desselben gereichet, an den Tag geleget zu haben, daß sie der allerunterthänigsten Zuversicht leben, bei Ew. Königl. Maj. von dem Verdachte frei zu sein, als ob sie den glorreichen Absichten des gütigsten Monarchen das mindeste in den Weg zu legen sich erkühnen könnten, sobald sie überzeuget sind, daß auch nach der Verfassung und Lage hiesiger Länder eine oder die andere Anordnung den **intendirten** Nutzen habe. Die lautersten Absichten, Allergnädigster König und Herr, sind die Triebfedern unsrer Handlungen, und das Bewußtsein derselben allein ist es, welches uns die Zuversicht einflößet, Ew. K. M. bei jeder Gelegenheit, da Allerhöchstderselben Befehle uns solches auflegen, das wahre **Interesse** hiesiger Lande, und was demselben unsrer besten Einsicht nach, weniger oder mehr fürträglich sei, auf eine solche Art allerunterthänigst vor Augen zu legen, wie es unsre Pflichten gegen unsern gütigen Regenten und gegen unser armes Vaterland erheischen.

Voll von diesen, Ew. Königl. Maj. wie wir überzeuget sind, nicht misfälligen Gesinnung, hielten wir uns verpflichtet, sowohl bei Ew. Königl. Maj. Brem= und Verdischen Regierung als auch bei Allerhöchstderselben **Ministerii** mit schuldigstem Respecte diejenigen Gründe vorstellig zu machen, welche unsrer besten Ueberzeugung nach der vorhabenden Einführung dieser Allerhöchsten Verordnung im Wege zu stehen schienen. Ew. Königl. Maj. erlauben Allergnädigst, daß wir selbige kürzlich anher wiederhohlen und Allerhöchstderselben **Dijudicatur** in tiefster Ehrerbietung unterwerfen dürfen.

Die Haupt=**Momente** unsrer pflichtmäßigen Vorstellungen gingen dahin:

1) es sei die beregte Verordnung den Allergnädigst bestätigten **Privilegiis** der Städte insonderheit entgegen, und wäre

2) deren Vollstreckung der Lage und Verfassung des Landes nicht so angemessen, daß der abgezielte Endzweck füglich erhalten werden könne, auch dem allgemeinen und besondern Nutzen der Unterthanen nicht ersprieslich.

Wir führeten zur Begründung dieser Sätze verschiedene **particularia in extenso** an, und zwar

ad 1) daß durch diese Verordnung den Städten, welchen das Stadt=Regiment und das **ius circa politiam** Allergnädigst beigeleget worden, in Ertheilung der Concessionen zum Hausiren gehen in dem Stadt=Gebiete oder auch in dem Verbot des Herumtragens ein= und

andrer Waaren die Hände gebunden würden, daß dem Commissions-Recesse de a. 1692 und vielen ferneren Allerhöchsten Resolutionen zuwider den in den Städten angesessenen Handelsleuten zum großen Nachtheil der Städtischen Nahrung, welcher doch durch diese Verordnung aufgeholfen werden solle, das Hausirengehen außer den Städten untersaget worden: ferner daß eben diesem Commissions-Recesse zuwider die Städte in der ihnen zustehenden Freiheit, das Bürgerrecht und Concessiones zum Nahrungs-Betrieb zu urtheilen, gar zu sehr eingeschränket würden, und bemerckten noch dergleichen Inconvenienzien mehr, welche diese Verordnung mit sich führe.

ad 2) äußerten wir uns zuerst nur unter generaler Anzeigung der Bedenklichkeiten gestalten nemlich durch den gänzlichen Ausschluß der fremden Handelsleute nothwendig Monopolia eingeführet, die Waaren von den inländischen cum privilegio exclusivo handelnden Kaufleuten über Gebühr gesteigert, die ausschließenden Concessiones zum Schaden der kaufenden Unterthanen vermehret, durch die starken Einschränkungen die Industrie behindert und der innere Handel selbst nicht verbessert werde, anbei die Vollstreckung der Verordnung bei der Lage dieser Länder, welche fast an allen Seiten mit der See und schiffbaren Flüssen umgeben, sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen sei, weil der Schleichhandel mit den nahe liegenden Handelsstädten Hamburg und Bremen fast nicht zu verhüten stünde.

Obwohl nun diese Vorstellungen sich auf die Kentnis bezogen, welche wir von unserm Vaterlande haben müssen, und in völliger Wahrheit begründet sind, so fand doch Hochpreisl. Ministerium diese Gründe nicht vollgeltend und äußerte sich in einem ausführlichen Schreiben dahin, was maßen die angezeigeten Umstände nicht so erheblich wären, daß sie der Einführung der Verordnung im Wege stünden, forderte auch darüber unser nochmahliges Gutachten.

Weil wir nun unsrer Einsicht nach die schon angezeigeten data nicht anders als völlig gegründet ansehen konnten, auch ehemals im Jahr 1725, nachdem hiesige Lande zuerst von Ew. Königl. Maj. glorwürdigsten Vorfahren acquiriret worden, man eine gleiche Verordnung intendiret, jedoch auf der Stände und Königl. Regierung dagegen gethane ohngefähr eben so lautende unterthänigste Vorstellung, dieses Werk liegen lassen, indem man die damit verknüpften Schwierigkeiten und nachtheilige Inconvenienzien eingesehen: So glaubten wir, daß unsre Pflicht es erheischete, unter näherer Erläuterung der angezeigeten Umstände unserm ersten Gutachten zu inhaeriren; und erbitten wir uns die Huldreiche Erlaubnis zu unsrer Rechtfertigung solche kürtzlich anhero alleruntertänigst zu bemercken.

Hochpreisl. Ministerium hatte einen gedoppelten Endzweck dieser Verordnung angegeben. 1) Der Städtischen Nahrung und dem innern Gewerbe aufzuhelfen, 2) die Unterthanen von den Bedrückungen der fremden Hausirer zu befreien; und glaubete, daß solcher nicht erhalten werden könnte, wenn den Fremden der freie Handel innerhalb Landes verbleibe. Wir bemerckten

ad 1) wenn die Handlung in einem Lande vermehret werden sollte, so müßten der Natur der Sache nach die Gegenstände der Handlung vervielfältiget, nicht aber die Anzahl der Handelnden verringert werden. Inländische Producten hätten hiesige Lande bekanntlich wenige, es müßte also der innere Handel mit fremden Waaren vermehret werden, oder deutlicher zu reden, es müßten die fremden dem Lande unentbehrlichen mithin nothwendig einzuführenden Waaren durch mehrere Hände der inländischen Kaufleute gehen. Hiedurch würde nun, da das Land doch einmahl alle Jahr eine gewisse Menge fremder Waaren von den Hamburgern, Bremern 2c. nehmen müsse, dem Lande selbst kein Vortheil geschaffet, einzelne Kaufleute zwar durch diese Art eines **Monopolii** bereichert, aber ein jeder **privatus** dagegen äußerst beschweret, weil wenn die Waaren durch mehrere Hände giengen, auch nothwendig die Preise gesteigert werden müßten, und endlich dem etwas vermögenden inländischen Kaufmann die uneingeschränkte Gewalt, seiner Waare einen willkührlichen Werth zum offenbahresten Nachtheil des gantzen Landes zu setzen, ertheilet.

ad 2) bemerckten wir zwar mit schuldigster Dankbarkeit die Landesväterliche Fürsorge, die Unterthanen von der Bedrückung der Hausirer zu befreien, zeigeten aber dabei zugleich ausführlich, daß die mit der itzigen Hausirer-Freiheit unumgänglich verbundene Misbräuche, dem Landmanne selbst, als worauf es hiebei namentlich angesehen, noch nicht so schädlich sein, als die mit der Einführung der Verordnung nothwendig verknüpfte Folgen.

Endlich berühreten wir noch kürzlich einige Schwierigkeiten, welche mit Einführung dieser Verordnung verbunden wären; als daß das Land, da wir keine vermögende Kaufleute hätten, Gefahr liefe in den Mangel unentbehrlicher fremder Waaren gesetzet zu werden, wenn den Fremden der Handel verböten würde, daß die landesherrl. Zölle dabei ansehnlich verlören, daß **Monopolia, privilegia** und besondere **Concessiones** dadurch vervielfältiget, und endlich der Schleichhandel, da man an allen Seiten an den Teichen anlegen könne, nicht verhindert oder eine Menge Aufseher bestellet werden müßten, welche dem Lande nothwendig zur Last fielen.

Alle diese Gründe, Allergnädigster König und Herr, macheten uns Hofnung, daß Hochpreisl. **Ministerium** unsre unterthänige **Remonstrationes** einiger Aufmerksamkeit würdigen und in Hinsicht derselben auf die Einführung der beregten Verordnung nicht fernerweit dringen würde, da noch insonderheit

1) Stände vor dem Verdachte, als ob sie vielleicht aus einem unerlaubten **animo contradicendi** oder wider bessere Einsicht und Ueberzeugung solches alles vorgebracht, sich durch die wiederhohlt an den Tag gelegten Proben ihres bisherigen unveränderten Eifers für Ihro Königl. Maj. und für die Wolfarth ihrer Mitbürger gesichert halten konnten;

2) auch von ihnen nicht zu vermuthen stand, als ob sie ohne reife der Sachen Ueberlegung und genugsame Kentnis über dasjenige was dem Lande fürtraglich sei oder nicht, ihr Gutachten abgegeben, auch

3) da sie kein persönliches **Interesse** sondern allein des gantzen

Landes Beste hiebei zum Augenmerck haben können, überall keine unlautere Absichten dabei einmahl vermuthet werden mögen; endlich

4) der Stände so theuer erworbene und durch die mildreiche Gnade ihrer glorreichen Regenten erhaltene **Privilegia**, und insonderheit das **Privilegium 6tum generale**, Inhalts dessen:

„wenn neue Ordnung in Kirchen-, Justitz-, Policey- und andern Sachen einzuführen oder alte zu renoviren sein, darüber für der **Publication** die Stände vernommen und mit ihren **Monitis** gehöret werden sollen;"

ohne Kraft sein würden, wenn die von Ständen geforderte, und von solchen nach bester Ueberzeugung, Pflicht und Gewissen **proponirete Monita** nicht in Betracht gezogen, und also solche als eine bloße Formalität angesehen werden sollten.

Es sind inzwischen diese Betrachtungen samt den von uns ausführlich angezeigeten Gründen nicht hinreichend gewesen, hierunter eine Abänderung zu bewircken; vielmehr ist man zu unsrer äußersten Bekümmerniß mit würcklicher **Publication** und Einführung dieser Verordnung, nachdem selbige zwar in einigen Stücken etwas abgeändert worden, in der Hauptsache aber dieselbe geblieben ist, würcklich verfahren.

Es bleibt uns bei dieser Bedrängnis nichts übrig, als Ew. Königl. Maj. und Ch. Durchl. weltbekannte Huld und Gnade anzuflehen: Allerhöchstdieselben Allergnädigst geruhen wollen, uns allergetreueste Bremische Stände und hiesige Lande mit dieser unsers geringen Ermessens denselben so sehr zum Nachtheil gereichenden Verordnung und so strenger Einschränkung des Gewerbes Allermildest zu verschonen, die mit der tiefsten Ehrfurcht begleitete Freiheit, womit wir Allerhöchstdenselben die wahren Umstände vor Augen zu legen uns erkühnet, in Königl. Gnaden anzusehen, und an Allerhöchstderoselben verordnetes **Ministerium** dieserhalb behufiges Allergnädigstes **Rescriptum** zu erlassen, daß die schon **publicirete** Verordnung wegen des Hausirengehens gestalten Sachen nach wieder aufzuheben, oder durch eine öffentliche **Declaration** deren **effectus** wenigstens **suspendiret** werden möge.

Außer diesem so eben erwähneten Falle, Allergnädigster König und Herr, müssen Ew. K. M. u. C. D. allergetreueste Stände annoch in tiefster Ehrfurcht bemercken, welchergestalt besonders seit den letzteren Jahren, Allerhöchstderoselben **Ministerium**, bei den wenigsten in der Zeit **promulgireten** Landes-Verordnungen auf oben angezogenes **Privilegium generale 6tum** einige Rücksicht genommen, und nach dessen Inhalt, als welcher das wesentlichste Stück der uns Allergnädigst bestätigten Freiheiten enthält, mit uns über die in Landes-Sachen erlassene **Constitutiones** vorläufig **cummuniciret**. Wir machen nur zween in diesem Jahre ergangene Verordnungen allerunterthänigst nahmhaft, nemlich das zu Anfange dieses Jahres **publicirete** Ausschreiben wegen Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes, und die ohne unser Mitwissen gantz schleunig beliebte und sogleich eingeführete Veränderung mit den seit unfürdenklichen Zeiten in hiesigen Landen hergebrachten Justitz-Landgerichten. Obwohl wir nun jedesmahl mit dem schuldigen Respecte dieserhalb unsre pflichtmäßigen **Remonstrationes** eingebracht, so ist doch weder die nachgesuchte

Versicherung, gestalten solches alles unsern **Privilegiis** nicht **praejudicir**lich sei, noch sonstige Abänderung der etwa **proponireten** Bedenklichkeiten erfolget, sondern sind wir vielmehr insonderheit mit unsrer unterthänigen Vorstellung wegen des obgedachten Ausschreibens von Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes von Hochpreisl. **Ministerio** in so empfindlichen **terminis** abgewiesen, daß wir uns gar nicht überzeugen können, dergleichen auf einige Art uns mit Recht zugezogen zu haben, indem wir nichts anders vorgetragen, als was nach unsrer besten Ueberzeugung und nach den uns obliegenden Pflichten uns vorstellig zu machen obgelegen, und was durch die heiligsten Verträge, woran etwas zu ändern oder nachzulassen wir uns unter keinerlei Vorwande ermächtiget halten können, **sanciret** und festgesetzet worden. Wir sind vollkommen überzeuget, und welcher von Ew. Königl. Maj. allergetreuesten Unterthanen kann von dem gütigsten Landesvater eines andern überzeuget sein, daß ein solches Verfahren unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Willensmeinung nicht gemäß, und in dieser Zuversicht wagen wir es, unserm vorigen allerunterthänigsten Gesuche noch dieses ehrerbietigst hinzuzufügen: daß Ew. K. M. u. C. D. allergnädigst geruhen, an dero Allerhöchst verordnete **Ministerium** die gemessenste Ordre Allerhuldreichst ergehen zu lassen, daß hinführo keine Verordnung in Landes-Sachen **promulgiret** werden möge, über welche Ew. Königl. M. u. C. D. allergetreueste bremische Stände nach Inhalt des beregten **Privilegii generalis 6ti** nicht mit ihren pflichtmäßigen **Monitis** gehöret worden.

Ew. K. M. allergetreueste Stände leben des allerunterthänigsten Vertrauens in diesen ihren nothdringlichen Bitten, in Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände, sich einer milden Erhörung getrösten zu können, und ersterben in tiefster Unterwürfigkeit Ew. K. M. u. C. D.

Den 5. Oct. 1770. allerunterthänigste LSt. H. Br.

Ad Regem.

H.

Hochgebohrner Herr, Hochgeneigter und Hochgebietender Herr Geheimerath!

Ew. Excellenz geneigen aus der anliegenden Abschrift des mehreren zu ersehen, welchergestalt Bremische Land-Stände sich in der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden, an Ihro Königl. Maj. Uns. Allergnädigsten König und Herrn ein allerunterthänigstes **Memoriale** die neuerlich auch in hiesigen Landen **promulgirete** Verordnung wegen des Hausirengehens betreffend **submissest** zu erlassen, und um Allergnädigste Aufhebung oder **suspension** angeregter Verordnung in hiesigen Landen gestalten Sachen nach allerdevotest nachzusuchen.

Ew. Excellenz haben während der Zeit, da Hochdieselben mit so vielem Ruhme die Geschäfte **administriret**, so viele und so verehrungswürdige Merckmaale von dero schätzbaren Gewogenheit gegen hiesige Lande an den Tag geleget, und mit so unermüdetem und erleuchteten Eifer für die Beförderung der Wolfarth Sr. Königl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn getreuesten Unterthanen gearbeitet, daß wir uns die gegründete

Hofnung machen Ew. Excellenz geruhen werden, die zu Unterstützung unsers Gesuches bemercklich gemachte Gründe einer gnädigen Aufmerksamkeit zu würdigen, und bei unserm verehrungswürdigsten Monarchen durch Hochderselben kräftiges Fürwort selbiges Gewogentlich zu befördern, als warum Ew. Excellenz wir hiedurch aufs ehrerbietigste ersuchen, und uns Hochderselben gnädige **Protection** ganz gehorsamst erbitten.

Die wir in zuversichtlichem Vertrauen auf Ew. rc. uns hierunter zu erzeigenden Hohen Gewogenheit mit dem vollkommensten Respecte beharren

Ew. rc.

An den Herrn
Geheimenrath v. Behr
in London.
Den 16. Oct. 1770.

unterthänig=gehorsamste
LSt. H. Br.

I.

Georg der Dritte von Gottes Gnaden König von Groß=Britannien Frankreich und Irrland Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Römischen Reichs Ertz=Schatz Meister und Chur Fürst rc. Unseren geneigt und gnädigsten Willen zuvor, Edler, und Veste, auch Ehrbahr Wohlgelahrte, Räthe und liebe Getreue.

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was ihr gegen Unsere — auch in dortigen Landen herausgelaßene Verordnung, das Hausiren gehen der Cramer und Packen Träger, insonderheit aus auswärtigen Landen betreffend, unterthänigst vorgestellet, und es ist Uns daraus bemerklich geworden, einestheils, aus welchen Gründen ihr die Aufhebung oder **Suspension** dieser Verordnung wünschet, anderntheils aber, wie ihr damit noch die Beschwerde verbindet, daß seit den letztern Jahren bey den wenigsten in solcher Zeit **promulgirten** Verordnungen auf eure habende **Privilegia** Rücksicht genommen, noch mit euch über die in Landes Sachen erlaßene **Constitutiones communiciret** worden, und ihr dahero auch um deren Abstellung nachsucht.

Wir vermeinen, euch mehrmalige Beweise gegeben zu haben, wie die Aufnahme unserer teutschen Lande, und das davon abhängende Wohl Unserer getreuen Unterthanen alle Zeit ein Haupt=Gegenstand Unserer Regierungs Sorge ist; und eben diese ist auch die Ursache gewesen, welche Uns bewogen, die merermeldte Verordnung zu erlaßen, und dadurch dem zum Nachtheil der einländischen Kaufleute und Kramer so sehr eingerißenen Hausirengehen Schrancken zu setzen. Das Schreiben, so Unser Ministerium auf euere Vorstellung darüber am 21. August 1769 an die Brem= und Verdensche Regierung abgegeben, und welches diese euch **integraliter communiciret**, leget unsere dabey hegende Landes Väterliche Absichten so deutlich ans offene, daß wir demselben nichts weiter hinzuzufügen wißen: und wir halten uns gnädigst versichert, daß, wenn ihr die darinn angeführte Umstände mit reiflicher Sorgfalt erweget, ihr die Nothwendigkeit der durch die Verordnung beziehlten Einrichtung selbst nicht verkennen werdet, wenn nicht der einländische Handel und die Städtische

Nahrung ganz in Verfall gerathen, und den sich zudringenden auswärtigen das Gewerbe alleine verbleiben soll.

Die von euch dagegen angestellte Bedenklichkeiten sind überhaupt nicht von der Beschaffenheit, daß wir solche für erheblich erachten mögen, und es ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen, daß, wenn gleich mit der Ausführung der Verordnung im ersten Anfang ein und andere Schwierigkeiten verknüpfet seyn dürften, dennoch solche in der Folge sich von selbst heben, und von dem großen Nutzen, welchen das Publicum bey einer genauen Befolgung der Verordnung in den künftigen Zeiten daraus zu erwarten hat, weit überwogen werden. Beides ist euch von Unserm Ministerio in dem vorangezogenen Schreiben ausführlich zu Gemüthe geführet, und überzeugend vorgeleget worden. Und da daßelbe überdem auf eure bey der Verordnung gemachte Erinnerungen, in so ferne es nur irgends ohne Nachtheil der Haupt=Sache selbst geschehen können, Rücksicht genommen, und die Verordnung darnach modificiret hat: Niemand auch mit Grund sich beschweren kan, daß er durch selbige an einem ihm zustehenden Rechte gekränket worden; So laßen wir es bey deren Inhalt um so mehr bewenden, als die exacte Vollstreckung derselben, außer dem damit intendirten Haupt=Zweck, auch besonders bey gegenwärtigen Zeit=Lauften dazu mit dienet, daß über die zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit genommene Maaß=Reguln und zu Abhaltung fremder — von verdächtigen Oehrtern kommenden — Handels=Leute und Juden gemachte Verfügungen desto zuverläßiger gehalten und solche zur Vollziehung gebracht werden können.

Was hiernächst den Zweiten Punct eurer Vorstellung anlanget, so mögen wir nicht verhalten, was maßen Wir den Grund zu der Beschwerde wegen der in den letztern Zeiten unterbliebenen Communication über die in Landes=Sachen erlaßene Verordnungen nicht abzusehen vermögen, wenigstens ist solche in Ansehung der von euch angezogenen Fälle unrichtig.

Ihr führet selbst an, daß vor Promulgirung der Verordnung vom Hausirengehen darüber mit euch communiciret und euer rathsames Gutachten desfalls erfordert worden, mithin findet eure Beschwerde in Absicht dieser nicht statt.

Ein gleiches ist auch wegen der für gut befundenen Verbeßerungen in Ansehung des öffentlichen Gottes=Dienstes und vor deren Einführung geschehen; folglich ist auch dieserhalb dasjenige beobachtet, was dem wörtlichen Innhalt des von euch angeführten Privilegii 6ti generalis gemäß ist.

Nachdem nun dieses ein mehrers nicht im Munde führet, als daß, wenn neue Ordnungen in Kirchen, Justiz, Policey und andern Sachen einzuführen oder alte zu renoviren seyn, darüber vor der Publication die Stände vernommen und mit ihren Monitis gehöret werden sollen:

Und ihr euch, wie wir der gnädigsten Zuversicht sind, nicht beygehen lassen werdet, den Sinn davon dahin zu extendiren: daß euch ein jus contradicendi zustehe, wenn eure Bedencken und Erinnerungen von Uns und Unserer Landes=Regierung nicht von der Erheblichkeit befunden werden, um darauf Rücksicht nehmen zu können: immaßen dieses nicht

allein dem ausdrücklichen Wort Verstande entgegen seyn, sondern auch voraussetzen würde, daß euere Einwilligung und Genehmigung zu den Landes Gesetzen schlechterdings erforderlich sey; dergleichen Einschrenkung Unserer Gesetzgebenden Macht weder in den euch verliehenen Privilegiis noch in dem Herkommen gegründet ist; So veroffenbaret sich daraus der Ungrund eurer Beschwerde, in Absicht der vorbemerckten beiden Fälle.

Und ratione des dritten Casus wegen der anderweiten Einrichtung der Justiz-Land-Gerichte hat es eurer Mit Wißenschaft und einer vorgängigen Communication wohl nicht bedurft; da solche sämtlich im Wesentlichen in ihren Zustande gelaßen, weder den Unterthanen, noch sonsten jemanden an ihren Rechten was entzogen, und in der Haupt-Sache selbst nichts geändert worden: wie dann die jetzige Einrichtung bloß dahin abziehlet, einestheils, daß die Justiz-Land-Gerichts-Commissarii die vorkommende Sachen zu Hause mit mehrerer Ruhe und Muße erwegen und aburtheln können, so dann, daß durch die Einstellung der Reisen ein unnöthiger und überflüßiger Kosten Aufwand, den Unterthanen aber die Fuhren erspahret werden: wesfalls Wir um so weniger eurerseits eine Beschwerde vermuthet, als Wir einen beträchtlichen Antheil der erspahrenden Kosten zu Stiftung einer neuen Raths-Stelle bey dortigem Justiz-Collegio, mithin zum Besten der Justiz-Verfaßung und zum augenscheinlichen Nutzen des ganzen Landes bestimmet haben.

Aus diesem allen werdet ihr von selbst abnehmen, wasmaßen euere Vorstellung nicht so beschaffen, daß wir euch in eurem darin enthaltenen Suchen, so geneigt Wir auch sonst dazu sind, willfahren können.

Und gleich wie Wir nicht zweiflen, daß ihr euch dabey beruhigen werdet; Also haben Wir auch zu euch das gnädigste Vertrauen, daß ihr euch die genaue Beobachtung der oftgedachten Verordnung angelegentlichst werdet empfohlen seyn laßen, als welches Wir von eurem patriotischen Eifer ohnfehlbar erwarten.

Wir sind euch mit geneigt und gnädigsten Willen beygethan.

Hannover den 11ten Januar 1771.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

Hake. Lenthe. Bremer.

An
die Land Stände Herzogthums Bremen.

K.

Auch Hochgeehrte Herren!

ist mir leid gewesen, daß ich Ewr. Hochwohl- und Wohlgeb. auf Deroselben geehrte Zuschrift an mich, bey des Königs Majestät wegen der ergangenen Verordnung gegen das Hausiren Packentragen im Lande, nicht zu statten kommen können, als welches auch den Kauf- und Handelsleuten auf dem Lande, sonderlich den fremden, nicht allein die äußerste Unsicherheit, sowohl in Ansehung der fremden contagieusen Krankheiten mit sich führen, sondern auch dem inneren Handel und Gewerbe der Städte im Lande äußerst nachtheilig ist. Und wenn man sich gleich dabey die

Bequemlichkeit und den eingebildeten Vortheil vorstellen will, von solchen Leuten es ins Hauß und zuweilen wohlfeiler zu erhalten, so komt doch dagegen in Erwegung, daß der Handel in den Städten dadurch gänzlich geschwächet wird; und der Zustand dann auch so ist, wie er in selbigen so glücklich gelegenen Lande sich zeiget.

Daß aber selbst zur Aufnahme des platten Landes hauptsächlich mit die Aufnahme und der Wohlstand der Städte gehöre, solches wird daher nicht können in Zweifel gezogen werden, daß so dann ein jeder Landmann selbst seine **Denrées** und Landes=**Producte**, in solchen Städten, wo Handel und Gewerbe ist, beßer wird zu Gelde machen können, als wenn der Nahrungs=Stand daselbst zu Grunde gerichtet ist.

Mich deucht stets, eine Hand hilft der Andern, und die Einigkeit in einem Lande ist das allerglücklichste, wodurch die allgemeine Wohlfahrt befordert werden kan.

Ewr. Hochwohl= und Wohlgeb. geruhen bey diesen **Sentimens** versichert zu seyn, wie ich stets auf das vollenkomste beharre, **uti in Litteris.**

London den 8ten Febr. 1771.

An die Land=Stände Herzogthums Bremen. — Behr.

L.

An die Stände der Herzogthümer Bremen und Förden.

Es ist von der größten Wichtigkeit, daß in diesem Augenblicke, wo die unter meinem Befehl stehenden Truppen in den Herzogthümern Bremen und Förden vordringen, die Landesbewaffnung mit Weisheit und Energie zugleich geleitet werde, damit jeder Art Unordnung und Zügellosigkeit vorgebeugt und die Wohlfarth des Ganzen nicht gefährdet werde. Die französischen Behörden sind geflohen oder verjagt; andere müssen an ihre Stelle; ich trage demnach den Ständen der Herzogthümer Bremen und Förden auf, aus ihrer Mitte eine Commission zu ernennen, die provisorisch alle Behörden mit solchen Individuen besetze, die in diesem Momente großer Bewegungen und durchgreifender Maßregeln völlig dem wichtigen Geschäfte gewachsen sind, zu dem sie berufen werden, und die zugleich das Vertrauen des Volks besitzen.

Hamburg, den 9./21. März 1813.

Der Kaiserl. Russische Oberste und Commandant eines Corps der Armee des Grafen von Wittgenstein
Baron von Tettenborn.

M.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz=Schatzmeisters und Churfürsten 2c. 2c.

Wir lassen Euch anliegendes an die Bremische Ritterschaft gerichtetes

Rescript mit dem Auftrage **sub volante** zugehen, dieselbe zu der in besagtem Schreiben verlangten Wahl von Deputirten zu einem allgemeinen Landtage zu berufen, und verbleiben Euch mit wohlgeneigtem Willen gnädigst zugethan.

Hannover, den 15. October 1814.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten Special-Befehl
Decken. Bremer.
An Rehberg.
den Ritterschafts-Praesidenten
von Marschalck in Stade.

N.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürsten. ꝛc. ꝛc.

Demnach in Gemäßheit des angeschlossenen von uns unter dem 12. August d. J. an gesammte Landschaften der deutschen Staaten Seiner Königl. Majestät erlassenen Bekanntmachung, von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen zu dem auf den fünfzehnten December d. J. angesetzten allgemeinen Landtage Sechs Deputirte zu erwählen, abzusenden und mit Vollmacht zu versehen sind, um über die an solche Versammlung zu bringenden Gegenstände zu berathschlagen und abzustimmen; so ergehet an Euch Unser gnädigstes Ansinnen, Ihr wollet Euch durch obgedachte mit Vollmacht zu versehende Abgeordnete zu dem angesetzten allgemeinen Landtage einfinden, auch vor dem Tage der Eröfnung die ertheilte Vollmacht Unserm Cabinets-Ministerium zu Hannover vorlegen zu lassen, damit gedachte Eure Deputirte mit den übrigen Deputirten des ganzen Landes dasjenige, was ihnen von Unsertwegen eröfnet werden wird, vernehmen, und darüber rathschlagen und beschließen.

Wir sind Euch mit wohlgeneigtem Willen gnädigst zugethan.

Hannover den 15. October 1814.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehl.
Decken. Bremer.
An Rehberg.
die Ritterschaft des Herzogthums
Bremen.

O.

Ausschreiben zu einem Rittertage auf den 16. November 1814.

P. P.

Aus dem in beglaubter Abschrift hieneben gehenden, an unsere Ritterschaft gerichteten, Einladungs-Schreiben des Königl. Cabinets-Ministerii vom 15. dieses, sammt dem mit Exemplaren dabey gefügten Erlaß

Sr. Königlichen Hoheit unseres Durchlauchtigsten Prinz Regenten vom 12. des letztverflossenen August-Monats werden Ew. ersehen, daß am 15. December dieses Jahrs ein durch Deputirte von allen Landschaften zusammengesetzter allgemeiner Landtag in Hannover gehalten werden, auch dabey außer mir 6 Mitglieder unserer Ritterschaft erscheinen und mit Vollmachten, sich über die ihnen zu machenden Propositionen entscheidend erklären zu können, versehen seyn sollen.

Um die Wahl solcher Deputirter zu bewerkstelligen bin ich nach dem gleichfalls in vidimirter Copey hiebeigefügten Ministerial-Schreiben vom 15. hujus committiret worden hochlöbliche Ritterschaft zu convociren.

Dem allem gemäß habe ich denn einen öffentlichen Rittertag hieselbst zu Stade, auf den sechszehnten November dieses Jahrs, welcher der Mittewochen nach dem 23. Trinitatis-Sonntage seyn wird, angesetzet und lade Ew. nebst den in Ihrem Cirkel seßhaften Mitgliedern hochlöblicher Ritterschaft hiedurch ergebenst ein, sich am besagten Tage des Morgens um zehn Uhr in unserm ritterschaftlichen Hause hieselbst, Tags vorher aber in Stade einzufinden um in Ansehung der Wahl der Deputirten zu beschließen was Ihnen das zweckmäßigste zu sein scheint. Zugleich werde ich dabey mit Ihnen gemeinschaftlich erwägen, ob es möglich und nöthig sey daß die Deputirten hiesiger Landschaft von unserm Syndico begleitet werden? und außerdem der hochlöblichen Ritterschaft

1) die von der Königin Majestät auf unser am letzten Rittertage beschloßenes Glückwünschungs-Schreiben, erlaßene gnädige Erwiederung und die auf eine gleiche Zuschrift vom Königl. Cabinets-Ministerio eingegangene erfreuliche Antwort bekannt machen. Sodann
2) die von dem Land-Syndico nach Vorschrift seiner Bestallung beschaffte Caution, wie nicht weniger
3) die bey der Immatriculation des Hrn. Hauptmanns von Brummer annoch nöthig erachteten und von demselben beygebrachten Documente, über die Acquisition seines matrikelfähigen adlichen Hofes zu Drochtersen vorlegen, und endlich
4) über den Bau des Amts-Gebäudes zu Neuenwalde wie auch einige andre unser dortiges Kloster betreffende Angelegenheiten mit Ihnen berathschlagen.

Ich laße dabey nicht unbemerkt daß unter den obwaltenden Umständen eine frühere Ausschreibung dieses Rittertages eben so wenig wie deßen weitere Hinaussetzung hat Statt finden können, im gleichen daß die Verlesung der genugsam bekannten Legum und der der Wahlen halber unter dem 14/25. März und 7. Juli 1721 erlaßenen Rescripte für diesmahl wohl wird ceßiren, daß dahingegen aber die sich etwa ergebenden Rittergerichts-Sachen zugleich mitabgethan werden können.

Uebrigens müßen diejenigen Herren die sich zu diesem Rittertage nicht einfinden sollten, sich dasjenige gefallen laßen was die Anwesenden beschließen.

Mit besonderm Vergnügen bezeuge ich bey dieser Gelegenheit die vollkommene Hochachtung worin ich beharre Ew. ꝛc.

E. M.

P.

Geschehen auf dem öffentlichen Rittertage zu Stade, den 16. November 1814.

Nach Inhalt des Ausschreibens kam dahero

1.

die Erwählung und Bevollmächtigung der Abgeordneten zu dem, laut der bereits zur allgemeinen Kenntniß der Ritterschaft gebrachten Verfügung Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Regenten d. d. **Carlton house** den 12. Augustd. J., auf den nächstbevorstehenden 15. December in Hannover zu haltenden allgemeinen Landtage zum Vortrage, und wie man dahin übereinkam zuvörderst über den Inhalt der diesen Abgeordneten zu ertheilenden Vollmacht zu berathschagen, so wurde festgesetzt,

1) daß jeder Deputirter mit einer besonderen Vollmacht versehen, und auch für den Herrn Praesidenten eine solche ausgefertigt werden sollte, um davon nach seinem eignen Gutfinden Gebrauch zu machen, und
2) daß dasjenige Formular für dieselben ausgefertigt und nur von dem Herrn Praesidenten unterzeichnet, von mir dem Syndico aber contrasignirt werden solle, wovon das Concept hieneben angeschlossen ist.

Nach diesen Bestimmungen wurde zur Wahl der Herren Deputirten geschritten, und nachdem hochlöbliche Ritterschaft abgetreten, zu Einnehmung der Stimmen aber der Herr Praesident, die Herren Landräthe v. Düring und v. Plate nebst mir, dem Syndico sitzen geblieben waren, die abgegebenen Stimmen aber mit der Zahl der anwesenden Mitglieder übereinstimmend gefunden waren, fand sich, daß

1) der Herr Oberlanddrost v. d. Decken von Nieder-Ochtenhausen,
2) der Herr Landdrost und Landrath von Wersebe von Meienburg,
3) der Herr Justizrath von der Decken hieselbst,
4) der Herr Justizrath von Klenck von Bremervörde,
5) der Herr Ober-Appellationsrath von Zesterfleth und
6) der Herr von der Beck von Rutenstein,

durch überwiegende Stimmen-Mehrheit zu Deputirten der Ritterschaft bei dem allgemeinen Landtage in Hannover gewählet seien.

Der Herr Praesident brachten hierauf die Frage zum Vortrage, ob es nöthig und nützlich sei, daß ich der Syndicus die Herren Deputirte begleite, und da hochlöbl. Ritterschaft der Meinung war, daß solches nicht ohne Nutzen sein würde, so fiel der Beschluß für die Affirmative aus.

Hierauf wurden

2.

die Antwortschreiben Ihro Majestät der Königin, wie auch das des Königlichen Ministerii und des Herren Grafen von Münster auf das über desselben Erhebung zur Erbland-Marschallwürde ergangene Glückwünschungs-Schreiben verlesen, und von der Ritterschaft mit aufrichtigster Dankverpflichtung und Freude aufgenommen.

Geschehen wie oben

in fidem Domeier.

Q.

Wir Präsident, Landräthe und Ritterschaft des Herzogthums Bremen urkunden und bekennen hiermit:

Demnach in Gemäßheit einer auf Allerhöchsten Special-Befehl, unter dem 15ten voriges Monats, vom Königlichen Cabinets-Ministerio ergangenen Aufforderung, wir uns heute auf einem öffentlichen Rittertage in der Absicht versammelt hatten, um in schuldigster Befolgung der von Sr. Königlichen Hoheit unserm Durchlauchtigsten Prinzen Regenten an sämmtliche Landschaften Höchst-Ihrer teutschen Staaten erlassenen Verfügung, de dato Carlton-House den 12ten August 1814, sechs Deputirte zu dem auf den 15ten December dieses Jahrs anberaumten allgemeinen Landtage in Hannover aus unserer Mitte zu erwählen, und dann nach geschehener freyer Abstimmungen der Herr rc. zu einem dieser Deputirten erwählet ist, als bevollmächtigen wir genannten Herrn rc. hiemit, daß derselbe auf dem besagten allgemeinen Landtage welcher in Hannover gehalten und den 15ten December dieses Jahrs seinen Anfang nehmen wird, als Abgeordneter der Bremischen Ritterschaft erscheine, und über die zur Frage kommenden Gegenstände so abstimme und mitbeschließe als Er es für die Landes-Wohlfahrt am angemessensten halte. Sollte aber vor dem Anfange, oder auch während der Dauer jenes Landtags irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß eintreten wodurch unser Herr Deputirter gehindert würde diese Sendung zu erfüllen, so ist der Herr Präsident unserer Ritterschaft laut des am heutigen Tage darüber gefaßten Beschlusses authorisirt an seine Stelle ein anderes Mitglied unseres Corps zu berufen und auf dasselbe diese Vollmacht zu übertragen.

Dessen Aller zu mehrerer Bestätigung ist diese Urkunde mit dem ritterschaftlichen Insiegel belegt, auch kraft des darüber gefaßten Beschlusses von dem Herrn Präsidenten unterschrieben und von dem Syndico unserer Land- und Ritterschaft contrasignirt. So geschehen auf unserem öffentlichen Rittertage zu Stade den 16ten November 1814.

E. Marschalck.

Vollmachts-Formular für die sechs Herren Deputirte der Bremen'schen Ritterschaft zu dem auf den 15ten Decbr. 1814 in Hannover zu haltenden allgemeinen Landtage, nämlich

1) Herr Oberlanddrost von der Decken,
2) „ Landdrost und Landrath von Wersebe,
3) „ Justizrath von der Decken,
4) „ „ von Klenck,
5) „ Oberappellations-Rath von Zesterfleth,
6) „ von der Beck.

R.

Entwurf
eines Regulativs für die Versammlungen der Stände der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

§. 1.

Bey der beabsichtigten Vereinigung gesammter Stände der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln verbleiben jeder dazu gehörigen Corporation ihre besondern Rechte und Eigenthum ausschließlich, als da sind, einer jeden Landschaft die Wahl von Ober-Appellations-Räthen wie bisher, jedoch also daß das Land Hadeln in die Stelle des Domstifts zu Hamburg tritt,

ferner der Bremschen Ritterschaft die Disposition über das Kloster Neuenwalde, die Wahl ihres Präsidenten und ritterschaftlicher Landräthe, auch des Landsyndicus, der ritterschaftlichen Hofgerichts-Assessoren, Vergebung der Stipendien,

der Verdenschen Ritterschaft der Besitz des Gutes Sitze und Capitalfond, auch die Wahl ihres Landrathes,

den Ständen des Landes Hadeln ihre besondere Organisation, specielle Aufsicht und Mitwirkung in den das Land Hadeln ausschließlich angehenden Deich-, Schleusen- und Uferbau-Sachen, und seine besondern Stiftungen.

§. 2.

Dagegen vereinigen sich die gesammten Stände der genannten Provinzen behuf Berathung und Abstimmung über gemeinsame Angelegenheiten und Vertheilung besonderer auf ihnen gemeinschaftlich ruhenden Lasten, in der hier nächstfolgenden Maaße und Bestimmungen, in eine allgemeine Versammlung, in welcher der Präsident der Bremischen Ritterschaft und in dessen Abwesenheit der älteste Bremische ritterschaftliche Landrath den Vorsitz hat, und das Directorium führt.

§. 3.

Die Aufnahme in die Ritterschaft wird, so wie bisher, durch Ertheilung einer Matrikel gewährt, welche den von immatriculirten Rittern abstammenden Besitzern von Rittergütern, die mit Sechs Nageln zur Roßdienst-Casse angeschlagen sind, unweigerlich und unentgeltlich ertheilt wird.

Andere Besitzer und Acquirenten immatriculirter Güter müssen um die Aufnahme nachsuchen, und können solche erhalten, wenn ihre Güter

a) mit einem anständigen Wohnhofe versehen sind,
b) davon nach der bisherigen Roßdienstrolle zu vollen Zwölf Nägeln contribuirt wird,

sie selbst aber

c) von bekannten altem, oder von der Landesherrschaft ertheilten Adel sind, oder deren vormals erworbner deutscher Reichsadel von der Landesherrschaft anerkannt worden.

Solchen kann die Aufnahme jedoch nicht ohne Gründe verweigert werden, welche bey erhobner Beschwerde eines abgewiesenen Aspiranten

bey der Landesherrschaft zu rechtfertigen sind und deren Entscheidung zu erwarten ist.

§. 4.

Zu den Städten Stade, Buxtehude und Verden wird Otterndorf zugezählt, und gleich jenen einen Deputirten senden.

§. 5.

Die Besitzer immatriculirter Rittergüter, die nicht in die Ritterschaft aufgenommen werden können, wie auch die Besitzer gutsherrnfreyer Höfe, vereinigen sich zu der Wahl von Deputirten, in folgenden Districten:

die sogenannten drey Meilen des alten Landes wählen zwey,

das Land Kehdingen ebenfalls zwey, nehmlich einen vom Butzflethschen und einen vom Freyburgschen Theile,

der Marschdistrict von Osten, Horst und Großenwürden, einen, und die Neuhäuser Marsch einen Deputirten,

das Land Hadeln zwey, nehmlich das Hochland einen und das Sietland einen,

die niedern Wesermarschen wählen drey, nehmlich das alte und neue Land Wursten einen, das Flecken Lehe und die Marschen des Viehlandes und Amts Stotel einen, und die Osterstader Marsch sammt dem zum Gerichte Neuenkirchen gehörigen Rhader Marsch einen,

die größeren Flecken und die freyen Erbexen in den Geestdistricten der Herzogthümer Bremen und Verden zwey, wobei die Burgemeister und Fleckensvorsteher in Horneburg, Bremervörde und Bederkesa mit den Erbexen in den drey ersten Cirkeln des Herzogthums Bremen zur Wahl des einen Deputirten, so wie die Flecken Osterholz, Ottersberg und Rotenburg mit den Erbexen im 4ten, 5ten Bremischen Cirkel und im Herzogthum Verden, zu der Wahl des zweyten Deputirten concurriren.

§. 6.

Die Wahl der Deputirten der Erbexen geschieht also, daß die gesammten wahlfähigen Erbexen jedes der 5 Bremischen Cirkel für sich in den genannten 5 Flecken Horneburg, Bremervörde, Bederkesa, Osterholz und Ottersberg und die Verdenschen Erbexen zu Rotenburg sich versammlen, um daselbst unter der Direction und Leitung der ritterschaftlichen Landräthe, für jeden der 6 Kreise oder Cirkel einen eigenen Kreis- oder Cirkelsvorsteher zu erwählen, worauf sodann die gewählten Vorsteher des ersten, zweyten und dritten Kreises in Bremervörde, die des 4ten und 5ten Bremischen Kreises aber nebst dem Verdenschen Kreisvorsteher zu Ottersberg unter sich oder aus der Mitte der übrigen Erbexen und Fleckensvorsteher ihrer 3 Kreise einen Deputirten zu erwählen und der Provinzial-Regierung zu präsentiren haben.

Bey der Eintheilung der fünf Bremischen Erbexen-Kreise hat die Eintheilung der vorhandenen Roßdienstcirkel mit wenigen Abänderungen zum Grunde gelegt werden können, indem der 6te Roßdienstcirkel, der allein das Land Kehdingen begreift, als Marschdistrict ganz ausfällt.

Es umfaßt darnach:

1) der erste Cirkel oder Horneburger Kreis die Aemter Agatenburg, Alt- und Neukloster und Harsefeld nebst den Gerichten Delm, Sauensieck, Schwinge und Horneburg,

2) der 2te Cirkel oder der Bremervörder Kreis die Aemter Zeven, Bremervörde und Himmelpforten nebst den Gerichten Ghhum, Hanstedt, Niederochtenhausen, Wohlenbeck, Hechthausen und Osten,

3) der 3te Cirkel oder der Bederkesaer Kreis das Amt Bederkesa, Alt- und Neuenwalde und das Gericht Beverstedt,

4) der 4te Cirkel oder der Osterholzer Kreis die Geestdistricte der Aemter Blumenthal und Hagen nebst dem Amte Osterholz, imgleichen die Gerichte Lessum und Schönebeck, Ritterhude, Cassebruch, Meyenburg, Neuenhausen und Schwanewede,

5) der 5te Cirkel oder der Ottersberger Kreis die Aemter Ottersberg und Lilienthal, imgleichen das Gowgericht Achim incl. Langwedel,

6) der Verdensche Cirkel oder der Rotenburger Kreis die Aemter Verden und Rotenburg.

§. 7.

Das Recht zu der Wahl von Deputirten der Erbexen eine Stimme abzugeben, wird zugestanden

a) den Fleckensburgemeistern und Rathsverwandten oder Vorstehern der Bürgerschaft in den benannten 5 Flecken als den hauptsächlichsten der in den dortigen Geestdistricten vorhandenen kleineren Ortschaften, so wie denjenigen einzelnen Fleckensbewohnern, die in demselben größere eigenthümliche Stellen besitzen, welche den freyen stimmfähigen Erbexenhöfen auf dem Lande und in anderen kleinen Flecken ihrem Umfange und ihren Verhältnissen nach gleich zu stellen sind;

b) den Eigenthümern ursprünglicher Rittersitze, die nicht zur Aufnahme in die Ritterschaft qualificirt sind, oder deren Zubehörungen nicht mehr von dem zur Erlangung der ritterschaftlichen Matrikel erforderlichen Umfange sind, und allen übrigen freyen Eigenthümern von Ackerhöfen, welche wenigstens 2 Pferde zum Wirthschaftsbetrieb erfordern oder wovon die reinen Revenüen auf 200 Rthlr. angeschlagen werden können.

§. 8.

Um zum Deputirten der Fleckensbürger und Erbexen erwählt werden zu können, wird bey den Fleckensbürgern die Verwaltung einer Fleckensburgemeister-, Rathmanns- oder Vorsteher-Stelle nebst eigenthümlichem Besitze einer Bürgerstelle, bey den übrigen Erbexen aber der Besitz eines freyen Ackerhofes von wenigstens vier Pferden oder 400 Rthlr. Einkünften erfordert.

§. 9.

Die Art und Weise, wie in den bisher nicht repräsentirten Marschdistricten in Ansehung der Wahl von Deputirten und Landesvorstehern verfahren worden, dient künftig auch zur Vorschrift in Ansehung der einzelnen, in der Marsch liegenden Ortschaften, welche bisher nicht zum

Marschländischen Corpus gehört haben, dem Osterstadeschen, Wurster und Oestingschen Districte aber künftig beygezählt werden.

§. 10.

Für die neu hinzukommenden aus dem Flecken Lehe und den Aemtern Stotel und Viehland bestehenden Marschdistricten gelten in Ansehung der Wahlen eben die Grundsätze, als für die übrigen Flecken und Erbexen auf der Geest.

S.

An das Königlich = Großbritannisch = Hannöversche Cabinets = Ministerium zu Hannover.

Bericht der Landstände der Herzogthümer Bremen und Verden.

Stade, den 17. November 1818.

Die Berathschlagungen über den Entwurf eines Regulativs für die künftigen Versammlungen der Stände der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln betreffend.

Ew. Königl. Hoheit und Excellenzen uns in dem hochverehrlichen Rescripte vom 31. v. M. eröffneten Absicht gemäß, haben wir die zu unserer gutachtlichen Meinung verstellten Gegenstände der künftigen Einrichtungen unserer Provinzial=Landschaftlichen Versammlungen, sowohl in vertraulicher Vorberathung, als auch auf einem allgemeinen Landtage, zu dessen Ausschreibung nach der vormals üblichen Weise ich, der Praesident, durch ein besonderes Schreiben Königlicher Provinzial=Regierung vom 4. dieses aufgefordert worden, reiflich zu erwägen gesucht, und wir glauben unsere Ansichten darüber nicht unzweideutiger darlegen zu können, als wenn wir die Protocolle sowohl der in Conferenzen gepflogenen vorbereitenden Berathschlagungen, als auch der Landtags = Deliberationen und Beschlüße Ew. 2c. in diesem einzelnen Falle hieneben in extenso überreichen, obwohl darin auch einige nach hiesiger Verfaßung zugleich mit abgethane ritterschaftliche Angelegenheiten, die zu dem vorliegenden Endzwecke nicht gehören, enthalten sind.

Wenn Ew. 2c. daraus auf der einen Seite die ehrerbietige Freymüthigkeit wahrnehmen, womit wir diese wichtige Angelegenheit zu untersuchen keinen Anstand genommen haben, so wird doch auch auf der andern Seite nicht zu verkennen sein, in welcher innigen Uebereinstimmung wir in den wichtigsten Punkten der künftigen landschaftlichen Einrichtungen mit den Absichten höchster Landes=Regierung stehen, und es bleibt uns daher nur hinzuzufügen übrig, daß wir allenthalben die wohlwollenden Zwecke, die den uns gemachten Propositionen zum Grunde liegen, dankbar verehren.

Unter uns selbst sind, wie die Protocolle ergeben, die Meinungen in sehr wenigen Puncten different gewesen, und wir haben es wechselseitig

lebhaft empfunden, daß die Vereinigung der Stände zu einem gemeinschaftlichen Resultat das beste Beförderungs-Mittel einer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist.

Zu Ew. ꝛc. gnädigen und hochgeneigten Würdigung verstellen wir die, nach Inhalt der Protocolle uns annoch aufgestoßenen *desideria*, hoffen auch in aller Ehrerbietung, daß Ew. ꝛc. unser gemeinschaftliches Anliegen einer den landschaftlichen Aemtern und Bedienungen dieser Provinzen beizulegenden Gehaltsvermehrung nicht unbillig finden, und daßelbe in Schutz zu nehmen geruhen werden.

Die von dem Consulenten der marschländischen Deputirten übergebene schriftliche Erklärung haben Ew. ꝛc. wir schon oben mit dem Landtags-Protocolle vom 16. dieses vorgelegt, und wir entledigen uns daher nur noch der angenehmen Pflicht, Ew. ꝛc. die Versicherung unsers Respects und unserer vollkommensten Verehrung abzulegen.

Land-Stände der Herzogthümer Bremen und Verden.

v. Zesterfleth.

T.

An Königl. Großbritannisch-Hannoversche Provinzial-Regierung.

Vortrag

der Stände des Landes Hadeln.

Otterndorf, den 25sten November 1818.

betreffend

die höchsten Orts in Vorschlag gebrachte Vereinigung der Stände des Landes Hadeln mit den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden.

Unterzeichnete Stände des Landes Hadeln haben den durch das verehrliche Rescript der hohen Königl. Provinzial-Regierung vom 4. d. M. zur Berathung verstellten Gegenstand der höchsten Orts beabsichtigten Vereinigung gesammter Stände der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in einer gestern Statt gefundenen General-Versammlung mit ihren Mitständen der Provinz gemeinschaftlich erwogen, und beehren sich jetzt, den von der Gesammtheit der Stände hiesiger Provinz geäußerten Wunsch, mit den Motiven desselben ehrerbietigst vorzutragen.

Die hiesige landständische Verfassung, so wie sie gegenwärtig verfassungsmäßig besteht, ist von der ständischen Verfassung in den Herzogthümern Bremen und Verden wesentlich verschieden.

Im Lande Hadeln ist eigentlich jeder freye Mann, der in der Provinz wohnt, und ein Grundeigenthum mit einem vollkommen uneingeschränkten Eigenthumsrechte darin besitzt, Landstand. Bis zum sechszehnten Jahrhundert erschienen alle diese freyen Grundeigenthümer aus Land und Stadt, auf den Landesversammlungen, und nahmen an jeder Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten persönlich Theil. Es war in der Sprache der Urkunden, die *universitas terrae Hadeleriae*, die Mannheit des freien Landes Hadeln, die allgemeine

getreue Landschaft, die mit ihren Fürsten Verträge schloß, die ihren Fürsten Steuern verwilligte, und mit deren Zuziehung die Herzöge des Landes jede allgemeine Anordnung trafen. An der Spitze dieser freien mit der Landstandschaft versehenen Eingesessenen, standen auf dem Lande die Vorsteher und Richter der Gemeinden, die aus dem Mittel der freien Insassen genommen wurden, und schon in einer Urkunde vom Jahre 1300, worin sie mit Einstimmung des ganzen Landes, einen zwischen den Herzögen von Sachsen, Johann und Albert, und den Hamburgern geschlossenen Vertrag bestätigten, unter ihrer jetzigen Benennung von Schultheissen und Landschöpfen (**Sculteti et Scabini terrae Hadeleriae**) vorkommen. Im funfzehnten Jahr-Hundert trat ihnen der Magistrat zu Otterndorf als Mitdirectoren zur Seite, nachdem sich in Otterndorf eine städtische Genossenschaft gebildet, und der Ort Stadtrecht erlangt hatte. Als sich in der Folge die Geschäfte vermehrten, entstanden nun freilich schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in den verschiedenen Gemeinden der Provinz neben den Vorgesetzten der Commünen, besondere landschaftliche Ausschüße, welche auf dem Lande von der Gesammtheit der mit der Landstandschaft begabten Gutsbesitzer, in der Stadt Otterndorf hingegen von der angesessenen Bürgerschaft von Zeit zu Zeit erwählt wurden; auch theilte sich jetzt die gesammte Landtagsfähige Staatsbürgerschaft in drei Sectionen oder Curien, so, daß die des Hochlandes die erste, die des Sietlandes die zweite, und die der Stadt Otterndorf die dritte Abtheilung bildeten; allein bei wichtigen Vorfällen übte die Gesammtheit der freien Grund-Eigenthümer auf dem Lande, und der angesessenen Bürgerschaft in der Stadt, nach wie vor ihr landständisches Recht auf den allgemeinen Landtagen, Mann für Mann aus, und erst in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts traten selbst bei den wichtigsten Landes-Angelegenheiten, die Vorsteher und Richter der Gemeinden des platten Landes (Schultheissen und Landschöpfen) nebst den Districtsgevollmächtigten, so wie Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf nebst dem Ausschuß der Bürgerschaft, als die drei Stände des Landes Hadeln zusammen, und handelten, wie die Urkunden besagen, für sich und im Namen, und von wegen des ganzen Landes und aller Eingesessenen. Nach der jetzigen Praxis wird daher das Repräsentationsrecht der Hadelnschen Landstände von Land und Stadt, zwar nur durch eine gewisse Anzahl von Personen ausgeübt, aber diese sind blos als Bevollmächtigte der Gesammtheit aller landtagsfähigen Eingesessenen zu betrachten, und sie haben in Hinsicht auf Pflichten und Lasten, welche der Staatsverband fordert, nicht den mindesten Vorzug vor ihren Mandanten.

Ganz anders ist nun aber die ständische Verfassung in den Herzogthümern Bremen und Verden. Ein sehr großer Theil dortiger freier Grundeigenthümer besitzt selbst gar kein ständisches Repräsentationsrecht; diejenigen Personen und Corporationen aber, welche solches Recht dort ausüben, sind, was die Staatsbürgerlichen Pflichten betrift, vor den von ihnen mit repräsentirten Eingesessenen sehr bevorzugt. Die Landstandschaft des größten Theils der dortigen Stände beruht

8*

auch mit auf Geburtsvorzügen, was von der Einrichtung in der hiesigen Provinz so sehr abweicht, daß der Besitzer des einen im hiesigen Lande noch vorhandenen adeligen Guts, wenn er gleich adeligen Standes ist, dennoch schon seit Jahrhunderten kein landständisches Repräsentationsrecht mehr besitzt, weil er, seit dem das Gut ein Lehngut geworden, aus der Verbindung mit den freien Insassen heraus, und in einen ganz andern Kreis von Rechten und Pflichten eingetreten ist.

Bei so wesentlicher Verschiedenheit der landschaftlichen Organisation, und bei solcher Eigenheit der hiesigen ständischen Verfassung, würde eine Vereinigung so ungleichartiger Bestandtheile gewis nur unangenehme und nachtheilige Reibungen veranlassen, und schon aus diesem Grunde wünschen daher gesammte Stände des Landes Hadeln, daß eine Verbindung zwischen ihnen und den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden zu gemeinschaftlichen Berathungen, nicht erfolge. Zwar soll das Corps der Provinzialstände in den beiden Herzogthümern noch durch neue Mitglieder aus dem dortigen Bürgerstande vermehrt werden; aber bei aller Achtung, welche die Stände des Landes Hadeln für diese Classe von dortigen Einwohnern hegen, können sie doch von ihr nicht erwarten, daß sie das Interesse der Hadler theilen werde, weil ihr Interesse nicht das hiesige ist, indem ihre constitutionellen Rechte nicht die hiesigen sind.

Ein zweiter wichtiger Grund, warum die Stände des Landes Hadeln die höchsten Orts beabsichtigte Vereinigung nicht wünschen, ist der, daß sie auf dem gemeinschaftlichen Provinzial-Landtage, und in dem anzuordnenden ständischen Ausschuß, eine ihren bisherigen ständischen Verhältnissen und Rechten entsprechende Repräsentation nicht erwarten können, und sonach in der Vereinigung eine hinreichende Garantie ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht liegt.

In den Herzogthümern Bremen und Verden soll zwar das bisherige Repräsentationssystem modificirt werden; aber es sollen doch nicht nur die jetzt immatriculirten Mitglieder des Adels, auf dem allgemeinen Provinzial-Landtage Sitz und Stimmenrecht haben, sondern ihre Zahl soll auch noch vermehrt werden können. Ueberhaupt sollen alle diejenigen, welche daselbst nach bisheriger Verfassung das Recht der Landstandschaft gehabt haben, dasselbe behalten, und wenn diese mit dem Deputirten derjenigen dortigen Insassen, die von den Verhandlungen des Landtages bisher zum Theil oder ganz ausgeschlossen waren, zusammentreten, soll das Land Hadeln nach dem Entwurf des Regulativs, aus dem Mittel seiner Stände drei Deputirte mit abordnen können. Diese Einrichtung entspricht nun aber keinesweges den verfassungsmäßigen Rechten und Vorzügen der Hadelnschen Stände.

Die hiesigen Stände sind natürlich so alt, wie die Bremen- und Verdenschen, ihr Repräsentationsrecht geht viel weiter, als das der bisherigen Bremen- und Verdenschen Stände, ihre verfassungsmäßige Concurrenz bei den öffentlichen Angelegenheiten ist von weiterm Umfange, als die der Bremen- und Verdenschen Stände, und ihre Zahl, so wie sie in dem jetzigen Repräsentations-System der Provinz begründet ist, beträgt

116, ohne die ständischen Repräsentanten der Stadt Otterndorf.

Die mit der Landstandschaft versehenen Gutsbesitzer des hiesigen platten Landes haben daher gewiß nicht Unrecht, wenn sie es ihren Rechten und Verhältnissen nicht entsprechend finden, nur durch zwei Abgeordnete an den Verhandlungen der Stände in den benachbarten Herzogthümern Bremen und Verden Theil zu nehmen, während der Adel in dem Herzogthum Bremen in bedeutender Anzahl auf dem Landtage erscheint, die kleine Verdensche Landschaft, ohne die Stadt Verden, schon 18 Stimmen führt, und die Zahl der Bremen- und Verdenschen Stände bei der neuen Einrichtung sich noch bedeutend vermehren wird.

Dagegen läßt sich wohl nicht einwenden, daß die hiesigen Stände nach Verhältniß des Umfanges und Bevölkerung ihrer Provinz, nicht füglich in größerer Anzahl auf dem Landtage erscheinen könnten; denn es handelt sich nicht von der Einführung eines durchaus neuen landständischen Repräsentations-Systems, und es erfordert daher die Billigkeit hier so gut, wie in den Herzogthümern Bremen und Verden das Repräsentationsrecht der alten Stände zu berücksichtigen. Könnte es aber dabei auf Güterbesitz ankommen, so hat die Gesammtheit der hiesigen Stände, ohne die Stadt Otterndorf mit in Anschlag zu bringen, auch gewiß schon einen, wenn nicht größern, doch wenigstens eben so ansehnlichen Umfang von Grundeigenthum, worauf das Recht der Landstandschaft haftet, in Besitz, als der gegenwärtige landtagsfähige Adel in dem Herzogthum Bremen. Diejenigen freien Eigenthümer, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden in Zukunft mit repräsentirt werden sollen, können übrigens der Sache keine andere Gestalt geben; denn sie sind bisher gar keine wahre Stände gewesen, sie stehen daher mit den so sehr bevorrechteten Hadelnschen Landständen nicht in gleicher Ordnung; wohl aber stehen die Hadelnschen mit Landstandschaft versehenen Gutsbesitzer in ihrer Provinz hinsichtlich ihres Repräsentationsrechts, nichts niedriger als die alten Landstände in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Mit guten Gründen würden sonach die Stände des Landes Hadeln bey der befraglichen Vereinigung auf eine Repräsentation, die angemessener ist, als der Entwurf des Regulativs besagt, Anspruch machen können, und es würde wohl in der That die dringendste Nothwendigkeit für sie seyn, zuförderst auf die Erledigung dieses Punctes anzutragen, um das Interesse des hiesigen Landes gegen die Majorität einer Oppositionspartey in der vereinigten Versammlung sicher zu stellen. Dies würde inzwischen nur durch eine gänzliche Abänderung des vorliegenden Repräsentationsplans möglich zu machen seyn, und da sich die Schwierigkeiten, welche sich in diesem Puncte entgegenstellen, nicht verkennen lassen, so ist es unstreitig für alle Theile besser, die in Frage stehende Vereinigung nicht ins Werk zu setzen, zumal da den Ständen des Landes Hadeln, nach dem Entwurf des Regulativs, ihre besondere Organisation und specielle Mitwirkung bei wichtigen Gegenständen ohnehin verbleiben soll.

Es ist auch in der That, um noch einen dritten Gesichtspunct zu berühren, der mit in Erwägung kommt, zwischen dem Lande Hadeln und den Herzogthümern Bremen und Verden, eine so geringe Aehnlichkeit hinsichtlich der innern Verhältniße im Allgemeinen vorhanden, und das beiderseitige Interesse ist im ganzen so wenig gemeinsam, daß sich nur wenige Gegenstände denken lassen, bei denen eine gemeinschaftliche Berathung in der vereinigten Landesversammlung frommen würde. Fast alles ist hier anders gestaltet, als in unserer Nachbarschaft. Anders ist hier der Wirkungskreis der Stände, anders sind die Verhältnisse derselben zu der vollstreckenden Staatsgewalt, anders sind die politischen Rechte der Unterthanen, anders ist selbst das privat Recht, anders ist hier die Abtheilung der Stände, andere Grundsätze hat das hiesige Territorial-Staatsrecht in mehreren hochwichtigen Puncten, namentlich in Rücksicht auf den in unsern Tagen so sehr besprochenen Punct der Steuerbefriedigung festgesetzt.

Besser ist es gewiß, ein Land mit solchen constitutionellen Formen, Einrichtungen und Prinzipien, einer andern Provinz, wo das alles nicht so ist, nicht einzuverleiben; denn die Verbindung führt unter solchen Umständen nur zu leicht zum Zanck und zum Zwiespalt, und schadet dem Guten oder Bessern. Nicht einmal würde das Land Hadeln in der Verbindung mit zwei benachbarten Provinzen, in welchen eine große Corporation noch auf besondere Vorrechte rücksichtlich der Grundsteuer Anspruch macht, sein Interesse wegen einer angemessenen Quotisation gehörig geltend machen können; überhaupt würde ihm die Vereinigung wohl Lasten und Nachtheile, nicht aber, soweit sich die Dinge voraussehen lassen, irgend einen wesentlichen Vortheil schaffen.

Stände des Landes Hadeln müssen daher, so sehr sie auch die huldreichen Absichten Seiner Königlichen Hoheit ihres gnädigsten Prinzen Regenten, in dem ihnen vorliegenden höchsten Antrage verehren, und mit so ehrfurchtsvoller Dankbarkeit sie auch dieselben erkennen, dennoch die in Antrag gebrachte Vereinigung der Provinz Hadeln mit der Provinz Bremen, so wie die Vereinigung der Stände des Landes Hadeln mit den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden zu gemeinschaftlichen Berathungen ehrerbietigst ablehnen, und um die Aufrechterhaltung der bisherigen verfassungsmäßigen Verhältnisse unterthänigst bitten.

Gesammte Stände des Landes Hadeln ergreifen diese Gelegenheit der hochverehrlichen Königl. Provinzial-Regierung ihre ehrerbietige Ergebenheit zu bezeugen.

Otterndorf den 25sten November 1818.

Stände des Landes Hadeln.

Menking. Timm. Oest. Follmer. Siebern. Schmedke. Hedemann. Vollmer. Kopf. Wohlers. Schult. Karstens. Goetze.

U.

Georg, Prinz Regent, im Nahmen und von wegen Seiner Majestät Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Edler, Vester, Veste, auch Ehrbare, Hochgelahrte, Räthe und liebe Getreue!

Wir haben aus der von den getreuen Ständen Unserer Herzogthümer Bremen und Verden unter dem 17. November vorigen Jahrs an Unser Cabinets-Ministerium gerichteten Erwiederung auf Unsere Propositionen vom 31. October vorigen Jahrs, die dortigen Provinzialstände-Versammlungen betreffend, zu Unserer Zufriedenheit ersehen, daß deren Ansicht im Allgemeinen mit der Unsrigen übereinstimmend gewesen.

Wie es daher in so fern bey den in Unserem Rescripte vom 31. October und dem demselben beigefügten Entwurfe eines Regulativs über die dortigen Provinzial-Stände-Versammlungen enthaltenen Bestimmungen nunmehro sein Verbleiben behält; also haben Wir auch über diejenigen Punkte, derenthalben so wohl von Unseren Ständen im allgemeinen, als auch von den Städten Stade, Buxtehude und Verden, so wie den Deputirten der Marschländer und den Ständen Landes Hadeln mittelst der abschriftlich beygefügten besonderen Vorstellungen, Anträge gemacht worden, nach deren sorgfältigen Erwägung Unsre Meinung hiedurch zu erkennen geben wollen.

Da die drey Stände Landes Hadeln gegen die proponirte Vereinigung mit den Herzogthümern Bremen und Verden verschiedene Bedenklichkeiten erregt haben, welche in einiger Hinsicht annoch eine weitere Ueberlegung erfordern; so lassen Wir die Bestimmung wegen solcher Vereinigung für jetzt annoch ausgesetzt seyn, und kommen daher diejenigen Punkte des Entwurfs, welche hierauf Beziehung haben, bis dahin nicht in Anwendung.

Da der §. 1 des Entwurfs ausdrücklich und allgemein besagt, daß jeder Corporation ihre besonderen Rechte und Eigenthum verbleiben sollen, so versteht es sich, daß durch die solcherhalb angeführten Beispiele eine Aenderung oder Aufhebung hinsichtlich der nicht ausdrücklich benannten Zuständigkeiten nicht hat bezweckt werden sollen, vielmehr behält es, sofern nicht eine Aenderung oder Aufhebung ausdrücklich bestimmt worden, bey dem bisherigen sein Bewenden, wie denn auch namentlich der Verdensche Capitalfond der Verdenschen Landschaft verbleibt.

Was indessen den Antrag der Städte anbetrift, daß die Wahl des Präsidenten, des Syndici und des Registrators künftig nicht blos der Ritterschaft, sondern der ganzen Landschaft zustehen solle, wobey von Seiten der Verdenschen Landschaft darauf angetragen worden, daß bey eintretender Vacanz im Präsidio dieses von dem ältesten Landrathe im Verdenschen so gut, wie von einem Bremischen Landrathe wahrgenommen werden möge; so halten Wir angemessen, daß es bey dem bisherigen Herkommen, wonach der Ritterschaft Herzogthums Bremen allein die Wahl des Land- und Ritterschafts-Präsidenten zugestanden und während

der Vacanz das Präsidium von dem ältesten Landrathe aus der Ritterschaft Herzogthums Bremen wahrgenommen worden, sein Verbleiben behalte, indem die Ritterschaft Herzogthums Bremen die erste und zahlreichste Corporation Unserer Bremen- und Verdenschen Stände ausmacht, und es daher billig ist, daß von dieser das Präsidium ausgehe.

Dagegen halten Wir es für billig und passend, daß der Landsyndicus und Registrator, als Subalternen der Landschaft, künftig bey eintretender Vacanz von gesammten Ständen Unserer Herzogthümer Bremen und Verden erwählt werden, und verstellen Wir es daher zur Erwägung Unserer getreuen Stände, dieserhalb eine angemessene Vereinbarung zu treffen.

Der bey Gelegenheit des §. 3 geschehene Vorbehalt einer demnächstigen etwanigen Rectification der Roßdienstrolle findet kein Bedenken, wie es denn auch bey demjenigen sein Bewenden behält, was bisher wegen Erhebung eines Hofes zum stimmfähigen Gute, so wie rücksichtlich eines anständigen Wohnhofes, welcher nach den bisherigen Regeln eines **castri nobilis** zu beurtheilen ist, Herkommens gewesen.

Uebrigens wird das Bedenken Unsrer Ritterschaft wegen der Hoffähigkeit solcher vom Adel, welche bisher in der Matrikel nicht gestanden, dadurch hinwegfallen, wenn Wir hiedurch erklären, daß derselben wider deren Wunsch Aspiranten zur Aufnahme in die Matrikel nicht aufgedrungen werden sollen, wenn diesen der Zutritt an Unserem Hofe versagt werden sollte.

Die von den Deputirten der Marschländer, Herzogthums Bremen geäußerte Besorgniß, daß dieselben durch Absendung von Deputirten zum Provinzial-Landtage in eine für die Bewahrung ihrer Rechte nachtheilige Lage gerathen und schlimmer daran seyn würden, wie bisher, müssen Wir durchaus unbegründet erachten, da die Marschländer bisher das Recht der Landstandschaft, welches sie nunmehro bekommen, nicht gehabt, übrigens aber wenn ihnen nachtheilige Beschlüsse gefaßt werden sollten, es den Marschländern, wie jedem Unserer Unterthanen, ferner frey bleibt, mit angemessenen Vorstellungen an die geeigneten Behörden oder an Uns sich zu wenden. Wenn die Absicht der Marschländer aber vielleicht dahin gerichtet ist, eine eigene Curie oder einen besonderen Provinzial-Landtag für sich allein zu bekommen, so können Wir diesem Antrage, welcher so wenig den dortigen Verhältnissen angemessen, als der Absicht, bisher bestandene Trennungen aufzuheben, entsprechend seyn würde, Unsere Zustimmung nicht ertheilen; vielmehr wird es bey der dieserhalb in dem Entwurfe enthaltenen Proposition sein Bewenden behalten müssen. Auch können Wir den Antrag Unserer Ritterschaft, daß den nicht qualificirten Besitzern immatriculirter Rittergüter von 12 Nageln eine Virilstimme beigelegt werden möge, um deswillen nicht zweckmäßig erachten; weil solche Besitzer, so lange sie nicht in die Matrikel der Ritterschaft aufgenommen werden, dadurch sowohl von der Ritterschaft, als den freyen Grundbesitzern abgesondert werden würden, außerdem aber für letztere die Wahl erleichtert wird, wenn die größeren Gutsbesitzer zu dieser Wahl von Deputirten concurriren und in dem Falle sind, zu Deputirten erwählt zu werden. Dagegen ertheilen Wir dem Vorschlage Unsre Zustimmung, daß die Wahl

von Deputirten der freyen Gutsbesitzer nur solche treffen dürfen, welche zu den Wählenden gehören, und mit freyen Grund=Eigenthume angesessen sind.

So fern wegen der Ausübung dieses Wahlrechts von Deputirten der freyen Grund=Eigenthümer besondre Schwierigkeiten überhaupt oder in einzelnen Districten vorfallen sollten, so behalten Wir Uns bevor, dieserhalb die nöthigen Regulationen zu treffen, und erforderlichen Falls mit Unseren getreuen Ständen weitere Communicationen eintreten zu lassen. Indessen ertheilen Wir aus den von denselben vorgetragenen Gründen Unsre Zustimmung, daß die active Wahlfähigkeit den Besitzern von Höfen, worauf 2 Pferde gehalten werden, oder welche einen Ertrag von 100 ₰ liefern, die passive Wahlfähigkeit aber denen zugestanden werde, deren Höfe mit 4 Pferden cultivirt werden, oder einen Ertrag von 200 ₰ und darüber liefern. Uebrigens werden die Besitzer von Höfen, welche bisher zur Exemten=Rolle contribuirten, mit den übrigen Besitzern von Höfen in solchen Marschdistricten gleiches Wahlrecht bekommen können, und ist es unbedenklich, daß die freyen Grund=Eigenthümer in den sogenannten Vormarschen, namentlich in Horst und Großenwörden den Wahldistricten der Erbexen auf der Geest beigelegt werden.

Da nach den, von Unsrer Ritterschaft Herzogthums Bremen vorgetragenen Bemerkungen eine Vereinigung der Verdenschen Ritterschaft, mit der ersteren nicht wohl thunlich, dieselbe auch nicht unumgänglich nöthig ist; so kann es in dieser Hinsicht bey dem bisherigen sein Bewenden behalten. Dagegen wollen Wir denjenigen Gutsbesitzern, welche berechtigt gewesen, auf dem Verdenschen Landtage zu erscheinen, das Recht zugestehen, auf dem Brem= und Verdenschen Landtage persönlich zu erscheinen und eine Virilstimme zu führen, wenn dieselben mit Gütern im Herzogthum Verden angesessen sind, und diese Güter, wovon sie bisher auf dem Verdenschen Landtage eine Stimme zu führen berechtigt waren, einen Ertrag von 500 ₰ in Grundbesitz oder Meyergefällen liefern; jedoch darf keiner derselben, wenn er auch Besitzer mehrerer landtagsfähiger Güter seyn oder werden sollte, zur Zeit mehr wie eine Stimme auf dem Bremen= und Verdenschen Landtage ausüben; wie denn auch dieses Stimmrecht nur persönlich, nicht aber durch Curatores oder Vollmacht ausgeübt werden darf.

Wegen Bildung des landschaftlichen Ausschusses, wozu Wir die Beistimmung Unserer getreuen Stände gern vernommen haben, so wie wegen der demselben zu übertragenden Geschäfte behalten Wir Uns die weitere Entschließung bis dahin, daß dessen wirkliche Zusammenstellung nothwendig werden wird, bevor. Inzwischen wird in Ueberlegung zu nehmen sein, wie die sechs ritterschaftlichen Cirkel, so wie die Zahl der ritterschaftlichen Landräthe auf viere zu reduciren, und der denselben zukommende Gehalt am zweckmäßigsten zu vertheilen ist. Den Antrag wegen Vermehrung des Gehalts des Präsidenten, der Landräthe, des Syndici und Registrators müssen Wir dagegen für jetzt ausgesetzt seyn lassen, da zu einer solchen Vermehrung darin, daß in andern Provinzen höhere Gehalte bewilligt worden, ein Grund nicht vorhanden ist, indem diese Kosten provinziell bleiben; die Nothwendigkeit einer solchen Vermehrung aber viel=

leicht dann erst zur Frage kommen könnte, wenn der Umfang der dem landschaftlichen Ausschusse zu übertragenden Geschäfte dazu einige Veranlassung geben sollte. Uebrigens wird es kein Bedenken finden, daß bey entstehender Parität der Stimmen im landschaftlichen Ausschusse dem jedesmaligen Präsidenten ein votum decisivum beygelegt werde.

Wenn endlich die dortigen Städte in ihrer Vorstellung über die Unzweckmäßigkeit des bisher beobachteten modi convocandi Beschwerde geführt haben, so zweifeln Wir nicht, daß Unsere getreuen Stände sich über die Art vereinigen werden, wie diesem Uebelstande künftig zu aller Zufriedenheit abzuhelfen seyn werde; wie es sich denn auch von selbst versteht, daß diejenigen Kosten, welche durch besondere Zusammenkünfte oder Berathungen der Ritterschaft oder anderer Corporationen über deren specielle Angelegenheiten veranlaßt werden, nicht der Landschaft, sondern jeder Corporation für sich allein zur Last bleiben müssen.

Wir wollen das Resultat der von Unseren getreuen Ständen dieserhalb anzustellenden Berathungen demnächst vernehmen und sind euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan.

Hannover, den 11. Junius 1810.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

V.

Ausschreiben
zu einem Provinzial-Landtage auf den 14. December 1819.

An

1) die Herren Landräthe und Mitglieder hochlöblicher Ritterschaft des Herzogthums Bremen,
2) die Stadt Stade,
3) „ „ Buxtehude,
4) den Herrn Landrath und Mitglieder hochlöblicher Ritterschaft des Herzogthums Verden,
5) die Stadt Verden.

P. P.

Es ist unserer vereinigten Bremen- und Verdenschen Provinzial-Landschaft vermittelst dreifacher, auf Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehl, unter dem 11. dieses aus Königlichem Cabinets-Ministerio erlassenen, und mir am 15. ejusdem zugekommenen Rescripte, die definitive Organisation der Stände des Königreichs wie auch des Administrations-Collegii der Landes-Abgaben und Cassen, bekannt gemacht, und uns aufgegeben worden, von Seiten der Herzogthümer Bremen und Verden einen Deputirten zu erwählen, der von des Prinzen Regenten Königl. Hoheit und auf Höchstdero Bestätigung als Schatzrath in diesem Collegio angestellt und ernannt würde.

Da nun diese Wahl und die hinzugekommenen übrigen Verfügungen eine möglichst baldige Versammlung unserer Landschaft erfordern,

zugleich aber auch sich noch verschiedene andere Gegenstände unserer gemeinschaftlichen Deliberation aufgegeben haben, so lade Ew. rc. ich hiedurch ein

ad 1. sich,

ad 2, 3 und 5. sich durch Ihre Herren Deputirte,

ad 4. sich mit den zu unseren landschaftlichen Versammlungen berufenen Mitgliedern Ihrer Ritterschaft,

zu dem auf den 14. des nächsten December-Monats angesetzten Landtage des Vormittags um 9 Uhr im ritterschaftlichen Hause zu Stade anzufinden, woselbst ich die Ehre haben werde folgende Gegenstände zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschließung zu verstellen:

1.

Wird das Verzeichniß der zu dem Provinzial-Landtage der Herzogthümer Bremen und Verden von den hinzukommenden Freien erwählten und praesentirten Deputirten vorgeleget werden.

2.

Werden den versammelten Standen die von des Prinzen Regenten Königlichen Hoheit erlassenen höchsten Verfügungen wegen künftiger Organisation der allgemeinen Ständeversammlung, wie auch des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii vorgeleget werden, da es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, solche hiebey in extenso mitzutheilen.

3.

Sodann ist die Wahl der von allen Ständen ernannten Deputirten zu der allgemeinen Ständeversammlung, wenn selbige bis dahin vollendet ist, *ad protocollum*, sonst aber baldthunlichst nachher anzuzeigen, um solche dem Königlichen Ministerio vorschriftsmäßig zu praesentiren.

4.

Da auch nach dem Eingangs schon erwähnten Königlichen Rescripte vom 11. dieses die bisher bestandene und interimistisch angeordnete Ober-Steuer- und Schatz-Commission aufgehoben und nunmehro die gleich Anfangs beabsichtigten und versprochenen Ober-Steuer- und Schatz-Collegia organisirt werden sollen, so wird wegen Praesentation eines Schatzraths auf Lebenszeit für die Herzogthümer Bremen und Verden das erforderliche bestimmt werden müßen. Zu dem Endzweck zeige meinen geehrten Herren Mitständen ich vorläufig hierdurch an, daß Praesentandus den höchsten Bestimmungen zufolge außer den nöthigen Kenntnissen von Cassen- und Rechnungswesen folgende Eigenschaften besitzen muß:

1) einer der drei vermöge der Wiener Congreß-Acte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen zugethan sein,
2) das 25. Jahr zurückgelegt haben, und
3) Mitglied der Corporationen sein, welche auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen, oder denselben durch Deputirte zu beschicken berechtigt sind,

daß aber die Dienstbesoldung der Schatzräthe in dem Maaße bestimmt worden als solches der allgemeinen Ständeversammlung schon früher proponirt worden ist.

5.

Hiernächst wird ein Rescript der Königlichen Regierung wegen der so wünschenswerthen Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheit vorgelegt und zugleich zur Wahl einer Commission geschritten werden, um die bisher in der Sache erstatteten, und vom Königlichen Ministerio mitgetheilten Gutachten zu erwägen, damit darüber auf dem nächsten Landtage ihre Ansichten eröffnet, und die nöthigen Beschlüsse gefaßt werden können.

6.

Endlich scheint es mir dringend nothwendig unsere zum Theile nicht mehr anpassende Brandcassen-Ordnung vom Jahre 1754 aufs neue zu revidiren und zu verbessern, es wird daher zur Prüfung der deshalb gemachten Vorschläge eine Commission zu ernennen sein.

Weil aber aus der allgemeinen Steuercasse die bisher geschehenen und vorhin aus der Tabacks-Aequivalent-Casse geleisteten Vorschüsse vielleicht nicht weiter erfolgen mögten, gleichwohl die Lage der Dinge es schlechterdings nothwendig macht, daß den einen Brandschaden erleidenden Interessenten baldmöglichst das versicherte Quantum, wie sonst stets geschehen und selbst die Natur der Sache erfordert, promt und ohne Aufenthalt ausgezahlt werde, weil bei verzögerter und nicht richtig erfolgter Zahlung der Credit der Caße außerordentlich leidet und zum größten Nachtheile des Instituts schon mehrere Interessenten deshalb ausgetreten sind, so ist es durchaus dringend nöthig, auch bei uns wie in verschiedenen andern Landschaften bereits geschehen, einen ReserveFond zu bilden, und über deßen Errichtung sofort einen Beschluß zu faßen.

Wenn gleich ich nun keine Ursache habe zu zweifeln, daß

ad 1 und 4. Ew. 2c.

ad 2, 3 und 5. Ew. 2c. Herren Deputirte sich der Beiwohnung dieses Landtags nicht ohne Noth entziehen werden, so muß ich doch ausdrücklich hinzufügen, daß die Nicht-Erscheinenden sich dasjenige gefallen lassen müssen, was die Anwesenden beschließen, und versichere daneben die

vollkommenste } Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu sein
vollkommene }

Ew. 2c.

v. Zesterfleth.

W.

Protocoll gehalten bey dem Landtage zu Stade im ritterschaftlichen Hause, den 14. December 1819.

In Gegenwart:

1) des Herrn Präsidenten von Zesterfleth, 2) des Herrn Landraths von Plate, 3) des Herrn Landraths von Gruben, 4) des Herrn Landraths und Landdr. von Wersebe, 5) des Herrn Landraths von Schwanewede, 6) des Herrn Landraths von Schulte, 7) des Herrn RegierungsRaths von Marschalk, 8) des Herrn Geh. Cammerraths Schulte, 9) des Herrn Oberhauptmann von der Decken, 10) des Herrn Oberhauptmann von Klenck, 11) des Herrn Hofraths von Zesterfleth, 12) des Herrn Cammerraths von der Decken, 13) des Herrn Oberst von dem Bussche, 14) des

Herrn Oberst von Issendorf, 15) des Herrn Rittmstr. von der Decken, 1. Uhl. Regts. 16) des Herrn Oberstlt. von der Decken von Eggerkamp, 17) des Herrn Major Marschalk, 18) des Herrn Major von Brummer, 19) des Herrn von der Beck, 20) des Herrn von der Decken von Laack, 21) des Herrn Oberstlt. von Holleufer, 22) des Herrn Lieutenant von Plate vom Hörne, 23) des Herrn Amtsassessors von Werfebe, 24) des Herrn Rittmeisters von der Decken von Wächtern, 25) des Herrn Hauptmann von Werfebe, 26) des Hern Oberstlt. von Düring, 27) des Herrn von Frese, 28) des Herrn Rittmeisters von der Decken von Laack, 29) des Herrn Landraths Kobbe, von Stade, 30) des Herrn Landraths Voght, von Buxtehude, 31) des Herrn Landes-Cons. Willemer, Deputirter des Altenlandes, 32) des Herrn Gerdt Harms desgl., 33) des Herrn Jacob Wist Dep. des Landes Kehdingen, 34) des Herrn Hinr. Brümmer sen. desgl., 35) des Herrn Johann von Rönn, Osten, 36) des Herrn Erich Friedr. Adickes, Land Wursten, 37) des Herrn Joh. Allers für Lehe, Stotel und Viehland, 38) des Herrn Voigt Eimer Illies, Osterstade, 39) des Herrn Amtmann von Reiche für den Horneburger, Bremervörder und Bederkesaer Distrikt, 40) des Herrn Bürgermeisters Löddig Gercken für den Ottersberger, Osterholzer und Rotenburger District, 41) des Herrn Fick für den Neuenhäuser Distrikt, 42) des Herrn Landraths von Möller von der Verdenschen Ritterschaft, 43) des Herrn Landraths Münchmeyer für die Stadt Verden.

Den in Gemäßheit der höchsten Erlasse vom 11. November d. J. auf heute angesetzten Landtag eröffneten der Herr Präsident mit der üblichen Dankbezeugung an sämmtliche Anwesende, daß sie sich der ergangenen Einladung zufolge eingefunden hätten, und ließen darauf

ad 1

das von Königlicher Regierung mitgetheilte Verzeichniß der von den Freien neuhinzugekommenen Deputirten, die sich sämmtlich eingefunden hatten, bekannt machen.

Sodann wurden

2.

sämmtliche unter dem 11. November d. J. Namens Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten aus Königlichem Cabinets-Ministerio hiesiger Landschaft zugegangene Rescripte und deren Anfugen vorgelesen. Bei deren Anhörung kam in Vorschlag daß die Haupt-Erlasse welche auf die allgemeine und Provinzial-Landschaftliche Verfassung Bezug hätten, auch mit Einschluß der mitgetheilten motivirten Beschlüsse 2c. und sonstigen Anlagen wegen ihrer Wichtigkeit für jedes ständische Mitglied, zum Druck, jedoch nur von so viel Exemplaren als zur Vertheilung an die Mitglieder hochlöblicher Landschaft erforderlich wären, befördert werden müßten, welches auch in der Voraussetzung, daß die desfallsigen Kosten ohne Zweifel bewilligt würden, beliebt wurde.

In der Hauptsache fand man zwar durch die in jenen Erlassen enthaltenen Bestimmungen über die neuen ständischen Verfassungen, die Attribute der alten Provinziallandschaft sehr eingeschränkt, glaubte jedoch sich für jetzt

auf eine Vorstellung gegen die Verfügung, wornach den Deputirten zu den allgemeinen Ständen ferner keine Entschädigung aus der Landes-Casse werde, sie vielmehr an diejenigen Corporationen, von denen sie abgeschickt würden, verwiesen sein sollten, beschränken zu müssen, und wurde beschlossen:

daß diejenigen Gründe, welche dagegen obwalteten und von dem Herrn Hofrath von Zesterfleth zusammengefaßt waren, dem Königl. Kabinets-Ministerio in einer bei Königlicher Regierung hieselbst zu übergebenden Vorstellung mit der Bitte solche an des Prinzen Regenten Königl. Hoheit gelangen zu lassen, vorgetragen werden müßten.

3.

Ging man, da eine Anzeige der zu der allgemeinen Ständeversammlung von den verschiedenen Corporationen erwählten Deputirte nicht nöthig befunden wurde, zu der Wahl eines Deputirten zum Schatz-Collegio über.

Der Herr Landrath von Möller legte zwar gegen die Wahl Protestation ein, weil

1) das Landtags-Ausschreiben zu spät eingegangen sey, um die Verdensche Ritterschaft davon noch zeitig genug zu benachrichtigen und weil

2) die löbliche Verdensche Ritterschaft auf dem in Verden gehaltenen Landtage dafür gehalten hätte, daß ihre Repräsentation gegen die Bremische Ritterschaft noch nicht in dem gehörigen Verhältnisse stehe.

Da aber das Ausschreiben so früh in den Händen des Herrn Landraths von Möller gewesen war, daß annoch vor der heutigen Versammlung, wozu sich der Herr Landrath eingefunden hatte, eine Versammlung der löblichen Verdenschen Stände, wie von dem Herrn Landrath so eben bemerkt worden, hatte Statt finden können, und da ferner die nach der bestehenden Bestimmung hieselbst mit einer Virilstimme berechtigten Mitglieder löblicher Verdenschen Ritterschaft sich bis jetzt noch nicht zur Einnahme ihres Sitzes und Stimme legitimirt oder ein Anderes ausgemacht hätten, und keiner von ihnen hieselbst erschienen wäre, so konnte die Wahl durch diese Protestation nicht aufgehalten werden, und wie solches dem Herrn Landrath von Möller erklärt war, so abstrahirte Derselbe doch seiner Seits von der Theilnahme an der Wahl.

Auch zeigte der Herr Landes-Consulent Willemer als Deputirter des Altenlandes an:

1) daß die Wahl der Deputirten daselbst mit einem bei Königl. Regierung eingebrachten Vorbehalt geschehen wäre, und

2) daß nach der alten Verfassung Alles was auf dem Landtage vorgenommen werden sollte, vorher in der Landesversammlung vorzunehmen wäre. Da dieses nun diesmahl wegen Kürze der Zeit nicht geschehen können, die Propositionen auch nur allgemein im Ausschreiben enthalten wären, so müsse er dem Altenlande seine Rechte darunter vorbehalten, würde sich aber der Wahl nicht entziehen,

welchem auch der andere Deputirte des Altenlandes Herr Gerd Harms beitrat.

Der Herr Adickes, Deputirter des Landes Wursten, trug bei dieser Gelegenheit vor, das Land Wursten sei zwar vorläufig von der Absendung eines einzigen Deputirten zufrieden gewesen, gäbe aber hochlöblicher Landschaft anheim zu erwägen, ob es nicht verhältnißmäßiger sei, daß solches nach der neuerlich geschehenen Vereinigung der ehemals zum Amte Nordholz gehörten Districte des neuen Landes Wursten, durch 2 Deputirte repräsentirt würde, und dafern hochlöbliche Landschaft ihnen darunter nicht abgeneigt wäre, wünschte er, daß dieses Anliegen von Derselben unterstützt würde, worauf beschlossen wurde, daß der Punkt dem nächsten Landtags-Ausschreiben einverleibt werden könne, inzwischen dem Lande Wursten hauptsächlich überlassen werden mußte, sich damit an Königl. Cabinets-Ministerium zu wenden.

Es wurde nunmehro in Beziehung des vorher bekannt gemachten, die Errichtung das Schatz-Collegii und eines dazu zu erwählenden Mitgliedes betreffenden Rescriptes zur Wahl geschritten, und nachdem die Stimme von den Herren Landräthen von Plate, von Gruben und von Werfebe, auch wie dem Landsyndico eingenommen waren, fand sich nach deren Aufzählung die Majorität für den Herrn Geheimen Cammerrath Schulte, und wurde daher der Versammlung von dem Herrn Landrath von Plate bekannt gemacht, daß derselbe zum Schatzrath erwählt sei. Der Herr Geheime Cammerrath Schulte dankte hochlöblicher Landschaft für das ihm darunter bezeigte Zutrauen.

4.

Wurde nach Verlesung des in Ansehung der Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheit unterm 16. Juni d. J. an die Landschaft erlassenen Rescripts, beschlossen, zur Vorbereitung des erforderten Gutachtens eine Commission von 3 Personen, wovon 2 von der Geest und 1 aus einem der Marschdistricte zu nehmen wären, zu ernennen. Demnach wurde zur Wahl solcher Commissarien geschritten und fand sich nach Aufzählung der durch den Herrn Präsidenten, die Herren Landräthe von Plate und von Gruben aufgenommenen Stimmen, daß dieselbe

1) auf den Herrn Amtmann von Reiche,
2) " " " von Frese und
3) " " " Joh. Allers aus Wulsdorf

gefallen sei, welche mit mir dem Landsyndico, sich dem Geschäfte baldthunlichst unterziehen sollten.

5.

Proponirten der Herr Präsident in Ansehung der Brandcassen-Angelegenheiten, ob nicht zur Bildung eines Fonds, der die gewöhnlichen Vorschüsse aus den Landes-Cassen überflüssig machte, beliebt werden wolle, daß auf 100 ₰ Subscription ein excedens von 12 ßl. angelegt würde? Die versammelte Landschaft war indeß der Meinung, daß so lange die Verfügung, wornach die Landes-Casse die nöthigen Vorschüsse leisten müsse, nicht aufgehoben wäre, zu dieser in so vielen Rücksichten beschwerlichen Maaßregel nicht zu schreiten sei.

Uebrigens wurden der Herr Landrath von Gruben, der Herr Oberhauptmann von Klenk und der Herr Landrath Kobbe erwählt, um nebst

mit dem Landsyndico, die Mängel der Brandcassen = Verordnungen zu untersuchen und gutachtliche Vorschläge zur Verbesserung zu machen.

Nachdem hiermit alle Gegenstände der heutigen Verhandlungen abgethan waren, so wurde das Protocoll, dessen Wiederverlesung, nachdem die Hauptpunkte einzeln für sich verlesen waren, nicht nöthig befunden war, damit geschlossen.

Actum ut supra
in fidem
(unterz.) Domeier.

X.

Wir haben die Vorstellung der löblichen Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 17. July v. J. über den modus votandi in der Bremen- und Verdenschen Provinzial-Landschaft, besonders bey Wahlen, erhalten und erwiedern wegen der in derselben vorgetragenen Gegenstände folgendes.

Zuerst finden Wir zwar nichts dagegen zu erinnern, daß die löbliche Ritterschaft, so wie die Provinzial-Stände, Vorstellungen und Anträge unmittelbar an Uns gelangen lasse. Auch werden Wir dieselben gern berücksichtigen und behalten Uns vor, in dazu geeigneten Fällen die Erwiederungen unmittelbar an die löbliche Ritterschaft oder Landschaft gelangen zu lassen. Indessen liegt es in der Natur der provinzialständischen Verhandlungen, daß sie in der Regel nur provinzielle Gegenstände betreffen können und daß die Provinzial-Administrationsbehörde über die Art der Ausführung der in Antrag gebrachten Bestimmungen, welche ihr meistentheils überlassen bleiben muß, und über die etwaigen Modificationen derselben am leichtesten vollständig urtheilen kann. Dazu kommt, daß die frühern Communicationen stets durch die vormalige Königliche Regierung zu Stade gegangen sind und die Königliche Landdrostey daher im Besitze der vollständigen Acten ist, auf welche von hieraus sehr häufig recurrirt werden muß. Es würde folglich nur zur Verzögerung der Verhandlungen gereichen, wenn die gewöhnlichen Vorträge der löblichen Ritterschaft oder der Provinzialstände der dortigen Herzogthümer zunächst an Uns gerichtet würden und Wir dann genöthigt wären, das Gutachten der Königlichen Landdrostey einzufordern. Wir wünschen deshalb, daß sowohl die löbliche Ritterschaft, als die Provinzial-Landschaft über die in Antrag zu bringenden Gegenstände wie bisher zunächst mit der Königl. Landdrostey in Communication trete, und werden Unsere Erwiederungen in der Regel auch durch diese gehen lassen, wie denn auch bey andern Provinzial-Landschaften dem Herkommen gemäß ein ähnlicher Modus beachtet wird.

Was sodann zweytens die Art des Votirens in der Versammlung der Provinzial-Stände anbetrifft, so haben Wir aus der Darstellung der löblichen Ritterschaft ersehen, daß dieselbe die Berechnung der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Votanten für verfassungsmäßig hält und daher dem Wunsche der übrigen Stände, Curiatstimmen einzuführen, nicht nachgeben zu können glaubt. Wir wollen in dieser Hinsicht den ferneren Berathungen der löblichen Stände nicht vorgreifen, indem Wir hoffen, daß dieselben sich darüber vereinigen werden, welche Art des Votirens der Verfassung angemessener und zweckmäßiger sey. Indessen vermissen Wir in dieser Darstellung einen Gegenstand, der die Anträge der übrigen Stände vorzüglich herbeigeführt zu haben scheint und über den Wir daher noch eine Erörterung zu erhalten wünschen. In den Vorstellungen der Städte und der übrigen Stände ist nämlich erwähnt, daß bereits vor ihrer Zuziehung zu den landschaftlichen Berathungen von der löblichen Ritterschaft des Herzogthums Bremen allein über die landschaftlichen Gegenstände Beschlüsse gefaßt wurden, und die Uns vorgelegten Protocolle des Landtags vom November 1818 beweisen die Richtigkeit dieser Angabe. Es kann der löblichen Ritterschaft nicht entgehen, daß durch diese vorläufigen Berathungen die Stimmen der einzelnen Mitglieder der

Ritterschaft wenn auch nicht gebunden doch wenigstens befangen gemacht werden, und daß dadurch den übrigen Ständen das zu einer gemeinschaftlichen Berathung nothwendige Vertrauen entzogen wird.

Wir wünschen daher, daß die löbliche Ritterschaft den Grund und den Ursprung dieser Observanz sorgfältig untersuchen lassen möge und zugleich in Erwägung nehme, ob es nicht angemessener sey, die Gegenstände, welche die ganze Landschaft angehen, sogleich mit allen Ständen zu berathen oder, wenn eine Conferenz nöthig sein sollte, zu dieser die übrigen Stände zu adcitiren, und die speciellen ritterschaftlichen Convente erst nach Vollendung der Landtage zu halten. Wir zweifeln nicht, daß es der löblichen Ritterschaft bey ihren ferneren Berathungen über diesen Gegenstand gelingen werde, eine Art des Votirens aufzufinden, welche allen Ständen genügt, und werden es gern sehen, wenn dieselbe eine Vereinbarung der gesammten Provinzial-Landschaft über diesen Gegenstand veranlaßt.

Endlich müssen wir der löblichen Ritterschaft in Beziehung auf die von den übrigen Ständen in Anspruch genommene Concurrenz zu den künftigen Wahlen des Landsyndicus und landschaftlichen Registrators noch Folgendes bemerklich machen.

In dem an die Stände der dortigen Herzogthümer erlassenen Rescripte vom 11. Juny 1819 ist bereits zu erkennen gegeben, daß Seine Königl. Majestät es für billig und passend halten, daß der Landsyndicus und der Registrator als Subalternen der Landschaft künftig von den gesammten Ständen erwählt werden, und die löbliche Ritterschaft hat sich von der Billigkeit dieser Abänderung überzeugt, aber geglaubt, ihr früheres einseitiges Wahlrecht festhalten zu müssen, weil der Landsyndicus zu gleicher Zeit Syndicus der Ritterschaft sey und gleich dem Registrator früher aus der Roßdienstcasse seine Besoldung bezogen habe.

Wir verkennen zwar keineswegs, daß die löbliche Ritterschaft ein ganz vorzügliches Interesse habe, die Wahl der landschaftlichen Subalternen, die zugleich ihre Special-Angelegenheiten wahrnehmen müssen, auf tüchtige Subjecte zu leiten. Allein da die Ritterschaft, selbst dann, wenn sie die übrigen Stände zur Wahl zuläßt, immer die bey weiten zahlreichste Corporation bleibt, so scheint bey dieser Concurrenz das Interesse der Ritterschaft nicht gefährdet werden zu können, zumal da auch die übrigen Stände sich bemühen werden, ihre Stimmen nur qualificirten Subjecten zu ertheilen.

Sodann aber muß der Umstand hierbey besonders in Betracht gezogen werden, daß die Besoldung der gedachten landschaftlichen Bediente, welche früher aus der Roßdienstcasse erfolgte, gegenwärtig aus der allgemeinen Landes-Casse gezahlt wird, zu welcher alle Einwohner contribuiren. Wenn es daher in frühern Zeiten angemessen war, daß die Ritterschaft, welche die landschaftlichen Officialen allein besoldete, dieselben auch allein wählte, so wird jetzt auch den übrigen Ständen eine Theilnahme an diesen Wahlen billig einzuräumen seyn. Zwar sind die provinziellen Ausgaben, welche früherhin aus der Roßdienstcasse bestritten wurden, jetzt auf die allgemeine Landes-Casse übernommen, und die löbliche Ritterschaft hat daraus abzuleiten gesucht, daß das Verhältniß der erwähnten Besoldungen noch dasselbe sey. Allein diese und andere Ausgaben der Roßdienstcasse haben nur aus dem Grunde auf die General-Landes-Casse gelegt werden können, weil diese Ausgaben für die ganze Provinz geleistet wurden, folglich ihrer Natur nach wahre Landes-Ausgaben waren. Uebrigens ist eine Vereinigung der Roßdienstcasse mit der Landes-Casse nicht eingetreten, vielmehr ist in dem Königl. Rescripte an die dortige Landschaft vom 11. Juny 1819 ausdrücklich erklärt worden, daß die speciellen Kosten jeder Corporation nicht der Landschaft, sondern der Corporation für sich allein zur Last bleiben müßten. Ein gleiches Verhältniß tritt bei den Exemten aller andern Provinzen ein, indem diese zu den allgemeinen Landes-Bedürfnissen ebenfalls und zwar großen Theils nach einem der Roßdienstmatrikel ähnlichen Fuße contribuiren müssen, für die speciellen Bedürfnisse ihrer Corporation aber außerdem zu sorgen haben, ohne dazu einen Beytrag aus der Landes-Casse zu erhalten.

Hieraus geht hervor, daß die dortigen landschaftlichen Officialen ihre Besoldung aus der Landes-Casse nicht in der Qualität als ritterschaftliche, sondern als landschaftliche Bediente beziehen, und daß die löbliche Ritterschaft, wenn sie einen eigenen Syndicus und Registrator haben wollte, dieselben aus eigenen Mitteln zu salariren haben würde.

Wir empfehlen der löblichen Ritterschaft, diese Verhältnisse bey ihren fernern Berathungen über den vorliegenden Gegenstand zu berücksichtigen, und zweifeln nicht, daß es derselben alsdann gelingen werde, zur Zufriedenheit aller Stände eine angemessene Vereinbarung zu Stande zu bringen.

Wir bezeugen der löbl. Ritterschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 30. Junius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheimeräthe.

An die löbl. Ritterschaft des Herzogthums Bremen. Bremer.

Y.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Edler, Vester, Vester, auch Ehrsam Fürsichtige Räthe und liebe Getreue! Nachdem das Land Wursten, welches seither auf dem Provinzial-Landtage Unserer Herzogthümer Bremen und Verden nur durch einen Deputirten vertreten worden ist, um die Zulassung eines zweiten Deputirten gebeten hat, und dann nach dem von den getreuen Ständen Unserer gedachten Herzogthümer unter dem 17. Juli 1823 an Unser Cabinets-Ministerium erstatteten Berichte ein Bedenken dagegen nicht eintritt, so haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, den Besitzern gutsherrenfreyer Höfe im alten und neuen Lande Wursten die Wahl und Absendung eines zweiten Deputirten zu dem dortigen Provinzial-Landtage zu gestatten und sind solchem nach hinführo zwei Deputirte dieses Districts zu dem Provinzial-Landtage zu berufen und zu den Verhandlungen zuzulassen. Wir verbleiben Euch mit geneigt- und gnädigsten Willen zugethan.

Hannover, den 14. Juni 1827.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

An die Stände der Herzogthümer Bremen und Verden.

Z.

Extract des Commissions-Protocolles, gehalten zu Stade, im landschaftlichen Hause, den 23. October 1847.

Gegenwärtig: Herr Präsident v. d. Decken, Herr Forstjunker v. d. Bussche, Herr Justiz-Rath v. d. Decken, Herr Hauptmann v. Marschalck, Herr Landrath v. Plate, Herr Reg.-Rath v. Borries.

III. Hiernächst ging man zur Berathung der in Beziehnng auf die erledigte Syndicusstelle zur Erwägung kommenden Fragen über und zwar:

A. in Beziehung auf den aus der Landescasse erfolgenden Gehalt,

B. in Beziehung auf die Wahlberechtigung und

C. in Beziehung auf die zu ertheilende Instruction.

A. In Betreff der ersten Frage wurde die Commission darauf aufmerksam gemacht, daß die Königliche Regierung mit den allgemeinen Ständen nicht den Gehalt von 500 Thlr. Cassen-Münze, sondern nur von 500 Thlr. Conventions-Münze, jetzt Courant, in den Etat und zwar mit der Bestimmung aufgenommen habe, denselben nöthigenfalls durch Provinzialsteuern aufbringen zu können.

Referent war der Ansicht, daß der Regierung mit den allgemeinen Ständen durchaus nicht das Recht zustehe, in der verfassungsmäßigen Organisation der Provinziallandschaften

ohne deren Zustimmung Aenderungen vorzunehmen, folglich auch nicht die von Alters her feststehenden Besoldungen der Angestellten der Provinziallandschaften einseitig herabzusetzen.

Sei auch für den vorliegenden Fall der Erfolg gering, so müsse Referent doch die Prinzipsfrage der Folgen wegen für sehr wichtig halten.

Auf dem Rittertage am 3. November 1824 sei diese Frage auch bereits zur Sprache gebracht, indessen damals beschlossen, zur Zeit die Sache auf sich beruhen zu lassen, da keine Veranlassung vorliege.

Jetzt könne die Frage aber nicht umgangen werden, und wären zwei Wege offen, entweder

a. unter einer Verwahrung gegen ähnliche Schritte sich mit der Feststellung einverstanden zu erklären, oder

b. die Zahlbarmachung des ältern Gehalts von 500 Thlr. Cassen-Münze zu beantragen, und falls diese abgelehnt werde, aus den angeführten Rechtsgründen die Rechte der Landschaft nöthigenfalls im Wege Rechtens weiter zu verfolgen.

Er, Referent, sei für den erstern Weg aus Gründen der Rathsamkeit.

Herr Justiz-Rath v. d. Decken erklärte sich entschieden für den zweiten Weg. In der Rechtsfrage sei er mit dem Referenten einverstanden, lege auch auf die Aufrechterhaltung des Prinzips Gewicht, glaube aber, daß, wenn sich irgend ein Fall eigne, im Wege Rechtens mit Erfolg durchgefochten werden zu können, es der vorliegende sei, wo die factischen Verhältnisse ganz klar wären.

Herr Präsident waren zwar in der Rechtsfrage mit den vorhergehenden beiden Mitgliedern einverstanden, verwarnten dagegen davor, die Sache auf die Spitze zu stellen, weil dieses sehr leicht die bedenklichsten Folgen für die weitere Zahlbarmachung aller landschaftlichen Kosten aus der Landescasse haben könne.

Er stimme daher für den erstern Weg.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für diesen.

AA.

Extract des Commissions-Protocolls de dato Stade 3. Nov. 1847.

Gegenwärtig Herr Präsident v. d. Decken, Herr Landrath v. d. Decken, Herr Landschafts-Director von Hodenberg, Herr Justizrath v. d. Decken, Herr Hauptmann v. Marschalck, Herr Regierungsrath von Borries.

Nachdem in der gestrigen Sitzung die Commission mit der Berathung der Dienst-Instruction für den Kloster-Director geschlossen worden, ging man heute zur Erörterung der wegen Wiederbesetzung der Stelle des Land- und Ritterschafts-Syndicus zur Erwägung kommenden Fragen über.

Der Herr Regierungsrath von Borries referirte zunächst über die, in der vorberathenden Commission vorgekommenen Verhandlungen, nach dem darüber am 23. v. M. aufgenommenen Protocolle.

Danach ist in Berathung zu ziehen:

1) der aus der Brandcasse erfolgende Gehalt des Syndicus,
2) das Wahlrecht,
3) die Dienst-Instruction.

Ad 1) stellte der Herr Referent zur Erwägung:

„Ob die Regierung mit den Allgemeinen Ständen befugt gewesen, den früheren Gehalt des Syndicus von 500 ₰ Cassen-Münze auf 500 ₰ Courant herabzusetzen, eventuell ob:

a) der Weg Rechtens zu betreten, oder

b) unter Verwahrung gegen ähnliche Eingriffe man sich mit Herabsetzung des Gehalts einverstanden erklären wolle?

Der Herr Justizrath v. d. Decken sprach sich dahin aus, daß die Regierung nicht befugt gewesen sei, den Gehalt herabzusetzen, da ohne Zustimmung der Landschaft an der Verfassung keine Aenderungen vorgenommen werden könnten, und daß er daher und weil das Recht zweifellos klar vorliege, der Ansicht sei, daß der Weg Rechtens betreten werde.

Von anderer Seite theilte man zwar die Ansicht, daß die Regierung unbefugt gehandelt habe, hielt aber das Provociren auf den Weg Rechtens theils der Unbedeutsamkeit des Objects, theils der unangenehmen Folgen halber, welche aus einem Processe mit der Regierung entstehen könnten, für bedenklich. Zudem wurde angeführt, daß die übrigen Landschaften nachgegeben hätten, und dann auch eine Reorganisation der Verfassung bevorstehe. Es wurde daher vorgeschlagen, von dem Wege Rechtens zu abstrahiren, dagegen sich Recht zu reserviren.

Der Herr Präsident stellte demgemäß den Antrag:

Nach erfolgter Wahl des Land- und Ritterschafts-Syndicus der Regierung davon die Anzeige zu machen, zugleich im Allgemeinen die Zahlbarmachung des Gehalts zu beantragen, und wenn dann die Regierung 500 ℛ Courant anweise, diese Summe vorläufig anzunehmen, unter Reservation jedoch der Rechte.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, zugleich aber beschlossen, den Herrn Präsidenten zu autorisiren, das Geld vorläufig anzunehmen unter Reservation der Rechte mit Anführung des Rechtsgrundes.

BB.

Extract des Rittertags-Protocolles de dato Stade, den 9. Novbr. 1847.

§. 3 des Ausschreibens,

das Ableben des Raths Domeier betr. 2c., verlesen.

Danach kamen zur Erwägung:

I. Der Gehalt des Syndicus.

Es wurden die darüber in den Commissionen vorgekommenen Verhandlungen vorgelesen und der Antrag der verstärkten Commission, dahin lautend:

1) nach erfolgter Wahl des Land- und Ritterschafts-Syndicus der Regierung davon die Anzeige zu machen, zugleich im Allgemeinen die Zahlbarmachung des Gehalts zu beantragen und wenn dann die Regierung 500 Thlr. Cour. anweise, diese Summe vorläufig anzunehmen, unter Reservation jedoch der Rechte.

2) das Präsidium zu ermächtigen, das Geld vorläufig anzunehmen unter Reservation der Rechte mit Anführung des Rechtsgrundes.

vide Protocoll vom 3. November. Pag. 13, 14 u. 15 angenommen.

II. Das Wahlrecht.

Der Unterzeichnete trat auf Veranlassung des Herrn Präsidenten bei der Verhandlung über diese Frage, da er sich um die Stelle des Syndicus beworben, ab.

Das von dem Herrn Amts-Assessor von der Decken aus Bederkesa inzwischen geführte Protocoll liegt hier an.

III. Die Instruction des Syndicus der Bremischen Ritterschaft wurde hiernächst durchgegangen und mit den in der Commission beliebten Aenderungen angenommen.

CC.

Actum Stade den 9. November 1847.

Herbst-Rittertag 1847.

Nach dem Ableben des bisherigen Landsyndicus Rath Domeier ward der unterzeichnete Amts-Assessor von der Decken von Bederkesa requirirt, auf dem diesjährigen Herbst-Rittertage die ad §. 3 des Ausschreibens vom 27. September d. J. gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse zu Protocoll zu nehmen.

Nachdem der betreffende §. verlesen, wurde dieserhalb Folgendes verhandelt:

1) Es wurde aus den ältern betreffenden Acten und den neueren commissarischen Verhandlungen referirt, das anliegende von der Commission entworfene Schreiben der Ritterschaft an die Landschaft wurde verlesen.

2) Es wurde beschlossen, daß das ebenberegte anliegende Schreiben unverändert an die Landschaft abgehen solle.

in fidem

Decken.

DD.

In Veranlassung des erfolgten Ablebens des Land- und Ritterschafts-Syndicus, Rathes Domeier, haben wir die Art der Wiederbesetzung dieser Dienststelle in Erwägung gezogen. Obgleich nun das uns zustehende Recht der Besetzung derselben ohne unsere Zustimmung nicht zu beseitigen sein wird, wir auch dafür halten, daß die Frage eines desfallsigen Verzichtes nur bei Gelegenheit einer veränderten Feststellung der ganzen hiesigen landschaftlichen Verfassung zweckmäßig wird erwogen werden können, so erklären wir uns dennoch bei dem Wunsche für ein gutes Vernehmen mit hochlöblicher Landschaft damit einverstanden, daß für dieses Mal und ohne alle Folgerung für die Rechtsfrage nicht nur die die landschaftlichen Angelegenheiten betreffende Dienst-Instruction des Land- und Ritterschafts-Syndicus, sondern auch die Wahl desselben von Seiten der hochlöblichen Landschaft erfolge. Wir stellen dabei jedoch die ausdrückliche, durch die unterliegenden Verhältnisse von selbst gerechtfertigte Bedingung, daß der zu erwählende Land- und Ritterschafts-Syndicus nach wie vor verpflichtet bleibe, auch der Bremischen Ritterschaft den Diensteid zu leisten und alle Angelegenheiten derselben und deren Klosters Neuenwalde nach Maßgabe der ihm von uns darüber zu ertheilenden näheren Anweisung für die als Besoldung für die Wahrnehmung der land- und ritterschaftlichen Geschäfte ihm zustehende Gage, mithin, mit Ausnahme einiger nicht erheblicher Accidenzien, ohne jede anderweite Vergütung, treulich zu besorgen.

Stade, den 9. November 1847.

An die hochlöbliche Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden.

Der Präsident der Ritterschaft:
v. d. Decken.

EE.

Das Cabinet Seiner Majestät des Königs hat aus dem Vortrage der löblichen Ritterschaft vom 16. d. Mts. und dessen Anlage gern ersehen, daß die löbliche Ritterschaft sich bei der neuerlich eingetretenen Wiederbesetzung des dortigen, durch den Tod des Raths Domeier erledigten Syndicats, hinsichtlich der Wahlberechtigung mit der Landschaft zuvor verständigt hat, und steht dasselbe nicht an, mit dem für das Mal getroffenen Abkommen sich hiedurch nachträglich ausdrücklich einverstanden zu erklären.

Hannover, den 29. November 1847.

Cabinet Seiner Majestät des Königs.

An die löbliche Bremische Ritterschaft zu Stade.

Vermöge besondern Auftrages
v. Falcke.

FF.

In ergebenster Erwiederung des der Landschaft angeehrten Schreibens hochlöblicher Ritterschaft vom 9./10. November c., die Wahl des Land- und Ritterschafts-Syndici betreffend, ermangelt dieselbe nicht nachträglich anzuzeigen, daß man sich diesseits mit dem für das Mal darunter proponirten Abkommen, wiewohl unter Vorbehalt der der Landschaft in Beziehung auf die Wahl zustehenden Rechte, einverstanden bezeigt und danach die Wahl vorgenommen hat.

Stade, den 12. December 1847.

Provinzial-Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden.

An die hochlöbliche Ritterschaft Herzogthums Bremen.

Decken.

GG.

An das Cabinet Seiner Majestät des Königs in Hannover.

Vortrag des Präsidenten von der Decken in Stade, Namens der Provinzial-Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden vom 18. December 1847, die Besoldung des Landsyndici betreffend.

Nach einer dem Syndicus der Landschaft unterm heutigen Dato aus dem Königlichen Schatzcollegio zugegangenen, dem gehorsamst unterzeichneten Prä-

sidenten mitgetheilten Abschrift der Anweisung für die General=Steuer=Casse vom 11. d. M. ist die jährliche Besoldung des Syndicus zu 500 Thlr. Courant in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Finanzministerii vom 4. ejsd. bestimmt. Die Landschaft hat auf den Fall bereits im Voraus beschlossen, daß gegen die etwaige Reduction dieser bisher in 500 Thlr. Cassen=Münze bestandenen Besoldung eine geziemende Rechtsverwahrung geschehen solle, weil sie nicht dafür hat halten können, daß mittelst eines einseitig erlaßenen Regulativs die Gehalte ihrer Beamten als ein Theil der provinzialständischen Verfassung rechtmäßig haben herabgesetzt werden dürfen, vielmehr der Ansicht ist, daß die Landescasse nach Vereinigung der Provinzial=Cassen die auf diesen ruhenden Verbindlichkeiten auch vollständig übernehmen und erfüllen müsse, eventualiter aber die regulativmäßig auf 500 Thlr. in damaliger Conventions=Münze bestimmte Besoldung auf Courant hätte umgerechnet werden, mithin für 1 Thlr. Conventions=Münze 1 Thlr. 8 Pf. in der neuen Landes=Münze entrichtet werden müssen. Falls daher Ew. Excellenz nicht geneigen sollten, die frühere Besoldung des Syndici mit 500 Thlr. Cassen=Münze, jetzt deren Werth nach wie vor eintreten und anweisen zu lassen, wird zwar einstweilen die auf 500 Thlr. Courant gerichtete Gehaltsanweisung angenommen werden müssen, ich sehe mich jedoch durch den Beschluß der Landschaft genöthigt, gegen die ohne ihre Zustimmung verfügte Abminderung des Gehalts die Rechte der Landschaft ausdrücklich zu verwahren und deren weitere Beschließung ehrerbietig vorzubehalten. Unter Bezeugung meiner hochachtungsvollsten Gesinnungen. Der Präsident.

(gez.) Decken.

HH.

Die Organisation der höhern Verwaltung bedarf ebensowohl einer Mitwirkung der Unterthanen, als die untere Stufe, die Gemeinde, und es wird daher nöthig, die Bildung einer solchen Einrichtung nach den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Rücksichten zu prüfen. Dabei wird die erste Frage sein:

1) Für welche locale Bezirke soll eine derartige Einrichtung eintreten?

Es wird rathsam sein, solche mit den höhern Verwaltungs=Behörden in Uebereinstimmung zu bringen. Wir können uns dabei füglich an die Landdrosteibezirke halten. Die Steuerdirections=Bezirke sind mit diesen ohne große Schwierigkeit in Uebereinstimmung zu bringen. Vielleicht werden diese größeren Bezirke demnächst auch für die Jurisdiction eine Bedeutung erhalten können — als Criminalgerichts=Bezirke — und dann jene Administrativ=Vertretung zugleich eine Grundlage für die Bildung der Geschwornenliste abgeben. Es wird jedoch dabei noch zu beachten sein:

2) Will man Unterabtheilungen zulassen? und in welcher Maße, nach historischen Theilungsgründen (Calenberg, Hoya, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Bremen, Verden, Osnabrück, Meppen, Lingen, Bentheim), oder nach verschiedenen Localitäten (Geest und Marsch, Elbgegend und Allergegend), oder endlich nach den jedenfalls erforderlichen Untergerichts=Bezirken; mögen diese nun die jetzigen Canzleibezirke sein oder andere den Gerichtssprengeln der Tribunale erster Instanz ähnliche. —

3) In wie weit will man Vereinigung mehrer solcher getrennten Theile fortbestehen oder künftig eintreten lassen? Fortbestehen z. B. für die Calenbergische Brandcasse, welche durch zwei Landdrosteidistricte geht. Neu eintreten lassen, entweder für Districte unter Einer Landdrostei, z. B. Verbesserungen der Haseschifffahrt im Osnabrückschen und Meppenschen, oder für verschiedene Districte, z. B. Angelegenheiten der untern Leine und dergl.

4) Welche Geschäfte sollen diesen Vertretungen zugewiesen werden? Kommen wir auf die alten provinzialständischen Bezirke zurück, so wird in der früheren Thätigkeit der Stände sich vielfach der Anhaltspunkt finden. Zunächst wären hieher zu zählen

a) Verwaltung provinzieller Institute, Brandcassen, Geldinstitute (wofern solche nicht einen besondern Character haben), provinzieller Werk-, Armen- und Krankenhäuser, wo solche existiren, Medicinalwesen, Leggen und dgl.
b) Förderung der Landwirthschaft und Industrie, Hebung der Viehzucht, Begründung und Ueberwachung von Ackerbau-Schulen, Prämien für Anwendung neuer Methoden, Theilungen, Verkoppelungen, Bewässerungen und Forstculturen.
c) Ueberwachung und Rechnungs-Abnahme der verschiedenen provinziellen Fonds.
d) Beschlußnahme über alle Gegenstände, welche provinzielle Belastung mit sich führen, insbesondere Wegbauten, welche über den Kreis der einzelnen Communal- und Administrationsbezirke hinausgehen und wirken; Bewilligung von Weg- und Brückengeldern.

Eine besonders erhebliche Frage drängt sich hier auf:

e) In wie weit die Entscheidung über Belastung einzelner Gemeinden, welche bisher der Landdrostei zustand (z. B. Kirchenbauten, Schulbauten u. dgl.) in Zukunft der Vertretung zu übertragen oder derselben wenigstens eine Mittheilung zu machen sei?

Dagegen spricht, daß solche Angelegenheiten nicht das Ganze treffen, daß sie auf diese Weise verzögert und verweitläuftigt werden. Dafür spricht, daß Verwaltungsangelegenheiten auch der wichtigsten Art, doch selten völlig allgemein sind; daß sich für eilige Fälle Ausnahmen treffen lassen, daß Semestral- oder Quartalsitzungen für eine solche Vertretung zweckmäßig sein möchten; daß ein vollständiges Bild der Verwaltung nur erlangt wird, wenn man diese Dinge noch vor Augen hat, und daß auf diese Weise Recurse abgeschnitten werden können, die heutigen Tages die oberste Regierung fast ersticken. Es ist daher auch die Frage zu erwägen:

f) Ob die Vertretung, sei es im Ganzen oder im Ausschusse, eine Entscheidung von Recursen in Verwaltungssachen zu übernehmen habe?

Es ist eine Idee des Freiherrn von Stein, die sehr erwogen zu werden verdient. Endlich

5) Welche Formen sollen diese Vertretungen haben? und zwar

a) welche Zusammensetzung? Soll nach Ständen gewählt werden und welchen? Soll man Curien behalten (versteht sich nur für die Abstimmung, die Berathung muß stets gemeinsam sein)? In welchem Verhältniß soll die Zusammensetzung dieser Versammlungen zu derjenigen der allgemeinen Stände stehen? Will man Separatvota (Salvirung des **Juris singulorum**) zulassen? für wen? (Stände, Gemeinden, Landestheile, Marsch und Geest, Stadt und Land) mit welchem Effect?
b) Welche Stärke der Versammlung?
c) Welche Zeit, Ort und Form der Berufung?
d) Welche Geschäftsbehandlung, Ausschüsse?
e) In welchem Verhältnisse würden die bestehenden ständischen Corporationen zu dieser Vertretung stehen?

II.

An das Königliche Ministerium des Innern zu Hannover.

Vortrag der Provinzial-Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden.

Stade, den 24. November 1848.

betr. die Organisation der Provinzial-Landschaft.

Die Provinziallandschaft der Herzogthümer Bremen und Verden hat schon länger das Unzeitgemäße und Mangelhafte ihrer Composition und daher das Bedürfniß ihrer inneren Reorganisation erkannt. Sie hat daher bereits bei ihrer vorigjährigen Zusammenkunft die Niedersetzung einer Commission von 6 Mitgliedern außer dem Präsidenten, von denen 3 aus der Ritterschaft, 1 aus den freien Grundbesitzern zu Geest, 1 aus der Marsch und 1 aus den Städten zu wählen gewesen, beschlossen gehabt, um einen vollständigen Verfassungsentwurf für die Landschaft ohne gegebene Grundlage und Instructionen auszuarbeiten, auch in Beziehung auf die Art und Weise der Abstimmung über

die Verfassungsfrage, Vorschläge einzureichen. Die Deputirten der Marschen, imgleichen der Landrath der Stadt Buxtehude erklärten an dem Verfassungswerke keinen Theil nehmen zu wollen, protestirten vielmehr gegen die Beschlüsse der Landschaft, weil einem Antrage, der darauf gerichtet war:

daß die Verfassung der Landschaft nicht solle ins Leben treten können, wenn die Vertreter entweder der Städte oder der Marsch oder der Geest oder der Ritterschaft einstimmig sich dagegen erklären,

von der Landschaft nicht hatte nachgegeben werden wollen. Gleichwohl ist zur Wahl der Commissionsmitglieder geschritten und sind dieselben zum Anfange ihrer commissarischen Verhandlungen auf den 26. October d. J. zusammen berufen gewesen. Es war kurz vor dem Zusammentritte dieser Commission ein Aufsatz bekannt geworden, welcher Bemerkungen und Fragen über die künftige, provinziallandschaftliche Einrichtung enthält, wovon ein vidimirter Abdruck gehorsamst hieneben angeschlossen ist. Dieser Aufsatz enthielt dem begründeten Vernehmen nach die vorläufigen Ansichten des Königlichen Ministerii des Innern über den einschlagenden Gegenstand. Es mußte daher von erhöhetem Interesse erscheinen, jenen Aufsatz bei der Organisationsfrage besonders mit zu berücksichtigen. Die bestellte Verfassungs-Commission aber, eingedenk der inzwischen so wesentlich veränderten öffentlichen Verhältnisse und des gegen ihre Wahl von einem angesehenen Theile der Landschaft eingelegten ausdrücklichen Protestes, trug Bedenken, auf die ihr übertragene Arbeit einzugehen, um die Sache nicht von vorn herein zu vulneriren, gab jedoch anheim, das wichtige Memoire der zur Vorberathung der auf dem Landtage vom 8. November c. sq. vorkommenden Gegenstände berufenen Commission, nach zuvoriger angemessener Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Es sind darauf auch die Acten, die Organisation der Landschaft betreffend, der allgemeinen Vorberathungs-Commission zugestellt und wolle Königliches Ministerium des Innern aus dem in einem vidimirten Abdrucke angelegten Commissionsprotocolle vom 27. October d. J. sq. zu ersehen geneigen, daß und welche Vorschläge von dieser Vorberathungs-Commission in Beziehung auf die Verfassungsangelegenheit gestellt worden sind. Es ist dann am 8., 9. und 10. November d. J. der Landtag abgehalten und wie die Landschaft den Antrag ihrer Verfassungs-Commission:

dieselbe für erloschen zu erklären und aufzuheben,

genehmigt hat, hat sie andererseits doch den zu ihrer Kenntniß gelangten Aufsatz für so wichtig gehalten, daß sie ihn bei ihrer stattgehabten Zusammenkunft einer Erwägung unterziehen und die gegenseitigen Ansichten in dem Landtagsprotocolle niederlegen zu müssen geglaubt hat. Die Landschaft nimmt keinen Anstand, dem Königlichen Ministerio des Innern einen vidimirten Abdruck jenes Protocolles gehorsamst hieneben mitzutheilen, bevorwortet jedoch, daß sie einem Vorbeschlusse gemäß als Ansicht der Landschaft nur diejenigen Abstimmungen anerkennt, bei welchen Einstimmigkeit in der Landschaft erreicht ist. Die Landschaft bevorwortet ferner, um etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen, daß diese Aeußerung nicht für die im §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 bestimmte Verhandlung angenommen werden könne, vielmehr sieht die Landschaft, dem entsprechend, der Vorlage eines bestimmten Entwurfs, unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Ansichten entgegen.

Indem annoch unter gehorsamster Bezugnahme auf die angelegten Landtagsprotocolle vom 8. November d. J. sq. zur besseren Uebersichtlichkeit ein nach den Beschlüssen der Landschaft corrigirtes Exemplar des überreichten Commissionsprotocolles vom 27. October d. J. sq. in beglaubter Form überreicht wird, glaube ich, der Präsident, damit dem Beschlusse der Landschaft ein Genüge geleistet zu haben, verstelle daher das Weitere zum hohen Ermessen des Königlichen Ministerii des Innern und bezeuge Hochdemselben meine vollkommenste Hochachtung.

Provinzial-Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden.

Der Präsident.

(gez.:) Decken.